

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 53 (1941)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15

Autor: Jörin, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton Aargau 1803—1813/15

von

Dr. E. Jörin

IV. Teil



Ph. A. Stapfer
nach einem Originalbild der Waadtländer Malerin Mme. Munier
im Musée Historiographique zu Lausanne.

Geistige Kultur.

Kirchenwesen.¹

Reformierte Kirche.²

Verhältnis zur bernischen Kirche. Anfänglich war davon die Rede, den Zusammenhang der reformierten Kirche des Aargaus mit der bernischen Mutterkirche aufrecht zu erhalten. Sowohl von bernischer Seite (Instruktion 1803) als auch aargauischerseits beim Kirchenrat und den Geistlichen wie überhaupt im konservativen Lager fand dieser Gedanke Anklang. Unlänglich der Tagsatzung von 1803 kam es zu Verhandlungen zwischen den Gesandten Berns und des Aargaus. Wie weit nach den bernischen Vorschlägen die beiden Kantone kirchlich verbunden und von welcher Art die gemeinsamen Bande sein sollten, lässt sich nicht feststellen; nur so viel steht fest, daß aargauischerseits auf jegliche Verbindung mit Bern verzichtet wurde. Bern suchte späterhin wieder anzuknüpfen zwecks Vereinbarung gegenseitiger, billiger Bestimmungen in Bezug auf das Wahl- und Rangsystem der Geistlichen, jedoch ohne Erfolg.³

Organisation. An den bisherigen Einrichtungen wurde wenig geändert. Es blieb bei der Einteilung der aarg. Geistlichkeit in zwei Klassen, die in gewohnter, auch durch die Predigerordnung von 1810 nur unwesentlich geänderter Weise ihre Versammlungen abhielten. Nach derselben Predigerordnung wurden Dekane (vom KlRat aus einem Dreiervorschlag des Kapitals ernannt) und Kammerer als Verwalter des Kapitelsvermögens und Stellvertreter des Dekans (vom Kapitel aus der Zahl der Juraten erwählt) und sechs vom Kapitel ernannte Juraten zum Juratenkollegium zusammengefaßt, welches jeweilen einige Wochen vor der Klafzversammlung zusammensrat zur Beratung der vom Kapitel zu behandelnden Geschäfte sowie zur Prüfung der Rechnung des Kammerers, sodaß das sog. Nachkapitel von da an wegfiel. Die Abhaltung allgemeiner Synoden, neben den Kapiteln, wurde schon in der ersten Sitzung des neuen Kirchenrats angeregt und zur Beratung einer Kommission überwiesen, wobei es bis auf weiteres verblieb (Generalkapitel seit 1821).⁴

¹ KW 1 II—E. KW 2 II.

² PKiR I 1799/1818; UKiR 1803/15.

³ StA Bern Kirchenrat 1 381 u. a. O.

⁴ Laut Verzeichnis von 1810 zählte Aarau—Zofingen 28 Kapitularen, die Klasse Lenzburg—Brugg sechsundzwanzig. Zurzach, Tegerfelden und reformiertes

Eine Wiederannäherung an vorrevolutionäre Zustände bedeutete für den reformierten Aargau die besonders von ref. Geistlichen ersehnte Einführung der Sittengerichte. Diese bereits in einem früheren Abschnitt erwähnte Institution konnte im ehemals bernischen Aargau als Fortsetzung der durch den Umsturz des Jahres 1798 besetzten Chorgerichte gelten, wurde aber nunmehr, gemäß Gesetz vom 17. Heumonat 1803, auf den ganzen Kanton ausgedehnt, also auch auf dessen katholische Teile (ein Sittengericht pro Kirchsprengel) und dem Departement für reform. u. kath. Kirchenwesen unterstellt.^{4a} Die Verwaltung der Kirchengüter wurde allerdings nicht den Sittengerichten, sondern — im Grundsatz, d. h. wo nicht schon besondere Pflegschaften hiefür existieren — den Gemeinderäten anvertraut (Org. d. GdeRäte § 52). Eine regierungsrätliche Verordnung (2. Nov. 1808) brachte die näheren Vorschriften „über die Verwaltung und Rechnungsablage der reformierten Kirchengüter.“ Die Untersuchung der vom Kirchmeier alle zwei Jahre abzulegenden Rechnung hatte durch den Gemeinderat unter Zuzug des Pfarrers unentgeltlich zu erfolgen; eine zweite Prüfung nahmen die Bezirksgerichte vor; die Oberaufsicht übte die Staatskanzlei unter der Leitung des reformierten Kirchendepartements aus. Laut Bericht desselben vom Mai 1808 hatten die reformierten Kirchengüter, ohne diejenigen der Städte, zusammen einen Wert von 447 536 Franken.⁵

Auch der mediationsmäßige reformierte Kirchenrat war nichts ganz Neues; während der helvetische Kirchenrat nur aus Geistlichen

Baden wurden dem Kapitel Lenzburg—Brugg zugewiesen; Seengen und Seon kamen ebenfalls zum Kapitel Lenzburg—Brugg, Densbüren und Rapperswil zu Aarau—Zofingen. Die Kapitels- oder Kläffversammlungen Aarau—Zofingen fanden gemäß Beschluss v. Aug. 1804 (PKiR I 79) abwechselnd in Aarau und Zofingen statt. Die Zahl der Helfer wurde Ende 1804 von drei auf vier erhöht (neuer Kläffhelfer in Lenzburg). K.BI. VII 313/14; Reg.-Etats; K.BI. III 294/95 (Großratsbeschluss v. 1. Dez. 04).

^{4a} Akten der Regierung des Kts. Aarg. II v. 9. Mai pag. 39 (hier schon werden die Sittengerichte unter den Gegenständen der Ressorts des Dep. für kath. u. reform. Kirchenwesen aufgeführt); K.BI. I 39/43; Willy Pfister „Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert,” pag. 102/3. Vgl. auch diese Arbeit, Abschn. Justizwesen (Aarg. 51. Bd., pag. 36); wenn hier die Einführung der Sittengerichte als eine Konzession an die Geistlichen und die konservative Einstellung der Bevölkerung bezeichnet wird, so gilt dies nur für den reform. Aargau, da in den kath. Landesteilen des Kts. vorher noch keine Chorgerichte bestanden.

⁵ Kirchengüter des Kts. Aarg. I (Staatsarchiv).

bestand, wurde jener auf einer breiteren Basis bestellt. Eine oberste Kirchenbehörde mit paritätischem Charakter zu schaffen, wurde allerdings nicht einmal erwogen. Der gemäß Gesetz vom 9. Juli 1803 gebildete Kirchenrat bestand aus elf Mitgliedern: einem Kleinrat, Vorsteher des ref. Kirchendepartements als Präsidenten, den beiden jeweiligen Dekanen, vier Großenräten und vier stationierten Geistlichen (aus jedem Kapitel zwei). Die letzgenannten acht Mitglieder wurden vom Kl. Rat ernannt, die vier Geistlichen auf Vorschlag der Kapitel; den Auktuar wählte sich die Behörde selbst. Das Gesetz übertrug dem Kirchenrat folgende Aufgaben: 1. Aufsicht über die Geistlichen; 2. Initiative in religiösen Angelegenheiten und zur Abänderung oder Verbesserung kirchlicher Einrichtungen; 3. das Vikariatswesen; 4. Begutachtung der Bewerbungsakten bei Neubesetzung von Pfarrstellen. Eine detaillierte Kirchenratsordnung erließ der Kl.Rat erst unterm 21. Aug. 1811, die den bisherigen Aufgabenkreis des Kirchenrats erweiterte durch Überbindung der Prüfung der Predigtamtskandidaten. Der erste reformierte Kirchenrat war mehrheitlich konservativ zusammengesetzt und änderte diesen Charakter — soweit ersichtlich — auch durch den späteren regen Mitgliederwechsel nicht wesentlich.⁶

Verstaatlichung von Kollaturpfänden (reformierten und katholischen). Durch das Gesetz vom 12. Mai 1804 wurde der Kl.Rat bevollmächtigt, zwecks Übernahme der Kollatturrechte von Partikularen, Gemeinden oder Korporationen mit deren Inhabern in

⁶ K.BI I 155/56; VIII 85/97. Erste Mitglieder (9. Aug. 03): Reg.R. Hünerwadel, Präsident; Dekane: Frey in Entfelden und Bertschinger in Lenzburg; Grossräte: Friedr. May, Herzog von Effingen, Hauptmann Hürner, Hauptmann Rohr (Schinznach); Geistliche: Masse in Uerkheim, Hünerwadel in Ammerswil (später Dekan), Ritz in Schöftland, Kraft in Brugg. K.BI. I 250/51. Erste Sitzung 4. Okt. 03 (PKi R I enthält vorn die Protokolle des helvetischen Kirchenrats). Spätere Mitglieder: Kammerer Pfleger statt Dekan Frey (1805), Füchsli in Umiiken statt Dekan Bertschinger (1805), Pf. Ringier in Zofingen statt Masse (1805), Appell.R. Gehret statt Herzog (1806), Pf. Fridart auf dem Staufberg statt Dekan Füchsli (1807), Bez.Umtmann Bertschinger in Lenzburg, Armeninspektor Bächlin in Brugg, Stadtammann Senn in Zofingen statt May, Hürner, Rohr (1808), Kamm. Ernst in Windisch statt Fridart; Pfarrer Fridart in Gränichen statt Kamm. Ryz, Doktor Friederich in Zofingen statt Senn (1809), Pf. Strähli in Suhr statt Pf. Ringier (1810). Hauptm. Suter in Zofingen statt Dokt. Friederich und Pf. Schmutziger v. Birr statt Kamm. Ernst (1813). Suter, neuer Präsident (1815).

Unterhandlung zu treten. Das Dekret begründet diese Maßnahme mit dem Hinweis auf den großen Einfluß, „welchen die Pfarrer und Hilfspriester durch ihren Standpunkt auf die bürgerliche Gesellschaft haben“, sowie auf die Notwendigkeit, „daß deren Plätze nur Männern verliehen werden, deren Denkungsart mit den Grundsätzen der öffentlichen Staatsverwaltung übereinstimmt“. Der Staat hatte in der Tat ein großes Interesse daran, die Besetzung sämtlicher Pfarrstellen in seine Hand zu bekommen; doch hatte es die Regierung mit der Ausführung des Dekrets nicht eilig. Während der ganzen Epoche wurden nur elf Pfründen erworben: Holderbank 1805 (fam. Effinger v. Wildegg); Schöftland 1806 (May); Rued 1807 (May); Entfelden 1807 (fam. Hallwyl); Birrwil 1808 (Dießbach von Liebegg); Umiiken 1808 (säkularisierte Kommende Leuggerrn); Bözberg sowie Rein 1810 (Stadt Brugg); Niederwyl 1811 (Kloster Schännis); Kirchdorf, Schneisingen und Wislikofen (St. Blasien, bezw. Großherzogtum Baden). Trotz der langsamem Akquisition erreichte der Staat dennoch sein Ziel, indem er die Kollaturrechte einschränkte. Gemäß eben genanntem Dekret waren die Kollatoren gehalten, erledigte Pfründen nur mit Kantonsbürgern oder in Ermangelung von solchen mit Schweizerbürgern zu besetzen. Falls der Kollator in Ermangelung von Kandidaten schweizerischer Herkunft einen fremden Bewerber zu berücksichtigen gedachte, so hatte er vorher um die Naturalisation desselben nachzusuchen. Eine Ergänzung zu diesen Bestimmungen brachte das Dekret vom 2. Mai 1809, welches den Verkauf oder Tausch oder sonstige Abtretung von Kollaturrechten ohne Vorwissen und Einwilligung der Regierung untersagte.⁷

⁷ KBl II 321/22; KBl VII 78/79. Vgl. Walter Hagenbuch, Die kath. Kollaturen im Aargau seit 1803. Sodann Heuberger, Die Aargauischen Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden.

Anno 1811 gab es im Kt. Aargau noch folgende, nichtstaatliche reformierte Kollaturen: Aarau (Stadt, beide Pfarrer); Brugg (Stadtpfarrei, Provisor, Pfarrei Mönthal*); Suhr, Kirchberg, Gontenschwil (Stift Münster); Lenzburg (Stadt — macht z. H. des Staats eine Nomination, daneben noch einen Vorschlag); Seen-gen (Stadt bezw. Stand Zürich); Kirchleerau (C. May, Bez.Amtmann); Reitnau (Pfarrer Eggenstein).

* Vgl. auch Argovia 42. Bd., pag. 143/46. — Mönthal hatte seit 1804 einen eigenen, von Brugg gewählten und vom Staat bestätigten Geistlichen. Auf die von der Stadt Brugg gestellten Bedingungen zur Abtretung der Kollatur Mönthal ging der Staat damals nicht ein (Pfründe Mönthal erst 1860 vom Kanton erworben).

Besoldungsfrage. Schon die Helvetik hatte die Pfarrbesoldungen nicht mehr auf dem alten Fuße ausbezahlt, sondern einen Ausgleich unter denselben vorgenommen. Für das Jahr 1803 wurden dieselben Besoldungen wie 1802 ausgerichtet; nur sollten für dieses Jahr alle Zehnten und Bodenzinse, die einen Teil oder das ganze Einkommen der Geistlichen ausmachten, von der Regierung bezogen werden, und zwar nach dem für den übrigen Bezug der Feudalabgaben aufgestellten Gesetze. Den Privatkollatoren, die den Zehnten gleich dem Staate beziehen konnten, blieb überlassen, ihre Pfarrer wie bis anhin zu besolden (2. Juli 1803). Auch für das Jahr 1804 konnte noch keine definitive Regelung gefunden werden. Der KIRat legte zwar sowohl für die reformierte wie für die katholische Geistlichkeit je ein Besoldungsgesetz vor; aber weder das eine noch das andere wurde sanktioniert. Das reformierte Statut wurde von der großrätslichen Kommission als zu konservativ befunden, da es eine nach dem Maße der Beschwerden abgestufte Besoldungsskala vermissen lasse. Der GRat beschränkte daher die Gültigkeit des kleinrätslichen Vorschlags auf das Jahr 1804. Die Vorlage selbst (7. Juni 1804) enthält die Besoldungsansätze, auf die im ersten Paragraphen ausdrücklich verwiesen ist, nicht; doch war damit offenbar das vom KIRat beigelegte, in den Akten befindliche Tableau gemeint.

Auf die Herbstsession legte der KIRat einen neuen Gesetzesentwurf vor. Bei der Aufstellung des Besoldungsetats hatte er auf folgende Umstände Rücksicht genommen: 1. Auf die Volkszahl der Pfarrgemeinden; 2. auf Lokalverhältnisse; 3. auf ausgezeichnete Verdienste; 4. auf das Alter; 5. auf das Einkommen vor der Revolution. Bei Annahme des Vorschlags betrug die Gesamtausgabe für die Besoldungen der reformierten Staatspfänder 51 800 Fr.; davon wurden jedoch 6800 Fr. aus Pfrund-, Kirchen- und Gemeindegütern gedeckt. Der Vorschlag wurde in zweiter Vorlage angenommen, unter Weglassung jeglicher Bestimmungen über Pfrundbesetzung (1. Dezember 1804).⁸ Wie bisher, werden die Staatspfänder in vier Klas-

⁸ GRU 1804 No. 26, KBl. III 296/99. Siehe auch Heuberger. Staatspfänder 1. Klasse: Lateinschulmeister Zofingen, Provisor Zofingen, die Klaßhelfer von Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen; 2. Klasse: Baden, Rapperswil, Niederwyl-Rothrist, Birrwyl, Erlinsbach, Zurzach, Seon, Tegerfelden, Rued, Uzniken, Rein, Bözberg; 3. Klasse: Zofingen (1. u. 2. Pfarrer), Densbüren, Entfelden, Holderbank, Birr, Aarburg, Uerkheim, Kulm, Schinznach, Gebenstorf, Auenstein, Leutwyl, Veltheim, Thalheim, Brittnau, Eltingen-Bözen; 4. Klasse: Kölliken, Staufen-

sen eingeteilt: 1. Kl. zu 600—900 Fr.; 2. Kl. zu 1200—1400 Fr.; 3. Kl. zu 1500—1700 Fr.; 4. Kl. zu 1800—2000 Fr. Der ältere der Dekane, zugleich Vizepräsident des Kirchenrats, erhält für seine besonderen Bemühungen 200 Fr.; sodann die beiden ältesten Geistlichen über 65 Jahren eine Alterszulage von je 200 Fr. Die Besoldungen der 2., 3. und 4. Klasse werden teils in Naturalien, teils in Geld ausgerichtet; diejenigen der 1. Klasse in Geld, sofern nicht ebenfalls ein Teil in Naturalien gewünscht wird. Den Einzug der Naturalien gefälle besorgt der Staat. Zweifelsohne hätte die Mehrheit der Geistlichen eine urbarmäßige Besoldung vorgezogen; zu ihrer Beschwigting, d. h. als eine Art Ersatz für die mangelnde Garantie des Besoldungskapitals, wurde ins Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß über sämtliche Kapitalien, Zehnten und Bodenzinse, die dem Einkommen der Geistlichen gewidmet waren, ein besonderes Urbar geführt werden solle. Die Geistlichen von Privatkollaturen erhalten die vom Staate geschuldeten Betreffnisse wie früher. Im übrigen haben die Kollatoren für die Besoldungen aufzukommen und bei Zehnt- oder Bodenzinsloskäufen das Pfarrreinkommen sicher zu stellen (Gesetz v. 13. Mai 07). Zwecks Entschädigung für den unentgeltlich abgeschafften Kleinzehnten hat sich der Geistliche ebenfalls an den Kollator^{8a} zu wenden. Die Geistlichkeit suchte den Staat dahin zu vermögen, diese Entschädigung selbst zu vermitteln, damit der einzelne Pfarrer sich bei den Kollatoren nicht darum bemühen müsse. Das Ansuchen wurde aber abschlägig beantwortet unter Hinweis auf das Gesetz vom 23. Mai 1804.

Pfrundbesatzung. Die Wahl der Geistlichen von Staatspfriunden erfolgte ausschließlich durch den KIRAT, der sich auch das Bestätigungsrecht für Kollaturpfriunden vorbehielt. Die Kirchgemeinde hatte also bei Pfarrwahlen nicht mitzusprechen; auch dem Kirchenrat kam hiebei nur eine begutachtende Rolle zu. Das Vorgehen bei Neubesetzung von Pfründen wurde endgültig durch die Predigerordnung von 1810 reguliert, die im ganzen den bisherigen Brauch bestätigte. Die vakante Pfarrei wird danach durch die Regierung im Kantonsblatt ausgeschrieben und der Tag der Ernennung festgesetzt.

berg, Mandach, Reinach, Schöftland, Gränichen, Windisch, Ummerswyl. Die seit 1804 vom Staat während der Vermittlungszeit erworbenen Kollaturen sind an entsprechender Stelle eingefügt.

^{8a} D. h. an Partikularen, Gemeinden, Korporationen, Stifter, Klöster. KBI II 382/83.

Aspiranten von Staatspfändern haben ihre Bewerbungsgründe schriftlich dem Vorsteher des reformierten Kirchenwesens einzugeben, der sie dem Kirchenrat unterbreitet. Aspiranten von Privatpfändern haben sich an die Kollatoren zu wenden, deren Entscheid vor der Bestätigung der Regierung ebenfalls vom Kirchenrat zu begutachten ist. Bei der persönlichen Bewerbung, besonders von Kollaturstellen, sollen die Kandidaten alles vermeiden, „was der Würde ihres Standes zuwider ist, und nur auf rechtmäßigen Wegen ihr Beförderung zu erlangen suchen.“ Der Dekan zusammen mit dem Bezirksamtmann und dem Visitator führen den neu Erwählten in die Gemeinde ein. Bei den an solchen Tagen üblichen Mahlzeiten werde dann auch all der Anstand sorgfältig beobachtet, welcher der Sonntagsfeier selbst und dem Zweck einer so wichtigen Handlung entspricht. Unnützer Aufwand werde vermieden, sowie alles, was sonst in oder außer dem Pfarrhause zum Anstoß gereichen könnte.“

Umstritten war die Frage, ob auch im Aargau, wie z. B. im Kanton Bern, neben Wahlpfändern wieder Rangpfänder eingeführt werden sollten, wobei also das Alter, bezw. die Dienstjahre der Bewerber den Ausschlag gaben. Diese Wiederannäherung an ehevorige Zeiten wurde besonders von der Geistlichkeit angestrebt und auch vom Kirchenrat befürwortet, und zwar umso mehr, als Bern es nicht mehr zulassen wollte, „daß seine Pfarrer die Kraft und die jungen Jahre im Aargau zu einer niedrigen Besoldung verbrauchen, und dann im Alter ins Bernische ziehen und größere Besoldungen einheimsen wollen.“⁹ Nach dem neuen bernischen Wahlreglement (1806) sollten Geistliche, die nicht aus dem Bernbiet gebürtig und nicht im Kanton angestellt sind, nur noch für Wahlpfänder (s. V. v. 20. VII. 04) konkurrieren können; für Rangpfändern nur, wenn sie — d. h. die im bern. Ministerio immatrikulierten außerkantonalen Geistlichen — bernische Pfränder innehaben oder meist ununterbrochen im bern. Kirchendienst standen und sich ihm auch für die Zukunft widmen wollen. Der KLRat nahm eine schwankende Haltung ein; energisch wehrte sich dagegen die liberale Opposition, die die Wahlbefugnis des Staats nicht beeinträchtigt wissen wollte, wurde unterstützt im GRat und drang schließlich auch im KLRate durch. Schon anlässlich der Besoldungsregulierung hatte der KLRat, den Wünschen des Kirchenrats Rechnung tragend, eine Neuordnung der

⁹ StA Bern Kirchenrat I 346 ff.

Pfrundbesetzung vorgeschlagen. Danach sollten die Pfründen der ersten Klasse (Vorposten) stets durch freie Wahl besetzt werden, bei den übrigen Pfründen sollte die erste Stelle, die vakant würde, durch Kredit oder Wahl besetzt werden, die zweite vakant werdende Stelle durch den Rang, die dritte wieder durch die Wahl, die vierte durch den Rang und so wechselweise fort. Würde die gleiche Pfrund unmittelbar zum zweitenmal frei, so wäre sie auf die nämliche Art zu besetzen wie das erstmal; kein Geistlicher sollte ein zweites Mal eine Stelle durch den Rang erlangen. Bei Besetzung nach Anciennität sollte dem KIRat nur die Wahl zwischen den beiden ältesten der vom Kirchenrat vorgeschlagenen Kapitularen verbleiben. Der Vorschlag fand beim GRat keine Gnade. Dennoch erneuerte der Kirchenrat bei der Regierung den Wunsch nach Wiedereinführung von Rangpfründen. Das Gutachten Zimmermanns lautete so entschieden ablehnend, daß der KIRat dem Ansuchen keine Folge gab (Juli 1807). Doch lenkte er später wieder ein und beauftragte den Kirchenrat mit der Ausarbeitung eines gehörig beschränkten Rangreglements. Der Kirchenrat schlug diesmal das System einer fixen Einteilung der Pfarrreien in Rang- und Wahlpfründen vor; von 39 staatlichen Kollaturen sollten 23 Wahl- und 16 Rangpfründen sein (Dez. 1809). Nach etlichem Besinnen ließ die Regierung den Kirchenrat wissen, daß sie auf die Einführung von Rangpfründen verzichte (Juli 1810). Den Wünschen der Geistlichkeit blieb ein kleines Türchen offen insofern, als die Predigerordnung es dem Kirchenrat zur Pflicht machte, bei der Prüfung der Bewerbungsgründe neben der Befähigung und Würdigkeit auch das Alter und die Dienstjahre in Anschlag zu bringen.

Aufnahme ins Ministerium. Das Bedürfnis nach einer eigenen Prüfung der Pfarrkandidaten wurde im Aargau umso lebhafter empfunden, als hiervon dem infolge des augenblicklichen Pfarrmangels starken Zudrang von auswärts gesteuert werden konnte. Trotzdem ließ die Einführung eigener Prüfungen lange auf sich warten, weil einmal die Frage, ob der Aargau seine Geistlichen selber ausbilden solle, jahrelang umstritten blieb; sodann weil die Regierung, die namentlich in geistlichen Kreisen genährte Hoffnung hegte, die Aufnahme ins Ministerium in Übereinstimmung mit Bern reglieren zu können. Erst die Predigerordnung von 1810 brachte die grundsätzliche Einführung der Pfarrprüfungen und die Kirchenrats-

¹⁰ KBI VII 244/46; VIII 94/97.

ordnung von 1811 die näheren Vollzugsbestimmungen.¹⁰ Zur Prüfung der Kandidaten wird eine Kommission von sieben Mitgliedern eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten des Kirchenrats, den beiden Dekanen, dem Auktuar des Kirchenrats und einem weltlichen Mitgliede desselben, sowie aus zwei, vom Kirchenrat beliebig auszuwählenden Gliedern, von denen eines geistlichen, das andere weltlichen Standes sein muß.¹¹ Die Prüfung erfolgt in drei Stufen: 1. Prüfung der Ausweise über moralische Aufführung und über wissenschaftliche und praktische Ausbildung; 2. weitere — eigene Examination in den wissenschaftlichen Fächern — je nach Umständen (a. Griechisch-philologisches Examen über das neue Testament; b. lateinische Dissertation über eine These aus Dogmatik, Ethik oder Pastoraltheologie, innert vier Wochen zu bearbeiten; c. philosophisches Examen in deutscher Sprache; d. lateinische Analyse über einen ausgelosten Bibeltext) und 3. in praktischen Fächern; e. theologisches Gespräch in deutscher Sprache; f. Probepredigt über ausgelosten Bibeltext innert 10 Tagen zu halten; g. Katechisation über eine ausgeloste Frage des eingeführten Lehrbuches). Was die Prüfung der Studienausweise betrifft, so war dabei vorausgesetzt, daß der Kandidat einen geordneten, althergebrachten Vorschriften genügenden Studiengang hinter sich habe. Von dieser Forderung wurde während der ganzen Epoche nur ein einziges Mal abgewichen.¹² Von den theoretischen Proben (a—d) können die-

¹¹ Mitgl. (17. Juni 12): Reg.R. Hünerwadel, Dekan Hünerwadel, Dekan Pfleger, Auktuar Kraft, App.R. Gehret, Evers, Rahn.

¹² Und zwar gegenüber Jakob Wetzel von Brugg, der als ein s. v. v. Inventarstück aus der Zeit der Helvetik zu behandeln war. Wetzel, erst Pfister, dann patentierter Fürsprech, dann in Mönthal als Laie seelsorgerisch tätig, entschloß sich noch im 41. Altersjahr, und zwar nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, sich zum Predigerberufe auszubilden, zu welchem Zweck er das Gymnasium in Schaffhausen besuchte, seit November 1805. Schon im April 1807 wurde er vom Kirchenrat Schaffhausen ordiniert. Er meldete sich auch zur Aufnahme ins Ministerium beim aarg. Kirchenrat, der von ihm verlangte, daß er sich einer Prüfung in Predigt und Katechisation unterziehe. Da das Resultat den Erwartungen der Behörde nicht entsprach und der Kandidat einen unvollständigen, nur in deutscher Sprache absolvierten Studiengang zurückgelegt hatte, riet der Kirchenrat bloß zu einer Aufnahme für die erste und zweite Klasse. „Zu möglichster Vermeidung aller nachteiligen Folgen“ — fügte der Kirchenrat bei — „haben wir unsererseits ad acta gebracht, daß künftig kein Geistlicher zur Aufnahme vorgeschlagen werden solle, er habe denn seine Studien gehörig angefangen und absolviert.“ Der KIRat nahm jedoch Wetzel bedingungslos ins Ministerium auf (17. Aug. 1807). Wetzel wurde anfangs März 1808 zum Pfarrer von Bözberg gewählt, 1810 von Thalheim.

jenigen Kandidaten befreit werden, die auf einer bewährten schweizerischen Akademie ihre Studien vollendet haben und sich über günstige Zeugnisse ausweisen; nur die praktische Prüfung soll von allen Kandidaten abgelegt werden. Gegen jede nochmalige Prüfung hatte sich im Schoze des Kirchenrats Dekan Pfleger gewehrt, weil solche zu umständlich und mit dem Ansehen der Akademien unverträglich sei, während man von anderer Seite eine derartige Maßnahme der Selbständigkeit des Kantons schuldig zu sein erachtete. Die endgültige Fassung der Kirchenratsordnung stellt demnach einen Kompromiß dar. Den fremden Kandidaten oder Geistlichen wird die Aufnahme ins Ministerium noch dadurch erschwert, daß sie unter der Zahl der wahlfähigen Kantongeistlichen erst nach zweijährigem Dienst im Kanton aufgenommen werden sollen. Die Regierung bestätigte damit eine Maßregel, die sie schon im März 1806 beschlossen hatte; sie behielt sich aber vor, in besonderen Fällen obengenannte Frist teilweise oder ganz nachzulassen. Der Prüfung soll die Ordination folgen, bezw. die Bestätigung einer schon auf einer schweizerischen Schule erteilten Weihe. Ordination und Konsekration sind Sache des Kirchenrats und sollen öffentlich und mit Feierlichkeit stattfinden, wobei der Dekan den wahlfähig erklärten Geistlichen die Berechtigung zur Ausübung seines Amtes verleiht und durch Handauflegen in seinen künftigen Beruf einweiht. Die Vereidigung nimmt der Vorsteher des Kirchendepartements vor. Den Schlußakt vollzieht die Regierung durch die Rezeption und Patentierung des geprüften und ordinierten Geistlichen.

Predigerordnung. Für den reformierten Aargau galt im ganzen immer noch die „Neuverbesserte Predikantenordnung Desso sammtlichen Ministerii Der Deutschen Landen Hoch-Loblicher Stadt Bern“ vom Jahre 1748, bedurfte aber einer dem Zeitgeist entsprechenden Revision. Hiezu hatte der KIRAT, auf Betreiben des Kirchenrats, diesen schon im Jahre 1804 den Auftrag gegeben. Aber erst sechs Jahre später kam der Kirchenrat damit zu Ende. Über die Grundsätze, die ihn bei diesem Werk leiteten, sagt er selbst in seinem Begleitschreiben zum Projekt: „Mit gerechter Würdigung dessen, was als bleibende Grundlage kirchlicher Einrichtungen schon in älteren Verordnungen aufgestellt war, mußten wir zugleich darauf bedacht seyn, das Ganze in Inhalt, Ton und Sprache den Bedürfnissen des Kantons und der Zeit anzupassen“. In der Tat weist die neue Predigerordnung, abgesehen von den Sprachformen und der rationa-

listischen, der Aufklärung entlehnten Ausdrucksweise in gewissen kirchlich-theologischen Dingen, gegenüber der bern. Vorlage nichts wesentlich Neues auf. Wegefallen sind vor allem jegliche Zwangsbestimmungen in Bezug auf den Kirchenbesuch. Nach der alten Prädikantenordnung sollten die unsleßigen Kirchgenößigen zunächst ermahnt und nach fruchtloser Ermahnung vor Chorgericht geladen werden, „damit die Hochachtung des öffentlichen Gottesdienstes bey den Zuhörern bey behalten werde“. Obligatorisch waren ehemals auch die Examina der Alten jeden Montag von November bis Ostern; befreit waren dabei vom Antworten — nicht von der Unwesenheit — die Mitglieder des mindern — und mehrern Rats der Municipalstädte, sowie die Chorrichter und Gerichtssäßen auf dem Lande. Saumselige sollten nach vergeblicher Warnung ebenfalls vor Chorgericht beschieden werden oder dann vor den Amtmann und wenn alles umsonst, vor das obere Chorgericht. Die Predigerordnung von 1810 kennt einen Kirchenzwang außer für die Jugendlichen nur noch für Knechte und Mägde, die gleich den Kindern zum Besuch der Kinderlehre verpflichtet waren. Im übrigen wehrt sich die neue Predigerordnung gegen Kultreduktionen. Das zeigt sich im Festhalten an den sog. Wochenpredigten, die nur schwach oder gar nicht besucht und darum von Geistlichen da und dort eingestellt worden waren. Um sie wieder zu beleben, soll der Pfarrer seine Unterweisungskinder zu deren Besuch verhalten und nur für den Fall, daß kein Erwachsener mehr erscheine, diese Predigten in öffentliche Katechisationen umwandeln. Ausgiebig, wie ehemals, wird die Jugend erfaßt. Der Unterweisung zum hl. Abendmahl sollen die Kinder während zwei Wintern beiwohnen. Diesem Unterricht hat der Pfarrer wöchentlich drei bis vier Stunden zu widmen und gegen Ende sogar noch mehr, je nach Gutfinden. Charakteristisch für die vorgeschlagene Predigerordnung ist überhaupt das Bestreben, das durch die Revolutionsstürme erschütterte Ansehen der Kirche und der Geistlichen wieder zu heben. Daher neben den statutarischen, für alle Geistlichen gültigen Vorschriften die besonders jüngeren Dienern des göttlichen Worts gewidmeten Pastoralanweisungen einen breiten Raum einnehmen. Mit allem Nachdruck werden den Pfarrern auch ihre sozialen Pflichten nahegelegt, ihr Mitwirken im Schul- und Armenwesen als „erste Besitzer des Chorgerichts“. Auffallend ausführlich sind die Anweisungen zur Wachsamkeit auf den „Sektengeist, Religionschwärmerie und Religionsverachtung.“^{12a} In einer Predigerordnung nicht ohne

weiteres vorausgesetzt werden dürfte das Verbot des Ausschenkens fremden und erkaufsten Weins seitens des Geistlichen; eigenes Gewächs soll er nicht an Trinkgäste abgeben und den Keller nicht über die gewohnte Zeit offen halten. Der KIRat ließ den Entwurf durch Suter, Hünerwadel und Zimmermann begutachten. Der endgültige Text weist nur wenige Abänderungen auf gegenüber der Kirchenrätslichen Fassung. Bemerkenswert ist immerhin, daß der definitive Text an Stelle des Heidelberger-Katechismus, den die Vorlage dem Religionsunterricht bis auf weiteres zu Grunde legen wollte, nur von einem noch einzuführenden Lehrbuch spricht. Gestrichen ist ferner die Anweisung, daß katholische Eltern, die ihre Kinder zur Taufe bringen, nicht abgewiesen werden sollen. Gestrichen ist weiterhin der ganze Abschnitt vom „Übergang zu einer andern Kirche.“ Danach wäre der Geistliche verpflichtet gewesen, den Kirchenrat von Übertreten zu einer andern Religion zu benachrichtigen, sich aber andererseits auch vor Unterstützung des Konfessionswechsels zu Gunsten der reformierten Kirche zu hüten, es sei denn aus Gewissensnot und nicht ohne Anzeige an den Kirchenrat (keine Proselyten!). Der Kirchenrat hatte es der Regierung überlassen, die vorgeschlagene Predigerordnung dem GRate zur Sanktion zu unterbreiten, wie dies in anderen Kantonen geschehen sei. Wie es scheint, wollte anfänglich der KIRat dieses Verfahren einschlagen, ging aber im letzten Augenblick davon ab, erklärte die Predigerordnung von sich aus als gültig und übertrug dem Kirchenrat deren Ausführung (21. Mai 1810).¹³

Katholische Kirche.

Klostersfrage.¹ Die Vermittlungsakte schrieb im ersten Artikel der Liquidationsbestimmungen die ökonomische Wiederherstellung der Klöster vor. Der KIRat beeilte sich, dieser Vorschrift nachzukommen — noch mehr, er überließ den Klöstern Muri, Wettingen, Fahr, Herrenschwil, Gnadental und Baden die Selbstverwaltung ihrer Güter in Erwägung, „daß Wir Uns bey dieser Gelegenheit mit Vergnügen“

^{12a} Siehe auch Arg. 50. Bd., pag. 39. — Gegen den „Sektengeist“ gerichtet war auch das scharfe „Gesetz gegen die Sektirer, welche sich der Milizpflicht weigern“ v. 3. Dez. 1807. KBl VI 169/71.

¹³ Vgl. auch Heiz, Zur 400jährigen Jubiläumsfeier der Berner Reformation (Anhang zu „Menschenrat und Gottesstat“, Festschrift 1528—1928, pag. 16).

¹ KW 3 1803/6; B (Kapuz. Rheinfelden, Laufenburg); C 1807/11; D 1812/17; E Sion.

gen erinnert haben, daß die in der Schweiz befindlichen Abteyen, Klöster und Gotteshäuser bey ihrer ehevorigen selbst überlassenen Verwaltung immerhin durch eine nach weisen Grundsätzen eingerichtete und mit ausgedehnten Kenntnissen im Fache der Landwirtschaft und mit vieler Geschicklichkeit geführten Ökonomie sich ausgezeichnet und hauptsächlich dadurch ihren Vermögensstand in Aufnahme gebracht haben“ und fernerhin in Beherzigung, „welch ein wohltätiger Einfluß der gut besorgte Vermögensstand der Abteyen und Gotteshäuser auf die Einwohner der ihnen nahe liegenden Gemeinden und besonders auf die ärmeren und von der Handarbeit sich nährenden Menschenklasse haben könne“ usw. Immerhin behielt sich die Regierung das Aufsichtsrecht vor, indem sie von den Klöstern die Abrechnung bis zum 15. Mai und ein vollständiges Inventar über das Vermögen verlangte, sowie dieselben zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtete. Zudem verbot sie durch ein Zirkular von 1804 allen Stiftern, Klöstern und geistlichen Korporationen jegliche Veräußerung von Gütern oder Kirchen- und Stiftungsvermögen ohne oberbehördliche Einwilligung.² Damit leistete die Regierung auch dem Beschuß der Tagsatzung vom 27. August 1803 ein volles Genüge; dagegen bestritt der Karg. Rat der Tagsatzung das Recht, den Verfassungsartikel betreffend die Restitution der Klostergüter auf eine über den ökonomischen Inhalt hinausgehende Schmälerung des Kan-

² KW 3 II. — Martin Kiem, Abtei Muri-Gries II 320/21. — Miss. V pag. 298. — Unabgeklärt war die Frage, ob die Klöster nach unten auch den Gemeinden oder überhaupt unmittelbar der Landesregierung unterstellt seien. Im Jahre 1805 — nach Erlass des Klostergesetzes — bat das Kloster Muri (durch Subprior Bloch im Juli, durch Abt Gerold im November), unter Hinweis auf gewisse Plädoreien seitens des Gemeinderats von Muri-Wey, die Regierung um Exemption von der Gemeinde, d. h. um eine ähnliche Sonderstellung, wie sie das Kloster Rheinau im Kt. Zürich genieße. Eine ähnliche, in den Akten nicht mehr vorhandene Bittschrift ging von den Klöstern insgesamt ein. Der Vorsteher des Innern wollte diesem Wunsche durch einen gesetzlichen Akt, wobei die Exemption sich ausdrücklich nicht auf den Zivilrichter erstrecken sollte, nachkommen. Der KIRat trat auf den Vorschlag nicht ein, beauftragte jedoch den Amtmann in Muri, den dortigen Gemeinderat zu verständigen, „daß seine Verordnungen über Gegenstände der örtlichen Polizei sowie über Steuern und Anlagen das schon vermöge der gesetzlichen Kreiseinteilung abgesonderte Gotteshaus Muri umso weniger betreffen könne, als die geistlichen Stifter nach dem Sinn der Vermittlungsurkunde, ihrem daherigen Verhältnisse zum Staat und den wirklich bestehenden hierauf sich gründenden Dekreten unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Landesregierung stehen und nur den Verfügungen derselben und den Beschlüssen des Landesherrn sich zu unterziehen haben“ (4. Dez. 1805). KW 3 D 35.

tonalen Hoheitsrechts auszudehnen, da es sich dabei nur um eine auf die helvetische Liquidation Bezug habende Weisung gehandelt hätte, keineswegs um die übrigen Verhältnisse der Klöster, deren Neuordnung, wenn auch im Ganzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Tagsatzung, er sich selbst vorbehalte (Instruktion 1804). Darum stimmte der Aargau gegen eine allgemeine Regelung der Novizenaufnahme. Immerhin trat die aarg. Gesandtschaft einem diesbezüglichen als Wunsch in den Abschied aufzunehmenden Vergleich bei; ein Beitritt zum Konkordat selbst vom 24. Juli 1804³ erfolgte jedoch nicht.

Die Existenz der Klöster war somit nicht und solange nicht gesichert, als das aus der Helvetik herriührende Verbot der Novizenaufnahme weiter bestand. Der KIRat war willens, auch in diesem Punkte den Klöstern so rasch und so weit als möglich entgegenzukommen. In dieser Absicht unterbreitete er schon in der Frühjahrssession 1804 einen etwas eigenartigen Beschluss, der kein Gesetz, keine Regelung der Klosterfrage sein sollte, sondern nur eine Kundgebung zur vorläufigen Beruhigung der interessierten Kreise. Darnach sollten Präsident und Räte des Kantons Aargau, „von der aufrichtigen Begehrde beseelt, dem Priesterstand und dem Volke bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu beweisen, daß Wir die Religion als die dauerhafteste Stütze des Staates betrachten“, weiterhin in der Erwartung, „daß die Ordensgeistlichen sich mit erneutem Eifer bestreben werden, sowohl durch die Kenntnisse, als ihre weise Sparsamkeit dem Staat und der Kirche und vorzüglich in Ansehung der Unterrichts- und Armenanstalten immer nützlicher und schätzbarer zu werden, so dann in der Erwägung, „daß vielleicht noch bei der bevorstehenden Tagsatzung der Gedanke, die Verhältnisse der Klöster durch ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle zu bestimmen, in Beratung fallen dürfte, folgende vier Artikel beschließen: 1. die fernere Behandlung dieses Gegenstandes bleibt auf Unsere nächste Ratsversammlung verschoben. 2. Der KIRat ist beauftragt, wegen der Erfüllung der oben geäußerten Erwartungen mit den betreffenden Klöstern in nähere Unterhandlung zu treten. 3. In Ansehung der Frauenklöster wird der KIRat zugleich die Untersuchung veranstalten, ob ihr Vermögenszustand zu ihrer Fortdauer hinreichend seye. 4. Unterdessen sey den Ordensgeistlichen und dem katholischen Volke

³ Kaiser 147 ff.; His I 407/8.

die Versicherung gegeben, daß die obersten Kantonsbehörden es sich zu einer ihrer ersten Pflichten machen werden, sie über ihre religiösen Wünsche zu beruhigen, und dadurch die so glückliche als nöthige Eintracht zu befestigen — die aus den beydseitigen Religionsgenossen unseres Kantons nur ein Volk und nur eine Familie macht.“ Die Majorität der begutachtenden Kommission (Bez.Amtmann Baldinger, Zimmermann, Schäfer, gew. Mitgl. d. UKommission; Friedensrichter Wohler, Friedensr. Siegrist von Bözen) lehnte den Vorschlag ab. Sie rügte schon die allgemeinen Erwägungen, da sie zu viel Herablassung des Gesetzgebers enthielten und selbst der Souveränität des Kantons zu nahe traten, indem sie die Möglichkeit voraussetzten, daß die Verfügung über die Klöster des Kantons von einem päpstlichen Konkordat, also einer fremden Kompetenz, abhängig gemacht werden könnte. Sodann fand sie den vierten Artikel unschicklich und als Gesetzesbestimmung ungeeignet, weil er kein gesetzliches Dispositiv, sondern nur leere Worte enthalte, die aber zugleich allzu einseitige Gesinnungen äußerten. Die Minorität (Berichterstatter Baldinger und wahrscheinlich Schäfer) hielten den vorgeschlagenen Beschuß, wiewohl unverbindlichen Charakters, nicht für überflüssig, weder in seinen Erwägungen, noch in seinen Bestimmungen. Sie fanden ihn vielmehr geeignet, manches Miftrauen sowohl des katholischen Volks als der Ordensgeistlichen zu zerstreuen; auch sei es nur von Gutem, wenn letztere an die mit ihrer Stiftung verbundenen Pflichten und an die Bedingnisse ihrer künftigen Existenz erinnert würden. Sodann teilte die Minorität die Besorgnis, es könnte ein allfälliges, aber keineswegs provoziertes, päpstliches Konkordat die landesherrlichen Rechte beeinträchtigen, durchaus nicht, sondern sah darin vielmehr eine Vorbereitung für ein definitives Gesetz. Ebensowenig fand sie den von der Majorität beanstandeten vierten Artikel zwecklos oder gar anstößig, dessen sich kein Gesetzgeber zu schämen habe und den Regenten „gewiß mehr Zutrauern und Liebe erwerben werde, als die trockene Kürze und hoffnungslose Bündigkeit einer gesetzlichen Erklärung, welche, das Wichtigste mit geheimnisvollem Stillschweigen übergehend, nur Opfer fordern würde, ohne eine Besorgnis zu heben.“ — Der GRat folgte der Majorität (18. Mai 1804).⁴

⁴ PGK I 128. — Zufolge einer Meldung des Abtes Steinegger an den Nuntius stimmten 67 Grossräte, darunter 5 Katholiken, dagegen; 43 dafür (24. V. 04). Staatsarchiv Aarau, Kloster Wettingen 3457.

Dieser negative Entscheid ist aber nicht als Ausfluß einer Klosterfeindlichen Stimmung des GRates zu betrachten; das zeigte sich noch am selbigen Tage bei der Behandlung eines andern kirchenpolitischen Vorschlags des KIRates, wonach nämlich den Kapuzinern in Baden, Bremgarten und im Fricktal die Wiedereröffnung des Noviziats mit Jörglingen aus der Schweizerprovinz gestattet werden sollte. Der KIRat begründete diesen seinen Vorschlag mit dem Hinweis auf die Wünsche des katholischen Volkes, auf die Tätigkeit des Kapuzinerordens zur Förderung des Religionsdienstes und der moralischen Bildung, auf die Notwendigkeit seiner Aushülfe für die Pfarrer. Die begutachtende Kommission des GRats (mit derselben Zusammensetzung wie für den Vorschlag über das allgemeine Noviziat) war wiederum geteilter Meinung. Die Minorität (Zimmermann und wahrscheinlich Siegrist) zweifelte nicht nur an der Richtigkeit oder Gegründetheit der zu Gunsten der Kapuziner geäußerten Volkswünsche, sondern bestritt auch die Nützlichkeit dieses Ordens und hielt es ohnehin für richtiger, die Kapuziner gleich zu behandeln wie die übrigen Ordensgeistlichen, damit nicht der Anschein erweckt werde, der Staat habe die Bewilligung des Noviziats der Kapuziner ihrer Armut wegen als unbedeutend betrachtet, während der Besitz der übrigen Klöster der einzige Beweggrund sei, warum man sie über ihr künftiges Schicksal im Ungewissen lasse. Die Majorität befürwortete den Vorschlag, da er von einer gesunden Politik gefordert werde, einem allgemeinen und ungestümen Wunsche der Geistlichkeit und des Volkes entspreche, sowie der großen Unabhängigkeit des letzteren für diesen Orden; weiterhin in der Unentbehrlichkeit desselben für die vielseitigen geistlichen Verrichtungen der katholischen Religion begründet und endlich angesichts der täglich abnehmenden Zahl seiner Mitglieder unumgänglich nötig sei, da sonst bei noch länger dauerndem Verbot der Novizenaufnahme diese Institution so viel wie aufgehoben wäre. „Und wirklich, H. H., sieht das katholische Volk im Kanton mit banger Erwartung diesem Augenblick entgegen; aber sollte es dahin kommen — dann würden sie ihm auch nie mehr den fürchterlichen Wahn benehmen, daß es um seine Freyheit im Religionsfach geschehen sey, und daß man sie gewaltsam zu unterdrücken suche. Die Folgen dieser Stimmung darf Ihnen der Referent (Baldinger) nicht erst schildern: aber diese Rücksicht allein war für die Mehrheit der Commission schon wichtig genug, um sie zur Annahme des Vorschlags zu bestimmen.“ Außerdem empfahl sich

nach der Meinung der Majorität der Orden dadurch, daß er den Staat nichts kostete, sowie durch seinen exemplarisch sittlichen Wandel, weshalb sich Landammann d'Affry durch sein Kreisschreiben vom 1. November 03 für denselben eingesetzt habe mit dem Erfolg, daß alle katholischen alten Kantone die Wiedereröffnung des Kapuzinernoviziats bewilligt hätten. Der GRat folgte diesmal den konservativen Mitgliedern seiner Kommission.⁵ Der liberale Vorstoß war mißglückt, und der noch unerledigten Novizenfrage war der Weg geebnet.

Dem im Mai 1805 versammelten GRate unterbreitete die Regierung, nach gewalteter Korrespondenz mit dem Nuntius⁶ und Unterhandlungen mit den Klöstern,⁷ einen aus einer längeren Präambel und 21 Paragraphen bestehenden Entwurf zu einem definitiven Klostergesetz, das den verschiedenen Strömungen gerecht wurde und bei aller Wahrung des konservativen Standpunkts die Existenz der Klöster nicht bedingungslos zusicherte, und denselben — in Übereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschuß vom 27. August 03 — auch finanzielle Opfer auferlegte. Daher konnte der Referent der vom GRate zur Begutachtung bestellten Kommission (nämlich App. R. Baldinger = späterer Reg.R.; weitere Mitglieder d. Komm.: Ringer, Präsident d. App.Ger., Finanzrat Rothpletz, Schmid von Klingnau, Mantelin von Frid) mit wahrem Vergnügen ein beinahe einmütiges Befinden feststellen — trotz der verschiedenen „An- und Rücksichten“, die aber durch „trauliche Würdigung ihrer allseitigen Begriffe sich einem gemeinschaftlichen Resultate näherten.“ „Erhalten, nicht zerstören ist der wohltätige Zweck jeder bürgerlichen gesellschaftlichen Einrichtung — sowie der Schöpfer der Natur alle Geschöpfe mit erhaltender Liebe umfasset und ihr Daseyn mit hoher Weisheit zum erhabenen Zweck der allgemeinen Schöpfung lenket; so soll auch der weise und kluge Staatsregent alles, was in dem Staate bestehet,

⁵ KBI. II 360.

⁶ Schreiben des Nuntius an die aarg. Regierung vom 28. Okt. 04 zu Gunsten der Klöster, worin der Hoffnung Raum gegeben wird, daß auch der Aargau das kirchenpolitische Beispiel der zehn Kantone nachahmen werde. Beigefügt war die Bitte, es möchte das Schreiben der hohen Ratsversammlung vorgelegt werden. Der KIRat antwortete erst am 11. März 05, indem er in Kürze sein bisheriges, durch den Kampf um die Kantonalsouveränität diktiertes Verhalten, sowie die Absichten in Bezug auf die künftige Klostergesetzgebung darlegte.

⁷ Vgl. Martin Kiem, Muri II 529/31.

mit schirmenden Sorgen umfassen, und mit kluger Leitung zum Besten des allgemeinen Staatszwecks benutzen. Vorzüglich in einer ächt republikanischen Verfassung, deren hohes Ziel — das Glück aller durch alle — und deren Daseyn einzig auf dem Grundpfeiler der Gerechtigkeit beruht, muß jedes Etablissement gedeihen und feste Wurzeln fassen können, wenn es den wohltätigen Absichten des allgemeinen Staatsverbandes nicht entgegenstrebt; besonders Schutz und Unterstützung müssen aber solche Institutionen erhalten, die ihr Daseyn mit dem Staatszweck so innig und wesentlich umwinden, daß nur durch die gemeintätige Bewirkung und Beförderung des letzteren das erstere belebt, und sozusagen, genährt wird. — Beinahe seit einem Jahrtausend bestehen die Klöster, die nun das Glück haben, unter dem Schutz unserer republikanischen Verfassung zu stehen; die mannigfaltigen Stürme, die in diesem Zeitraum in unserem gemeinsamen Vaterland manche Umwälzung der religiösen und politischen Einrichtungen bewirkten, vermochten nicht ihr Dasein zu zerstören, ja selbst in der gewaltsamsten Zertrümmerung aller bisherigen politischen und bürgerlichen Ordnung standen sie fest — und konnten ihr Daseyn in den glücklichen Zeitpunkt übertragen, wo Ordnung, Recht und Gesetz sich traulich die Hände bieten, und ihr gemeinschaftliches Bestreben dahinlenken sollen, alle Staatsbürger aufs neue zu beleben, davon sämtliche Kräften durch Betätigung ihres regen Gemeingeistes zur Bewirkung des gemeinschaftlichen Wohlstandes zu vereinen, um das wohltätige Ziel des bürgerlichen Vereins mit schnellen Schritten zu erreichen. Durchdrungen von dem Gefühl dieses gemeinsamen Bedürfnisses, erkennen auch selbst die Klöster ihren hohen Beruf, nach Maßgab ihrer Kräften durch gemeinnützige Einwirkung die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, und so wie sie unter der Egide unseres gerechten landesherrlichen Schutzes sich neuerdings ihres Daseyns zu erfreuen wünschen, eben so willig und bereit zeigen sie sich, nach dem Geist ihrer ursprünglichen Stiftung, mit Eifer und Tätigkeit, mittelbar oder unmittelbar, zur vervollkommnung der sittlichen Volksbildung — als dem mächtigsten Beförderungs-Mittel des wahren Volksglücks und des einzigen wahren Staatszwecks — verhältnismäßig einzuwirken und so durch zweckmäßige Nutzbarkeit ihr Daseyn auf das sicherste und dauerhafteste zu begründen.”⁸

⁸ Vgl. damit — nebenbei — die Rede Augustin Kellers im Grat am 13. Jan. 1841.

Dessenungeachtet fand die Kommission an den Einzelheiten der Vorlage manches auszusetzen:

Präambel: Diese enthielt wiederum Erwägungen, wie sie schon voriges Jahr bei ähnlichem Anlaß von der liberalen Opposition missbilligt worden waren und auch jetzt bei der Kommission keinen Anklang fanden, weil die Aufzählung all der Motive, die den KIRat zur Vorlage bewogen, leicht „die Rechte des Souveräns auf schwankende Sätze begründet und durch böswillige Missdeutung das unangenehme Resultat darbieten könnte, als würde das, was Recht und Billigkeit zu fordern scheinen, um kleinlichsten Eigennutz ängstlicher Politik, in- oder ausländischer Influenz und besorgter Missstimmung zu verdanken seyn.“⁹

Klosterartikel. Den aargauischen Klöstern beiderlei Geschlechts wird die Fortexistenz und Novizenaufnahme zugesichert, sofern sie hiezu hinreichende Mittel besitzen und sich ihren Umständen entsprechend für Religion, Staat und Gesellschaft nützlich machen (§ 1/2). Unter den zugelassenen Klöstern werden, außer den nicht mit Namen genannten Kapuzinerklöstern, ausdrücklich angeführt: Muri, Wettingen, Fahr, Hermetschwil (§ 15); dagegen soll das Damenstift Olsberg in eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugend umgewandelt werden (§ 16), und in Rücksicht auf die ökonomisch nicht hinlänglich fundierten Frauenklöster in Baden und Gnadental, deren Insassen nur aus wenigen, großenteils alten Individuen bestanden, erhält der KIRat den Auftrag, zwecks Aufhebung der Institute und Versorgung ihrer Angehörigen mit den geistlichen Oberbehörden in Fühlung zu treten (§ 17). Die Novizenaufnahme soll nicht uneingeschränkt geschehen: die Anzahl der Novizen hat sich nach dem Einkommen und nach den statutenmäßigen Pflichten zu richten; bei der Aufnahme sollen vorzüglich Kantons- oder dann Schweizerbürger berücksichtigt werden; beim Zuzug von Fremden ist die Regierung jeweilen vorher in Kenntnis zu setzen; die Mit-

⁹ U. a. heißt es in der Einleitung: „Also haben Wir infolge Unseres, laut Beschuß der letzten Tagsatzung anerkannten verfassungsmäßigen Rechts, und in Beherzigung der Uns von den Klöstern gemachten Vorstellungen und Anträge, wie auch in achtungsvoller Rücksicht auf die Wünsche des päpstlichen Stuhls und der katholischen Stände von der aufrichtigen Begierde geleitet, einerseits zu allem mitzuwirken, was durch Hebung jeder religiösen Besorgnis die Eintracht zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen Unseres Eidgenössischen Bundes und unseres Kantons zu festigen geeignet seyn mag usw.

gabe der Novizen soll 1600 Fr. nie übersteigen (§ 19—20). Die Kommission ging mit obigen Artikeln fast durchwegs einig. In Bezug auf die beiden Frauenklöster Baden und Gnadental stimmte die Mehrheit zu, ohne jedoch von deren Unvermögen überzeugt zu sein; eine Minderheit fand die Säkularisierung sogar bedenklich, hoffte aber in den vorgesehenen Verhandlungen mit der geistlichen Oberbehörde „das Palladium gegen diese Kraft-Maßregel“ zu finden. Weiterhin wünschte die Kommission für fremde Novizen die Einholung der obrigkeitlichen Einwilligung, sowie von Nichtaargauern die Abnahme des Bürgereids. Eine Stimme setzte sich für Erhöhung der Mitgabe weiblicher Novizen auf 2000 oder 2400 Franken ein.

Schulartikel. § 3 verpflichtet sowohl die im Kanton bestehenden als die auswärtigen, aber im Kanton begüterten Klöster und Stifter mit ihren finanziellen und geistigen Mitteln zur Hebung der Unterrichtsanstalten. § 4 umschreibt ausdrücklich die Zweckbestimmung der Klosterbeiträge, die ausschließlich für Schul-, Lehr- und Armenanstalten verwendet werden sollen; demselben Zwecke sollen die Vermögensüberschüsse allfällig eingehender Klöster dienen, Überschüsse überhaupt zu Gunsten gemeinnütziger Armenanstalten (§ 10). Im besonderen sollen vorzüglich die Schulen katholischer Gemeinden gefördert, an einem hiezu schicklichen Orte ein Gymnasium (§ 5), sowie im Kloster Muri im Einverständnis mit dessen Vorstehern ein Priesterseminar (§ 6 und 7) und endlich im Hauptorte des Kantons ein gemeinschaftliches Lyceum für weltliche Berufe errichtet werden (§ 8 und 9). Die Kommission stimmte diesen Artikeln nach ihrem Sachgehalte großenteils zu. Nun hielt sie dafür, daß die auswärtigen Klöster bei Festsetzung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staate nicht auf gleicher Linie erscheinen dürften wie die einheimischen, sondern es sollte, wenn überhaupt im vorliegenden Gesetz der ausländischen Klöster gedacht werden müßte, dies in einem besonderen Paragraphen geschehen. Sodann wünschte die Kommission für die Errichtung der höhern weltlichen Anstalt die Sanktion des GRates.

Finanzielle Bestimmungen. Die schon genannten materiellen Klosterbeiträge sollen entweder auf das Anerbieten der Klöster hin vom GRat nach Gutfinden angenommen oder dann auf Vorschlag des KIRates festgesetzt werden (§ 11). Diesem Grundsatz zufolge soll der von Muri angebotene Jahresbeitrag von 6000 Fr. und das Angebot Wettingens von 5000 Fr. genehmigt werden (§ 12). Mit den auswärtigen Klöstern und Stiftern soll der KIRat unter-

handeln oder bestimmte Vorschläge dem GRat vorlegen (§ 14). Stifter und Klöster, welche aus ihrer Mitte außerhalb ihrer Mauern Lehrer zur Verfügung stellen, können deren Gehälter an ihren Beiträgen abrechnen (§ 13). Die Frauenklöster Fahr und Hermetschwil sollen einstweilen von ihrer Tributpflicht gänzlich befreit werden unter der Bedingung, daß sie sich durch Bildung der Töchter und anderweitige Bemühungen dem Staate nützlich machen (§ 18). Auch an diesen finanziellen Artikeln hatte die Kommission in ihrer Mehrheit nichts Erhebliches auszusetzen, mit Ausnahme etwa des allzubiegsamen § 18. Hingegen trat Rothpletz sowohl innerhalb der Kommission als auch vor dem GRat, auf dessen Wunsch er sein Votum schriftlich niedersetzte, gegen die Paragraphen 11 und 12 auf. Er rügte 1., daß die Bemessung der Klosterbeiträge nicht lediglich auf Grund des Vermögens erfolge, sondern auch auf freiwilliges Anerbieten hin geschehen könne; 2. daß die mit Muri und Wettingen vereinbarten Beisteuern im Gesetz figiert erscheinen, statt deren Bestimmung dem Vollzug des Gesetzes zu überlassen; 3. daß die vorgeschlagenen Beiträge zu niedrig seien, da bei einem Haushalte von 192 Personen die beiden Abteien ein reines Vermögen von mindestens 3 840 000 Franken besäßen, das angebotene Opfer gleich 11 000 Franken, also nicht einmal $\frac{1}{3}\%$ ausmache. Im übrigen pflichtete Rothpletz, der die Vorlage nur als einen guten Anfang betrachtete, dem Kommissionsrapport und auch den Hauptbestimmungen des Gesetzes bei, „nicht so wohl aus Überzeugung als in Beherzigung vieler mitwirkender Nebenumstände“.

Die Kommission trug trotz der Geringfügigkeit ihrer Aussetzungen auf Verwerfung an, worauf der KIRat den Vorschlag zurückzog und geäußerten Wünschen gemäß abänderte. So wurde die Einleitung entsprechend gekürzt, die auswärtigen Klöster und Stifter gesondert behandelt und nur zu finanziellen Beisteuern angehalten, die Ausnahmebestimmung für Fahr und Hermetschwil sowie der Abzug allfälliger Lehrergehälter fallen gelassen, hingegen an der Säkularisation der Frauenklöster Baden und Gnadenstal festgehalten, wohl in Rücksicht auf die liberale Opposition, die in der Klosterfrage auf starken Zuzug — besonders aus den Reihen der Reformierten! — rechnen konnte. Die Bestimmung Alaraus als Sitz der gemeinschaftlichen höhern Lehranstalt ist gestrichen. Das Votum Rothpletzens fand infolge Berücksichtigung, als der § 12 mit der Fixierung der Beiträge Muris und Wettingens im Gesetz wegfiel und den Gegenstand eines

besondern, sachlich gleichlautenden Beschlusses des GRates ausmachte, aber im Kantonsblatt nicht publiziert wurde. Das auf siebzehn Paragraphen zusammengeschmolzene Klostergesetz wurde vom GRat am 29. Mai 1805 sanktioniert.¹⁰

Mit großem Eifer hatte der KIRat, zur Genugtuung der Klöster,¹¹ das Klostergesetz unter Dach gebracht, und es war durchaus kein Widerspruch, wenn er nunmehr die manigfaltigen Widerstände und Hindernisse, die sich dem Vollzuge der von der liberalen Opposition abgerungenen Konzessionen in den Weg legten, zum willkommenen Anlaß nahm, die Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes auf die lange Bank zu schieben, bis die Zeitumstände ohnehin eine rücfällige Revision nötig machten (1817).

Was zunächst die Klosterartikel im engen Sinne betrifft, so scheiterte die Aufhebung der Frauenklöster Baden und Gnadental, von denen jenes ein Vermögen von rund 70 000 Franken, dieses von rund 110 000 Franken besaß, am Einspruch des Nuntius, der den Mangel an Mitteln nicht als einen gerechten Aufhebungsgrund gelten lassen wollte. Der KIRat nahm sich zwar vor, einem Gutachten des Reg.-Rats v. Reding folgend, nunmehr die Bewilligung zur Säkularisation der beiden Klöster von Dalberg, dem Bischof von Konstanz, mittelbar oder unmittelbar zu erhalten und zu diesem Zwecke überdies in mündliche Unterhandlung mit dem Konstanzer Generalvikar zu treten (Okt. 1806); allein diese Schritte unterblieben, und die Regierung ließ die beiden Frauenklöster bestehen, ohne ihnen allerdings, trotz ihren Bitten, die Novizenaufnahme zu erlauben. Angesichts der durch die Bundesakte von 1815 ausgesprochenen Garantie der Klöster ließ sich dieser Zustand nicht mehr halten, zumal sich das Vermögen der strittigen Klöster nicht weiter vermindert hatte, das

¹⁰ GRA 1805; Klöster und Stifter II 1803/06; PGR I 197, 221, 222. KBI IV 405/9.

¹¹ So schrieben Abt Gerold und Konvent von Muri an den KIRat: „Schon der von Hochdemselben hierzu entworfene Vorschlag lieferte uns die deutlichsten Merkmale jener theuer geschätzten Gunstgewogenheit, welche dieselben seit dem Anfange dero ruhmvoller Regierung uns zu schenken die Güteigkeit hatten, und die uns hinterbrachte Nachrichten von dero selben kraftvollsten Verwendung, dem Hochbelobten großen Rath die gleiche günstige Gesinnung gegen uns beliebt zu machen, überzeugten uns vollends, daß wir die Erhörung unserer so sehnlichsten Wünsche für gesetzliche Versicherung unserer ferneren Existenz und Fortpflanzung unseres Instituts Ihnen, Hochgeachte Herren, vorzüglich zu verdanken haben (12. Juni 1805). KW 3, II No. 44.

durch die Bundesgarantie gehobene Vertrauen zu den beiden Klöstern ihr neue Kandidatinnen verschaffte und das Einverständnis der geistlichen Oberbehörde zur Aufhebung nicht erhältlich gewesen wäre.¹² Das revidierte Klostergesetz vom 19. Dez. 1817 anerkannte den Fortbestand der beiden Frauenklöster Gnadental und Maria Krönung in Baden und gestattete ihnen die Novizenaufnahme insoweit, als deren Einkünfte zu ihrem Unterhalt ausreichten.

Andererseits wurden die Kapuzinerklöster von Rheinfelden und Laufenburg, obwohl durch Gesetz vom 18. Mai 04 anerkannt, nach eingegangener Bewilligung des Nuntius (1806) aufgehoben,¹³ im revidierten Klostergesetz von 1817 daher nicht mehr aufgeführt, weil jenes ganz verlassen und dieses bis auf zwei Patres zusammengeschmolzen und kein Zuwachs mehr erhältlich war. Die Klostergebäude wurden den beiden Städten überlassen: Laufenburg mußte sich hiebei verpflichten, die Gebäulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten und ohne Erlaubnis der Regierung zu keinem andern Zweck zu veräußern oder umzubauen; Rheinfelden erhielt das Kapuzinerkloster als Eigentum gegen Erlegung der Schätzungssumme von 4675 Franken (Großratsbeschuß vom 8. Mai 1810).¹⁴

¹² „Unter diesen Umständen“ — heißt es in der Botschaft zum Entwurf eines neuen Klostergesetzes (Dez. 1817) der nunmehr liberalen Regierung an den Rat — „kann die Hemmung ihres Noviziats (der Frauenklöster Baden und Gnadental) als eine durch keine Notwendigkeit gerechtfertigte, dem Geiste der Bundesakte widerstreitende Handlung der Willkür, und das Aufhebungsmittel selbst durch allmähliches Aussterben der Klosterfrauen als eine allzu harte Maßregel gegen diese mißdeutet werden. — Wir verhehlen Uns daher nicht, daß in Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums, der katholischen Stände, der Kantons-Geistlichen und selbst des päpstlichen Stuhls anregen, auch der bloße Schein von Willkür Uns nicht ganz gleichgültig scheint. Wenn auch der Kanton Aargau im Gefühle seiner Souveränität die gehässige Stimme des Vorurteils verachten möchte, so wäre dennoch der öffentliche Wahn, als seyen ihm die Grundsätze religiöser Duldung und geistliche Stiftungen, die nur einem Glaubensbekenntnisse angehören, weniger unantastbar; dieser Wahn wäre weder seinem Kredit, noch seiner innern Ruhe zuträglich.“

¹³ PKR VI 297.

¹⁴ KW III B. Vgl. auch ATB 1910, 200/1 (Wernli, Bausteine zu einer Geschichte des Kapuzinerklosters Laufenburg). — Laut Reg. Etat für 1813 gab es im Aargau 196 Klosterinsassen. Muri: 1 Abt, 22 Kapitularen, 7 fratres, 6 Laienbrüder. Wettingen: 1 Abt, 55 Konventualen. Kollegialstift Zurzach: 1 Propst, 1 Kustos, 7 Chorherren, 3 Stiftskapläne. Kollegialstift Baden: 1 Propst, 1 Kustos, 2 Coadjutoren, 4 Chorherren. Kollegialstift Rheinfelden: 1 Propst, 1 Kustos, 2 Chorherren, 4 Kapläne. Frauenkloster Hermetschwil: 1 Äbtissin,

Reding riet in seinem schon erwähnten Gutachten zum Vollzug des Klostergesetzes, dem unter dem Stadtrat von Baden stehenden Chorherrenstift eine andere Bestimmung zu geben, da es unter der dermaligen Organisation dem Staate und der Gesellschaft, wenn nicht lästig und durch seinen Müßiggang manchmal ärgerlich, so doch unnütz und zwecklos sei, wie überhaupt die Chorherrenstellen der verschiedenen Stifte nach dem Vorgehen Luzerns in Ruheplätze für ausgediente Pfarrer und Professoren umzuwandeln. Ein Anfang mit der hier vorgeschlagenen Maßnahme wurde später in Zurzach gemacht.

Noch mangelhafter gelangten die Schulartikel des Klostergesetzes zur Ausführung, worüber andernorts das Nötige gesagt werden soll.

Auch den finanziellen Bestimmungen des Klostergesetzes wurde kein volliges Genüge geleistet. Zunächst einmal verzichtete die Regierung auf die Besteuerung der auswärtigen Klöster und Stifter, da der Vollzug dieser Bestimmung wahrscheinlich andere Kantone zu Gegenmaßregeln veranlaßt hätte. Das revidierte Gesetz von 1817 ließ daher den einschlägigen Paragraphen weg. Nur für die Kriegssteuern sind auch die auswärtigen Klöster herangezogen worden.

In Rücksicht auf die besondern Beiträge (die sog. *dons gratuits!*) der Klöster an den Staatshaushalt blieb es für Muri und Wettingen, ungeachtet ihrer Nachlaßgesuche, bei der gesetzlichen Bestimmung. Hermetschwil wurde auf 450 Fr. angelegt, Fahr auf 600.—, das Stift Rheinfelden auf 160 Fr. Vom Chorherrenstift Baden scheint nie etwas verlangt worden zu sein; auch dasjenige Zurzachs wurde verschont, und zwar in Rücksicht auf die dort nicht wiederbesetzte Chorherrenstelle, deren Ertrag zu Schulzwecken in Aussicht genommen war.¹⁵

1 Priorin, 16 Nonnen, 5 Laienschwestern. Frauenkloster Fahr: 1 Priorin, 20 Nonnen. Frauenkloster Gnadenthal: 1 Priorin, 8 Nonnen, 4 Laienschwestern. Frauenkloster Baden: 1 Vorsteherin, 9 Nonnen. Kapuzinerkloster Baden: 1 Guardian, 12 Konventualen; Kapuzinerkloster Bremgarten: 1 Guardian, 15 Konventualen.

¹⁵ Beschuß des KIRates vom 29. Oktober 1806 (auf Redings Rapport hin), Beschuß vom 10. März 1807 (gemäß Vorschlag des Finanzrats vom 8. Jan 07). KW III II No. 44. Dekretenbuch IV 66/67. — Zum Vergleich: An die Kriegssteuer von 200 000 Fr. des Jahres 1805 hatten zu bezahlen das Stift Baden 1200 Fr., das Stift Zurzach 4000, das Stift Rheinfelden 1400, das Stift Olisberg 500; das Kloster Muri 9000, das Kloster Wettingen 7000, das Kloster Hermetschwil 1600, Fahr 1200, Gnadenthal 300, Baden 150.

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesvertrages, dessen XII. Art. nicht bloß Fortbestand und Eigentum der Klöster garantierte, sondern auch ihr Vermögen in Bezug auf Besteuerung dem übrigen Privatbesitz gleichstellte, entglitt dem Kanton nach dem Buchstaben der verfassungsmäßigen Vorschrift das Recht zum Weiterbezug der jährlichen Geldbeiträge, und die Klöster Muri und Wettingen glaubten wirklich, diese Last nunmehr abschütteln zu können. Vor allem machten sie staatsrechtliche Gründe geltend, worüber sie der KIRat eines besseren zu belehren vermochte, da es sich ja nur um eine Abgabe vom Überfluß der jährlichen Einnahmen und stiftungsgemäße Verwendung derselben zur Erziehung und Armenunterstützung handle. Dagegen bewogen die Rücksicht auf die von Muri und Wettingen vorgebrachten Gründe ökonomischer Art, sowie die Absicht, die Klöster ans Kantonsinteresse zu fesseln, die Regierung zu nennenswertem Entgegenkommen. Die beiden Klöster, die ihre Beiträge nur bis 1. Juli 1814 bezahlt hatten und Ende 1817 Fr. 38 500.— schuldeten, sollten inskünftig nur 7 000 Fr. statt 11 000 Fr. jährlich entrichten (Muri 4 000, Wettingen 3 000), und ihr Rückstand wurde auf 14 000 verringert. Von den Chorherren verlangte das Klostergesetz von 1817 nichts mehr, zumal Zurzach inzwischen zur Unterstützung von Seminaristen in Anspruch genommen und Rheinfelden in ökonomischem Zerfall begriffen und auf das Schicksal seiner vom Großherzogtum Baden sequestrierten Besitzungen angewiesen war.¹⁶

Verhältnis zu den Bischöfen. Kirchlich stand das aargauische Territorium unter zwei Bischöfen; das Fricktal, Leuggern inbegriffen, unter dem Bischof von Basel, das übrige Gebiet unter dem

¹⁶ GRU 1817. — Die großrätl. Komm. (z. B. Dorrer v. Baden; Brentano gew Reg.-Rat; Dr jur. Bertschinger; Suter von Sins, App.R.; Amtsstatth. Fischer) stimmte dem kleinrätl. Vorschlag zu, zog aber die Berechtigung des Staats zum Bezug besonderer Klosterbeiträge in Zweifel. „Komm. kann aber“ — heißt es in ihrem Gutachten — „auch nicht umhin, mit gleicher unbefangener Offenheit zu erklären, daß sich seit dem Dekret des Jahres 1805 und zwar mit dem eidgen. Bundesvertrag das frühere staatsrechtliche Verhältnis der Klöster wesentlich geändert hat, daß durch diesen Bundesvertrag § 12 nicht nur der Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums von gesamter Eidgenossenschaft gewährleistet worden, sondern ihr Vermögen nun gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen sey, daß folglich jede besondere Anspruchnahme ihres Besitzstandes zu einer willkürlichen Handlung gestempelt werden könnte und vor der Bundesbehörde schwerlich behauptet werden dürfte.“

Bischof von Konstanz.^{16a} Gegen Ende der Vermittlungszeit gab es im Aargau 67 (bezw. 69) katholische Pfarreien; daneben zahlreiche Kaplaneien, sowie sonstige Benefizialen. Das Kollaturrecht besaßen: Klöster und Stifter: von 26 (27 bzw. 29), Gemeinden: von 10 (11), der Staat: von 31 (29) Pfarreien.¹⁷

Verhältnis zum Bischof von Basel. Das ausgesprochen konservative Regiment des Bischofs von Basel, Xavers de Neveu in Offenburg, an dessen Statt der Provicarius generalis und Official Didner in Rheinfelden, später Tschann in Dorneck fungio-

^{16a} Über frühere Verhältnisse der Kirche im Aargau vgl. Aarg. Heimatgesch. IV (Mittler, Kirche und Klöster). Darnach wurden die im neuen Kt. Aargau befindlichen kath. Pfarreien des Dekanats Aesch-Hochdorf abgetrennt und dem Dekanat Bremgarten zugewiesen (1805).

¹⁷ Klöster: Abtwyl, Auw, Sins (Engelberg); Beinwyl, Eggenwyl, Lunkhofen, Boswyl, Bünzen, Hermetschwy, Muri, Villmergen, Wohlen (Muri); Hägglingen (Stift Beromünster); Ehrendingen (Domstift Konstanz? Staat?); Wettingen, Würenlos, Baden (Kloster Wettingen); Eiken, Wölflinswyl, Herznach (Stift Rheinfelden); Witnau (Maria Stein); Baldingen-Pfarrvikariat, Endingen, Würenlingen (Stift Zurzach); Klingnau (Stift Zurzach + Stadtrat Klingnau); Merenschwand (St. Leodegar Luzern); Sarmenstorf (Einsiedeln).

Gemeinden: Bremgarten (Gemeinde selbst); Bettwyl (Gemeinde); Klein-Dietwyl (Gemeinde, von Kommende Hohenrain losgekauft Ende 1806); Mellingen (Bürgergemeinde); Oberwyl, Zufikon (Stadt Bremgarten); Rüti (Stadt Zug); Göslikon, Fislisbach, Rohrdorf (Stadt Baden); Kaiserstuhl(-Kaplanei, Stadtrat Kaiserst.).

Staat: Aarau*, Niederwyl, Waltenschwy (neue Pfarrei, ehemals zu Boswyl), Wohlenschwy, Birkenstorf, Kirchdorf, Schneisingen, Wislikofen, Lengnau (bisher Kommende Beuggen), Frick, Gansingen, Hornussen, Kaiseragst, Kaisten (Ittenthal als selbständige Lokalkaplanei abgetrennt anno 1812), Lausenburg, Leuggern, Magden, Mettau, Möhlin, Niedermumpf, Obermumpf, Geschgen, Olberg, Schupfart, Stein, Sulz, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen. — Rheinfelden (Chorherrenstift; der jüngste der Chorherren besorgt die Pfarrei der Stadt; die Chorherren werden von der Regierung gewählt); Zurzach (Chorherrenstift; der Dekan als Inhaber des Pfarrkanonikats ist Pfarrer von kath. Zurzach; die Besetzung erfolgt durch die Regierung**).

Verschiedene aarg. Gemeinden (ref. und kath.) gehörten zu Kirchspielen benachbarter Kantone, z. B. zu Dietikon (ref. und kath., Staat Zürich).

* Die kath. Pfarrei in Aarau war zu Gunsten des Paritätsgedankens, und zwar gemäß großerl. Dekret vom 21. Juni 1803 geschaffen worden. Vgl. hiezu X. Fischer, Abriss der Geschichte der katholischen Pfarrei und Gemeinde Aarau 1803—97. An der kath. Pfarrei in Aarau wirkte der bekannte, in vorl. Arb. mehrfach genannte Pfarrer Georg Viktor Keller von 1806 bis 1814.

** Siehe auch Heuberger, Die aarg. Pfrundgüter.

nierte, führte zu häufigen Unständen zwischen ihm und der aargauischen Regierung. Einige Beispiele mögen hier ausgeführt werden.

Besoldungsfrage.¹⁸ In derselben Weise, wie die Besoldungen der reformierten, sollten auch diejenigen der katholischen Geistlichen von Staatspfriunden gesetzlich reguliert werden. Hierbei war jedoch mit dem Widerstand der katholischen Kirche zu rechnen, die die Verstaatlichung der Pfarrbesoldungen als einen Eingriff in ihr Eigentum betrachten konnte. Ein kleinräumlicher Gesetzesvorschlag, der schon pro 1804 hätte in Kraft treten sollen, wurde hauptsächlich deshalb verworfen, weil sich die Regierung nicht vorher mit den Bischöfen verständigt hatte. Das vorgeschlagene Gesetz sollte darum laut Beschluss vom 8. Juni 1804 vorläufig nur für ein Jahr gelten. Darnach sind die katholischen Staatspfriunden je nach Bevölkerungszahl, Umfang der Pfarrei und Maß der pfarramtlichen Verrichtungen ebenfalls in 4 Klassen eingeteilt, wobei die erste nicht unter 2000, die zweite nicht unter 1800, die dritte nicht unter 1500 und die vierte nicht unter 1200 Fr. gehen soll. Das Einkommen in seinem Gesamtbetrag in natura oder bar bleibt zugesichert; für den verlorenen Kleinziehnten leistet der Staat eine angemessene Entschädigung, sofern das Einkommen den nach aufgestellter Klassifikation festgesetzten Betrag nicht erreicht.¹⁹

Der KIRat holte nunmehr das Versäumte nach, indem er den Bischöfen von Konstanz und Basel den Entwurf eines künftigen Besoldungsgesetzes unterbreitete. Es hielt nicht schwer, die Zustimmung des Bischofs von Konstanz zu erlangen, in dessen Sprengel ohnehin nur zwei Staatspfriunden, Birmensdorf und Wohlenenschwil, lagen (22. November 04). Der Bischof von Basel dagegen machte allerlei Bedenken geltend, denen der KIRat sofort Rechnung trug. Trotzdem gab jener seine Einwilligung nicht, sondern erklärte, die wichtige Angelegenheit vorerst mit dem Papst oder dessen Nuntius beraten zu wollen (2. April 04, Didner an KIRat). Entgegen dem

¹⁸ Für ihre rückständigen, von der helvetischen Liquidationskommission nicht übernommenen Gehaltsforderungen pro 1798—1801 im Betrage von rund 85 000 Franken wurden die Pfarrer des ehemaligen Kantons Baden gemäß Großeratsbeschluss vom 23. Mai 1804 entschädigt, und zwar von den Kollatoren: Staat, Gemeinden, Stiftungen, Klöstern und Privaten auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Januar 1799. KBl II 379/81. Vgl. Leuthold: Der Kanton Baden (Argovia 46; 197).

¹⁹ KBl III 59/61. Heuberger 30.

Gutachten Weissenbachs, der abzuwarten riet, bis ein endgültiger Entschluß des bischöflichen Ordinariats oder die zu erwartende neue Diözesaneinteilung einen gefügigeren Bischof brächte, legte der KIRAT den Besoldungsentwurf ungesäumt dem GRate vor.²⁰ Darnach sind die Pfarrbesoldungen in 5 Klassen eingeteilt (1. Kl. 1850—2000; 2. Kl. 1600—1800; 3. Kl. 1300—1500; 4. Kl. 1000—1200; 5. Kl. 700—950). Wichtiger ist die Bestimmung, daß nicht nur über sämtliche, den Pfarrbesoldungen gewidmeten Kapitalien, Zehnten und Grundzinsen ein Urbar geführt werden, sondern auch die neue Besoldung auf den Gütern und Grundgefällen der Pfarrpföründe als ursprüngliche Hypothek versichert sein und bleiben soll. Damit kam die Regierung einem ausdrücklichen Verlangen des Bischofs von Konstanz nach und beseitigte jegliche Besorgnis, als ob die Pfrundeinkünfte ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet und in Staatsgut verwandelt würden. Die Auszahlung soll ungefähr unter denselben Bedingungen geschehen, wie die inzwischen definitiv geregelten Besoldungen der reformierten Geistlichen. Nicht abzurechnen sind die Einkünfte von Kirchenstiftungen, weil hiemit besondere Verrichtungen verknüpft waren. Weiterhin sollen auf besonderen Wunsch des Bischofs von Basel diejenigen Pfarrer, welche ehemals den großen Zehnten bezogen und damit zum Bau und Unterhalt der Pfarrhäuser und Chöre verpflichtet waren, hievon befreit sein zu Lasten des Staates. Wiederum versagte der GRate, auf Anraten seiner Kommission (Jehle, Herzog von Laufenburg, Bezirksarzt Amsler, Wohler von Wohlen, Geißmann von Wohlenschwil) dem Besoldungsentwurf die Sanction, und zwar aus demselben Grunde wie das erstmal (21. Mai 05).

Nach längerem Unterbruch nahm die Regierung die Verhandlungen mit dem Bischof von Basel wieder auf und drängte ihn zu einer endlichen Erklärung mit der Drohung, die Aufhebung der nach Beschuß vom 8. Juni 04 vorgesehenen Kleinzehntenentschädigung dem GRate zur Sanction vorzulegen, was besonders für die geringer besoldeten Geistlichen nachteilig wäre (10. August 08). Der Bischof antwortete ablehnend unter Anführung derselben Gründe wie bisher und in Übereinstimmung mit dem Nuntius: 1. das Besoldungsgesetz widerspreche den kanonischen Satzungen über das Eigentum der Kirche; 2. es bedeute eine der katholischen Schweiz und andern

²⁰ KW 5 II No. 65.

katholischenn Ländern widrige Neuerung; 3. es mache die auf Gütern der Kirche angestellten Seelsorger zu Staatsbesoldeten, von deren Einkünften ein beträchtlicher Teil durch auswärtige Verwaltung verbraucht werde; 4. in Notfällen unterbleibe, auch bei gutem Willen der Hohen Regierung zur richtigen Auszahlung, die Besoldung des Geistlichen oder werde fistiert. Im übrigen gab der Bischof der Hoffnung Raum, eine Neuregelung des Besoldungswesens werde durch Beibehaltung der Groß-Zehnten überflüssig gemacht und der durch Aufhebung des Kleinzehntens verursachte Schaden vergütet werden (18. September 08). Weissenbach riet dem KIRat ab, seine im August ergangene Drohung wahr zu machen, da der Staat den Grundsatz der Entschädnispflicht für den Kleinzehnten anerkannt habe und auch die Privatkollatoren dazu verhalte. Da außerdem die Absage des Bischofs wiederum zur Verwerfung einer Besoldungsvorlage Anlaß geben würde, so sei es besser, zuzuwarten bis zur Vereinigung der beiden Bistumsteile. Der KIRat verschob demgemäß das Geschäft (13. Januar 09). Schließlich schien der Bischof doch einzulenken, wobei er freilich gleich etwa ein Dutzend Bedingungen stellte (15. August 1810). Zwei weitere Gesetzesentwürfe (des Finanzrats?) aus den Jahren 1812 und 1813 zeigen, daß man aargauischerseits dem Bischof nicht nur in verschiedenen untergeordneten Anliegen, z. B. in Abänderung einzelner Gehaltsansätze, entgegenkommen wollte, sondern auch in dessen Verlangen nach größerer Sicherheit der geistlichen Einkünfte; nur die Aufnahme einer förmlichen Anerkennung der bischöflichen Rechte auf die Kirchengüter ins Gesetz, wie es der Bischof ausdrücklich forderte, wurde abgelehnt. Im Entwurf von 1812 fand die Garantie des Pfrundeinkommens folgende Formulierung: „Wenn daher in unvorhergesehenen Fällen den auf Staatspfründen angestellten Geistlichen des Kantons die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Besoldung ausbleiben sollte: so soll denselben gestattet sein, da, wo der Großzehnten nicht losgekauft ist, die ausbleibende Besoldung bei der nächsten Zehntlieferung ab denen im vorhergehenden Artikel ihnen verhypothekierten Grundstücken durch gerichtliche Hilfe nach gesetzlichem Anschlag zu beziehen.“ (§ 16.) „Um jedoch auf den Fall hin, daß eine Pfarrbesoldung an einem Orte ausbliebe, wo der Großzehnten schon losgekauft wäre, das Pfrundeigentum gehörig zu sichern, so verordnen Wir: daß bei der Ausleihung jeder Loskaufssumme abgelöster Zehnten in dem betreffenden Urbar genau bemerkt werden solle, welche Pfründen vorher

aus dem losgekauften Zehnten ihre Einkünfte bezogen haben, damit dieselben an den bei Anlegung der Loskaufssumme verpfändeten Grundstücken eine neue Hypothek erhalten, durch welche sie sich bei allfälligem Rückbleiben der Besoldung entschädigen können“ (§ 17). Im Entwurf von 1813 steht an Stelle dieser beiden Paragraphen folgendes: „Wenn aber von denen den Pfarreien annexirten Bodenzinsen und Zehnten nach dem Gesetz losgekauft werden sollten, so sollen die davon fallenden Zahlungen jeweilen auf sichern Unterpfändern an Zins gestellt und in dem dahерigen Schultitell angezeigt werden, daß das Kapital von dem Loskauf des der betreffenden Pfrund zugestandenen Bodenzinses oder Zehntens herühre und daß folglich diese Schultitel der Pfrund für die durch dieses Gesetz bestimmte Besoldung zur Hypothek dienen und in dem Staatsgewölbe mit einem besonderen Register aufzuhalten werden solle.“ Der KIRat zeigte sich einer derartigen, durchs Gesetz festzulegenden Garantie der Pfrundeinkünfte nicht abgeneigt, nur wollte er sie auch auf die reformierten Pfründen ausgedehnt wissen (24. März 1813 an Finanzrat). In diesem Vorstadium blieb das Besoldungsgesetz für katholische Pfarrer stecken; zu einer Einigung mit dem Bischof von Basel kam es nicht. Allem Anschein nach wurde der Beschluß pro 1804 auch weiterhin gehandhabt, und die Geistlichen, die auf Grund des selben Ansprüche auf Kleinzehntenentschädigung zu haben glaubten, waren immerfort genötigt, mit ihrem Anliegen an die Regierung zu gelangen.

Ehedispensstagen. Nach dem Willen der aarg. Regierung sollten alle geistlichen Dispensationen von Ehehindernissen, die durch die bürgerlichen Gesetze nicht anerkannt waren, unterbleiben; nur bei gesetzlichen Hindernissen sollten Dispensationen von mäßigem Betrage gestattet sein. Die Geistlichen des Fricktals, wo Dispensstagen für die gemäß Ehepatent nicht verbotenen Ehen abgeschafft waren, wurden daher ohne weiteres angewiesen, ihre Pflegbefohlenen nicht mehr zur Einholung solcher gesetzlich nicht begründeter Dispensationen von Ehehindernissen und Kanzelaufgeboten bei der bischöflichen Kurie anzuhalten; Dispensgesuche, die zu gänzlicher Beruhigung gestellt würden, sollten nicht überhaupt verboten sein, nur sollten keine Dispensstagen — abgesehen von Post- und mäßigen Schreibtagen — verlangt werden (27. Mai 1812). Die Regierung wandte sich auch an Wessenberg, der sich sofort mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklärte, aber darauf hinwies, daß in den nicht österreichi-

schen Teilen seines Sprengels die Einwilligung des Papstes erlangt werden müßte. Provikar Tschann hingegen verteidigte die Dispens-tagen in Unbetacht dessen, daß die Kirche die Aufhebung der im Ehepatent für den bürgerlichen Kontrakt abgeschafften Hindernisse in Rücksicht auf das Sakrament nicht anerkenne; gestützt auch auf nachträgliche Rescripte Josephs II., die, allerdings in allgemeinen Wendungen, den besonderen Anliegen der Kirche Rechnung trugen. Da der Papst dem Bischof von Basel für gewisse Fälle die Dispens-gewalt nicht erteilt habe, so müßten die Gesuche jeweilen auch noch an den Nuntius in Luzern gerichtet werden; daher die höheren Ge-bühren (Tschann verlangte 1 Louis d'or im ganzen, für Ärmere weni-ger oder nichts). In Übereinstimmung mit dem Gutachten der Kom-mission ging die Regierung auf die Unterscheidung von bürgerlichem Ehekontrakt und Sakrament nicht ein (18. Februar 1813) und blieb bei dem Verbote; auch dann noch, als Tschann (28. Mai 13) die Tagen auf ein Minimum zu beschränken versprach. Ein in diesem Sinne abgefaßtes, im Nachlaß Weissenbachs vorgefundenes Projekt-schreiben vom 19. August 1813 an Tschann scheint nicht abgegangen zu sein.²¹

Fall Brentano.²² Pfarrer Brentano in Gansingen wirkte, obwohl nicht unter dem konstanziischen Regiment stehend, in Wessen-bergischem Geiste und leitete 1810 einen Kurs zur Heranbildung friditalischer Lehrer, und zwar ganz nach den Absichten des dama-ligen Schulrates. Er benutzte den Unterricht in Naturlehre zur Be-fämpfung des Überglaubens, wobei er jedoch allem Anschein nach auch in Widerspruch geriet mit katholischen Lehren.²³ Dekan Winter

²¹ KW I E Fasz. 7.

²² KW I D; bes. Fasz. Vgl. auch Keller, Die Marg. Volksschulverhältnisse 1805—22. Programm Wettingen 1887/88 = 19/21, 42.

²³ Einem Schreiben Winters vom 6. Aug. 1810 an den bischöflichen Kom-missär Challamel in Rheinfelden zufolge hat Brentano z. B. die Verehrung und Anrufung der Heiligen, die Verehrung der hl. Bildnisse, das Gebet für die ver-storbenen Gläubigen, den Gebrauch des geweihten Wassers, des gesegneten Holzes usw. zur Zielscheibe seiner Kritik und seiner Spottleien gemacht. Die Anklagen beruhten auf den Aussagen der beiden Lehrer und Zöglinge Brentanos aus Hor-nussen und Niederzeihen, die ihre Unschuldigungen schriftlich bestätigten. Bren-tano gab zu, daß er nebenbei — nicht unterrichtsgemäß — religiöse Gegenstände berührt habe; so habe er z. B. von dem geweihten Wasser lediglich gesagt, es nütze nichts, wenn ganze Schüsseln voll Weihwasser über die Gräber ausgeschüttet würden, wenn man nicht zugleich bei dem Gebrauche des Weihwassers gedenke, daß die Seelen der Verstorbenen so rein als dieses Wasser werden möchten u. a. m.

von Hornussen, unterstützt von Pfarrer Häfeli in Herznach, trat daher gegen Brentano und sein Institut auf. Er verlangte z. B. von mehreren Gemeindevorstehern die Rückberufung ihrer Lehrer aus Gansingen und verklagte Brentano wegen ketzerischen Lehren nicht nur bei der bischöflichen Kurie (Tschann in Dorneck), sondern auch beim katholischen Kirchendepartement in Aarau. Der Angeklagte wies die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zurück, unter Berufung auf das einhellig günstige Zeugnis seiner Jünglinge in Gansingen, wo Bezirksamtmann Fenderich, auf Aufforderung des Bezirkschulrats hin, eine Untersuchung vorgenommen hatte (August 1810). Zwei der Schüler (von Hornussen und Niederzeihen) zeugten nachher gegen Brentano, worauf der bischöfliche Kommissar von Rheinfelden eine Einvernahme sämtlicher Kursteilnehmer anordnete (im Adler zu Frid), was jedoch die Genehmigung des Bezirksamtmanns nicht fand. Der Schulrat beschwerte sich bei der Regierung über das ohne weltliches Plazet angeordnete inquisitorische Verfahren des Provikars, sowie über die Umtriebe der beiden fridatalischen Geistlichen. Pfarrer Winter hatte sich überdies den Unwillen der obersten Schulbehörde dadurch zugezogen, daß er die beiden Erempfahre des Schweizerischen Kinderfreundes, die der Schulrat jeder Schule gratis verabfolgt hatte, vom Lehrer abforderte mit der Begründung, das Lehrbüchlein enthalte ketzerische Sätze. Der KIRat ging im ganzen mit dem Schulrat einig. Er zitierte Winter und Häfeli nach Aarau und ließ ihnen durch seinen Präsidenten im Beisein des katholischen Kirchenvorstehers einen mündlichen Verweis erteilen. Auch die beiden Lehrer sollten verwarnt oder wegen ihres zweideutigen Betragens allenfalls abgesetzt werden. Brentano selbst wurde für seine ferneren Lehrvorträge die unumgängliche Vorsicht empfohlen. Gleichzeitig gab der KIRat dem Provikar Kenntnis von seinen Strafmaßnahmen, in der Erwartung, daß dieser durch die Milde der Regierung bewogen werde, die Angelegenheit nunmehr als erledigt zu betrachten (19. November 10).²⁴ Diese Erwartung erfüllte sich nicht, indem der Provikar Pfarrer Brentano nach Dorneck kommen ließ und zu geistlichen Exerzitien verhielt. Infolgedessen lehnte Brentano eine vom Bezirkschulrat Laufenburg an ihn gerichtete Einladung zur Übernahme eines neuen Lehrkurses ab mit dem Hinweis auf seine Maßregelung durch die bischöfliche Kurie,

²⁴ PKIR X 403/4.

die von ihm nicht nur die Erneuerung der Rechtgläubigkeit und acht Tage Korrektion im Kapuzinerkloster von Dornach verlangt, sondern ihm auch jegliche Lehrtätigkeit untersagt und sogar mit Amtsenthebung gedroht habe. Wiederum, nur energischer, forderte der Schulrat die Regierung zum Einschreiten auf, „um die ungemäfigten Ausbrüche geistlicher Despotie zu zügeln“ (8. Juli 11). Er empfahl folgende Maßregeln: 1. Pfarrer Tschann nicht mehr als Provikar des Bischofs von Basel anzuerkennen, sondern zu verlangen, daß letzter mit Genehmigung des KIRates seinen Stellvertreter aus der aargauischen Geistlichkeit wähle; 2. die Erneuerung der Verordnung, die in mehreren Kantonen und auch im Fricktal Geltung habe, daß nämlich bischöfliche Organe keinen Geistlichen in Untersuchung ziehen oder bestrafen dürften ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit. Der KIRat beschränkte sich auf die unter 2 angeratene Maßnahme und setzte hievon den Fürstbischof von Basel in Kenntnis (10. Oktober 11).²⁵ Der einläufigen Antwort des Bischofs vom 26. Dezember 1811 konnte die Regierung entnehmen, daß Brentano nach seinem eigenen Geständnis durch seine Reden vor seinen Zöglingen Unlaß zu Mißdeutungen gegeben und durch seine beschwerenden Aussagen über seine Maßregelung in Dorneck sich der Übertreibung schuldig gemacht habe. Der KIRat — halbwegs zu Kreuze kriechend — gab dem Bischof die Erklärung, daß das Betragen Brentanos ihr Mißfallen gefunden habe und das gestörte Einvernehmen zwischen Kurie und Regierung durch den beruhigenden Bericht des Oberhirten wieder hergestellt sei. Sodann sprach er die Erwartung aus, der Bischof werde die Angelegenheit nicht weiter verfolgen, und gab im übrigen die Zusicherung, daß er der bischöflichen Kurie das Recht, die ihr untergeebenen Geistlichen, zwecks väterlicher Ermahnung zu rechtmässigen Strafen zu verurtheilen, nicht streitig machen wolle und in keinem Falle, da ein im Kanton stationierter Geistlicher in Religionssachen einem gerichtlichen Verfahren im Aargau unterworfen werden sollte, dies nach eingeholter Bewilligung verweigern werde (25. Juni 1812). Der Bischof erklärte in seiner Replik den Vorfall als erledigt, bat aber zugleich die Regierung, die Einberufung zu geistlichen Exerzitien im Hause oder im Kanton nicht als gerichtliches Verfahren anzusehen und die vorgängige Erlaubnis nur bei förmlicher gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung durch ein geistliches Gericht zu ver-

²⁵ PKIR XI 360.

langen. Der KIRat kam den Wünschen des Fürstbischofs nicht bedingungslos entgegen und schränkte seinen früher kundgegebenen Willen dahin ein, daß er erklärte, das Plazet zum gerichtlichen Verfahren nur dann zu erteilen, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheine, und weiterhin geistliche Besserungsmittel ohne vorherige Einwilligung nur gestatte, wenn sie im Kanton angewendet würden. Dem weiteren bischöflichen Ansuchen, die Regierung möchte in rebus publico-ecclesiasticis durch die Organe des Fürstbischofs sich an die Geistlichen des Fricktals wenden, entsprach dieselbe ohne weiteres (14. Dez. 12). Damit nahm die Angelegenheit Brentano ihr Ende.

Verhältnis zum Bischof von Konstanz. Erquicklicher war die Zusammenarbeit des Aargaus mit dem Bischof von Konstanz, dem Fürsten Primas von Dalberg, bezw. mit dessen Generalvikar von Wessenberg. Für die Reformen Wessenbergs — wenigstens für die nächstliegenden — zeigte die Regierung Verständnis, weit weniger hingegen für dessen stürmisches Vorgehen. Einiger Programmfpunkte, soweit sie in den Akten einen Niederschlag gefunden haben, möge hier gedacht werden.

Fasten.²⁶ Die Initiative zur Einschränkung des Fastens ging im Aargau von der Regierung aus, die unterm 27. Januar 04 das bischöfliche Ordinariat um einen Dispens vom Fasten am Samstag bat für Aarau überhaupt, sowie am Freitag zu Gunsten von Beamten, die weder Küche noch Haushalt führen, sondern an gemeinsamen Tischen oder in Wirtshäusern speisen. Eine Antwort liegt nicht vor; doch wurde offenbar entsprochen, und unterm 13. August 1808 erfolgte auf den Anstoß hin der Städte Bremgarten, Baden und Meltingen die allgemeine Dispensation für das Samstagsfasten für sämtliche Bistumsangehörige im Kanton.

für das Fricktal wurde der Fastendispens ebenfalls gefordert. Die baselschen Fastenpatente enthielten für dasselbe folgende Klausel zur allgemeinen Fastenpflicht: In dem Fricktal mag die bisher verliehene besondere Erlaubnis, auch während der Fasten an den Samstagen (die der Quatemberzeit und der Karwoche ausgenommen) Fleisch zu essen und an allen den Tagen, an welchen dieses erlaubt ist, auch auf den Abend für die Kollation Fleischspeisen zu genießen, diesmal weiters gebraucht werden. Als der Generalprovikar Tschann

²⁶ Adolf Küry, in der Schweiz. Intern. Kirchlichen Zeitschrift, Neue Folge. 5. Jahrgang, 132 ff., 297 ff., 422 ff.

diese Klausel auslassen wollte — zwar bei gleichzeitiger Instruktion an die Geistlichen, vom Fasten zu entladen, wer sich dafür verwende — gab die Regierung nicht eher ihr Plazet, bis die unterbliebene Klausel dem allgemeinen Gebot wieder beigefügt war (11. Februar 1811).

feiertage. Von der Bereitschaft Wessenberg, die Zahl der feiertage einzuschränken, machte auch die aarg. Regierung Gebrauch. Sie setzte in ihrer Eingabe an den Bischof die Zahl der feiertage außer den Sonntagen auf 17 fest (Neujahr, Drei Könige, Lichtmeß, Hl. Joseph, Maria Verkündigung, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Hl. Stephan, Patron der Pfarrkirche). Das bischöfliche Ordinariat entsprach dem Gesuch unterm 12. Juli 1806. Auch Provicar Didner schloß sich dieser Verfügung an, und zwar nicht nur für das Fricktal, wo die Beschränkung der feiertage ohnehin schon durchgeführt, sondern auch für Leuggern, wo dies bis jetzt nicht der Fall gewesen war (22. August 06). Diese Maßregel stieß auf verschiedentlichen Widerstand. So in Rohrdorf, wo an abgestellten feiertagen trotz Warnung des Pfarrers durch lautes Abbeten des Rosenkranzes gegen das Verbot demonstriert wurde. Auf die durch das Dekanat veranlaßte Klage Wessenberg hin (16. Februar 07) ließ die Regierung den Vorfall durch den Amtmann Baldinger von Baden untersuchen, der die Schuldigen zur Abbitte beim Pfarrer verhielt und im übrigen zur Milde riet, womit die Regierung durchaus einverstanden war; nur sollten die Rädelsführer vor Bezirksgericht verwarnt werden (2. April 07). In andern Gemeinden des Bezirks Baden, wie in Kirchdorf und Würenlingen, protestierte man dadurch, daß an abgeschafften feiertagen die Glocken wie früher geläutet wurden. Die Regierung, wiederum von Wessenberg angerufen, legte diesem nahe, das Volk durch die Geistlichen gründlicher aufzuklären zu lassen, beauftragte jedoch gleichzeitig den Amtmann von Baden, die Gemeinderäte von nun an für Übertreten der Gebote verantwortlich zu machen und den Gemeinden für die Zukunft mit höheren Strafen zu drohen. Der Amtmann begab sich selbst — entgegen der Absicht des KIRats — in die Gemeinden. In Kirchdorf wurde ihm erklärt, die Glocken seien Eigentum der Gemeinde, die damit läuten könne oder nicht. Ihren Wunsch, wenigstens am Nachmittag läuten zu dürfen, schlug er rundwegs ab; gleichwohl läuteten die Kirchdorfer. Die also bloß-

gestellte Regierung mißbilligte das Vorgehen des Amtmanns, ließ es aber im übrigen bei den schon erteilten Aufträgen bewenden (11. Januar 1809).

Bittgänge. Auf größerem Widerstand stießen die Beschränkungen der Bittgänge. Nach Wessenbergs Verordnungen sollten die Bittgänge sowohl in Bezug auf die Zahl als auch auf die Ausdehnung reduziert werden. In Pfarreien mit nur einem Pfarrer sollten die Bittgänge bloß innerhalb der Pfarrei oder zu einer höchstens eine Stunde entfernten liegenden Kirche stattfinden; wo mehrere Geistliche amtierten, sollte einer zu Hause bleiben, um die Messe zu lesen, die Prozession hingegen konnte bis zwei Stunden weit gehen. Vormittägliche Bittgänge mußten auf Mittag, nachmittägliche vor Sonnenuntergang zu Ende sein; das Übernachten war streng verboten. Abbestellt wurde darnach der Bittgang in die Stiftskirche von Zurzach am Osterdienstag; an dessen Stelle sollte eine Betstunde eingeführt werden (28. April 03). Gegen den Willen der Geistlichen und ohne sie unternahmen Ehrendingen, Lengnau, Schneisingen, Kirchdorf, Würenlingen am Osterdienstag 1805 einen Bittgang nach Zurzach mit Kreuz und Fahnen. Die Regierung versprach nur zögernd der flaggenden bischöflichen Kurie ihre Unterstützung (6. Mai 05). Auch der mit der Untersuchung beauftragte Amtmann von Baden hielt es für schwierig, plötzlich Wandel schaffen zu wollen. Die Gemeindevorgesetzten traf keine Schuld, da sie vor dem Unternehmen gewarnt hatten und erst mitzogen, als Widerstand nichts nützte. Dagegen wurde das Chorherrenstift Zurzach getadelt, weil es, angeblich aus Unkenntnis des Verbots, Mitglieder in geistlicher Tracht zum Empfang entgegengesandt hatte. 1806 zogen die Siggenthaler wieder aus, wobei sich das Stift ruhig verhielt. Die Fehlbaren wurden bestraft. 1809 übertrat Würenlingen das Verbot neuerdings; der Urheber des Auszugs, einer der Gemeinderäte, wurde zu dreißig Franken, die übrigens zusammen zu 10 Franken und den Kosten verurteilt, unter Androhung verschärfter Strafe im Wiederholungsfalle. Über einen ordnungswidrigen Bittgang nach Zurzach seitens Kaiserstuhls flagte Wessenberg unterm 27. Juni 1814, worauf der Amtmann von Zurzach angewiesen wurde, den Stadtrat Kaiserstuhls zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Bericht darüber ging nicht ein, und der Vorfall geriet offenbar in Vergessenheit — gab es doch damals wichtigere Dinge zu erledigen. — Die Regierung hatte sich auch mit den im Fricktal schon unter Joseph II. verbotenen Bittgängen nach dem Todtmoos auf dem

Schwarzwald zu beschäftigen. Der Amtmann Fischinger in Rheinfelden wurde angewiesen, Ausnahmen zu gestatten und sanfte Mittel zur Abwehr anzuwenden; vor allem sollten hier wie an andern Orten die Priester die Bevölkerung aufklären (19. Mai 04). Die Milde der Regierung verfehlte allem Anschein nach ihren Zweck; denn nach den Berichten des Amtmanns Fenderich von Laufenburg fanden noch im Mai 1810 Prozessionen ins Todtmoos statt, und zwar in beträchtlichem Ausmaß. Aus Gipf, Frick, Oberfrick seien 480, aus Hornussen 160, aus Geschgen 140, aus Eiken 80, aus Münchwilen 40, aus Sisseln 50, zusammen 950 Personen ausgerückt und drei Tage unterwegs gewesen, wobei etwa 1900 Franken verzehrt worden seien, nicht gerechnet die „Kräme“ für die Kinder. Die Geistlichen seien nicht mitgezogen, hätten aber den Auszug auch nicht verhindert. Die Regierung drang auf Abstellung dieser Bittgänge gemäß Gesetz.

Das Konkordat.²⁷ Die Initiative dazu ging nicht von der aarg. Regierung aus, die auch für die Verzögerung des Abschlusses verantwortlich zu machen ist; nur wider ihren ursprünglichen Willen hat sie den Anstoß dazu gegeben. Der KRRat hatte nämlich darauf verzichtet, von dem Stift Zurzach die durchs Klostergesetz vorgeschriebenen Beisteuern einzufordern in der Absicht, durch Einziehen der ersten besten ledig werdenden Chorherrenpründ sich schadlos zu halten. Die Gelegenheit dazu bot sich anfangs 1806 durch den Hinschied des Chorherrn Schwendbühl; die Stelle war jedoch in einem Monat erledigt worden, da die Wiederbesetzung nach ehemaliger Observanz dem Bischof von Konstanz zufiel, von dessen erhabener Gesinnung und dessen Eifer für die Hebung des Bildungswesens die aarg. Regierung ohne weiteres Zustimmung erwartete (26. Februar 06). Der Bischof war wirklich bereit, das erledigte Kanonikat unbesetzt zu lassen, ohne sich jedoch über den Verzicht auf das Kollaturrecht, wozu er nicht verpflichtet war, auszusprechen (14. März 06). Der mit der Fortsetzung des Geschäfts beauftragte Wessenberg nahm die Lenker des Aargaus angesichts ihres bestimmt geäußerten Wunsches, mit Hilfe von Kirche und Geistlichkeit das Erziehungswesen zu fördern, beim Worte und stellte ihr folgende gewichtige Fragen: 1. Ob eine allgemeine Kasse oder ein fond für das Schulwesen und die Bildungsanstalten des Kantons bestehe? 2. Worin überhaupt und insbesondere die Einkünfte bestehen, welche in diese Kasse fließen? 3. Ob es nicht zweck-

²⁷ KW I, E fasc. 14 u. 15.

mäßig sein dürfte, diesem Fond auch die Bestreitung anderer religiöser Bedürfnisse, so ferne ihnen durch besondere Stiftungen noch nicht vorgesorgt sei, zuzuweisen? 4. Ob und wo man gesonnen sei, eine höhere Lehranstalt im Kanton zu errichten? 5. Ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, den Kollegiatstiftern für die Zukunft die dauerhafte Bestimmung anzuweisen, daß die Kanonikate, wenigstens in der Regel, nur öffentlichen Lehrern oder solchen Männern zu Theil werden sollen, die ihre Kräfte im Lehramt und in der Seelsorge aufgezehrt haben? Wie wenig im Grunde genommen dem damaligen KIRat (der ersten Jahre!) an einem engen Zusammenarbeiten mit Wessenberg gelegen war, beweist der Umstand, daß das vom 22. März 06 datierte Schreiben erst am 27. Januar 09 beantwortet wurde, und zwar erst nachdem der Generalvikar die Angelegenheit wieder in Erinnerung gerufen hatte (10. September 08). Reg.Rat v. Reding riet als Begutachter dem KIRate zu mündlicher Erörterung mit Wessenberg: die Einziehung des Kanonikats, die Errichtung eines Priesterseminars, zweckmäßige Bestimmung der Stifter und Vereinigung des Fricktals mit dem Bistum Konstanz. Der Regierung gingen diese Vorschläge des ausscheidenden Ratskollegen zu weit. In ihrem von Friderich und Weissenbach entworfenen Antwortschreiben — das ohne Vorarbeiten nicht möglich gewesen sei! — beschränkte sich dieselbe in der Hauptsache darauf, durch den Hinweis auf die zur Schaffung höherer Lehranstalten mangelnden Mittel, die Dringlichkeit des Heimfalls der Chorherrenpfund darzutun, „sodß wir nicht einmal besorgen, Uns in den Fall gesetzt zu sehen, Unsere wegen dem befraglichen Kanonikat gemachte Eröffnung mit jenen Gründen zu unterstützen, die sich in Ansehung der von auswärtigen Behörden ausgeübten Kollaturrechte im allgemeinen aus dem System anderer Staaten und noch besonders aus dem Reichsdeputations-Schlusse herleiten ließen.“

Begierig spann Wessenberg den wieder angeknüpfsten, wenn auch dünnen Faden weiter. Schon am 27. März 09 unterbreitete er der Regierung folgende Vorschläge: 1. Verwendung der Einkommensüberschüsse von Bruderschaften und Wallfahrtskapellen zu Gunsten der Schulen des Pfarrbezirks; 2. Einrichtung eines bleibenden Bildungsinstituts für katholische Lehrer in der Abtei Wettingen; 3. Ausbildung würdiger Seelsorger, zu welchem Zweck in Ermangelung eigener Anstalten das Studium in Luzern oder in Landshut, sowie die Aussteilung von Stipendien an Theologiekandidaten genannter

Lehranstalten und weiterhin die Einrichtung eines Seminars in Muri für praktische Pastoralbildung und Verleihung eines vom Bischof von Konstanz zu besetzenden Kanonikats als Besoldung für dessen Vorsteher empfohlen werden. 4. Umwandlung der Kanonikate Zurzachs und Badens in Staatspfriünden für Männer, die sich im Lehramt oder in der Seelsorge verdient gemacht haben. 5. Zuwendung der Interkalargefälle des vakanten Kanonikats in Zurzach entweder an das fünftige Seminar oder an den aus den Klosterbeiträgen sich bildenden Fonds. Der mit der Begutachtung dieser Zuschrift betraute Schulrat empfahl der Regierung, die darin enthaltenen Vorschläge nicht unbedingt von der Hand zu weisen; denn es sei eine erfreuliche, obgleich seltene Erscheinung des Zeitalters, daß selbst eine bischöfliche Behörde kein Bedenken trage, einer Landesregierung Wünke zu geben, wie allenfalls Kirchengelder zu wohltätigen Zwecken und fromme Stiftungen zu edleren, den Zeitbedürfnissen angemessenen Wohltätigkeits-Anstalten angewendet werden könnten. Der KIRat ging mit dem Schulrat einig und genehmigte dessen Projekt schreiben, unter Ausmerzung einiger anzüglicher Stellen (19. Juli 1809). Ohne weiteres zugestimmt wird der Benutzung von Bruderschafts- und Kapellengeldern, sowie den zu einer besseren Ausbildung der Geistlichen gemachten Vorschlägen, die freilich z. T. schon verwirklicht worden (Stipendien) oder durchs Gesetz vorgesehen waren (Priesterseminar Muri). Zur Ergänzung dieser Bestrebungen werden Konkursprüfungen neu anzustellender Pfarrer gewünscht. Auch die Umwandlung der Kanonikate in Ruhepfriünden wird gebilligt, sei jedoch in Zurzach nur unter Abänderung der Stiftsstatuten möglich; denn bis jetzt waren jedem Chorherrn nicht nur eine Antrittstage von 1200 Franken zu Gunsten des Staates, sondern auch vier Karenzjahre aufgerlegt, während welcher Zeit er sich mit den kärglichen und mit fleißigem Chorsingen verbundenen Präsenzgeldern zu begnügen hatte — Forderungen, die an verdiente, ruhebedürftige Greise nicht wohl gestellt werden könnten. Abgelehnt wird die Errichtung eines katholischen Schullehrerseminars im Kloster Wettingen (s. Abschn. Schulwesen). Schließlich erklärte sich die Regierung zu Unterhandlungen in Aarau bereit, sobald die Verzeichnisse der Bruderschafts- und Kapellenstiftungen eingegangen seien. Wessenberg drängte: ohne auf die Bitte des KIRates um Verschiebung der Reise zu achten, erschien er schon anfangs Oktober 09 in der aarg. Hauptstadt, und aus den dort stattgehabten Besprechungen zwischen ihm und den beiden

Abgeordneten der Regierung, Kleinrat Fezer und Schulrat Keller, ging ein umfassender, von Keller stark beeinflusster Konkordatentwurf hervor, beinahe das ganze aufbauende Programm Wessenbergs enthaltend, den letzterer noch im selben Monat der aargauischen Regierung unterbreitete. Es handelte sich hiebei um folgende Vorschläge: 1. Förderung des Schulwesens und zwar durch Benutzung der Einkommensüberschüsse von Bruderschafts- und Kapellenfonds, Bildung von Schullehrern in einem Seminar, Weiterbildung derselben in Repetierschulen der Bezirke. 2. Ausbildung fähiger Geistlicher zur Seelsorge, und zwar durch Errichtung eines katholischen Gymnasiums in derjenigen Stadt, die dazu die größten Vorteile bietet, unter gleichzeitiger Verleihung von Chorherrenstellen an Weltpriester, die zu einem Gymnasiallehramt fähig sind; weiterhin durch Austeilung von 6 Stipendien zu 200 Franken an Theologiekandidaten, sowie durch Verpflichtung aller Philosophie- und Theologiestudenten zum Besuche der für dieses Studium vorzuschreibenden höheren Lehranstalten; weiterhin durch Errichtung eines Priesterseminars in Sion, in Verbindung mit einer allfälligen, später anzuschließenden theologischen Studienanstalt. 3. Fortbildung der Geistlichen durch Konkursprüfungen bei Verleihung geistlicher Pfründen, wozu die Bedingnisse der Zulassung und Befreiung angeführt werden. 4. Zweckmäßige Benutzung aller einfachen Benefizien zum Besten der Seelsorge und des Schulwesens, d. h. Verpflichtung der Benefiziaten zur Aushilfe in der Pfarrei. 5. Versorgung verdienter und invalider Seelsorger und Pfarrer mit Ruhepfründen, und zwar mit den Kanonikaten des Kollegiatstifts Zurzachs, ausgenommen Dekanats- und Pfarrkanonikat und zwei weitere Präbenden, wovon die eine dem Regens des Seminars zugedacht ist — bei gleichzeitigem Erlass der Antrittsgelder seitens der Regierung und Aufhebung der Karenzjahre („ohne Schaden der jetzt lebenden Chorherren“) und unter Vorbehalt der Abänderung der Stiftsstatuten seitens des Bischofs; weiterhin Zuwendung der Vakaturgefälle erledigter Kanonikate („unbeschadet der jetzigen Chorherren“) an eine Kasse zur Unterstützung von Pfarrern, die unvermögend sind, bei Krankheit oder Alter einen Vikar zu halten. 6. Anstalt zur Korrektion fehlerhafter Geistlicher — in Verbindung mit einem Kloster oder Stift und unter Aufsicht eines Weltpriesters.

Noch weiterhin mußte der Generalvikar die Angelegenheit in Erinnerung rufen (Oktober 1810, September 1811). Die Gründe der

Verschleppung sind nicht allein auf das Konto konservativer Einflüsse zu setzen, sondern auch auf dasjenige der liberalen Opposition. Unter den Hindernissen, die sich dem Verkommnis in den Weg legten, ist vor allem die Doppelspurigkeit des bischöflichen Regiments anzuführen, da die Vereinigung der katholischen Landesteile unter einem Bischof als eine unerlässliche Voraussetzung zur ersetzunglichen Zusammenarbeit von Staat und Kirche betrachtet wurde, während der Konstanzer Generalvikar sein Konkordat auch unabhängig von der Bistumsfrage unter Dach zu bringen suchte. Neben diesem formalen Mangel richteten sich auch Bedenken materieller Natur gegen verschiedene Bestimmungen des geplanten Übereinkommens, vor allem gegen die Schulartikel und die Errichtung eines Priesterseminars. Alle auf das Schulwesen sich beziehenden Vorschläge wurden schließlich abgelehnt, da sie nicht nur großenteils durchs Gesetz erledigt waren oder sonstwie erfüllt wurden, sondern auch die reinliche Scheidung von Kirche und Schule bei ihrer Annahme getrübt hätten.

Was das Priesterseminar betrifft, das die Regierung dem Generalvikar gegenüber als einen Angelpunkt des Konkordats bezeichnete, so hatte schon Reg. Rat v. Reding in seinem bereits mehrfach genannten Gutachten zum Vollzug des Klostergesetzes die Verwirrlung eines solchen Institutes empfohlen, da in einem eigenen Seminar der Priester zeitgemäßer, einheitlicher und dem Staate dienlicher gebildet werden könne, d. h. in einer gemäßigten Art, die gleich weit entfernt sei von der engherzigen scholastischen Ausbildung inner-schweizerischer Seminarien, wie von derjenigen der lockeren ausländischen Universitäten. v. Reding befürwortete zwar die Wahl Muris zur Aufnahme des Seminars, da sich dort geeignete Männer vorfänden, die ihre theologischen Wissenschaften von den gröberen Schlafken der klösterlichen Scholastik gereinigt hätten und willens wären, einem Ruf an das geplante Institut zu folgen; doch sollte Muri nur erkoren werden unter der Bedingung, daß die Regierung sich den nötigen Einfluß vorbehalte und die neue Anstalt vom Kloster getrennt werde und die Lehrer nicht unter der Zwangsjacke klösterlichen Gehorsams stünden. Die Organisation des Priesterseminars würde daher nach Ansicht v. Redings einige Ausnahmen von den bestehenden Ordensregeln erfordern, „die vielleicht dem alten Klostergeist einige Zuckungen verursachen dürften, weshalb die etwas delikate Angelegenheit ganz im Stillen zu betreiben wäre.“ Denn es scheint, daß das Kloster selbst, unter Zustimmung des Nuntius, von der ihm

zugedachten Ehre nichts wissen wollte, weil es außer der Gefährdung seiner Exemption und Klosterdisziplin seitens des Staats eine zu liberale Einwirkung auf das Seminar oder vielleicht gar die Berufung des kath. Pfarrers Keller in Aarau als Leiter desselben befürchtete. Auch auf liberaler Seite, voran im Schulrat, war man gegen eine Unterbringung der Priesteranstalt in Muri; aber aus entgegengesetztem Grunde, weil man nämlich den starr konservativen Einfluß der klösterlichen Sphäre scheute.²⁸ Als Ersatz für Muri verfiel man auf das Klösterlein Sion, das nach Auflösung Sankt Blasiiens seiner Auflösung entgegenging; aber auch dieses Projekt, wo für besonders Pfarrer Keller warb, scheiterte einstweilen, wie der KIRat Wessenberg versicherte, an den Eigentumsansprüchen, die der Großherzog von Baden auf Sion geltend machte (21. Oktober 11). Wie weit dieser Umstand der Regierung ein willkommener Vorwand war, den Gedanken an ein Priesterseminar auf gute Art beiseite legen zu können, bleibe dahin gestellt; schließlich — kurz vor Abschluß des Konkordats — verzichtete sie endgültig auf die Verwirklichung dieses Instituts mit der Begründung, daß es demselben wahrscheinlich an genügender Frequenz gebrechen würde. Infolge Wegfalls des Priesterseminars konnten inskünftig sämtliche Präbenden des Stifts Zurzach, ausgenommen das Dekanats- und Pfarrkanonikat, als Ruhepfriunden verwendet werden.

Somit fielen die beiden ersten Abschnitte des Wessenberg'schen Entwurfs, nämlich Schulwesen und Pfarrbildung, gänzlich dahin.

Auch an den übrigen Vorschlägen mußten noch allerlei Änderungen angebracht werden. So setzte es die Regierung durch, daß auch die Deputaten (bischofliche Vertreter neben dem Dekan) von der Konkursprüfung nicht befreit, dagegen ältere Geistliche etwas mehr geschont wurden. Andererseits erlangte es Wessenberg, daß 1. zur Entschädigung der einzelnen Chorherren des Stifts Zurzach, die bis jetzt zum Bezug des Toten Jahrs berechtigt waren, beim Hinschied

²⁸ Diesbezüglich bemerkte der Schulrat in seinem Projektschreiben an Wessenberg im Sommer 1809: „Dass der Gesetzesbeschluß (betreffend Priesterseminar) noch nicht realisiert wurde, kommt einzig daher, weil man befürchte, eine so wohltätige Anstalt könne im klösterlichen Dunsifkreise unmöglich gedeihen. Der gegebene Wink eines Hochwürdigen Ordinariats ist uns angenehme Aufforderung, uns anderwärts um ein schickliches Gebäude zu einem so edlen Zweck umzusehen.“ Diese Stelle ist im Entwurf gestrichen und in der endgültigen Fassung durch eine neutralere Wendung ersetzt.

eines derselben die Ernennung oder wenigstens die Installierung des Nachfolgers um ein Jahr hinausgeschoben wurde, für welche Zeit den Erben des Verstorbenen das Präbendeeinkommen zufließen solle; daß 2. zur Entschädigung der Stiftsfabrik Zurzach, die bis jetzt die Einkünfte dreier, nunmehr aufzuhebender Karenzjahre bezogen hatte, nicht nur der angesammelte Ertrag der seit 1806 vakant belassenen dortigen Chorherrenpfründe mit Einrechnung der Präsenz zugewiesen werden sollte, sondern auch zwei Dritteile aller weiteren Einkünfte der nicht mehr zu besetzenden Pfründe, während der restliche Drittel bedürftigen Seminaristen, und zwar, wie es der KIRat verlangte, von der Kantonsregierung zugeteilt werden sollte. Die Bestimmung über die Vakaturgefälle erledigter Kanonikate blieb stehen. Übrigens war zu demselben Zwecke eine allgemeine Regelung der Vakaturgefälle auf Anregung der aarg. Regierung mit dem Bischof von Konstanz vereinbart worden, wonach alle Überschüsse dieser Art, ausgenommen das Einkommen eines Monats bei Erledigung einer Pfründ durch den Tod des Inhabers, in die geistliche Unterstützungsstasse flossen (bischofsl. konst. Neuordnung vom 22. Oktober 1812, von der aarg. Regierung genehmigt 28. April 1813).²⁹ Der letzte Abschnitt betreffend die Korrektionsanstalt für Geistliche wurde beibehalten, obwohl nur von platonischer Bedeutung, da zur Ausführung eines derartigen Instituts die Mittel gänzlich fehlten.

In dieser stark abgeschwächten, bezw. abgeänderten Gestalt wurde das Konkordat am 21. Juni 1813 vom KIRat, acht Tage später vom Generalvikar Wessenberg und am 6. Juli vom Bischof Karl Großherzog in Aschaffenburg „mit großem Vergnügen“ bestätigt.³⁰ Schon am 30. September desselben Jahres kam die im Konkordat vorgesehene Prüfungskommission zustande: Pfarrer Viktor Keller, der am Übereinkommen großen Anteil hatte, Präsident; die Dekane Mäschlin von Eggenwil und Hausheer von Wohlen, die Pfarrer Treyer von Lengnau und Surer von Rohrdorf.

Bistumsfrage. Die Tatsache, daß zwei Bischöfe in das kirchliche Regiment eines so kleinen Territoriums, wie es der katholische Aar-

²⁹ Aarg. Gesetzesammlung 1847, II. Bd. 689/91. Darnach bezog die Vakaturgefälle eines Monats bei Ableben des bisherigen Inhabers der Dekan („Dekanatsmonat“), der für diese Zeit den Pfarrverweser zu entschädigen hatte. Dieselbe Verpflichtung hatte auch die Unterstützungsstasse, solange ihr die Interkalargefälle zufielen.

³⁰ Aarg. Gesetzesammlung 1847, II. Bd. 669/74.

gau darstellte, sich teilten, bedeutete allein schon einen wenig wünschenswerten Zustand. Wenn aber erst noch, wie dies der Fall war, die beiden Seelenhirten sich von verschiedenen Grundsätzen leiten ließen, „daß man eine Kluft von mehreren Jahrhunderten unter ihnen wahrzunehmen glaubte,³¹ dann mußte Abhülfe zu einem dringenden Erfordernis werden. Die Akten zeigen, daß sich der junge Kanton angelegerlich mit dieser Frage beschäftigt hat. Hiebei gingen konservativ und liberal weit auseinander, zwar weniger in Rücksicht auf das Endziel als in Bezug auf den einzuschlagenden Weg. Während das katholisch-konservative Lager die aargauische Bistumsfrage nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung der Bistumsverhältnisse zu lösen gedachte, wobei unter Ausschaltung des liberal geleiteten Bistums Konstanz, aber im Einvernehmen mit dem Papste die Schaffung eines nationalen Bistums ins Auge gefaßt wurde, dem die aargauischen Katholiken irgendwie eingegliedert werden sollten, trat die Narauerpartei, obwohl sie grundsätzlich ebenfalls eine nationale Zusammenfassung des katholischen Aargaus anstrehte, zunächst, d. h. bis zum Ableben des Bischofs von Konstanz, bezw. bis zur Abklärung der Nachfolge, nicht nur für die Beibehaltung des bisherigen Bistumsverbandes ein, sondern befürwortete auch die Vereinigung sämtlicher katholischer Gebiete des Aargaus mit dem Kirchensprengel von Konstanz unter weitgehender oder gar gänzlicher Ausschaltung des Papstes.

Die liberale Lösung scheint nach und nach Boden gewonnen zu haben, umso mehr, als die von der Tagsatzung aus in den Jahren 1803—06 angeregten Versuche, eine allgemeine Neuordnung des Bistumswesens herbeizuführen, sich als nicht zeitgemäß herausstellten.³² Zum eigentlichen Verfechter der liberalen These machte sich der seit 1807 neu organisierte Schulrat, und hier insbesondere der katholische Pfarrer Keller in Narau, dessen cetero censeo die Unterwerfung des gesamten katholischen Aargaus unter das konstanziache Kirchenszepter war. Ohne diese Maßregel hielt er das geplante Abkommen mit Kon-

³¹ Gutachten Friderichs und Weissenbachs an den KIRat 1809.

³² Kaiser 75/76. Wechsli I 654/55. Von der Aussichtslosigkeit auf eine gemeinidgenössische Lösung der Bischofsfrage ging auch die Instruktion zur Tagsatzung von 1805 aus, weshalb darin für die Kantone, die unter mehreren Bischöfen stünden, die Freiheit reklamiert wird, ihre Kirchensprengel unter einen einzigen Bischof zu stellen — wobei kaum etwas anderes als der Anschluß des Fricktales mit etwa $\frac{1}{3}$ aller aarg. Katholiken an den größeren Teil in Betracht kam.

stanz für wertlos und bezeichnete offen — in seinen ausführlichen Gutachten zu den wessenbergischen Konkordats-Vorschlägen — die päpstliche Intervention als überflüssig. Um den Bischof von Basel gefügiger zu machen, sei es ratsam, daß Konstanz auf seinen Bistumsanteil im Kanton Solothurn verzichte, „wogegen sich vermutlich die dortige Regierung nicht sträuben werde, weil ihr Dalbergs Krummstab zu grell in die Augen blitze und es ihr daran gelegen sein müsse, das Kirchenwesen des Kantons, in den bisher drei Bistümer eingriffen, auf eine größere Einheit zu reduzieren.“

Anders war die Stimmung im KIRate, dessen Mehrheit weit entfernt war, dem Drängen des Schulrats nachzugeben, sondern am bisherigen Zustand ohne Not nichts zu ändern gedachte. Verschiedene Vorfälle hatten ihn schon 1806 veranlaßt, die Bistumsfrage durch eine Kommission, bestehend aus v. Reding und Weissenbach, zu prüfen, ließ aber die Angelegenheit allem Anschein nach in Vergessenheit geraten. Erst im Frühjahr 1809, als die Verhandlungen mit Wessenberg wieder aufgenommen wurden, wiederholte die Regierung den vor drei Jahren gegebenen Auftrag und betraute damit Friderich und Weissenbach. Die beiden empfahlen eine Lösung von Konstanz, 1. da die dortige Suffession unsicher, 2. der Einfluß des Aargaus auf die Bischofswahl gleich null und 3. es überhaupt zweckdienlich sei, wenn die Diözesen sich mit dem weltlichen Herrschaftsgebiet deckten. Der Aargau möge daher anlässlich der Tagsatzung mit den übrigen Kantonen des Bistums Konstanz die nötigen Schritte vereinbaren, um im Einverständnis mit dem Papste zum Ziele zu gelangen, d. h. zur Vereinigung aller katholischen Bewohner des Kantons mit benachbarten katholischen Kantonen unter einem eigenen schweizerischen Bischof. Der KIRat hielt offenbar dafür, daß diesem Vorschlag keine günstigere Aufnahme zuteil würde, als den Bemühungen ähnlicher Art einige Jahre zuvor, und verschob die Angelegenheit auf eine „schicklichere Zeit“ (29. April 09).

Erst 1813 kam die Bistumsfrage wieder in Fluß, und zwar durch zwei fast gleichzeitig eingegangene Zuschriften.³³ Die eine stammte von Landammann und Rat von Uri und den übrigen Urkantonen, die unter andern auch den Kanton Aargau einluden, sich an einer gemeinsamen Aktion zu beteiligen zwecks Absonderung der

³³ Für das Folgende ist zu vergleichen Fleiner, Aarg. Kirchenpolitik in der Restaurationszeit, ATB 1896, 22 ff.

schweizerischen Bistumsteile von Konstanz, unter engster Fühlungsnahme mit dem Nuntius (30. Januar 13). Weniger umfassend war die in der zweiten Zuschrift enthüllte Absicht Solothurns, das zusammen mit dem Aargau ein nationales Bistum zu bilden wünschte (13. Januar 13). Zur Begutachtung der Anträge bestimmte der KIRat wiederum Friderich und Weissenbach, und es scheint, daß es den beiden nicht schwer wurde, zu einem Schluß zu kommen, da der Vorschlag Uris, d. h. eine Neuregelung der Bistumsangelegenheit unter dem Vortritt der vom Nuntius inspirierten Innerschweiz neben dem Angebot Solothurns nicht in Frage kommen konnte. Dagegen rieten die Begutachter dem KIRate, das Anerbieten Solothurns nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Zwar stehe die solothurnische Regierung im Geruche kultureller Rücksichtigkeit, welchem Übelstande aber dadurch begegnet werden könne, daß der Aargau auf die erste vorzunehmende Bischofswahl, unter Berufung auf die größere Bevölkerungszahl, einen entscheidenden Einfluß gewinne und einen Aargauer auf den bischöflichen Stuhl setze, der innert 8—10 Jahren Solothurn in ein liberales Fahrwasser zu bringen vermöchte, sodaß dann auch einem solothurnischen Prälaten das Kirchenregiment ohne Nachteil für den Geist der Zeit anvertraut werden könnte. Das Gutachten streift auch die finanzielle Seite der Angelegenheit und hält auch in dieser Hinsicht den Antrag Solothurns für ausführbar. Als Hülfsquellen zur Finanzierung des neuen Bistums werden genannt: 1. der bischöflich konstanzer Sustentationsfonds;³⁴ 2. Dispensa-

³⁴ Gemäß Übereinkunft zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kurfürstentum Baden vom 6. Febr. 04 übernahmen die schweiz. Diözesan-Kantone alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, die das ehemalige Hochstift und Domkapitel von Konstanz in der Schweiz besessen, sowie die daraufhaftenden Schuldforderungen (= 1 288 249 Gl 40 Kr) und verpflichteten sich außer der Übernahme der Passivkapitalien des Fürstbistums und Domkapitels Konstanz auf Schweizerboden (= 548249 Gl 40 Kr) zur Bezahlung eines Ablösungskapitals von 440 000 Gulden an den Kurfürsten von Baden sowie eines Sustentationsfonds von 300 000 Gl zugunsten eines für die schweizerischen Diözesan-Gebiete zu begründenden Nationalbistums „für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem konstanzer Bistum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz.“ So dann hatten die Diözesankantone aus den Zinsen des Fonds dem Bischof von Konstanz und Kurfürst Erzkanzler jährlich 10 000 Gulden an dessen Sustentationssumme zu bezahlen, solange er das Bistum vertheile, sowie 3000 Gulden an die Domkapitularen während 15 Jahren (von 1806 an). Der Aargau übernahm von den Passivkapitalien 14 450 Gulden, von dem Dotationskapital 36 000 Gulden. Der Gesamtfonds warf jährlich 15 000 Gulden ab, blieben also je 2000 Gulden

tionstage; 3. Klöster- und Stiftsbeiträge; 4. staatlicher Zuschuß, der jedoch gering sein werde, da der neue Bischof höchstens 6—10 000 Gulden erhalten dürfte. Diesmal konnten Friderich und Weissenbach nicht nur auf Zustimmung im konservativen Lager rechnen, sondern selbst seitens der liberalen Opposition, die in dem solothurnischen Antrag ebenfalls einen gangbaren Weg zur Lösung der Bistumsfrage erblicken mußte — für den Fall, daß die Liquidation des schweizerischen Anteils am Bistum Konstanz unvermeidlich würde. Der KIRAT konnte daher ruhig der solothurnischen Regierung in vagen Ausdrücken zustimmen und sich zur Abahnung eines diesbezüglichen Gedankenaustausches bereit erklären — Bemühungen übrigens, die durch die rasch sich folgenden Ereignisse überholt wurden.

Unter der Wucht der durch Napoleons Sturz herbeigeführten politischen Konstellation hatten sich 11 Kantone — ohne Aargau und Luzern — auf Betreiben der vom Nuntius Testaferrata geführten Urkantone und unter Kenntnisgabe an den Bischof von Konstanz geeinigt, den päpstlichen Stuhl um die Erlaubnis zur Lostrennung schweizerischer Bistumsteile zu Gunsten einheimischer Oberhirschen zu bitten (April 1814). Der Papst willigte ein (7. Oktober 14) und tat zugleich den noch wichtigeren Schritt, indem er die Trennung von Konstanz vollzog und über die abgerissenen Gebiete den Propst von Beromünster, Bernhard Göldlin von Tiefenau, zum apostolischen Vikar einsetzte (31. Dezember 1814). Weiterhin entband der Nuntius durch ein Sendschreiben, das der Regierung des Aargaus nur auf indirektem Wege zur Kenntnis gelangte, die Geistlichen des Kantons vom Gehorsam gegenüber Konstanz und hob gleichzeitig das bisherige Fastenindult für die Samstage auf (1. Januar 15).

So viele Entscheide, soviele Schläge wider das aargauische Regiment. Besonders betroffen fühlten mußte sich die liberale Opposition, deren bisheriger Kirchenpolitik die geschickten Schachzüge des Nuntius stracks zuwiderliefen. Obwohl sie inzwischen erstarkt war und eben im Begriffe stand, die Zügel der Regierung in die Hände zu bekommen, gebot ihr doch die politische Klugheit, sich dem fait accompli zu fügen; denn der Kampf um den Kanton war noch nicht ganz ausgetragen und erforderte die Schonung der Gefühle des Katho-

übrig. Der Sustentationsfonds (No. 1) wurde 1821 an die Kantone verteilt. Die restierenden Kapitalzinse von 1810 bis 21 bildeten den Sustentationsfonds No. 2. Kaiser 5, 505 ff. Iseler 121 ff., 131, 386 ff.

lischen Volksteils. Weniger disponiert, in Wallung zu geraten, war die bisherige mediationsmäßige Regierung (in ihrer Mehrheit), da sie sich weniger durch die erfolgten Änderungen an sich als durch die Form derselben, nämlich durch die brüské und gänzliche Beiseitesezung der weltlichen Souveränitätsrechte verletzt fühlen mußte. Sie wagte zwar einige Protesthandlungen und machte ihrem Ärger Luft in einer gereizten Korrespondenz mit dem Nuntius,³⁵ trat aber im übrigen Schritt für Schritt den Rückzug an. Sie suspendierte zwar, unter beruhigenden Zusicherungen an die Geistlichkeit, die Bekanntmachung und Vollziehung des Sendschreibens Testaferratas und versagte vorläufig dem neuernannten apostolischen Vikar die Anerkennung, da weder der Bischof von Konstanz noch der GRat zu den einschneidenden Maßnahmen Stellung genommen hätten (18. Januar 15); sie empfahl jedoch dem GRate, nachdem sie inzwischen vom Nuntius belehrt worden sei (20. Januar 15), daß in Bistumsangelegenheiten allein der Papst zu entscheiden und überdies der Bischof von Konstanz sich dessen Entscheid unterworfen habe, sich vor der Macht der Tatsachen zu beugen, was das Parlament befolgte, und zwar am selben Tage, da die neue restaurationsmäßige Regierung bestellt wurde (26. Januar 15).³⁶ Die durch das kirchliche Oberhaupt

³⁵ Die Zumutung der aarg. Regierung, der Nuntius möge die durch sein übereiltes Vorgehen und durch seinen Mangel an Fühlungnahme mit dem bischöflichen Ordinariat erregten Gemüter beruhigen, wies dieser schroff zurück mit der Begründung, daß er nur mit dem Bischof zu verhandeln habe, nicht mit der Offiziälität, deren Widerstand nicht ins Gewicht falle. «Je ne traite, et je ne puis traiter qu'avec l'Evèque lui-même que j'ai déjà informé dès le 25 janvier des procédés irréguliers de son Provincaire général de Constance et que j'ai rendu responsable de toutes les conséquences. Lui seul a l'obligation directe d'instruire son officialité de la réprimer et de la punir comme elle le mérite» (4 Fevr. 1815). Die regierungsrätliche Antwort vom 8. Februar suchte den aargauischen Standpunkt zu wahren, ließ aber die Sache damit auf sich ruhen.

³⁶ Der Beschuß hat folgenden Wortlaut: Es gehe aus den vorliegenden Tatumständen noch keineswegs die Überzeugung hervor, daß der in der bischöflichen Verwaltung der Konstanzer Diözese eingeführte provisorische Zustand für Unsern Kanton schon jetzt in rechtlicher Form bestehet; in vollem Vertrauen aber, gestützt auf Ihre Weisheit und religiösen Sinn, bevollmächtigen Wir Sie, Hochgeehrte Herren, unbedingt, im Namen des Kantons und unter Verwahrung seiner landesherrlichen Rechte über seinen durch Umstände herbeigeführten provisorischen Zustand in der bischöflichen Verwaltung des zur Diözese Konstanz gehörigen Theils Unseres Kantons im Einverständnisse mit den betreffenden Löb-

geschaffene Lage war hiemit anerkannt, was seitens der Regulargeistlichkeit ein freudiges Echo auslöste.³⁷ Das von Konstanz ergangene Fastengebot wurde nicht mehr weiter geleitet, sondern die Geistlichen Vock (an Stelle Kellers in Aarau) und Hausherr zu Göldlin abgeordnet, zwecks Vereinbarung eines dem Luzernischen Beispiel konformen Verhaltens, mit dem Erfolg, daß schon am 3. Februar das neue Fastengebot gestattet wurde. Der vom konstanziischen Domkapitel erlassene Protest gegen die seit Beginn des Jahres 1815 ge-

lichen Mitständen das Ungemessene abzuschließen, mit dem beigefügten Wunsche, daß die Dauer jenes provisorischen Zustandes so viel möglich abgekürzt werden möchte. 2. Bevollmächtigen Wir Sie unter Vorbehalt Unserer Ratifikation auch zu den gutfindenden Unterhandlungen für die Festsetzung der künftigen bischöfl. Verhältnisse Unseres Kantons mit dem Wunsche, daß wo immer möglich die Vereinigung des gesamten Kantons unter einem einzigen geistlichen Oberhirten bewirkt werden könne."

³⁷ Welche Stimmung unter der Geistlichkeit — besonders den Ordensgeistlichen — herrschte, läßt sich aus den Antworten erschließen, die auf die zögernde Haltung des KIRats gegenüber den Beschlüssen des Heiligen Vaters und seines Nuntius eingingen. Das Schreiben der Regierung vom 18. Januar, worin sie die Kundgebung des Nuntius suspendierte, war an die Amtsleute an Baden, Zurzach, Bremgarten und Muri versandt worden, zuhanden der Dekane in Ehrendingen, Wohlen und Eggwil, der Abte von Wettingen und Muri, des Propstes zu Baden und Stiftspropsts in Zurzach, der Kapuzinerguardiane in Baden und Bremgarten. Schaufelbühl, der Stiftspropst der heiligen Verena, schrieb u. a.: „Inzwischen kann ich Ihnen Hochwohlgeb. Hochgeachte Herren, nicht verhehlen meinen innigsten Wunsch, den auch die Gesamtheit der katholischen Geistlichkeit unseres Kantons laut ausspricht, daß es in der Weisheit und Güte Unserer Hohen Regierung liegen möchte, die Wege zu einem eigenen Episcopat zu ebnen, die Hindernisse zu räumen und an Herstellung desselben wohltuende Hände väterlich zu bieten. — In dem gegenwärtigen Zustand ist und muß die Geistlichkeit höchst verlegen seyn; Sie vermisst in ihren Religions- und Gewissensangelegenheiten ihren Ordinarius: indem die geistliche Jurisdiktionalien Sr. Eminenz, dem ehemaligen Herrn Bischofen abgenommen sind, sodaß es nunmehr außer seiner Befugnisse steht, selbe ferner in der Schweiz auszuüben“ (21. Jan. 15). Oder Jost Anton Hausherr, Dekan des Kapitels Mellingen: „Denn weil das ganze Ereigniß der durch den heiligsten Vater Pius VII. förmlich vollzogene Trennung des schweiz. Anteils von dem bischöfl. Sitz zu Konstanz, die Ernennung und feierliche Installation seines neuen apostol. Generalvikars selbst durch die Aarauer und andere Zeitungen schon allgemein bekannt gemacht worden, steht ja allerdings zu befürchten, unser kath. Volk möchte dies Zurüthalten der hohen Regierung, sowohl als das Stillschweigen ihrer Geistlichkeit in eine ihr Gewissen und Pflichten betreffenden Sache mit Unruhe und Misstrauen, als eine Widersehlichkeit gegen so feierliche Aussprüche und Verordnungen des höchsten Oberhauptes der Kirche bearwohnen und so eine längere Zwischenzeit eine Zeit des Ärgernisses werden.“

troffenen Änderungen des Nuntius im Bistum Konstanz wurde von der aargauischen Regierung nunmehr konsequenterweise verboten.

Damit war die neue aargauische Regierung freilich noch nicht am Ende der Bistumsfrage, sondern erst am Anfang.³⁸

Schulwesen.¹

Der Schulrat.

Organisation von 1803. Über dem Erziehungswerk des helvetischen Aargaus liegt die Morgenfrische einer erwachenden Zeit; der Vermittlungsepoke aber ist gutzuschreiben, daß sie im ganzen das Neugewonnene behielt, einzelne Impulse sogar fortführte.

Die wenn auch nicht fertigen Grundlagen für das neue Schulwesen enthält die vom GRat ohne nennenswerte Opposition am 23. Juni 03 sanktionierte „Organisation der obersten Erziehungsbehörde des Kantons Aargau“, die sich an das erziehungsrätsliche Verfassungsprojekt von 1802, vielfach wörtlich, anlehnt. Der neue „Schulrat“ besteht aus 13 Mitgliedern, von denen eines dem Kleinen und zwei dem GRat zu entnehmen sind. Die Wahl steht erstmals ausschließlich dem KIRat zu, künftig erledigte Stellen besetzt er aus einem dreifachen Vorschlag des Schulrats; den Aktuar wählt sich der Schulrat selbst. Das Hauptmerkmal der neuen Erziehungsbehörde ist die Konfessionelle Scheidung in eine reformierte und in eine katholische Kommission, Welch letztere, von einer diesbezüglichen Bestimmung Gebrauch machend, noch eine Untersektion für das Fricktal ausschied, ohne ihre Einheit preiszugeben. Ein weiteres, von Stapfer vorgeschlagenes Entgegenkommen an die Konfessionen, nämlich die Vorschrift, daß jede Kommission je zwei von der Geistlichkeit vorzuschlagende Pfarrer zählen müsse, fand keine Nachahmung. Jede der beiden Kommissionen, deren Mitgliederzahl übrigens nicht bestimmt wird, wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten; sowie ihren Aktuar, auch aus ihrer Mitte oder außerhalb. Nur die Aktuare werden für ihre Reise- und Zehrungsauslagen vergütet. Jede Kommission hat die Aufsicht über die Schulen ihres Sprengels. Ohne ihre Genehmigung darf kein Schulbuch in den ihr unterstellten Schulen einge-

³⁸ Bistumseinrichtungen Cahier II; KW I Bd. II 1813/15.

¹ PSR 1803–06, unvollständig; PSR ref. u. kath. Kom.; PSR I, II (von 1807 an). Missiven; Akten (wichtig: Erziehungsrat 1803/7).

führt werden; handelt es sich um ein Schulbuch für den Religionsunterricht, so ist die betreffende geistliche Oberbehörde beizuziehen und die Bestätigung der Regierung einzuholen. Die Einheit des Gesamtrats wird aber ausdrücklich festgehalten. § 1 sagt: es wird in dem ganzen Kanton Aargau nur eine oberste Erziehungsbehörde sein. Alle Verordnungen ergehen im Namen des Gesamtschulrats, die Kommissionen haben nur um Bekanntmachung und Vollzug besorgt zu sein. Der Schulrat übt die Oberaufsicht aus, auch über Kloster- und Privatschulen. Er ernennt die den Kommissionen unterstellten Schulinspektoren, die als Bindeglieder zwischen der Oberbehörde und den lokalen Aufsichtsorganen zu fungieren haben. Der Schulrat stellt den Lehrern die Fähigkeitszeugnisse aus und nimmt die Wahl vor, wo der Staat die Besoldung ausrichtet, während in den übrigen Fällen (was meist zutraf) die Wahl den Gemeinden zusteht. Bei Streitigkeiten in Schulsachen zwischen Lehrern und Gemeinden sollen zunächst die Sittengerichte eine gütliche Vermittlung versuchen; bei fruchtloser Bemühung entscheidet der Schulinspektor; die endgültige Erledigung, sofern von den Parteien rekurriert wird, behält sich der Schulrat vor. Der Schulrat unterbreitet alljährlich dem KIRat Vorschläge über die zur Förderung des Schulwesens notwendig auszuwerfenden Beträge, über deren Verwendung am Ende des Jahres Rechnung abzulegen ist. Er ist weiter befugt, über Schulgüter und allfällige Stiftungen bei den zuständigen Verwaltungsbehörden die nötigen Auskünfte einzuziehen. Die Einheit des Schulrats wird auch dadurch unterstrichen, daß das kleinrätsche Mitglied ständiger Präsident ist und sich den Vizepräsidenten selbst auswählt.

Der oberste Schulapparat funktionierte nicht reibungslos. Vor allem zu schwerfällig. Daher gestattete der Schulrat schon in seiner ersten Sitzung (28. Sept. 03) zur Beschleunigung des Geschäftsganges den einzelnen Kommissionen, allgemeine Schulverordnungen nach gegenseitiger Verständigung auszuführen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Gesamtrat in der nächsten Frühjahrsitzung. Sodann wurde (29. Sept. 03) zur Erledigung unauffchiebbarer Geschäfte ein engerer Ausschuß von 5 Mitgliedern bestellt (Hünerwadel—Präs., Dav. frey, Rahn, Baldinger, Weizmann), der seine Verfügungen im Namen des Schulrats bekannt machen, die Gutheisung dafür in der nachfolgenden Plenarsitzung einholen sollte.² Wie es scheint, be-

² Die reformierte Kommission beschloß, sich — wenn immer möglich — alle Dienstage nachmittags zu versammeln; die auswärtigen Mitglieder wurden nur

trachtete sich nach und nach die vom kleinrätslichen Mitgliede Hünerwadel präsidierte und in Aarau sich versammelnde reformierte Kommission als interimistischen Schulrat; wenigstens behandelte sie Gegenstände und fasste Beschlüsse in dessen Namen, die in die Domäne des Gesamtschulrats einschlügen.³ Hiegegen wehrte sich die von dem rührigen Abte Steinegger präsidierte, in Wettingen jeweilen tagende katholische Kommission und verlangte eine schärfere, die Parität strikte wahrende Grenzlinie zwischen den Kompetenzen des Schulrats und denjenigen der Kommissionen gemäß folgenden Grundsätzen: 1. der gemeinsame Schulrat als oberste Schulbehörde sollte nur vereinigt wirken können; 2. in der Zwischenzeit sollten die beiden Kommissionen nach den Schulgesetzen und gemeinsam angenommenen Grundsätzen „definitiv fürfahren“; 3. das von der Regierung bestellte Präsidium ist als das einzige gemeinschaftliche Band beider Kommissionen anzusehen. Die katholische Kommission erwirkte sich den Beschluß des Gesamtrats, daß sich beide Abteilungen viertel-

alle Monate einmal erwartet. Die Sitzungen waren daher meistens nur von den in Aarau wohnenden oder dort sonstwie sich aufhaltenden Mitgliedern besucht (Hünerwadel, Rahn = Aktuar der reform. Kommission und des Gesamtschulrats, D. Frey, Ringier, selten Meyer Sohn). Auch in den etwas weniger häufigen Sitzungen der katholischen Kommission waren meistens nur die nächstwohnenden Mitglieder anwesend.

³ Als Beispiele hiezu einige Beschlüsse der reformierten Kommission (aus dem Protokoll):

Der Stadtrat Mellingen wird zur raschen Wiederbesetzung der vakanten Lehrstelle aufgefordert (23. X. 05) und der von der Majorität desselben erwählte Xavier Hübscher von Schonen bestätigt (20. Nov. 05) — Wahl nachmals vom Gesamtrat annulliert.

Der Schullehrer von Schwaderloch wird der Regierung zu einer Unterstützung von 2 Klaftern Holz empfohlen (23. X. 05). Schulrat Weizmann wird — statt der von ihm begehrten monatlichen 20 Fr. zu Gunsten der Schullehrer des Bezirks Laufenburg — 40 Fr. zuerkannt — bis zur nächsten allgemeinen Sitzung, da der Petent seine weiteren Anträge vorzubringen habe. Weizmanns Rechnung im Betrage von 81 Fr. für Reisekosten in Schulgeschäften wird gutgeheißen und zur Bezahlung angewiesen (26. III. 06).

Gesuche der Gemeinden Dottikon und Unterlunkhofen um Subvention zur Erbauung neuer Schulhäuser werden dem Aktuar zur Berichterstattung übergeben (30. Juli 05) und so öfters.

Die Regierung wird ersucht, die Fortsetzung der Bildungsanstalten für Landschullehrer zu genehmigen und für die reform. Bezirke 1050, für die kath. Bez. 900 Fr. zu bewilligen (7. V. 06).

Die Rechnung des Aktuars des Schulrats für 1806 wird untersucht und als richtig befunden passiert (20. I. 07).

jährlich ihre Protokolle abschriftlich „zu besserer Kenntnis der Geschäfte und genauer Verbindung“ mitteilten. Die im Herbst 1806 von der katholischen Kommission eingesandten Reformvorschläge blieben ohne Folge. Es war allem nach nicht bloß der schleppende Geschäftsgang, der an dem Schulrat mißfiel: der kath. Kommission ging die konfessionelle Scheidung zu wenig weit, während umgekehrt der Uarauerpartei die konfessionelle Trennung grundsätzlich zuwider war. Dieser Partei wies aber der Schulrat noch ein weiteres Gebrechen auf: die mehrheitlich konservative Zusammensetzung.⁴ Die von der Uarauerpartei betriebene Umschaffung des Schulrats, wie später derjenige des Kriegsrats, geschah nicht lediglich um der Vereinfachung des Verwaltungsapparates willen, sondern mehr noch in der Absicht, in diese für die Entwicklung des Kantons wichtigen Dikastrien liberale Mehrheiten zu bringen.

Reorganisation von 1807. Schon im Frühjahr 1807 (nach dem Ableben des Abtes Steinegger) fühlte sich die Uarauerpartei stark genug, eine ihren Absichten entsprechende Reform des Schulrats in Gang zu bringen. Sie hatte nicht nur im GRat durch Schlagworte wie: Kapitalisierung der Feudallasten, Vereinfachung des Verwaltungsapparats u. dgl. die Opposition verstärkt, sondern auch im KIRat bereits Fuß gefaßt. Hier war es vor allem Zimmermann, der sich der Schulratsreform annahm; der KIRat hieß im ganzen dessen diesbezüglichen Vorschlag, wie auch das Begleitschreiben an die Gesetzgeber gut. Auch der GRat sanktionierte auf Empfehlung seiner Kommission hin (Herzog, Verfasser des Gutachtens, Jehle, Bez.-Umtmann Baldinger, a. Reg. Statth. Weber, Fenderich) anstandslos die kleinräumliche Vorlage, betitelt „Anderweitige Organisation des Schulrats, um das wichtige Fach der Erziehung neu zu beleben und um die obere Aufsicht und Verwaltung desselben mehr zu vereinfachen.“ Das taktische Manöver der Uarauerpartei trug seine Früchte. Einmal in Rücksicht auf die organisatorische Umgestaltung des Schul-

⁴ Mitglieder des 1. Schulrats (9. Aug. 03): Reg.R. Hünerwadel, Präf.; Sebastian Steinegger, Abt des Gotteshauses Wettingen; Ringier, Präf. d. App.Ger.; Dekan Mösch in Frid; Zimmermann in Brugg; Frey, Pfarrer in Veltheim; Bez.Umtmann Baldinger (an Stelle des ursprünglich gewählten Dr. Dorer in Baden); David Frey von Uarau; Falk, Pfarrer in Baden; Rud. Meyer, Sohn, in Uarau; Pfarrer Weizmann in Laufenburg; Joh. Baptist Mantelin von Frid; Ludwig Rahn von Uarau. Später an Stelle Zimmermanns Pfarrer Hünerwadel von Zofingen (6. Aug. 06). (Konservative in Sperrdruck.)

rats. An Stelle der bisherigen Doppelspurigkeit gab es inskünftig nur noch einen unteilbaren Schulrat; von konfessionellen Kommissionen ist keine Rede mehr. Die Parität ist nur noch in Bezug auf die Mitgliederzahl beibehalten, indem drei Mitglieder reformierten, drei katholischen Bekenntnisses sein müssen, die sich nur ausnahmsweise gesondert versammeln dürfen, wenn es sich nämlich um die Beratung von ausschließlich religiösen Gegenständen handelt, die unter allen Umständen von den Mitgliedern der betr. Kommission entschieden werden sollen. Die Zentralisierung wird hier dadurch betont, daß drei Mitglieder des KIRats im Schulrate sitzen, die Ernennung der sieben Mitglieder kurzweg der Regierung zugewiesen wird, der sogar die Bestätigung des Aktuars vorbehalten ist, sofern der Schulrat denselben nicht aus seiner Mitte erwählt. Im übrigen kehren die Bestimmungen von 1803 fast durchwegs wieder, nur daß das Präsidium jetzt vierteljährlich wechselt und dem Schulrat die Kompetenz von 150 Fr. „für einzelne Gegenstände in Aufmunterungs-, Entschädigungs- und Unterstützungs-Sachen“ eingeräumt wird. Weiterhin glückte es der Narauerpartei, bei der Zusammensetzung des neuen Schulrats die Oberhand zu gewinnen. Der vom KIRate, dessen liberales Element inzwischen durch den Eintritt Herzogs verstärkt worden war, unterm 15. Juni 1807 ernannte Schulrat zählte vier liberale Mitglieder. Die Zusammensetzung war folgende (liberale in Sperrdruck): *Z i m m e r m a n n, friderich, Weihenbach, a. Reg.St. Feer, Pfarrer Rahn, Appell.Richter Jehle, Pfarrer Keller in Narau.* Die auf den ersten Anlauf hin, fast wie durch eine Überrumpfung erlangte liberale Mehrheit ließ sich nicht so leicht festhalten. Im Jahre 1809 traten Jehle, sowie — aus nicht recht ersichtlichen Gründen — der um das aarg. Schulwesen verdiente Rahn aus. Der Schulrat schlug für die Wiederbesetzung der beiden Stellen vor: Dekan Hünerwadel von Lenzburg, Appell.R. David Frey, Hauptmann Bächli von Brugg, Oberst Schmiel, Major Pfleger, Rektor Evers und Xaver Bronner,^{4a} lauter Liberale, ausgenommen der politisch konervative Hünerwadel, der jedoch Beweise lebhaften Interesses für das Schulwesen gegeben hatte. Der KIRat wählte zunächst nur Hünerwadel, und erst auf erneute schulrätliche Aufforderung hin füllte er auch die zweite Lücke aus, und zwar — unter Umgehung der vorgeschlagenen Liste — durch die Person des politisch gemäßigten Jos.

^{4a} PSR I 129.

Ant. Balthasar, Kantonsbibliothekar in Aarau (23. August 09).⁵ Die Abschwächung, die das liberale Element hiedurch erlitt, änderte an dem eingeschlagenen Kurs wenig oder nichts. Wunder wirken konnte auch der neue Schulrat nicht; doch zeugen eine Reihe von Errungenschaften von dessen Aktivität, wie die Schaffung der Bezirkschulräte, die endgültige Einrichtung des Instituts Olsberg, die Bemühungen um eine einheitliche Lehrerbildung, die Verstaatlichung der Kantonschule und Hebung der Stadtschulen — dies alles dank vor allem dem durchschlagenden Einflusse Zimmermanns und seinen rastlosen Hilfskräften Feer und Keller, welch letzterer hauptsächlich als vorgeschoßener Posten verwendet wurde.

Primarschule.⁶

Grundlegend für das Volksschulwesen des jungen Kantons war die Schulordnung vom 6. Mai 1805 (i. K. bis 1822). An den Vorarbeiten hiezu hatten sich beide Kommissionen beteiligt und je einen Entwurf eingereicht. Die endgültige Fassung zu Händen der Regierung wurde den beiden Schulräten Rahn und Weizmann anvertraut und sodann der reformierte, von Rahn verfaßte ausführliche Entwurf zur Grundlage genommen. Der Schulrat begleitete die Überreichung derselben an den KRRat mit folgenden Worten (11. November 04): „Wir benutzten bey dieser Arbeit den Weg der Erfahrung und legten dabey die ehemalige K. Kaiserliche, sowie die zürcherische Schulordnung zum Grunde mit den Abänderungen, welche die Verschiedenheit des Volkes und der Zeitbedürfnisse zu erfordern schien, die darin enthaltenen Vorschriften führen das Landes Schulwesen zwar nicht zu einem vollkommenen, doch aber zu einem sehr verbesserten Zustand; und obgleich auch dieser nicht sogleich und allgemein wird erreicht werden können, so werden Wir dennoch, Hochgeachte Herren, vermittelst Ihrer höheren Unterstützung trachten, mit schonender Rücksicht auf Umstände, aber auch mit ernster Entschlossenheit dieser so dringend notwendigen Verbesserung immer auch Eingang zu verschaffen.“ Der Vorschlag unter dem Titel „Unmaßgeblicher Entwurf zu einer

⁵ Vgl. zur Charakteristik Balthasars, dessen Vorrede zur Herausgabe der „Helvetia“, Bd. I, Aarau, Hornung 1823.

⁶ Für eingehende Kenntnisnahme s. Keller, Die Aarg. Volksschulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805—1822). Programm Wettingen, 1887/88, Beilage 1—48.

Schul- und Lehrordnung für sämtliche Landschulen des Kantons Aargau“ war als eine Ausführungsverordnung zu den im Gesetz vom 23. Juni 1803 enthaltenen Grundsätzen gedacht, „als ein Handbuch für Lehrer, dann auch Eltern und Vorgesetzte“ und darum detailliert gehalten. Der KRRat ließ den Entwurf durch eine Kommission — Hünerwadel, Weissenbach, Kasthofer — in eine für das vom GRat zu erlassende Gesetz geeignete Form umgießen und nahm auch einige Abstriche, bzw. Umänderungen namentlich an seinem kirchlich gefärbten Gehalt vor (anfangs April 05), in welch knapper Gestalt die Schulordnung auf Anraten der begutachtenden Kommission (Stadtammann frey, Appell.R. Bertschinger, Friedensrichter Ott, Bez.Verw. Wetzel, Vögeli v. Laufenburg) ohne weiteres die Sanktion des GRates erlangte.⁷ Die wichtigste Ergänzung zu dieser Schulordnung bildet die „Organisation der Bezirksschulräte“ vom 1. September 1808, die manches von dem im ursprünglichen Schulordnungsentwurf gestrichenen Detail aufnahm. Welch schöner Spielraum hieneben noch den untergeordneten Behörden übrig blieb, zeigt die vom Schulrat gutgeheizene „Instruktion für die Landschulen des Bezirks Zofingen“ vom Jahre 1813.⁸

Schulaufsicht. Am besten versorgt wurden die Schulen mit Aufsichtsorganen. Höchsten Ortes stand der Schulrat, der sich die unmittelbare Aufsicht nur für die kantonalen Anstalten vorbehielt; als vermittelndes Organ die Bezirksspektoren und als unterste Ausführungs- und Kontrollbehörde die Sittengerichte. Das Schwergewicht der Beaufsichtigung lag in der schon durch die Helvetik geschaffenen, vom GRat durch das Gesetz vom Juni 1803 sanktionierten und durch das schulrätliche Reglement vom 29. September 03 näher umschriebenen Institution des Schulinspektors, der nicht nur mit der Kontrolle über die Schulen seines Bezirks betraut war, sondern auch als Richter bei Schulstreitigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden aufzutreten hatte; jedoch erst nach fruchtlosem Vermittlungsversuch des Sittengerichts, ausgenommen bei Besoldungsdifferenzen, die unmittelbar vor den Inspektor zu bringen waren. Durch die vom Schulrat vorgenommene „Organisation der Bezirksschulräte“ erfuhr das In-

⁷ Im schulrätlichen Entwurf sind die höher stehenden Personen stets mit „Herr“ tituliert; es ist demnach immer vom „Herrn“ Pfarrer, aber nur vom „Schullehrer“ die Rede. Diese Art der Betonung sozialer Unterschiede ist im Gesetz vermieden.

⁸ Hierüber Keller, 37/41.

stitut der Schulinspektion nicht bloß eine personale Erweiterung (Präsident plus zwei oder mehrere Mitglieder), sondern auch eine Vermehrung seiner Kompetenzen; so hatte der Bezirksschulrat die Wahlfähigkeitszeugnisse auszustellen und das Ernennungsrecht der vom Staate zu erwählenden Lehrer, alles unter Vorbehalt schulrätslicher Bestätigung.

Von zwei Seiten her erfuhr das Aufsichtsrecht des Schulinspektors eine gewisse Einschränkung. Einmal von Seiten der Geistlichkeit. Der Entwurf zur Schulordnung hatte versucht, von dem früheren Aufsichtsrecht der Geistlichkeit so viel in die neue Zeit herüber zu retten, als nur immer angängig schien. So sollten der Besuch einer anderen als der wohnörtlichen Schule, die Einrichtung von Privatschulen, die Anstellung von Vikaren seitens des Lehrers von der Bewilligung des Pfarrers abhängig gemacht werden, und ebenso hätte er einzige und allein über den Austritt der Kinder aus der Schule zu entscheiden gehabt. Weiterhin wollte der schulrätsliche Entwurf den Lehrer zur Aufsicht über die Kinder in der Kirche verhalten und dessen Verpflichtung, soweit eine solche bestand, zum Abhalten der Kinderlehre gesetzlich festlegen; überdies sollte zur Vermehrung der Lehrerbefördung eine durchgängige Verbindung des Siegristen- und Vorsinger- mit dem Schuldienst statthaben⁹ — der Schulmeister wäre demnach zum gesetzlich anerkannten Gehilfen des Pfarrers gestempelt worden. Aber so wenig durch die Wiedereinführung der Sittengerichte oder durch das Gesetz vom Juni 03, wo selbst die dualistische Wendung „Pfarrer und Sittengericht“ vermieden ist, der Geistlichkeit als Stand irgendwelche Vorrechte über die Schule eingeräumt wurden, so wenig folgten die Gesetzgeber den Insinuationen der pfarrfreundlichen Vorlage zur Schulordnung. Jede Verquidung von Kirche und Schule ist im Gesetz umgangen; dem Geistlichen fällt zwar der Hauptanteil an der Lokalaufsicht zu, er ist der nächste Aufseher der Schulen, aber nicht kraft seines Standes, sondern aus Auftrag des Staats als die dazu durch Beruf und Bildung geeignete Persönlichkeit, doch ohne andere Kompetenz als die, dem Lehrer mit gutem Rat an die Hand zu gehen oder ihn bei Pflichtvergessenheit zu ermahnen oder allenfalls dem Sittengerichte, bezw. dem Inspektor zu verzeigen. Nur die Aufsicht über den Religionsunterricht der Schule ist dem Pfarrer vorbehalten, ohne dessen Vorwissen

⁹ Dies war ein Zusatz des Gesamtschulrats; in der reformierten Vorlage stand er noch nicht.

und Rat der Inspektor hier dem Lehrer nichts befehlen soll — ein dem Grundsatz der Trennung von Schule und Kirche entsprechender Zusatz, den die schulrätliche Vorlage noch nicht enthielt. Im übrigen wurde der Pfarrer bei jeder Gelegenheit zur Mitarbeit auf dem seinem Berufe so nahe verwandten Felde der Jugenderziehung aufgerufen unter mehr oder weniger schönen Floskeln, die ihn über den Verlust seiner ehemaligen Vorzugsstellung hinwegtrösten sollten.

Noch von einer andern Seite erlitt die staatliche Inspektion Abbruch, von Seiten der Städte, die sich nicht leicht aus ihren bisherigen Vorrechten verdrängen ließen. Den Stadträten wurde nämlich gestattet, neben den allgemein gesetzlichen Sittengerichten eigene Schulpflegen aus der Zahl der Mitglieder derselben und den Stadt-pfarrern zu bilden, „die keineswegs unter dem Inspektor stehen und demselben keine Verantwortung schuldig sind, als insofern er ein immerwährendes, ordentliches Mitglied der Schulpflege ist und seyn soll.“ Der Schulrat überließ ihnen auch die Prüfung von Lehrern bei Neubestellung unter Vorbehalt der Ausfertigung der Wählbarkeitszeugnisse. Das Vorrecht der Städte in Bezug auf das Schulwesen erfuhr jedoch bald eine Abschwächung durch die Organisation der Bezirks-Schulräte. „In den Bezirks-Hauptorten“, heißt es im § 11 des Reglements, „wo eigene Schulpflegen vorhanden sind, sind die Mitglieder des Bezirkschulrates de jure auch Mitglieder dieser Schulpflege, und sie sorgen dafür, daß in diesen wie übrigen Schulpflegen des Bezirks die nötige Thätigkeit stattfinde, daß auch hier die allgemeinen Schulordnungen beobachtet, und daß dem Kantonsschulrat über den Zustand dieser Schulen gründlicher Bericht erstattet werde.“ Diese Maßregel entsprang einmal der wachsenden, von der Alrauerpartei begünstigten Zentralisierung; sodann der Rücksicht auf die im Parlament stark vertretene Bauernschaft, die jegliche an frühere Zeiten erinnernde Privilegien der Städte ungern sah.

Schulpflicht. Es war für den jungen Kanton sozusagen selbstverständlich, daß er den schon durch die Helvetik eingeführten Schulzwang sanktionierte. Jeder Hausvater war gemäß Schulordnung verpflichtet, seine Kinder nach dem zurückgelegten sechsten Jahr fleißig zur Schule zu schicken, bis sie die gesetzlich verlangten Kenntnisse sich angeeignet hatten, ohne daß eine bestimmte Altersgrenze festgesetzt wurde. Einzig der katholische Vorschlag hatte hiefür ein Minimal-Alter von 12 Jahren vorgesehen. Schulversäumnisse,

worüber der Lehrer eine genaue Kontrolle zu führen hatte, waren daher zu ahnden. Doch nahm die Schulordnung selbst keine bestimmten Strafmaße auf. Nachlässige Eltern sollten dem Sittengericht zur Bestrafung überwiesen werden, welches gemäß Organisation vom 17. Juni 03 eine allgemeine Strafkompetenz zu einer zwölfstündigen Gefangenschaft oder zu Geldbußen von höchstens 15 Batzen hatte. Gravierendere Fälle von Saumseligkeit konnte das Sittengericht dem Inspektor zu Handen des Schulrats verzeigen. Armen Hausvätern konnte auch die öffentliche Unterstützung entzogen werden. Junge Knechte, Mägde oder Lehrknaben sollten nicht eingestellt werden, ohne über einen vom Inspektor ausgefertigten Schulentlassungsschein vorzuweisen. Der schulrätliche Entwurf hatte vergeblich vorgeschlagen, gewissenlose Saumseligkeit der Eltern nach fruchtlosen Ermahnungen der unteren Organe durch den Bezirksamtmann büßen zu lassen, und zwar mit mehrtägiger Gefangenschaft gegenüber Vermöglichen und mit Geldbußen von zwei oder vier Franken gegenüber Armen, unter gleichzeitigem Anschreiben der Namen fehlbarer Kinder an die Schultafel und Verlesen derselben Sonntags in der Kinderlehre von der Kanzel herab.

In jeder Gemeinde sollte eine öffentliche Schule bestehen, die aber auch in begründeten Fällen von Kindern anderer Gemeinden besucht werden konnte. Gemäß Erlaß des Schulrates vom 27. August 1804 soll die Schülerzahl einer Schule 80 nicht überschreiten; das Gesetz sanktionierte diese Maßnahme entgegen der ursprünglichen Fassung der Schulordnung, die ein Maximum von hundert vorgesehen hatte. Neben dem öffentlichen Unterricht war auch Privatunterricht erlaubt, den sich natürlich nur Reiche leisten konnten, weshalb derselbe an die einzige Bedingung geknüpft wurde, daß die privatum unterrichteten Kinder bei den ordentlichen Examen der öffentlichen Schule ihres Wohnorts sich über genügende Fortschritte ausswiesen. Der schulrätliche Entwurf hatte noch etwas weiter gehen wollen, indem er die Erlaubnis für Privatunterricht oder, sofern dies ohne Nachteil für den Schullehrer geschehen könne, für Privatschulen davon abhängig mache, daß auch die Privatlehrer sich einer Prüfung unterzogen und ein Fähigkeitszeugnis erhielten vom Schulrat.

Schulbetrieb. Äußerer Gang. Der Unterricht zerfiel gemäß Schulordnung in eine Winter-, Sommer- und Repetierschule. Die

Winterschule begann spätestens mit Martini und dauerte ununterbrochen mindestens bis Mariae Verkündigung. Die Sommerschule sollte womöglich alle Tage oder wenigstens zwei Tage wöchentlich gehalten werden, mit Ausnahme der Ernte- und Herbstzeit; die größeren Kinder sollten an den beiden Tagen vormittags, die Kleinen vor- und nachmittags die Schule besuchen. Die Winterschule dauerte je drei Stunden vor- und nachmittags, die Sommerschule vormittags drei, nachmittags zwei Stunden. Eine besondere Bewandtnis hatte es mit der Repetierschule. Nach dem schulrätlichen Entwurf sollte es sich um eine für den Aargau neue Einrichtung (nach dem Muster Zürichs) handeln, um eine abschließende Stufe für die der Schule bereits entlassenen Kinder, sowie für jüngere Dienstboten, und zwar für solche, die noch nicht zum hl. Abendmahl unterwiesen seien, wie auch für die, „so an Tisch gehen“. Die Repetierschule sollte im Winter jeden Montag oder an einem andern bestimmten Tag gehalten werden, im Sommer jeden Sonntag (Hl. Festtage ausgenommen), zwischen der Predigt und der Christenlehre. Für diese vermehrte Arbeit hätte der Lehrer Anspruch gehabt auf eine jährliche Zulage von 8 Gulden, die entweder aus dem Kirchen- oder Gemeindegut oder durch allgemeine Tell aufzubringen gewesen wäre. Das Gesetz schwächte diese Institution einer Repetierschule einmal dahin ab, daß es dieselbe nicht bloß zur Aufnahme der zum Besuch dieses Unterrichts bis zum 16. Altersjahr verpflichteten Schulentlassenen und überdies der jüngeren Dienstboten, sondern auch als obligatorischen Ersatz für diejenigen bestimmte, die die Sommerschule nicht besuchten; sodann, daß es dem Belieben der Gemeinden freistellte, ja diesen sogar empfahl, die Repetierschule, die zwar — wie vorgeschlagen — das ganze Jahr hindurch gehalten werden soll, „am zweckmäßigsten“ auf Sonn- oder Festtage nach beendigtem Gottesdienst zu verlegen, wodurch dann auch die Besoldungszulage überflüssig gemacht werden konnte. Im Herbst, nach Eröffnung der Winterschule, fand die Neuaufnahme der Kinder statt, sowie ihre Verteilung in die verschiedenen Klassen, unter Eintragung der Namen. Den Abschluß der Winterschule bildete ein vom Pfarrer und den Schulvorgesetzten, womöglich unter Beisein des Inspektors abzunehmendes Examen, wobei sowohl die Schulrödel als die Unterrichtsleistungen geprüft wurden. Der Austritt des Kindes erfolgte nach Absolvieren des gesetzlich geforderten Unterrichts, wobei ihm ein Entlassungsschein vom Inspector ausgehändigt wurde.

Innerer Gang (Bildungsarbeit). Über das Bildungsziel enthält die Schulordnung nichts Bestimmtes. Der katholische Entwurf verlangte „sittliche, nützliche und für Religion und das Vaterland wohlerzogene Bürger“, das Gesetz „eine treue Unterweisung in aller nützlichen und heilsamen Erkenntnis.“ Eine Betonung der Erziehungsgegenüber der Lernschule hat nicht statt; nur die „Organisation der Bezirkschulräte“ enthält eine Anspielung darauf, indem dem Inspektor aufgetragen wird, auch darauf zu sehen, daß „Verstand und Herz der Kinder wirklich gebildet werden.“ Dürftig waren auch die materiellen Unterrichtsziele: Verständlich und fertig lesen, schreiben, möglichst rechnen und behörigen Schulunterricht in der Religion. Nicht einmal das Singen wurde aufgenommen, trotzdem es schon der vormalige aarg. Erziehungsrat den Landschulen empfohlen hatte. Hingegen scheinen in den vorgeschriebenen Fächern Fortschritte gemacht worden zu sein; besonders stark wuchs die Zahl der Rechnenden und Schreibenden.¹⁰

Über die in den Schulen anzuwendende Methode enthält das Gesetz gar nichts. Dagegen hatte der katholische Entwurf die „Normallehre“ empfohlen, die im katholischen Teil des Kantons verbreitet war. Die pestalozzische Methode, obwohl ihr in den Erlassen wegen der Abneigung der Bevölkerung gegen diese Neuerung das Wort nicht geredet wurde, fand doch reges Interesse bei den Behörden, und die zu ihrer besonderen Zufriedenheit durchgeföhrten Lehrerkurse unter Pfeiffers Leitung waren ganz in pestalozzischem Geist gehalten.¹¹ Chaotische Zustände herrschten im Gebrauch von Schulbüchern, und der Schulrat versuchte auch hier Einheit zu schaffen. 1808 beschloß er die Einföhrung eines einheitlichen Lesebuches, nämlich den schweizerischen Kinderfreund von Professor Schultheß von Zürich, vermehrt durch eine Beschreibung des Kantons Aargau von Schulrat Feer (27. Januar 08). Zwölfhundert Stück sollten gekauft und jeder Schule zwei Exemplare geschenkt werden, vor allem zu Gunsten armer Kinder. Der K.Rat genehmigte diesen Beschluss mit der Einschränkung, daß die den Schulen verabfolgten Exemplare Eigentum des Staates bleiben sollten (15., 21. November 1808).¹² Allem An-

¹⁰ Schulberichte 1804/6. Jahresberichte des Schulrats.

¹¹ Keller, Die aarg. Volkschulverhältnisse, pag. 6. Das Aarg. Lehrerseminar, pag. 10.

¹² PSR I 48. SR, B No. 48.

schein nach setzte sich das Lesebuch nur langsam durch, da auf eine diktatorische Einführung verzichtet wurde. Die Einführung neuer Lehrbücher war ohne Vorwissen der Bezirksschulräte (s. Organisation derselben) untersagt. Der Schulrat beschäftigte sich auch mit der Einführung eines allgemeinen religiösen Buches, einer Kinderbibel, wo zu jedoch Unterhandlungen mit den geistlichen Oberinstanzen nötig waren und auch eingeleitet wurden.

Über die Schulzucht, d. h. über das Betragen des Schülers und Lehrers in- und außerhalb der Schule, verbreitete sich der schulrätliche Entwurf ausführlich. Hier wird dem Lehrer eingeschärft, die Schule nicht zu versäumen — außer bei Krankheit und jedenfalls nicht eigenmächtig, sich in den Lehrstunden ganz dem Unterricht zu widmen; die Kinder unparteiisch zu behandeln und ihnen ein Vorbild zu sein im Verkehr mit den Vorgesetzten (besonders mit dem Pfarrer), wie durch seinen Lebenswandel überhaupt und sich insbesondere des Schwören, Fluchens, Berauschens, der Unzucht, des Spielens, der Prozeßsucht, der Zänkereien und des Jagens zu enthalten. Der Schuljugend ist allseitiges Wohlverhalten beizubringen — den Eltern gehorsam, gegen alte und angesehene Leute ehrerbietig, gegen ihresgleichen freundlich, lieblich und vertragsam sich zu bezeigen, sich vor dem Bettel bei Durchreisenden, vor Sachbeschädigungen, vor Tierquälerei zu hüten usw.; jeden Samstag soll der Lehrer den Schulkindern „öffentlich und gefliest“ die Anstandsregeln in Anknüpfung an die Vorfälle der Woche wiederholen. Fehlbare Kinder sind sachgemäß und unter Rücksichtnahme auf deren Gemütsart zu strafen: schwatzhafte, unruhige Elemente etwa durch Versetzen auf besondere Plätze; vorsätzlich Unsleißige durch Nachsitzen oder Zurückversetzen in eine untere Klasse; „Kinder, die lügen, schwören, betrüglich handeln, auf der Gasse unanständig sich betragen, andere Kinder raufen oder schlagen, in der Kirche mutwillig sich aufführen und also mutwillig Böses tun,“ sollten nach fruchtlosem Ermahnem des Lehrers mit der Rute vorsichtig gezüchtigt werden, so, „dass das geziüchtigte Kind wohl schmerzhafte Empfindungen, aber ja keine Verletzung erleide und der Kopf besonders geschont werde.“ Schwere Strafen sollten nicht ohne Vorwissen des Geistlichen erfolgen und nicht ohne Kenntnisgabe an den Inspektor anlässlich der Visitationen. All die angedeuteten Moral- und Disziplinarvorschriften fanden im Gesetz selbst keinen Platz bis auf wenige, kurze und allgemeine Wendungen; das Züchtigungsrecht des Lehrers wird mit der knappen Anweisung ab-

getan, „in Bestrafung alle Mäßigung zu gebrauchen und kein Kind zu mißhandeln“.

D e r S c h u l l e h r e r. Lehrerwahl. Diese bestand aus Wahlfähigkeitsprüfung und Ernennung. Eine erledigte Stelle an einer Landsschule wurde von der Kanzel verkündigt und im Kantonsblatt ausgeschrieben. Die Bewerber hatten sich beim Pfarrer und dem Sittengericht zu melden und beim Inspektor zum Examen einschreiben zu lassen, der dann Tag und Ort der Prüfung festsetzte und gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, zwei Sittenrichtern und zwei verständigen, rechtschaffenen Hausvätern dieselbe vornahm, und zwar nach Ülletung der vom Schulrat aufgestellten Prüfungstabellen, die ausgefertigt und unterschrieben nach erfolgtem Examen dem Schulrat einzusenden waren. Dieser entschied dann über die Erteilung der Wählbarkeit. Nach der Einsetzung der Bezirksschulräte wurde diesem die Fähigkeitsprüfung überbunden und ebenso die Patenterteilung, unter Vorbehalt schulrätlicher Bestätigung. Bei ungenügenden Leistungen erhielt der Kandidat ein Patent auf eine gewisse Zeit, nach deren Verflug er sich dem Examen neuerdings zu unterziehen hatte. Die eigentliche Wahl stand in den Gemeinden, die den Lehrer selbst besoldeten, dem Gemeinderat zu. Der schulrätliche Vorschlag hatte in diesen Fällen die Wahl durch die gesamte stimmfähige Bürgerschaft vornehmen lassen wollen, was dann auch tatsächlich je nach den besonderen Umständen öfters geschah. Wo der Staat die Lehrer ganz oder mehr als zur Hälfte besoldete — was aber, wie sich aus den Rechnungen ergibt, nur in wenigen Fällen zutraf — kam die Wahl unmittelbar dem Schulrat zu, wie auch das Bestätigungsrecht für die übrigen Wahlen. Später wurde, wie schon angedeutet, dem Bezirksschulrat die Wahl der staatlich besoldeten Lehrer übertragen, mit Ausnahme von höheren Lehrstellen, deren Besetzung sich der Schulrat vorbehält. Dieser nahm auch das Recht der Absetzung oder Einstellung im Amte in Anspruch für solche Fälle, wo der Lehrer seinen Pflichten trotz allen Ermahnungen nicht nachkam.

Besoldung. Schon unterm 27. August 1804 setzte der Schulrat ein Minimum fest, und zwar von 75 Franken bei weniger als 50 Sommers und Winters zu unterrichtenden Kindern; von 100 Fr. bei einer Schülerzahl von 50—80. Das Gesetz bestätigte diese Bestimmungen. Die Einziehung von Schulgeldern war Sache des Gemeindeammanns, bezw. des Sittengerichts. Bei unpünktlicher Ent-

richtung sollte der Inspektor die Schulgelder auf Kosten der Gemeinde abfordern und dem Lehrer übergeben. Dies alles verbürgte offenbar nicht immer einen richtigen Eingang der Gehälter; wenigstens wurde vom Schulrat angeregt, die Bezirksverwalter mit dem Bezug zu vertrauen, was aber von der Regierung abgelehnt wurde. Dafür wurden die Bezirkschulräte und Amtleute angewiesen, für schwer erhältliche Besoldungen bei den Gemeindebehörden einzuschreiten. Es ist klar, daß die geringen Ansätze auch bei regelrechter Entrichtung in keinem Verhältnis standen zu den Pflichten des Lehrers, zumal dann, wenn er sie so erfüllte, wie es auf dem Papier verlangt war. Daher suchte man seine ökonomische Lage durch allerlei Vergünstigungen zu heben: durch Befreiung von persönlichen, nicht auf Liegenschaften oder anderes Eigentum verlegten Gemeindearbeiten, sofern diese in die Schulzeit fielen (1. Mai 07); sodann durch Befreiung vom Militärdienst (Mil.Org. vom 29. März 09); durch Prämien bei Tüchtigkeit. Wo der Lehrer eine Wohnung von der Gemeinde bezog, sollte ihm keine Miete dafür angerechnet werden und ebensowenig das zur Heizung des Schulzimmers erforderliche Holz. In Gemeinden mit eigenem Schulhaus sollte gemäß Schulordnung ihm dasselbe ganz übergeben werden, ohne Anrechnung seiner Wohnung, doch mit der Verpflichtung, für dessen Instandhaltung besorgt zu sein. Die zur Begutachtung der Schulordnung eingesetzte Kommission des Rates wünschte eine gesetzliche Zusicherung von Rücktrittsgehalten im Betrage von 30 Franken an Lehrer nach dreißigjährigem Schuldienst, fand aber keinen Anklang. Aus den Rechnungen geht hervor, daß die Regierung alten, verdienten Lehrern Unterstützungen zukommen ließ. — Gemäß Schulordnung war es einem Lehrer gestattet, neben seiner Schule eine andere öffentliche Stelle zu bekleiden, solange der Unterricht nicht darunter litt; andernfalls sollte er den Schuldienst quittieren oder einen oberbehördlich geprüften und bestätigten Gehülfen in eigenem Solde anstellen. Welche Ämter mit dem Schuldienst vereinbar waren, sagt die Schulordnung nicht; der Schulrat entschied offenbar von Fall zu Fall. So ließ er z. B. das Amt eines Friedensrichters zu, hielt aber dasjenige eines Bezirksrichters für inkompatibel.

Lehrerbildung. Laut Schulordnung hatte sich der Lehrer nicht nur vor der Wahl über ein gewisses Maß von Kenntnissen und Eignung auszuweisen, sondern war auch verpflichtet, sich stets für seinen Beruf tüchtiger zu machen und die vom Schulrat getroffenen Anstalten

nach Kräften zu benutzen. Der katholische Entwurf enthielt unmittelbare Vorschläge zur Lehrerbildung: in jedem Bezirkshauptort sollte eine Bildungsanstalt für Lehrer errichtet werden, wo diese außer den Schulfächern noch in Methode, Unterweisung, Schulzucht, Führung von Schulrödern und im Verhalten bei Schulvisitationen und öffentlichen Prüfungen belehrt werden sollten. Das Gesetz ging nicht soweit, da die Frage der Lehrerbildung nicht abgeklärt war. Der Meinungsstreit ging nicht in erster Linie um Ziel und Maß der Ausbildung des Lehrers, worüber im Gegenteil eine bemerkenswerte Übereinstimmung herrschte, sondern vielmehr um den Geist und das ihm angepaßte äußere System derselben. Das Ziel der Aarauerpartei war ein feststehendes, gemeinschaftliches, mit einer Elementarschule verbundenes, in Aarau zu errichtendes Schulmeisterseminar, dessen Verwirklichung aber soviele Schwierigkeiten entgegenstanden, daß der Schulrat erst im November 1812 und nur beiläufig diesen Plan zu formulieren wagte. Die Ausführung blieb dem nachfolgenden Regiment vorbehalten.

Der erste Schulrat verzichtete auf eine einheitliche Lehrerbildung, schon dadurch, daß er dieselbe den Kommissionen überließ (August 1804). Zum Träger des liberalen Ideals machte sich nunmehr die reformierte Kommission; zwar „setzte sie sich den Gedanken eines Schullehrerseminarii völlig bei Seite, theils weil eine solche Anstalt mit großen Kosten verbunden ist, theils weil schwerlich junge Männer zu finden wären, die in der Hoffnung eines erbärmlichen Schulpostens sich jahrelang vorher dazu vorzubereiten Lust hätten, und weil endlich bey solchen Anstalten das Nützliche allzuleicht durch das Schimmernde verdrängt wird.“ Dennoch glaubte sie darauf dringen zu sollen, daß allen Lehrern des Kantons dieselbe gemeinschaftliche Unleitung für ihr Berufswirken zuteil würde. Ihr Vorschlag einer Anstalt zur Bildung tüchtiger Lehrer in Aarau wurde vom KIRat genehmigt (27. Februar 05). Unterrichtsgegenstände sollten sein: Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang; Methode dieser Fächer; Führung der Schulrödel. Zunächst sollten aus den reformierten Bezirken (inbegriffen die reformierten Teile der Bezirke Baden und Zurzach) je sechs Lehrer einberufen werden. Für jeden Kurs waren fünf Wochen vorgesehen und zehn Lehrer pro Kurs. Die Lehrer hatten Anspruch auf eine Entschädigung für Wohnung und Unterhalt und empfingen die Schreibmaterialien unentgeltlich. In den Unterricht sollten sich drei Lehrer teilen. Die Oberaufsicht stand dem Schulrat zu,

der sein Mitglied Rahn abordnete und mit der Abnahme der nötigen Prüfungen betraute. Die Kurse fanden wirklich statt, und zwar nicht nur im Sommer 1805, sondern auch in den folgenden beiden Jahren. Die katholische Kommission schloß sich dieser Einrichtung nicht an — hauptsächlich aus konfessionellen Gründen¹³ und richtete Musterschulen ein, je eine in jedem Bezirk. Die Lehrfächer waren dieselben wie diejenigen der reformierten Kommission; auf den Religionsunterricht wurde also auch katholischerseits verzichtet. Dagegen verwendete man hier statt der pestalozzischen Methode die St. Urbansche Normalmethode. Beiden Kommissionen standen erstmals je 900 Fr. zur Verfügung.

Der unter günstigeren Voraussetzungen wirkende neue Schulrat suchte die Lehrerbildung energischer zu fördern und den liberalen Zielen näher zu bringen, indem er neben und dann auch über den bisherigen Versuchen gemeinschaftliche, konfessionell nicht getrennte Kurse ins Leben rief. Ganz zu Beginn seiner Tätigkeit schien sich ihm eine außergewöhnliche Gelegenheit zur Verwirklichung seines idealen Plans zu ergeben, indem sich Pestalozzi anerbot, in dem augenblicklich leerstehenden Schloß Wildenstein ein Lehrerseminar für arme Jöblinge und bereits angestellte Lehrer einzurichten, in Verbindung mit einer „Armen-Lehr- und Industrieanstalt“ = einer mit dem Betrieb häuslicher und ländlicher Industrie verknüpften Schule (24. März

¹³ Keller, Lehrerseminar, pag. 8. Der ref. Schulrat schrieb der katholischen Kommission unterm 11. März 1805: „Wir sehen mit Ihnen ein, daß die Verschiedenheit der Religionsmeinungen oft zur Erreichung allgemein nützlicher und nöthiger Zwecke beynahe unüberwindliche Hindernisse in den Weg lege. Auf das Schulwesen selbst aber scheint sie Uns keinen gegründeten Einfluß haben zu können, indem Unsere hohe Landesregierung selbst durch die Gesetze über dasselbe und durch die Aufstellung einer einzigen obersten Schulbehörde bestimmt und deutlich erklärt hat, daß die Schulen nicht als kirchlich katholische oder reformierte, sondern als allgemeine öffentliche Anstalten zur Bildung nützlicher Menschen zu betrachten seyen, und indem alle Ansicht über den Religionsunterricht sorgfältig von der Kompetenz des Schulrats getrennt ist. Nach dieser unzweydeutigen Weisung des Gesetzes, die durch die ganze Verfassung unseres Kantons und aller Gesetze noch näher gelegt wird, sind alle Veranstaltungen des Schulrats zu treffen und mit wahren Vergnügen beweist uns der 3te Artikel Ihres Planes, daß Sie die gleiche Ansicht mit Uns theilen, indem Sie, ungeachtet Ihre Glaubensgenossen unter dem Volke den Religionsunterricht als den Hauptgegenstand einer Schule ansehen, dennoch für gut gefunden haben, jede Anleitung zu demselben unter den zu erlernenden Gegenständen wegzulassen.“

1807).¹⁴ Trotzdem KIRat, Finanzrat und Schulrat sich dem Unternehmen gewogen zeigten, zerschlug sich das Projekt. Warum, lässt sich zwar nicht feststellen; aber man bekommt eine Ahnung, wenn man vernimmt, über welche Punkte der Schulrat vorerst Auskunft haben wollte: Ist Pestalozzi unabhängig, um ein solches Unternehmen anzufangen? Hat er genug Lehrer? Hat er einen Kaufmann, der ihm die rohen Materialien abnimmt und die Fabrikate? Vielleicht war es nicht nur dieser Mangel an Zutrauen zu dem großen Menschenfreunde, sondern auch die Verquidung des Lehrinstituts mit einer Armenanstalt, die den Schulrat nachdenklich machte.¹⁵

Umso eindringlicher befürwortete nunmehr der Schulrat einen Versuch mit dem erprobten Pestalozzianer Pfeiffer in Lenzburg. Der alte Schulrat hatte schon, auf Anregung des Schulinspektors Hünervadel von Ammerswil und auf den Wunsch der reformierten Kommission hin dem KIRat vorgeschlagen, über die Narauerkurse hinaus noch fünf bereits unterrichtete, jüngere und fähige Lehrer durch Pfeiffer auf eine höhere Stufe bringen zu lassen. Die Regierung ging auf den Vorschlag nicht ein, bewilligte nur die bisherigen Kurse und statt der begehrten 1400 nur 1200 Franken (1. Mai 07). Hingegen gab sie für die Jahre 1808 und 1809 und 1811 (1817 nochmals) dem obengenannten Vorschlage für ein einheitliches Schullehrer-Semina-

¹⁴ Das Schreiben Pestalozzis ist nur in Kopie vorhanden. Er forderte: 1. Ein Lokal, womöglich Schloß Wildenstein, sowie entsprechenden Genuss von Herd, Holz oder Torf; 2. Entschädnis für Mittagsuppe, die einer Anzahl Kinder verabreicht werden soll; 3. einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt des benötigten Personals, und zwar von je 3 Louis d'or für die ersten 10 Kinder, je zwei für die zweiten zehn und je 1½ für die dritten zehn Kinder. Die Kinder erhalten vom Morgen bis Abend einen ihrer Lage angemessenen Unterricht. Ferner erbot sich Pestalozzi, unabhängig von dieser Anstalt, arme Kinder, soweit ihm solche von Armenbehörden oder Menschenfreunden anvertraut würden, aufzunehmen gegen mäßige Pensionspreise. Endlich erklärte sich Pestalozzi willens, begabte Armenzöglinge zu Schullehrern heranzubilden und auch schon angestellte Lehrer oder zum Lehrberuf bestimmte Jünglinge zu billigen Preisen zuzulassen. Der KIRat beauftragte Suter und Reding, mit Pestalozzi zu unterhandeln, und wies zugleich das Unerbitten an den Finanzrat, der die Kosten, inbegriffen die Reparaturen am Schloß, für das erste Jahr auf 3246 Franken, sonst jährlich auf 2196 Franken berechnete (5. Mai 07). Der KIRat übergab die Angelegenheit nunmehr dem neuen Schulrat, der Rahn, Jehle und Feer mit der Fortsetzung der Verhandlungen betraute. Das Schreiben des Schulrats an Pestalozzi blieb — wie der Registratur vermeldet — unbeantwortet; doch soll Pestalozzi mündlich geäußert haben, er werde den Plan bald wieder aufnehmen. JA 10, C No. 50.

¹⁵ Vgl. Haller, Herzog v. Effingen 180.

rium des Schulrats folge. Pfeiffer wählte das Konvikt-System; die ca. 15 Zöglinge sollten moralisch und intellektuell tauglich, nicht alt und nicht ungebildet sein. Der Kurs war auf zwei Monate zu wöchentlich 38 Unterrichtsstunden berechnet. Die Zöglinge sollten entschädigt werden im Verhältnis zu einem mäßigen Taglohn. Die Fächer waren dieselben wie in den bisherigen Kursen. Nicht auf die Menge positiver Kenntnisse war es abgesehen; „denn durch ihre bloße Vielwisserei werden sie (die Lehrer) aus ihrer Sphäre herausgerissen, machen sich durch übertriebene Anmaßung lächerlich und verwirren und schaden mehr als sie nützen.“ Der Unterrichtsstoff sollte sich also den bescheidenen Bedürfnissen der Landschule anpassen. Dem Kinde des Landes sei wenig Zeit gegönnt. „Diese wenige Zeit scheint uns I. zu gebieten, daß von dem Unterricht in den gewöhnlichen Landschulen alle sog. Realschulfächer, z. B. Geschichte, Geographie u. a. m. ausgeschlossen seyen. Besser scheint es, oder vielmehr: Besser ist es wirklich, daß sich der Landmann in Demuth bescheide, von jenen Realien gar nichts zu verstehen, als daß halbes, bloß nominales Wissen davon ihm Kopf und Herz blähe und ihn für die übrige bürgerliche Welt anmaßend und unleidlich mache.“ Für wichtiger hielt Pfeiffer die Methode. Als solche wurde die pestalozzische streng gehandhabt, für die Gesanglehre die neue Pfeiffersche. Sprachunterricht, Zahlenlehre, Ziffernrechnen, Formen- und Gesanglehre erteilten Pfeiffer und sein von Pestalozzi abgesandter Mitarbeiter Schär; Schuldisziplin der Pfarrer von Lenzburg (nach Zellers Handbuch Die Schul-Meister-Schule). Die katholischen Lehrer besuchten den öffentlichen Gottesdienst in Hägglingen (mit Pfeiffer), die reformierten in Lenzburg (mit Schär). Die Aufsicht besorgte ein Mitglied des Schulrats und zwei des Bezirkschulrats. Die Kosten wurden auf 1800 Fr. berechnet (so für 1809). Der Schulrat zeigte sich mit den Erfolgen dieser Kurse durchaus befriedigt, besonders mit den Ergebnissen des Gesangsunterrichts. Wenn er trotzdem neben der Pfeifferschen Zentralanstalt während der folgenden Jahre in allen Bezirken, zuletzt noch in Zurzach, dezentralisierte, teils von Geistlichen, teils von Lehrern geleitete „Landschullehrer-Institute“ befürwortete und durchführen ließ, so geschah es allerdings nicht, um das Zentralinstitut überflüssig zu machen, sondern um die Instruktion der im Umte stehenden Schulmeister zu beschleunigen.¹⁶ Der Schulrat hielt

¹⁶ Über diese bezirksweise Instruktion siehe Keller, Lehrerseminar 11/15.

vielmehr an dem Gedanken eines einheitlichen neutralen Seminars fest. Das beweist die ablehnende Haltung, die er gegenüber dem von Wessenberg vorgeschlagenen katholischen Lehrerseminar im Kloster Wettingen einnahm. „Ein bleibendes Seminar oder Bildungsinstitut für katholische Schullehrer im Kanton, wozu die Abtei Wettingen vorgeschlagen wird, hätte allerdings unverkennbaren Wert; indessen schien uns doch, daß eine gemeinsame Bildungsanstalt ohne Rücksicht auf Confession leichter ein Bindungsmittel zwischen katholischen und reformierten Bürgern eines paritätischen Kantons werden dürfte und mehr dazu geeignet sei, ihre durch religiöse Vorurteile verstimmt und misstrauischen Gemüter einander näher zu bringen. Je mehr man sich in Formen trennt, desto schwerer hält es gewöhnlich auch die verschiedenen Theile in ein harmonisches Ganze zu ordnen. Diese Gründe bestimmten uns schon im vorigen Jahre, zu Lenzburg auf Staatskosten eine solche Anstalt zu errichten, welche unter des Herrn Pfeiffers Leitung die erfreulichsten Resultate gewährte und uns ermunterte, für den ferneren Bestand dieser Anstalt zu sorgen. Eine besondere Anstalt für kath. Schullehrer unterläge schon darum großen Schwierigkeiten, weil die dazu vorgeschlagenen Mittel (Wessenbergs Vorschlag: Vergebung einiger Chorherrenstellen Badens an Männer, die sich für den Unterricht am Lehrerseminar eigneten) außer dem Kreise unserer Kompetenz liegen, indem die Collatur der Kanonikate in Baden ausschließlich der dasigen Stadtgemeinde zusteht. Indessen sind wir geneigt, im Einverständnis mit der geistlichen Behörde die löbl. Stadtgemeinde in Baden dahin zu vermögen, ein paar Kanonikate in Zukunft solchen Männern zu verleihen, von denen vermöge ihrer Kenntnisse und Gesinnungen erwartet werden darf, daß sie bei einer zu errichtenden höheren Lehranstalt ersprießliche Dienste leisten werden (Schulrat bezw. KlRat an Wessenberg 19. Juli 1809).¹⁷ Trotz der Ersprießlichkeit des Pfeifferschen Instituts wendete sich der Blick des Schulrats davon ab; denn die Zentralanstalt sollte, wenigstens nach dem Willen der Aarauerpartei, in der Hauptstadt errichtet werden. Nicht abgeklärt ist, warum nunmehr der Schulrat nicht mit Pfeiffer, sondern mit dem Zofinger Schuldirektor Chr. H. Zeller unterhandelte zwecks Einrichtung einer ständigen, jeden Sommer fortdauernden Lehranstalt, womit 1812 ein Versuch ge-

¹⁷ Im Entwurf des Schulrats steht statt des letzten Satzes folgender: solchen Männern zu verleihen, welche Kraft und Lust in sich fühlen, sich des tiefsunkenen Stadtschulwesens mit beharrlichem Fleiß anzunehmen.“

macht werden sollte, und zwar in Aarau. Die Kurse sollten von 12—15 meist mittelmäigigen und ungebildeten Lehrern ohne Unterschied der Religion aus allen Bezirken besucht werden. Für einen Kurs von 6—8 Wochen wurde mit einer Auslage von etwa 1600 Fr. gerechnet (Schulrat an Zeller, 9. Juni 12). Die Verwirklichung dieses Planes beruhte auf der Voraussetzung, daß Zeller den hiezu nötigen Urlaub erhalte, wozu sich der Stadtrat von Zofingen, dem die selbst nicht einige Schulpflege die Angelegenheit anheimstellte, nicht entschließen konnte. Der Schulrat wandte sich nun an den durch seine interkonfessionellen Lehrerkurse bekannt gewordenen Pfarrer Ziegler in Gebenstorf, dessen wohlgedachter Plan jedoch keine Folge gegeben wurde. Gleichzeitig erhielten die Schulräte Hünerwadel in Lenzburg und Keller in Aarau den Auftrag, neuerdings zu prüfen, ob und auf welche Art ein bleibendes Landeschul-Lehrerseminarium errichtet werden könnte (21. Juli 1813). Die nächsten Jahre waren dem Weiterspinnen dieses Fadens nicht günstig; erst das Jahr 1817 schuf die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Lehrerseminar, über dessen Einrichtung und Festlegung in Aarau noch weitere vier Jahre verstrichen.¹⁸

Schulökonomie. Wie für den Armenunterhalt, so hatten auch für die Kosten des Volkschulwesens: Besoldung, Schulhäuser bezw. Zimmermiete, Mobiliar, Lehrmittel grundsätzlich die Gemeinden aufzukommen; eine Übernahme durch den Staat hätte eine direkte Steuer zur Folge gehabt, was keineswegs in den Absichten der damaligen Regenten lag. Da aber, trotz den geringen Anforderungen an die Gemeindefinanzen, vorauszusehen war, daß diese nicht immer ausreichen würden, so betrachtete es auch hier der Staat als seine Aufgabe, finanzschwachen Gemeinden unter die Arme zu greifen, ohne sich gesetzlich zu binden. Nur in zwei Fällen von Unvermögenheit der Gemeinden stellte das Gesetz eine staatliche Subvention ausdrücklich in Aussicht, nämlich für neue Schulhäuser, deren 1806 noch 64 reformierte und 87 katholische Gemeinden entbehrten, sowie für Lehrerbesoldungen. Über die Höhe der Beiträge wurden keine bestimmten Normen festgesetzt.¹⁹

¹⁸ Vgl. Keller, Lehrerseminar 14/18.

¹⁹ Laut Vorschlag des Schulrats sollte höchstens $\frac{1}{4}$ und wenigstens $\frac{1}{5}$ der gesetzlichen Besoldung von 75, bezw. 100 Fr. beigesteuert werden; an Schulhausbauten nie weniger als $\frac{1}{3}$ der Baukosten nach Abzug aller Führungen. Tatsächlich

Wie wurden die Mittel für das Schulwesen beschafft? Den Gemeinden blieb gemäß Erlass vom 27. August 04 die Art der Erhebung der Schulgelder überlassen, vorbehältlich Genehmigung des Schulinspektors und Bestätigung des Schulrats. Für arme Kinder sollte laut Schulordnung die Gemeinde das Schulgeld bezahlen; Eltern mit sieben und mehr Kindern (schulrätlicher Entwurf: mit neun Kindern) waren vom Schulgeld befreit. Gesetzliche Richtlinien über den Bezug von Schulabgaben enthalten die beiden Erlasses über die „Bestimmung der Einsassen-Gelder“ vom 13. Mai 1806 und über „Armenunterstützungen und Gemeinds-Ausgaben“ vom 4. Mai 09. Nach dem erstgenannten Gesetz wurden, wie schon andernorts ange deutet, die von allen zu Stadt oder Land angesehenen Schweizer bürigen oder Fremden von alters her erhobenen Einsassengelder zur Besteitung der Schul- und Polizeiausgaben als grundsätzlich zulässig anerkannt. Nach dem zweitgenannten Erlass erhielten die Gemeinden, wie ebenfalls schon angeführt, das Recht zur Erhebung einer direkten Schulsteuer zwecks Deckung aller zum Besten des öffentlichen Unterrichts entstandenen Auslagen. Zur Besteitung kleinerer Ausgaben, z. B. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder, zur Belohnung der fleißigsten u. ä. m. sollten die Gemeinden, wo dies noch nicht geschehen, Schulfonds anlegen. Der schulrätliche Entwurf hatte eine praktische Anleitung zur Aufstellung solcher Fonds geben wollen: vom 1. November bis zum 1. April sollten alle Sonntage nach der Kinderlehre freiwillige Beisteuern gesammelt werden, die der Pfarrer zu verwalten gehabt hätte. Von einem Betrage von 200 Gulden an hätten die Zinse zum Besten der Schule verwendet werden dürfen, gemäß jeweiliger Verfügung des Sittengerichts und zweier rechtschaffener Hausväter. Der Gesetzgeber verzichtete darauf, Quellen namhaft zu machen, aus denen die Fonds hätten geschöpft werden können; daher war der Erfolg des einschlägigen Schulgutsparagraphen nicht groß. Um besten scheint sich der Bezirk Lenzburg verhalten zu haben, der 1811 ein besonderes „Reglement über die Verwaltung des Schulfonds“ aufstellte.^{19a}

Der Staat trachtete in der Anlegung eines allgemeinen Fonds mit gutem Beispiel voranzugehen. Nach dem schulrätlichen Entwurf hätten zu diesem Zweck jährlich aus der Staatskasse 1500 Gulden

betrugen die Subventionen an Schulbauten in der Regel 10 % der Gesamtkosten (PSR, 25; 23. Jan. 1806).

^{19a} KBl VIII 66/69.

beigesteuert werden sollen, wovon jährlich 500 Gl dem Schulrat zur Belohnung und Unterstützung verdienter Lehrer zur Verfügung gestanden hätten, während der Rest an Zins zu legen und nach Verflug von 12 Jahren der Ertrag der aufgelaufenen Summe zur Verbesserung der Lehrerbefördung anzuwenden gewesen wäre. Auch der katholische Entwurf sah einen kantonalen Schulfonds vor, ohne sich über dessen Aufnung näher zu verbreiten. Der Gesetzgeber nahm die Anregung zur Gründung eines allgemeinen Schulfonds auf und bestimmte den Schulrat zu dessen Verwaltung; über die Finanzierung schwieg sich jedoch die Schulordnung gänzlich aus. Das kurz darauf beschlossene Klostergesetz sollte die nötigen Mittel dazu liefern. Allerdings waren die Klosterbeiträge in erster Linie für die katholischen Schulen zu verwenden, und die katholische Kommission kündigte einen Mindestbedarf von 4000 Franken für das Volksschulwesen an. Der K.Rat beauftragte durch Beschluss vom 10. März 07 den Finanzrat, die gemäß Gesetz und Weisungen der Regierung festgesetzten Klosterbeiträge halbjährlich einzuziehen und unter dem Titel „Unterrichtsfonds“ zweckentsprechend zu verwalten. Unterm 22. Sept. des selben Jahres reklamierte der neue Schulrat die Klosterbeiträge zu eigener Verwaltung, und zwar nicht nur zur Förderung des elementaren, sondern auch des höheren Schulwesens. Laut Bericht des Finanzrats an die Regierung vom 15. Dez. desselben Jahres waren zur besonderen Verwaltung der Klosterbeiträge noch keinerlei Maßnahmen getroffen worden. Eingegangen waren von den Klöstern im ganzen 24 905 Fr., wovon der Schulrat 7600 Fr. empfangen hatte. Der Finanzrat schlug als jährlich aus der Staatskasse für die öffentliche Erziehung zu widmende Summe Fr. 20 000.— vor, allerdings in dem Sinne, daß die auf das Konto der Klosterbeiträge bewilligten Summen von obigem Betrage abzuziehen gewesen wären. Der finanzräätliche Bericht blieb — laut Notiz des Registrators — bei den Akten Reg.Rats Baldinger liegen, zirkulierte nach dessen Ableben aufs neue, wurde jedoch unterm 7. März 1811 unbeantwortet ad acta gelegt.²⁰ Soweit ersichtlich, begnügte sich die Regierung bis auf weiteres damit, die Klosterbeiträge einzuziehen; von der Bildung einer „Volksbildungs-Kasse“ war während der Epoche nicht mehr die Rede.

Schulleistung. Von den materiellen Opfern, die im Nar-

gau für das Schulwesen gebracht wurden, lassen sich nur die staat-

²⁰ SR, D 1810/14.

lichen feststellen. Aus den Jahresrechnungen ergibt sich, daß der Staat für Schule und Bildung (aus kirchlichen Quellen — z. B. für Lateinschulen — gedeckte Ausgaben nicht inbegriffen) in den Jahren 1804—14 ausgelegt hat: für Kantonsbibliothek 15 509 Fr.; Lehrerbesoldungen 8389.—; Prämiens, Stipendien, Examengelder 5146.—; Holzlieferungen an Schulen 4078.— extra Religionsunterricht 240; Schulrat, Aktariat, Bezirks-Schulinspektoren 18 068.— Belohnung an verdiente Lehrer 7729.—; Unterstützung verdienter alter Lehrer 1058.—; Bildung tüchtiger Lehrer 20 728.—; Verbesserung geringer Lehrerbesoldungen 2372.—; Schulbücher und Materialien 2232.—; Unterstützungen zu Erbauung neuer Schulhäuser 18 699.—; Stipendien an geistliche Studierende 11 808.—; Olsberg 285.—; Unterstützung dürftiger Studierender 200.—; Kadetten 99.— für das Jahr 1803, da die Einzelposten nicht durchgängig auseinandergehalten sind,²¹ ergibt sich eine Gesamtausgabe von 4834 Fr. (inbegriffen 2000 Fr. an die Kantonsschule).^{21a} Diese Liste zeugt offenbar mehr von der Vielseitigkeit der staatlichen Subventionen als von deren Höhe. Da der Aufwand der Gemeinden sich ebenfalls innerhalb minimalen Grenzen bewegt haben dürfte, so ist es leicht möglich, daß der erzieherische Ertrag die Geldopfer an Wert übertraf. Doch läßt sich auch über die Ergebnisse der Schularbeit nichts Bestimmtes feststellen, zumal über das damalige aargauische Schulwesen nur für die allerersten Jahre eingehendere Berichte vorhanden sind (von Rahn verfaßt) und die kleinräumlichen Rechenschaftsberichte sich nur in allgemeinen Urteilen ergehen. Tatsache aber ist, daß das Schulwesen während der Vermittlungszeit einen Rück vorwärts machte, und zwar nicht zuletzt dank einer beträchtlichen Zahl ideal veranlagter Lehrer und Schulfreunde, die sich der Jugendbildung des jungen Kantons mit Eifer annahmen.²²

²¹ Auch für die Jahre 1804/06 sind einige Posten (Lehrerbesoldung, Prämiens, Holzlieferung) nicht geschieden, was in obigen Zahlenangaben zu berücksichtigen wäre.

^{21a} Gelegentlich bewilligte die Regierung den Gemeinden Beiträge aus kirchlichen Fonds, namentlich zu Schulhausbauten. Vgl. Kim, Die rechtliche Organisation der Primarschulen i. Kt. Aargau, 33/36; hier eine Auseinandersetzung über die Rechtsfrage betr. Verwendung von Kirchengut zu Schulzwecken.

²² Keller, Volkschulverhältnisse 18/45.

Höhere Schulen.

Kantonschule und höhere Stadtschulen. Zweifelsohne waren die höheren Stadtschulen des Aargaus reformbedürftig. Die Helvetik hatte, bei all ihrem guten Willen, an deren hergebrachtem Zustande wenig zu ändern vermocht, ausgenommen in Aarau. Aber auch hier befriedigte das Ergebnis die geistige Elite nicht,¹ da die Vulgarisierungstendenz eine Verwässerung der Bildungsziele zur Folge hatte, und es wurde bereits gezeigt, wie die Kantonschule als Privatinstitut sich ihrer ursprünglichen, durch Politik und wirtschaftliche Rücksichten verdrängten Bestimmung, d. h. dem humanistischen Gymnasium, anzunähern suchte. Die Reorganisation des höhern Schulwesens zu einem einheitlichen System, zu dessen Vollendung nach Programm der Aarauerpartei die staatliche Eingliederung der Kantonschule in Aarau und deren erweiterte, den veränderten Verhältnissen entsprechende Zweckbestimmung gehörte, stieß auf allerlei Widerstände: lokale Rivalitäten, Sonderinteressen, ideologische Gegensätze. Bei diesem Kampfe handelte es sich in der Hauptsache um drei mehr oder weniger eng verflochtene Fragen, von denen hier nacheinander die Rede sein soll.

Errichtung einer Akademie, d. h. einer höheren Bildungsanstalt für künftige Gelehrte, besonders für Theologen? Ein derartiger Ausbau des höheren Unterrichtswesens lag ohne Zweifel anfänglich im Plane der Aarauerpartei, begegnete aber dem Widerstand gerade von jener Seite, für welche die Akademie in erster Linie bestimmt war:

¹ Ein so untrüglicher Zeuge wie Rahn klagt in seinem Schulrapport pro 1805/06 über die Stadtschulen: „Mögen auch fast allenthalben die Lehrgegenstände seit zehn Jahren vervielfältigt worden sein, — so ward damit — besonders bei der veränderten politischen Lage — wenig gewonnen. Ehemals leisteten die so geheizten Lateinschulen doch etwas; sie gaben der studierenden Jugend, was sie sollten. Jetzt seit ihrer Zusammenschmelzung zieht keine Klasse von Schülern wesentlichen Nutzen. Der neue Gewinn für den künftigen Handwerker und Handelsmann ist gering, und für den Studierenden ist vollends alles verloren gegangen. Man höre nur die Väter, welche ihren 10—16jährigen Söhnen einen sorgfältigen Unterricht zu verschaffen wünschen, wie dürfstig sie denselben in den öffentlichen Schulen ihrer Vaterstadt finden, und mit welchen beträchtlichen Ausgaben sie durch Privatunterricht müssen nachhelfen lassen. Wäre es auch einzig um den Flor der Städte zu thun, so würde schon die Notwendigkeit besserter Schulen einleuchten. Aber die Kirche bedarf gründlicher Lehrer; der Staat wohlunterrichteter Beamten, weiser Richter, gebildeter Offiziere etc. Wie sollen sie sich nach wenigen Jahren in unserer Mitte finden, wenn nicht dem Lernbegierigen Gelegenheit und Mittel zum Lernen verschafft werden?“

von Seiten der Geistlichkeit, wenigstens in ihrer Mehrheit, die den kirchlichen Zusammenhang mit Bern, wozu auch die theologische Ausbildung gehörte, beizubehalten wünschte, um der materiellen Vorteile des ehevorigen Zustandes nicht verlustig zu gehen. Als die Regierungskommission unter anderem auch Vorschläge zur Bildung von Predigtamtskandidaten einforderte, äußerte der damalige, aus lauter Geistlichen zusammengesetzte Kirchenrat den Wunsch, daß die Theologiestudenten künftig ausschließlich auf die Akademie von Bern oder Zürich angewiesen werden möchten, da der Einrichtung einer höheren Lehranstalt zu viele Hindernisse im Wege stünden (13. April 03). Eine ähnliche Haltung nahm im ganzen auch der mediationsmäßige Kirchenrat ein, obwohl er nicht ausschließlich aus Geistlichen, wohl aber mehrheitlich aus Konservativen zusammengesetzt war. Sein Widerstand gegen eine „Monopolisierung“ der Bildung in der Hauptstadt verstießt sich mit dem Jahre 1806 aus zweierlei Gründen. Einmal weil die liberale Opposition im Wachsen war und bereits den K.Rat erfaßte, der bis jetzt die Interessen der Geistlichen wahrgenommen hatte. Sodann weil die bernische Regierung nunmehr die Konsequenzen zog aus der kirchlichen Trennung vom Aargau. Die interessierten Kreise des Aargaus bemühten sich daher um Angleichung der aargauischen Pfarrbesetzung an die bernische und um Aufrechterhaltung der bisherigen gemeinsamen Ausbildung der Geistlichen (Kirchenratsitzung v. 29. April 1806). Diese dem Aarauergeist widerstrebende Stimmung fand ihren ungeschminkten Ausdruck in einer anonymen, vermutlich von Pfarrer und Schulrat Frey in Veltheim verfaßten und von den zuständigen Instanzen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückten Denkschrift, betitelt: „Einige Gedanken, die Einrichtung höherer Lehranstalten im Kanton Aargau betreffend.“ Die hier an erster Stelle behandelte Frage: Soll im Kanton Aargau eine eigentliche Akademie, d. h. eine höhere Bildungsanstalt für Gelehrte und namentlich auch für Theologen errichtet werden? wird rundweg verneint; denn eine solche Akademie sei einmal überflüssig, da die zu Gelehrten berufen bestimmten Jünglinge aus dem Aargau auf auswärtigen Akademien (z. B. in Bern, Zürich oder Basel) ihre Bildungsbedürfnisse ebensogut oder noch besser und ohne größeren Kostenaufwand befriedigen könnten; sodann aber auch zu kostspielig, sofern die zu schaffende Akademie auch nur einigermaßen diesen Namen verdienen sollte, wozu neben den bevorstehenden und nötigeren Ausgaben für Spitäler, Armenwesen und

Landschulen die Mittel nicht ausreichen würden. „Daz der nur für eine sehr kleinliche Eitelkeit bestimmende Grund, es würde dem Kanton Aargau zur besonderen Zierde gereichen, wenn er sich auch einer eigenen hohen Schule rühmen könnte — daz dieser Grund für unsere Regierung einziges Gewicht haben dürfte, das auch nur als möglich vorauszusetzen, wäre Beleidigung der verehrungswürdigen Personen, aus denen diese Regierung besteht.“ Wolle die Regierung zur Beförderung der Gelehrten-Bildung der einem wissenschaftlichen Berufe sich widmenden Landeskinder dennoch etwas beitragen, so könne sie dies weit zweckmässiger durch nachzusuchende Erleichterung der Aufnahme auf auswärtigen Akademien, durch Freiplätze, durch Kostgelder oder Stipendien erreichen. Der Kirchenrat, das natürliche Sprachrohr der Geistlichen, machte sich die Argumente des Anonymus zu eigen und lehnte die Gründung einer Akademie ausdrücklich ab (28. Okt. 06). Eine ähnliche Haltung nahm der durch den Austritt Zimmermanns (Juni 05) und dessen Ersatz durch Pfarrer Hünerwadel in Zofingen (August 06) noch konservativer gewordene Schulrat ein; bei einer gemeinsamen Beratung mit dem Kirchenrat kam die Frage der Errichtung einer Akademie nicht einmal mehr zur Abstimmung (24. Febr. 07). Hingegen hatte sich inzwischen der Kirchenrat an die Regierung gewandt um Aussteilung von Stipendien an Theologiestudenten (19. Juni 06), um dem Mangel an einheimischen Pfarrkandidaten abzuhelpfen.

Es ist nun bemerkenswert, daß Zimmermann, der inzwischen in die Regierung eingetreten war, in seinem Gutachten zur kirchenrätslichen Eingabe die Zweckmässigkeit der angebührten Stipendien mit der Unmöglichkeit begründete, eine höhere Lehranstalt zu errichten, auf welcher reformierte Geistliche das Studium der Theologie mit allen nötigen Hilfswissenschaften vollenden könnten. Das ist ein untrüglicher Beweis, daß die Aarauerpartei, als deren Vertreter Zimmermann ohne weiteres zu gelten hat, auf die Errichtung einer „Akademie“ verzichtete, zumal die Ausbildung von Geistlichen in eigenen Lehranstalten für den Kanton nicht von entscheidender Bedeutung und überdies durch diesen Verzicht der Kirchenrat von den diesbezüglichen Schulberatungen inskünftig ausgeschaltet war.

Zimmermann trug auf 6 Stipendien jedes auf je 5 Jahre an; dieselbe Vergünstigung nahm Weissenbach für die katholischen Kandidaten in Anspruch (1. Juni 07). Der KIRat billigte diese Vorschläge, nur daß er bloß auf 10 Stipendien zu jährlich je 200 Fr. statt 12 vorsah,

was vom GRat, zwar nicht ganz ohne Widerspruch, gutgeheißen wurde (3. Dez. 07).² Von dem Recht, Stipendien auch an Nichttheologen zu verabreichen, machte die Regierung seit dem Jahre 1812 Gebrauch. Mit dem eben genannten Beschlusß fiel die Frage der reformierten Pfarrbildung aus eigenen Kräften aus Abschied und Traktanden, wie auch für den katholischen Landesteil die entsprechenden Bemühungen zu keinem besseren Erfolg führten.

Zentralanstalt oder Dezentralisation? Von allen Problemen des gehobenen Schulwesens war dies das wichtigste; denn von seiner Beantwortung hing es ab, ob eine höhere Lehranstalt notwendige Ergänzung der städtischen Lateinschulen oder ob sie — überflüssig sei. Wiewohl dem neuen Kanton die mangelnde Zentralanstalt in Gestalt der Aarauer Kantonschule sozusagen auf dem Teller präsentiert wurde, begegnete die Lösung auf solcher Grundlage nicht geringer Opposition. Ihren schroffsten Ausdruck fand diese dem Aarauergeist feindliche Stimmung in der schon früher genannten anonymen Denkschrift, worin ein „Centralgymnasium“ ungefähr mit denselben Argumenten bekämpft wird, wie die Akademie, und zwar zu Gunsten von propädeutischen Gymnasien in den Städten: „durch eine Centralanstalt würde den Bewohnern derjenigen Stadt, in welche diese Anstalt verlegt würde, allerdings die Bildung ihrer Söhne erleichtert — aber auch nur den Bewohnern dieser Stadt; die Bürger der übrigen aargauischen Städte und die zunächst um sie her wohnenden Landleute hätten davon keinen Vortheil — freylich würde das Centralgymnasium allen Stadtbürgern und Landbewohnern offen stehen, das heißt, alle hätten das Recht — für ihr gutes Geld — ihre Kinder im Sitze der Centralanstalt in die Kost zu thun und mit großem Aufwande Kenntnisse zu erhandeln, die ihnen im andern Falle an ihrem eigenen Orte umsonst dargeboten würden. Was wäre das für ein Vortheil für die Aarauer, Zofinger, Lenzburger, Rheinfelder etc. Knaben, wenn sie im Falle, daß das Gymnasium außerhalb ihrer Vaterstadt errichtet würde, an einem für sie dort fremden Orte an die Kost gehen und die Lehrstunden besuchen dürften? — Diese Gnade finden sie ja auch außerhalb der Grenze unseres Kantons, in Bern, in Zürich, in Basel, wo längst errichtete,

² PGR I 330. Eine Minderheit der begutachtenden Kommission (Mitgl. Appell.Räte Tanner und Schmid, Urech v. Niederhallwil) verwarf, „weil der Staat die Mittel nicht habe“. — Zofingen und Brugg besaßen — zu ähnlichem Zweck — vier bernische Benefizien, die aber streitig gemacht wurden.

gut organisierte, mit starken Fonds versehene obere und untere Gymnasien sind, mit denen die neu werdende Central-Anstalt vielleicht noch eine Zeitlang schwerlich wetteifern dürfte. Der Vortheil, daß irgendeine aargauische Stadt näher wäre als Bern, Zürich oder Basel, darf nicht allzu hoch angeschlagen werden, und wäre wohl nicht der Ausgabe werth, die ein Centralgymnasium erforderte. Sobald man ein Kind mit Kosten von sich entfernen muß, so liegt vernünftigen Eltern wenig daran, ob es 2—5 oder 12 Stunden weit weg komme. Im Gegentheil, oft hat der entferntere Aufenthalt vor dem näheren noch gewisse Vorzüge, und die Leichtigkeit, nach Hause zu kommen, ist den Studien des Jünglings nicht immer vorteilhaft. Also wäre ein Centralgymnasium bloß für diejenige Stadt, die das Glück hätte, dasselbe in ihren Mauern zu sehen, eine schätzbare — für die übrigen Städte und für das ganze Land wäre es eine sehr entbehrlieche Wohltat, die natürlich auch im ganzen sehr kalt aufgenommen werden dürfte. Wenn übrigens auch eine Stadt des Aargaus einen Anspruch auf die Begünstigung machen könnte, der Sitz eines Centralgymnasiums zu werden, wie z. B. für das katholische Aargau Baden, wegen seiner Lage und Größe; für das reformierte Aarau, weil es Hauptstadt ist und für die Jugendbildung im ganzen Kanton schon so viel getan hat, oder Zofingen, weil die dorthin verpflanzte Rudolphische Bibliothek einer künftigen Lehranstalt sehr gut zu statten käme — oder welche der übrigen Städte des Aargaus immer zu diesem Vorzug qualifiziert wäre — so traue ich doch keiner dieser Städte so viel engherzigen Egoismus zu, daß sie zum Nachteil der übrigen trachten würde, sich selbst ein Monopol von Kenntnissen und Geisteskultur zuzueignen. Auch wüßte ich nicht, warum man von unserer Hohen Regierung erwarten sollte, daß sie so wenig liberale, der allgemeinen Vorbereitung einer angemessenen Jugendbildung hinderliche Anmaßungen begünstigen würde.“ Der Anonymus fügt dem polemischen Teil seiner Denkschrift einige positive Vorschläge bei, wie die städtischen Schulen zweitmäßig, d. h. möglichst wenig kostspielig für Staat und Stadt und unter billiger Verteilung inskünftig eingerichtet werden sollten. Zunächst seien die ehemaligen Lateinschulen wieder herzustellen, in denen sich die Jünglinge bis ins 13. oder 14. Altersjahr auf ein philologisches Gymnasium, z. B. auf die normalen sog. Eloquenz in Bern vorbereiten könnten. Für die Zwischenzeit, bis ins 16. oder 17. Altersjahr, wären dann die propädeutischen Mittelschulen einzuführen. Erforderlich hiezu wären

nur zwei neue Lehrer für jede Stadt, von denen einer, mit Professor-titel, vom Staate (mit 1500 £), der andere, als Adjunkt dem erste-ren beigegeben, von der Stadt besoldet würde, wobei auch Schul- oder Kollegiengelder einen Teil des Einkommens ausmachen könnten. Der eine Lehrer für klassische Philologie und Literatur und des reinen deutschen Stils; der andere für Mathematik und daneben für Naturgeschichte, Weltgeschichte, Geographie, Anfangsgründe der Physik und allenfalls beide Lehrer, jeder nach seiner Befähigung für Logik, empirische Psychologie und Moral. Der Religionsunterricht würde gegen billiges Honorar den Stadtgeistlichen übertragen. Die untern Stadtschulen hätten sich genau an die oberen anzuschließen und diese nach den Akademien in Bern, Zürich, Basel zu richten, um einen ungestörten, fortlaufenden Unterricht zu sichern.

Etwas entgegenkommender, wenigstens in der Form, hatten sich die an der Lösung besonders interessierten Schulpflegen der refor-mierten Städte ausgesprochen, indem sie auf eine diesbezügliche En-quête des Schulsrats hin (Herbst 1804) zwar einer höheren Lehr-anstalt zustimmten, doch nur unter der Bedingung, daß ihre Latein-schulen mit staatlicher Hilfe erweitert würden, und zwar in der Weise, daß die studierenden Jünglinge erst im 17. oder 18. Alters-jahr das elterliche Haus verlassen müßten. Selbst die Schulpflege Aarau — in der Absicht, die Schwesternstädte sich günstiger zu stim-men — zeigte sich einer solchen Ausgestaltung der Stadtschulen nicht abgeneigt; noch mehr: die auswärtigen Jünglinge sollten nach ihrem Vorschlag auch vom eigentlichen Besuche der Akademie dispensiert sein bei ausreichendem Privatunterricht und auf Grund jährlich abzulegender Proben. Zu einer weiteren Auseinandersetzung mit den Städten war es vorderhand nicht gekommen. Deutlicher zeichnete sich, nach anfänglichem Schwanken, die Stellungnahme des Kirchenrats ab, der aus schon angeführten Gründen jede höhere, auf die Theolo-gie vorbereitende und mit Bern konkurrierende Lehranstalt bekämpfte — ganz im Geiste des Anonymus. In seiner schon erwähnten Sit-zung vom 28. Oktober 1806 kam er zum Schlusse, es genüge, den städtischen Lateinschulen eine größere Ausdehnung zu geben und sie zur Vorbereitung auf eine äußere Akademie zu befähigen, da die Ein-richtung einer eigenen Akademie teils nicht nötig, teils mit gro-ßen Schwierigkeiten verbunden sei und durch eine solche Akademie, so wenig als durch ein einziges Zentralgymnasium der Hauptzweck befördert werde: die Unkosten der Eltern zu vermindern und die Lust

zum Studieren zu vermehren. Starken Widerhall fand der Anonymus auch im Schulrat, der im übrigen ein Bild der Zerfahrenheit bot, und zwar auf reformierter wie auch auf katholischer Seite. Die konservative Mehrheit des reformierten Schulrats war offenbar einer Zentralanstalt abgeneigt, während die übrigen Mitglieder zwar hiefür eintraten, aber über die Ausdehnung der Anstalt geteilter Meinung waren. Katholischerseits stimmte z. B. der Abt von Wettingen dem Anonymus zu, da nach dessen Plane die Klöster vor staatlicher Einmischung bewahrt blieben.³ Pfarrer Weizmann verwarf ebenfalls die Akademie mit Ausnahme des gesetzlich festgelegten theologischen Studiums im katholischen Kantonsteil. Dagegen hielt er es für ausgeschlossen, daß die Städte mit zwei Lehrern der an sie gestellten Aufgabe gewachsen wären; für den philosophischen Unterricht müßte, wenigstens für die Katholiken, ein Zentralgymnasium errichtet werden. Dekan Mösch wollte den höheren Unterricht den Klöstern überlassen, namentlich wegen der freidenkerischen Gefahr in den Städten. Eine etwas liberalere Lösung vertrat Bezirksamtmann Baldinger, der von Anfang an für eine Zentralanstalt in Aarau zu haben war, vorausgesetzt, daß diese nur für das weltliche Studium bestimmt sei und daneben ein katholisches Gymnasium errichtet würde.⁴ In der gemeinsamen Sitzung vom 24. Februar 1807, worüber nur das Kirchenrats-Protokoll Kunde gibt, entschieden sich Kirchenrat und Schulrat (bezw. deren Vertreter) für den Plan einer ausgedehnteren Einrichtung der Stadtschulen, und zwar mit 8 Stimmen, während nur zwei für ein Gymnasium in Aarau und zwei für beides zugleich eintraten. Im Anschluß an diesen Entscheid wurde eine Kommission eingesetzt für die Weiterberatung des Plans der Mehrheit (Schulräte: Ringier, Pfr. Hünerwadel v. Zofingen, Pfr. Weizmann v. Laufenburg; Kirchenräte: Appell. R. Gehret und Pfr. Kraft).

Dem KIRat kam der Wirrwarr der Meinungen nicht unerwünscht als Vorwand für seine konservative Haltung gegenüber dem Drängen der Opposition. Die Schulartikel des Klostergesetzes entsprachen den Forderungen der gemäßigten Katholiken (Priesterseminar und katholisches Gymnasium); als Konzession an die Aarauerpartei war das gemeinschaftliche Lyzeum vorgesehen, das aber nur

³ Abt Steinegger an den Schulrat, 21. Febr. 07. StA A 3457 (Wettingen).

⁴ Vgl. hierzu den von Amtmann Baldinger verfaßten Bericht der katholischen Deputation über die Konferenz von Vertretern des Schulrats und Kirchenrats in Lenzburg vom 4. April 1805. Sodann PKR, a. v. O.

zur Ausbildung in den „dem weltlichen Stande vorzüglich nützlichen höheren Wissenschaften“ dienen und dessen Verwirklichung sich nach „Verhältnissen und Umständen“ richten sollte, d. h. auf die lange Bank geschoben werden konnte.⁵ Ebenso blieb auf dem Papier der kleinrätsliche Beschluss vom 10. März 1807, wonach zwecks Finanzierung der laut Klostergesetz vorgesehenen Aufgaben aus den Klosterbeiträgen ein Unterrichtsfonds angelegt werden sollte.

Auf diesem Wege wäre das Kulturprogramm der Narauerpartei unerfüllt geblieben. Da war es von entscheidender Bedeutung, daß in jener Zeit des Zauderns und der Planlosigkeit das konservative Gefüge des KIRats gelockert wurde und in der Person Zimmermanns nicht nur der markanteste Führer der Narauerpartei, sondern auch ein energischer Verfechter liberaler Bildungsziele in die Executive eingezogen war. Den neuen Kurs seiner Partei deutete Zimmermann in seinem Gutachten an zu der kirchenrätslichen Eingabe vom 19. Juli 1806, worin als Mittel zur Aufmunterung des geistlichen Studiums die Hebung der Stadtschulen vorgeschlagen war, um den Jünglingen den Unterricht am eigenen Orte bis zum 17. Altersjahr zu ermöglichen. Zimmermann begutachtete diesen Vorschlag in ablehnendem Sinne, da die Verbesserung der Stadtschulen einen abgerissenen Teil der Gesamterneuerung bedeute, wozu der Augenblick noch verfrüht sei (Sommer 1807). Der KIRat stimmte bei, und die liberale Opposition wartete den günstigen Augenblick zur Wiederaufnahme ihres Erziehungsplanes ab. In diesem Zusammenhang springt die wegbereitende Bedeutung, die einer Reihe ihrer in der Zwischenzeit erfolgten Anstrengungen zukommt, in die Augen: die zentralistische Umschaffung des Schulrats; die Ausschaltung des Kirchenrats aus der Diskussion über höhere Schulen; die Beschleunigung der gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlung des Damenstifts Olsberg in ein konfessionell neutrales Mädcheninstitut als Präzedenzfall einer Zentralanstalt für die männliche Jugend; die huma-

⁵ In seinem Gutachten zur Ausführung des Klostergesetzes empfahl v. Reding die schleunige Errichtung des katholischen Gymnasiums angefichts des Mangels an geeigneten (katholischen) Männern für den Staatsdienst, während er für das weltliche Lyceum bei den färglichen Hilfsquellen „den erfreulichen Zeitpunkt, der die Ausführung dieses schönen Gedankens möglich machen könnte“ noch für fern hielt. Der höheren Schule Narau günstiger gesinnt war Dolder; vgl. Rothplezens Brief vom 2. Juli 1804 an Rengger (Wydler II, 114/16). Die damals vom KIRat zur Vorberatung des höheren Schulwesens eingesetzte Kommission bestand aus Dolder, v. Reding, Friderich und Suter.

nistische Ausgestaltung der Kantonschule. Der neue 1811 erfolgte Vorstoß zur Krönung all dieser Bestrebungen wurde auf anderer Basis angelegt als bisher; es sollte sich nicht mehr darum handeln, das höhere Schulwesen aus so und so viel Lateinschulen zusammenzusetzen und einer allfälligen Oberstufe einige Rumpelkammern auf dem Estrich zu überlassen, sondern um einen einheitlichen Bau, dessen Erdgeschoß zwar der soliden Vorbereitung der Stadtschulen vorbehalten blieb, dessen Grund und Aufriß beherrschender Hochbau jedoch die Zentralanstalt einnahm, die wahre Kantonschule, unter welchem bis jetzt beinahe verfemten Namen die „höhere Lehranstalt“ nunmehr benannt werden durfte. Umstritten blieb nur noch die Frage: ob neben der gemeinschaftlichen Kantonschule noch ein katholisches Gymnasium, sei es in Form eines Seitenflügels oder als selbständiges Gebäude, geschaffen werden solle.

Gemeinschaftliche Zentralanstalt oder konfessionelle Trennung? Die erste Phase dieses Kampfes schloß das Klostergesetz vom 29. Mai 1805 ab, indem es für weltliche Studien eine gemeinsame höhere Lehranstalt vorsah, daneben aber ein selbständiges katholisches Gymnasium. Das entsprach dem konservativen Standpunkt; die liberale Opposition ging auf die Schaffung eines einheitlichen Gymnasiums für beide Konfessionen aus, und zwar im Zusammenhang mit dem gesamten Schulwesen, insbesondere unter zweckmäßiger Anpassung der städtischen Schulen an die Zentralanstalt.

Das erste Abtasten des Geländes sollte die Direktion der Kantonschule besorgen, indem sie die Regierung um den von der helvetischen Republik seiner Zeit der Anstalt zugesicherten jährlichen Beitrag von 6000 Franken anging (6. April 11). Die Regierung lehnte es zwar auch jetzt ab, das angerufene helvetische Dekret anzuerkennen und die auf Grund desselben erbetene Unterstützung zu gewähren,⁶ sicherte jedoch ihr Wohlwollen zu und erbat sich vom Schulrat Vorschläge zur Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 05 (24. Mai 11). Der Schulrat, der zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus Feer, Balthasar und Dekan Hünerwadel einsetzte, kam dem Ansuchen des KIRats mit seinem Bericht vom 22. Okt. 11 nach. In dem beigefügten Reformvorschlag werden zwei höhere Lehranstalten empfohlen unter dem Namen Kantons-

⁶ Herzog gab bei dieser Gelegenheit im KIRate zu Protokoll, daß er dieser Erkenntnis nicht habe beistimmen können, weil er in Hinsicht der Rechtmäßigkeit der Forderung anderer Meinung sei. PKIR XII, 387.

schule oder Lyzeum, die zwar von beiden Konfessionen besucht werden können: jede soll aber für eine der beiden Konfessionen besonders berechnet sein. Als Musteranstalt wird die bisherige Kantonschule empfohlen. Die jährlichen Unterkosten betragen augenblicklich 10 000 franken, bestritten durch die Beiträge der Fundatoren (4000 Fr.), durch die Zinse der aufgelaufenen Kapitalien (von 19 000 Fr.), durch die Schulgelder (je 80 franken), sowie durch Beihilfe der Stadt Aarau (Gebäude, Unterhalt, jährlicher Barbeitrag von 1500 franken). Die reorganisierte Schule würde nur einen Staatsbeitrag von 6000 franken benötigen, sofern Aarau seine Zuwendungen nicht entziehe, was nicht zu erwarten sei. Den gleichen Betrag würde auch das katholische Lyzeum erfordern, sofern die Gemeinde, wo dasselbe seinen Sitz habe, entsprechende Zuschrifte zusichere. Bis das katholische Gymnasium, mit dem allenfalls ein Priesterseminar verbunden werden könne, zustande gekommen sei, seien die Jahresbeiträge zu kapitalisieren. Weiterhin werden 9000 franken zur Unterstützung der Sekundarschulen empfohlen — die mit den Gymnasien bedachten Städte haben gänzlich für ihre Sekundarschulen aufzukommen. Das Schulgeld würde ganz oder größtenteils wegfallen. Der Eintritt in die Sekundarschule hat in der Regel mit dem neunten Altersjahr zu erfolgen. Verlangt werden dabei Lesen, Anfangsgründe der deutschen Sprache (fertig und richtig lesen, Wortarten, Fertigkeit „aufs Papier zu bringen, was zum Schreiben aufgegeben“); Schreiben, Rechnen (vier Regeln, wenn auch nicht ganz geläufig); Latein für Schüler, die zu gelehrten Studien bestimmt sind. Die Sekundarschule dauert vom 9. bis 13., bezw. bis zum 14. Jahre für Weiterstudierende. Fächer: Deutsch; Latein (zusammen 12 Stunden); Französisch, bis die Schüler in einem klassischen Werk diese Sprache ziemlich fertig und grammatisch richtig übersetzen, auch artige Aussätze oder Themata machen können (6 Std.); religiöse und vaterländische Geschichte mit Anleitung zur Chronologie in den beiden oberen Klassen (2 Stunden); Geographie im weiteren Sinn für die oberen Klassen — nur in Umrissen zur Vorbereitung auf das eigentliche Studium derselben in der Gymnasialanstalt (2 Std.); Schön- und Rechtschreiben nach der Hartmeyer'schen Methode (4 Std.); Rechnen, soweit es mit Gründlichkeit geschehen kann, Elemente der Geometrie nach pestalozzischer Methode; etwas Naturgeschichte (4 Std.); Zeichnen 2 Std.); Gesang (1 Std.); zusammen wöchentlich 33 Lehrstunden. Benötigt werden zwei Lehrkräfte für Sprachen, Geographie, Geschichte; je

eine für Rechnen und Geometrie, für Zeichnen, für Gesang. Gehalt der vollbeschäftigte Lehrer (24—27 Stunden): 1200—1600 Franken; der übrigen minimal 500 Franken. Jede Sekundarschule soll unter einer Direktion stehen, bestehend aus Lehrern und Ortspfarrer, für das Disziplinarische; eine Schulpflege besorgt die Ökonomie und hält die halbjährlichen Prüfungen ab; die obere Aufsicht steht dem Bezirksschulrat zu. Die Prüfung der anzustellenden Lehrer wird, wenn keine Vokation Platz hat, von Schulpflege und Bezirksschulrat vorgenommen; die Ernennung steht dem Gemeinderat zu, die Bestätigung dem Schulrat. — Die beiden Lyzeen führen die Sekundarschulbildung weiter, und zwar so, daß alle hiezu Befähigten von ihrem 13.—18. Altersjahr sich dort „zu den künftigen Bedienungen im Staat oder den höheren bürgerlichen Begangenschaften oder zu den verschiedenen Gelehrtenständen hinlänglich sich vorbereiten können,” d. h. zum künftigen Berufe oder zum Universitätsstudium. Fächer: Deutsch, Französisch, womöglich Italienisch in Rede und Stilübungen; für gelehrte Studien: Latein, Griechisch nebst philosophischen Wissenschaften; sodann Religion, Mathematik, physikalische Wissenschaft, allgemeine Geschichte und Geographie, vaterländische Geschichte und Verfassung, Naturgeschichte, Handlungswissenschaft, Zeichnen, Singkunst. Die Lehrer stehen unter der Direktion und werden von ihr vorgeschlagen, von dem KIRat ernannt. Die Oberaufsicht steht dem Kantonschulrat zu, der ein Mitglied in die Direktion abordnet. Zutritt zur Kantonschule haben alle Kantonsbürger, Dürftige auch unentgeltlich. Außerdem soll aus jedem Bezirk ein Schüler, der sich in der Sekundarschule ausgezeichnet hat, unentgeltlich aufgenommen und der Besuch durch Ermäßigung des Schulgeldes überhaupt erleichtert werden. Das katholische Lyzeum soll in gleicher Weise organisiert werden wie die Kantonschule in Aarau. Die erforderlichen 21 000 Franken sind teils nach Anleitung des Klostergesetzes, teils aus anderem Staatsvermögen zu erheben.

Der KIRat ging nur auf die Hauptgrundsätze ein und bestimmte je 6000 Franken für die Lyzeen; je 1400 Fr. für die Sekundarschulen — von der Subvention sollten ausgenommen sein die Sekundarschulen der beiden Städte mit den höheren Lehranstalten. Über die nähere Bestimmung und Verwendung dieser Summen gewärtigte er die weiteren Vorschläge des Schulrats (12. Juni 1812). Dieser entledigte sich seiner Aufgabe durch einen Dekretsvorschlag und eine ausführliche Beilage: Über das Verhältnis der öffentlichen Schulen des Kan-

tons Aargau zueinander (10. Nov. 1812). Das zweite Projekt deckt sich ungefähr mit demjenigen des Vorjahres, nur ist das minimale Lehrziel der Sekundarschulen etwas herabgeschraubt und die Dauer auf 2—3 Jahre beschränkt, also auch auf dem Lande durchführbar. Deutlich rückte nunmehr der Schulrat mit seinem Hauptanliegen heraus: der konfessionell neutralen Zentralanstalt. Zwar entschied er sich in dem Dekretsvorschlag noch nicht eindeutig für das Einheitsgymnasium, sondern machte einen Doppelvorschlag (hier wird als staatliche Subvention vorgeschlagen: bei einem Gymnasium die Summe von 26 000 Fr., bei zwei höheren Anstalten 24 600 Fr.); doch gab er der Einheitsanstalt den Vorzug in ausführlicher und beredter Begründung.⁷

⁷ Es heißt da im Wortlaut unter dem Titel „Hauptgründe für die Errichtung einer Centralschule des Kantons“:

1. Es ist ein allgemeines Gesetz, das in der Natur und Geschichte, im größten wie im kleinsten, für jede Wirksamkeit jederlei Kraft gilt, daß durch Zersplitterung der Kräfte die Wirksamkeit des Ganzen leidet, durch Vereinigung gewinnt.

2. Soll das Schulwesen eines Staates Ein Ganzes ausmachen, soll insbesondere dadurch beygetragen werden, die so verschiedenartigen Theile des aarg. Staats je länger je mehr einander zu nähern; so muß ihm, wie in allen gut organisierten Staaten geschieht, ein lebendiger Mittelpunkt gegeben werden, zumal da die Ausdehnung des Kantons bey weitem nicht so groß ist, um zwey solche Zentralpunkte nöthig zu machen.

3. Die kirchliche Trennung sogar zum Trennungsgrunde der wichtigsten Bildungsanstalten machen, hieße die Religion des Friedens zum Mittel der Entzweyung brauchen und den Geist der Partheiung den zarten Gemüthern einimpfen, hieße mitten in einem Zeitalter, welches die Nachtheile der Glaubenstrengung immer lebhafter zu fühlen beginnt, uns gewaltsam zurückwerfen in die Zeiten der Schlacht bei Villmergen. Aber unmöglich kann das der Sinn einer Regierung seyn, deren Weisheit in die Erziehungsanstalt zu Olsberg den Töchtern beyder Confessionen die Aufnahme gesetzlich gestattet. Soll den Söhnen ein Vorzug geraubt werden, welcher den Töchtern zu Theil ward?

4. Da es im allgemeinen weit leichter ist, für ein Fach einen tüchtigen Lehrer zu finden als zwey, da es überhaupt nicht auf die Zahl, sondern auf Beschaffenheit der Lehrer ankommt, da es besonders unter den katholischen schwer halten dürfte, für manche der obengenannten Unterrichtszweige taugliche Lehrer zu finden, da die Anzahl der katholischen Jünglinge des Kantons, welche das Gymnasium besuchen würden, niemals so groß werden möchte, um eine Vermehrung des angegebenen Lehrerpersonals zu erheischen, da endlich im Fall einer Vereinigung beyder Gymnasien in der Kantonschule zu Aarau, der kathol. Herr Pfarrer den Religionsunterricht gern übernehmen würde, wie er ihn seit mehreren Jahren gern übernommen hat, so würde mit 14 Lehrern schlechter gemacht

Zur Bekräftigung seines Postulats legte der Schulrat noch ein weiteres Gutachten über „Das Schulwesen im Kanton Aargau“ bei, verfaßt von Pfarrer Keller, der hier nicht nur seine liberalen Ansichten vom öffentlichen Erziehungswesen überhaupt ausbreitete, sondern ganz besonders für eine gemeinsame oberste Lehranstalt eintrat. Der KLRat ging nicht so weit, sondern blieb bei der im Klostergesetz

werden, was mit acht Lehrern besser zu machen wäre und 6000 £ verschleudert werden, die zur Bildung der jungen Kantonsbürger weit erspriesslicher benutzt werden könnten; denn

5. die der hiesigen Kantonschule großmuthig zuerkannten 6000 £ würden mit dem vorhandenen Kapitalfonds zusammen eben hinreichen, die Kosten für die Lehrerbefördung zu decken und nicht erlauben, auch nur einen einzigen Lehrer mehr anzustellen, weil jene Summe die jungen Kantonsbürger von der Zahlpflichtigkeit befreien würde, das Schulgeld der Fremden aber immer sehr prekär und für die Anschaffung mancher äusseren Lehrmittel notwendig bleibt. — Wenn dagegen die dem kathol. Gymnasium bestimmten 6000 £ mit jenem vereint, der genannten Kantonschule, die während ihres zehnjährigen von In- und Ausland rühmlich anerkannten Wirkens sich ihres Namens nicht unverth machte, durch die liberale Huld der hohen Regierung vergünstigt werden sollten: so könnte, was sonst unmöglich scheint,

6. eine den Bedürfnissen des Kantons trefflich entsprechende Centralschule unschwer errichtet werden; denn alsdann wäre die oben erwähnte Lehreranzahl nur noch zu vermehren:

a. mit einem Lehrer der technischen Physik und Chemie, d. h. einem Lehrer, der auf die Landkultur, wie auf Fabrikation und Gewerbe des Kantons den ge- deihlichsten Einfluß haben würde;

b. mit einem Lehrer der Philosophie, welcher der wissenschaftlichen Vorbereitung der studierenden Jünglinge diejenige Reife gäbe, daß sie ihre akademischen Studien mit weniger Aufwand von Zeit und Geld, mit weniger Gefahr für ihre Sittlichkeit und mit mehr Nutzen für Wissenschaft und Vaterland vollenden könnten.

So, aber auch nur so, könnte endlich mit dem doch wahrlich sehr geringen Aufwande von 12 000 £ eine Haupt- und Centralschule geschaffen werden, würdig eines Kantons, dessen erleuchtete Regierung den Mitkantonen schon in so manchem ein erweckendes Muster aufstellte, würdig, sich der Akademie zu Bern gegenüber zu stellen, dessen Regierung der höheren Lehranstalt jährlich 50 000 £ opfert, eine Schule, worin diejenigen jungen Bürger, die einmal durch Talente, durch äußere Lage, durch Amt und Beyspiel in Wort und That das Volk des Kantons am kräftigsten fördern können, sich als Bürger eines Staats, als Bekenner einer Christusreligion kennen und lieben lernen, gemeinsam ihren Verstand für Wahrheit immer empfänglicher und mit Kenntnissen reicher machen, gemeinsam dazu belebt werden, was aller Unterricht vorzüglich in ihnen nähren und stärken soll, zur Liebe für Gesetz und Recht, für Freyheit, Ehre und Vaterland, zum Vertrauen auf sich, auf die Mitbürger, auf die Regierung, auf Gott, daß alle mehr und mehr Eins werden und Eins wollen.“

vorgesehenen paritätischen Gymnasialbildung, immerhin unter Bevorzugung der neutralen Anstalt gemäß Vorschlag seiner Kommission (Zimmermann, Fetzer und v. Reding), und der GRat folgte dem kleinrätslichen Antrag (7. Mai 1813).⁸ Darnach werden für die höhere Lehranstalt beider Konfessionen (in einem reformierten Bezirk) 10 000 Fr., für das katholische Gymnasium (in einem kath. Bez.) 5000 Fr. angesetzt. In den übrigen neun Bezirken sollen entweder zur Vervollkommnung der schon vorhandenen Sekundar- oder Mittelschulen oder zur Begründung von solchen, wo es Lokalität und freiwillige Zuschüsse der Bezirke gestatten, eine jährliche Subvention von je 1400 Fr. in jedem Bezirk verwendet werden. Doch blieb das katholische Gymnasium auf dem Papier; denn der mehrheitlich liberale Schulrat bemühte sich, die Angelegenheit zu verschleppen, wobei ihm die Rivalität jener Städte, die sich um den Sitz der katholischen Zentralanstalt bewarben, zu statten kam.⁹ Unter dem Restaurationsregiment schwanden die Aussichten der Katholiken auf ein eigenes Gymnasium noch mehr.¹⁰

Die Ausführung der Gesetzesbestimmungen vom 7. Mai 1813 blieb beinahe ausschließlich der folgenden Epoche vorbehalten. Einzig die Verhandlungen des Schulrats mit der Direktion der Kantons-

⁸ SR, D. Faz. 57 b. Vgl. auch Stanz, Die Entwicklung der Parität i. Kt. Aargau, pag. 84 ff. — KBI VIII, 261/62.

⁹ Es kamen nur Baden und Rheinfelden in Betracht. In einem längeren Gutachten „Über die höhere Lehranstalt im kath. Anteil des Kantons“ wählt Pfarrer Keller die Angebote der beiden Städte gegeneinander ab und kommt zum Schluss, daß Rheinfelden entschieden der Vorzug gebühre, trotz seiner augenblicklichen ökonomischen Unvermögenheit. Dafür fände sich in Rheinfelden eine Reihe von Männern, die als Lehrkräfte für das Gymnasium in Betracht kämen. Seit Jahresfrist bestünde dort ein freundschaftlicher Verein, der sich dem höheren Jugendunterricht unentgeltlich widme und sich für ein Jahr auch dem staatlichen Institute zur Verfügung stellen würde. Weiterhin gebe es dort vier Stiftskapläne, die fähig und geneigt wären, am Lyzeum zu wirken. In Baden dagegen sei noch nichts vorhanden, woran eine höhere Lehranstalt geknüpft werden könnte, und außer Kaplan Wegmann tauge kein einziger (der in Betracht kommenden Männer?) für den Unterricht. Nachteilig für Baden sei auch der Umstand, daß es als öffentlicher Badeort für den stillen Sitz der Musen sich nicht wohl eigne und Besorgnisse für die Moralität der Knaben bei gutdenkenden Eltern wecken würde. Vgl. Schröter Carl, Die Bestrebungen für Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden, 1859.

¹⁰ Über die Folgen des Verzichts auf ein katholisches Gymnasium im Kanton Aargau vgl. O. Mittler in „100 Jahre Bezirksschule Baden 1835—1935“, pag. 3/4.

schule und dem Stadtrat von Aarau führten schon i. J. 1813 zum Ziel, d. h. zu einer Übereinkunft betreffend Übergabe der Kantonschule an den Staat.¹¹ Der KtRat genehmigte dieselbe fast unverändert, nur drang er auf stärkeren Einfluß des Staats auf die Zusammensetzung der Direktion, indem er sich außer dem Präsidenten, der aus der Zahl seiner Mitglieder im Schulrat genommen werden mußte, die Wahl von drei statt bloß zwei Mitgliedern vorbehielt. Da auch der Rektor, von Amts wegen Mitglied der Direktion, grundsätzlich von der Regierung ernannt wurde, verblieb der Stadt Aarau mit ihrer Zweiervertretung nur ein bescheidenes Mitspracherecht.

Olsberger Institut.¹² Laut Klostergesetz vom 29. Mai 1805 sollte das Stift Olsberg in eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugend umgewandelt werden. Die Ausführung verzögerte sich, da über die Gestaltung des zu errichtenden Instituts die Meinungen geteilt waren. Bezirksamtmann Fischinger schlug in seinem Gutachten (10. Juli 05) eine vollständige Aufhebung des Stifts vor, das seit Leopold II. in ein weltliches Damenstift umgeschaffen, also halb säkularisiert war. Der baselbischöfliche Generalvikar Didner erachtete dagegen die Schaffung eines geistlichen Instituts, etwa der englischen Fräulein oder der Ursulinerinnen, deren Hauptaufgabe die Erziehung der weiblichen Jugend ist, als gegeben, in der Absicht, Olsberg vor der Säkularisierung zu bewahren. Jehle, der bisherige Stiftsverwalter, dem sich Fischinger in der Folge anschloß, empfahl einen Übergang (20. Oktober 05), ein Mittelding zwischen einem eigentlichen Damenstift und einer sog. Pensionsanstalt, zwischen einer beschränkten stiftischen und einer ganz freien Welterziehung. Er erblickte hierin besonders folgende Vorteile: einmal würde das Stiftsvermögen dadurch gesichert sein, da auf diese Weise weder Solothurn noch Basel Einspruch erheben könnten; sodann wäre das neue so beschaffene Institut nicht kostspielig; endlich würde es an moralischer Kraft — Esprit de Corps — gewinnen, da bei stiftischer Zeitung für die Ehre des Hauses, nicht bloß um des Lohnes willen, gearbeitet würde. Nach Jehles Vorschlag sollen die Glieder des Instituts unter dem bisherigen Namen Damenstift eine für sich bestehende Kommunität bilden unter einer Stiftsoberin, die von dem

¹¹ Siehe Jub. Progr. d. Ktschule 1901/2, pag. 22/23.

¹² SR, C u. L. Stift Olsberg 1805/8, 1809/35. — Olsberg-Institut 1806/35 (Akten Dir. Arch.).

Stift erwählt und von der Regierung bestätigt wird. Die Anzahl der Stiftsdamen hat sich nach dem Einkommen des Stifts und nach der Zahl der Töchter zu richten; ihre Ernennung kommt der Regierung zu auf einen dreifachen Vorschlag des Stifts. Die Stiftsdamen haben sich vor allem mit dem Unterricht und der höheren Ausbildung der weiblichen Jugend zu beschäftigen, daneben aber auch täglich Messe zu hören und für die verstorbenen Stifter die laut Fundation vorgeschriebenen Gebete zu verrichten. Dafür genießen die Stiftsdamen nebst freiem Unterhalt eine gewisse jährliche Prämie, die sie jedoch samt ihrem Rang beim Austritt, der jederzeit möglich ist, verlieren. Der Stiftspfarrer soll am Unterricht tätigen Anteil nehmen, den wissenschaftlichen Unterricht überwachen und das höhere Studium der deutschen und französischen Sprache, sowie Natur- und Weltgeschichte und Geographie selbst lehren. Die Verwaltung des Stiftsvermögens soll der Stiftsoberin und einem vom Stift zu ernennenden und von der Regierung zu bestätigenden Stiftverwalter übertragen werden. Die Töchter bilden zwei Klassen; die Zahl der Schülerinnen hat sich nach den Verhältnissen zu richten. Sie werden teils unentgeltlich, teils nach billigem Anschlag aufgenommen; erstere auf dreifachen Vorschlag des Stifts durch die Regierung, letztere vom Stift allein.

Unterm 8. Oktober 1806 gab die Regierung die Richtlinien bekannt, nach denen die Umschaffung Olsbergs erfolgen sollte. Sie hatte sich die Ideen Jehles nicht durchwegs zu eigen gemacht, indem sie von den besonderen gottesdienstlichen Verpflichtungen der Stiftsdamen absah, dem Stifte keinerlei Vorschlags- oder Wahlrecht einräumte und sich die Aufnahme der Zöglinge gänzlich vorbehield. Die Säkularisierung Olsbergs war also, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch faktisch vollzogen, entgegen der Absicht Jehles und trotz dem Einspruch des Generalvikars Didner. Das Institut trug nur noch dem Namen nach stiftischen Charakter, sowie durch einige Äußerlichkeiten, wie das Tragen des goldenen, weißemaillierten Ordenskreuzes seitens der Damen.¹³

Mit der Ausarbeitung der Statuten wurde Pfarrer Müller betraut, dessen an die Klosterkommission gerichteter Entwurf fast den ungeteilten Beifall sowohl des Schulrats als der Regierung

¹³ Reg.R. Friderich bestritt später, nach erfolgter Aufhebung des Instituts, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, mit dem Hinweis darauf, daß das Damenstift Olsberg seines geistlichen Charakters gesetzlich nie entkleidet, also nie säkularisiert worden sei. Denkschrift in Manuscript auf dem Staatsarchiv Narau.

fand (17. Juni 08 genehmigt). Sieben Abschnitte und 85 Paragraphen verbreiten sich über die Einrichtung der Unstalt: über Zweck und Personal; Aufnahme der Damen und der Zöglinge; Lehrplan; innere Einrichtung (z. B. Prüfung, Aufsicht und Behandlung der Schülerinnen), Entlassung der Töchter; Auszeichnung, Belohnung und „ökonomischen Stand“ der Lehrenden. Aufgenommen werden sollten anfänglich zwölf, später höchstens dreißig Töchter in der Regel im Alter von 12—15 Jahren, und zwar in erster Linie Kantonsbürgerinnen. Sechs davon sollten unentgeltlich gehalten sein, die übrigen gegen jährliche Bezahlung von 240 Franken; bezw. 320 Fr., wenn Nicht-Kantonsbürgerinnen. Auf freiplätze haben Anspruch: Abkömmlinge von Wohltätern des Stifts, Waisen von Vätern, die im Dienste des Kantons gestanden, oder allenfalls Kinder mittelloser und verdienter Staatsbeamter; endlich talentierte Töchter aus den verschiedenen Bezirken des Kantons, die sich dem Lehrberufe widmen wollen. Die weibliche Erziehung — nämlich für Zöglinge der höheren und mittleren Stände — soll hier einen Mittelweg einschlagen, ohne Verzärtelung und doch unter individueller Anpassung; der Unterricht hat sich ebensoweit vom Über- wie vom Unglauben entfernt zu halten und auf das Unentbehrliche zu beschränken, in steter Rücksicht auf das gesellschaftliche Leben. Der Lehrplan sieht vor: deutsche und französische Sprache, welch letztere späteren Beschlüssen zu folge zur Haussprache erhoben wurde; Geographie, Naturgeschichte und -Lehre und Geschichte, Rechnen, biblische Geschichte, Sitten- und Religionslehre, Gesundheitslehre; Regeln der Höflichkeit und Klugheit im Umgang mit andern, die wichtigsten weiblichen Handarbeiten, Haushaltung, Kochen und Gartenarbeit und endlich Zeichnen, Singen, Klavierspielen, Tanzen. Der Lehrkurs dauert drei Jahre. Als Lehrerinnen sind vorläufig drei vorgesehen; dazu kommt der Pfarrer von Olsberg für katholischen Religionsunterricht, Sittenlehre, Geographie, Geschichte, Naturlehre, deutsche Sprache, Orthographie und Aufsatz. Für den protestantischen Religionsunterricht wurde ein protestantischer Pfarrer der Nachbarschaft angestellt. Die Stiftsoberin und (Orts-)Pfarrer bilden die Direktion, die dem Schulrat Rechenschaft abzulegen hat, Direktion und Lehrerinnen die Konferenz. Für die Ökonomie wird ein verheirateter Verwalter angestellt.

In der Frage, ob das Institut ohne weiteres paritätischen Charakter haben solle, gingen KIRat und Schulrat offenbar nicht einig. Das Klostergesetz besagte hierüber nichts, und auch die Statuten ver-

mieden jede grundsätzliche Festlegung, setzten aber immerhin die Aufnahme von Damen und Zöglingen beider Konfessionen voraus.¹⁴ Der Schulrat wollte den Grundsatz der Parität klar und ungeschmälert auf Olsberg angewendet wissen und lud in seiner Ausschreibung der Stiftsdamenstellen ausdrücklich Bewerberinnen sowohl der katholischen als der reformierten Konfession zur Anmeldung ein. Der KIRat nahm an dieser offenen Sprache Anstoß und schrieb die Stellen nochmals aus ohne den Zusatz „sowohl der katholischen als der reformierten Konfession“. Der Schulrat zögerte daher mit der Vereinigung der Statuten, bis die Regierung über ihre Absichten eine beruhigende Erklärung und die Zusicherung gegeben hätte, daß von den drei Lehrerinnen wenigstens eine reformiert sein sollte (8. März 08).¹⁵ Der KIRat wollte sich bei der Auswahl der Lehrerinnen in der geforderten Art nicht binden lassen, zerstreute aber die schulrätlichen Bedenken durch die Erklärung, daß er dem Grundsatz der Parität treu bleibe, sowohl in Bezug auf die Zöglinge als auf die Lehrerinnen (16. März 08).

Mit dem Jahre 1809 konnte die Anstalt eröffnet werden und nahm einen raschen Fortgang. Regierungs- und Schulräte, unter letztern besonders J. C. Feer, nahmen sich um die Wette dieser in der Einsamkeit aufblühenden Blume kantonaler Administration an. Ein großer Teil der Schulsratsprotokolle zeugt von den Sorgen um dieses Institut, handelte es sich um Lehrplanfragen, Prüfungen, Inspektionen, Anstellung von Lehrkräften und Tanzmeistern usw. oder um ökonomische Anliegen. Nicht leicht war es, eine geeignete Stiftsoberin zu erhalten; erst im August 1811 wurde an diesen Posten Mme. Courvoisier, geb. Sandoz, von Le Locle auf ein Jahr gewählt und im September 1813 bestätigt. Nach ihrem Austritt 1815 verzögerte sich die Besetzung dieser Stelle neuerdings. Als eine zweit-

¹⁴ KBI VI 247 § 36; 247 § 38.

¹⁵ In dem Schreiben des Schulsrats hieß es u. a.: „und welche bessere Ermunterung und Belohnung könnte es wohl für ihn (Schulrat) geben, als unter dem einstimmigen Mitwirken und an der Seite einer aufgeklärten Regierung, als eine ungetheilte Behörde auf Beförderung gemeinschaftlicher Volksbildung, mit Vereinigung aller Kantonsbürger in eine Familie, auf gemeinschaftlicher Benutzung aller dazu dienenden Anstalten, auf allmählicher Schwächung aller zu Parteiungen führenden Vorurtheile hin arbeiten zu können? Welch ehrenvoller Vorzug, in unserem Paritätischen Kanton gleichsam das erste Muster der engsten brüderlichen Vereinigung zu gemeinschaftlichen Anstalten zu geben! ein Muster, das gewiß in unserm Schweizerischen Vaterland zur Nachahmung reizen wird.“

mäßige Maßnahme erwies sich die Trennung der Dominialverwaltung von dem Institut und die Unterstellung des Ökonomischen unmittelbar unter den Finanzrat.^{15a}

Im Jahre 1820 erfolgte eine allgemeine Revision der Statuten, ohne daß dadurch der ursprüngliche Charakter des Instituts wesentlich geändert worden wäre; doch wurde in die Zweckbestimmung die Ausbildung von Lehrerinnen ausdrücklich aufgenommen und die äußern Erinnerungszeichen an das ehemalige Stift gänzlich ausgelöscht. Statt Stiftsoberin heißt es nur noch Vorsteherin und die Stiftsdamen heißen bloß Lehrerinnen; die Ehrenzeichen sind abgeschafft.¹⁶ Ökonomische Unordnungen führten 1827 zur Entlassung der damaligen Vorsteherin und zu einer Änderung der Direktion, die inskünftig ausschließlich der Pfarrer innehatte, während zur Führung des Haushalts eine besondere „Ökonomin“ angestellt wurde.¹⁷ Daz das Olsberger Töchterinstitut als Schöpfung einer geld- und geistesaristokratischen Epoche vor dem demokratischen Ansturm der Regenerationsjahre nicht bestehen konnte, ist begreiflich (Aufhebung 1835).¹⁸

^{15a} Laut Dekret des KIRats war es der Äbtissin, den Stiftsdamen und Laienschwestern freigestellt, in der Anstalt zu verbleiben oder gegen Bezug einer lebenslänglichen Pension auszutreten. Die jährliche Pension wurde auf 1600 Fr. für die Äbtissin, auf je 1000 Fr. für die Damen, auf je 300 (später 400) für die Laienschwestern festgesetzt. Das ehemalige Stiftspersonal machte dann Gebrauch von der Pensionsberechtigung.

Auseinandersetzungen ökonomischer Art ergaben sich mit der Gemeinde Olsberg, die durch den Vertrag von 1813/14 ein Ende fanden. Darnach trat das Stift 230 Jucharten Wald ab an Olsberg (aargauisches und baselländisches); dafür verzichtete Olsberg auf Acherum und Weidrechte in den Stiftswaldungen. Das Stift übt sein Stimmrecht durch den Verwalter aus mit einer Stimme, leistet an die Gemeindelasten einen Pauschalbeitrag von 100 Fr.; weiterhin werden die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen verschiedener Art festgelegt, z. B. bei Erhebung von Kriegssteuern, Requisitionen u. dgl., sowie bei Schulhausbau, Kirchenunterhalt usw.

¹⁶ SR Bd L No. 40.

¹⁷ SR Bd L No. 78 u. 81.

¹⁸ SR Bd L No. 132. Unter den Akten auch ein Verzeichnis sämtlicher Schülerinnen des Olsberger Instituts.

Abwehr der bernischen Ansprüche auf den Aargau¹

1813/15.

Abwehrwille.

Es war keine Frage, daß Bern beim Verblassen des napoleonischen Gestirns sich anschicken werde, seine ihm durch die Revolution entrissenen Provinzen zurückzuholen. Fraglich war höchstens, ob es sich dabei der Gewalt oder friedlicher Mittel bedienen werde. Wenn es von vornherein darauf verzichtete, sich zu Unterhandlungen an den grünen Tisch zu setzen, so geschah dies einmal aus dem Grunde, daß dies eine Anerkennung des Aargaus als selbständigen Widerparts bedeutet hätte; sodann in der Erkenntnis, daß derartige Bemühungen zu keinem Ziel führen würden — unüberbrückbar war die Kluft zwischen den beiden dominierenden Elitegruppen: dem bernischen Patriziat, das in Bern sein Ansehen nie eingebüßt hatte, und der Aarauerpartei, der unerbittlichen Trägerin des Kantonsgedankens, welcher der bevorstehende Entscheidungskampf erst stillschweigend, dann in aller Form die Zügel des Regiments in die Hände drückte. Die von Bern unternommenen brüderlichen Wiedervereinigungsversuche können nicht als Schritte der Verständigung gelten; denn sie erfolgten nicht auf dem Fuße der Gleichberechtigung, unter Verzicht auf ehemalige Souveränitätsrechte, sondern unter Umgehung der offiziellen Instanzen, auf mehr oder weniger krummen Pfaden.²

¹ AA No. 2, Cah. 1 u. 2 Bern. Ansprüche auf Aargau u. Waadt. AA 2, Aargau gegen Bern auf dem Wiener Kongreß (Argovia XXXV) AA 2, 1. u. 2. Cah., Akten über die Zwürfnisse der Schweiz in den Jahren 1813/14/15; AA 2, Bundesverfassung von 1815. — Aarg. Gesandtschaftsberichte. — V: Einzelne merkwürdige Aktenstücke aus den Jahren 1813/14/15. — PKR u. PKR. — Eidgen. Abschiede 1813/15 (gedr.). — Extraits des dépêches adressées à Berlin dans les années 1814 et 1815 par Jean Pierre Baron de Chambrier d'Oleyres. — Zeerleders Wiener Berichte; Man.Geh. R. u. Akten. — AE Suisse 494/97 (Kopien). — PRO London fG Switzerland. Misc.Pap. (Kopien). — Copies de Pétrograde. — HStA Wien: Wiener Akten. Briefwechsel Staphers, Renggers, Usteris. Darstellungen: Oechsli, Haller, Heuberger, Witschi, Martin.

² So forderte nach Erlass der Proklamation vom 24. Dez. 1813 ein Mitglied der Standeskommission den Amtmann May von Rued zur Mitwirkung am

Lebendig verkörpert war der Wille zum Kanton nur durch die Aarauerpartei, da die Eigenstaatlichkeit nur für sie bestimmtes und unverrückbares Ziel war, und es fragte sich, ob sie genügend unterstützt werde, um die Krisis zu überwinden. Die Lage sprach eher zu ihren Gunsten. Denn die 10 Jahre bisheriger kantonaler Existenz

Restaurationswerk im Aargau auf, das unter Vermeidung jeglicher Gewalt, deren Mittel zwar im Überflusse zu Gebote stünden, auf dem Wege brüderlichen Entgegenkommens angebahnt werden solle. Zu diesem Zwecke sollte sich May mit den „bedeutendsten“ Mitgliedern der Regierung ins Einvernehmen setzen; er beschränkte sich aber darauf, die Zuschrift dem KIRate zu übermitteln, womit die Angelegenheit erledigt war.

Bezeichnend ist, daß Bern mit der Waadt, auf die zu verzichten, es offenbar sehr bald in Rechnung setzte, Verhandlungen anknüpfte. Die waadtländische Regierung erhielt durch Vermittlung ihrer Gesandtschaft in Zürich anfangs April 1814 die von Gingins de Chevilly, einem bekannten bern.-waadtländischen Agenten, aufgestellten «Bases Principales» (Gesandtsch.Berichte 1814) zur Wiedervereinigung der drei Kantone, während ein ähnlicher Antrag der aargauischen Gesandtschaft nicht zugestellt wurde; sie hatte nur indirekt und in Abschrift von den im Hauptquartier bereitgehaltenen und auf Stempelpapier niedergelegten Vorschlägen Chevillys Kenntnis erhalten. Die Anträge enthielten den bösen Vermerk: Traductions des conditions offertes et acceptées par les principaux membres du gouvernement de l'Argovie qui étaient prêts à se réunir à Berne il y a quinze jours.» Der KIRat protestierte einhellig und verlangte sogar die Bestrafung des im Waadtland angesessenen Verleumders durch die waadtländische Regierung, die ihrer aargauischen Kollegin ein solches Unsinnen mit guten Gründen ausredete. Vgl. auch Haller, Herzog v. Effingen. Arg. XXXIV, 64.

Ein Abweichen von der bernischen Taktik scheint die auf die Anregung Berns zustande gekommene Konferenz von Murten (2.—5. Sept. 1814) zu sein, an der außer den bernischen und waadtländischen auch aargauische Abgeordnete teilnahmen (für Bern Zeerleder und Ludwig Graf; für die Waadt Kleinrat Soulier und G.R. Correvon; für den Aargau Reg.R. Suter und App.R. Bertschinger). Allein der Aargau war nur durch die Vermittlung der Waadt beigezogen worden, und die Absicht Berns war nicht die einer wahren Verständigung mit der aarg. Regierung; es wollte vielmehr durch Ermäßigung der Entschädnisforderungen an die Waadt das Desinteresse der letzteren an der Aargauerfrage erkauft. Die aarg. Regierung hatte sich somit nicht getäuscht, wenn sie von vornherein von der Nutzlosigkeit der Zusammenkunft überzeugt war; ihre Teilnahme an der Konferenz erfolgte nur in der Absicht, den Kontakt mit der Waadt nicht zu verlieren. Ihren Delegierten schärfe sie demgemäß ein, sich nicht in „Kardinalinteressen“ einzulassen. Die aargauischen Gesandten wurden von den Bernern einfach auf die im Juli erlassene Erklärung Berns verwiesen mit der Aufforderung, Gegenvorschläge bekannt zu geben. Den waadtländischen Vertretern wurden zwei detaillierte Vorschläge zur Behebung der ökonomischen Unstände unterbreitet: der eine entsprach der Gesamtforderung, der andere bedeutete eine Reduk-

hatten genügt, ein Gleichgewicht der gegensätzlichen Kräfte zu schaffen. Einmal zwischen Stadt und Land: die Bauern (und Dorfmagnaten) hatten die Mehrheit im Großen Rat, die Städte waren in der Regierung fast ausschließlich vertreten, was insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete ausgleichend wirkte. Sodann zwischen den Konfessionen: die Befürchtungen der Katholiken, ihre Kirche würde von der Aarauerpartei, bezw. von der protestantischen Mehrheit bevormundet oder vergewaltigt werden, hatten sich nicht erfüllt. Unter diesen Umständen waren auch die politischen Gegensätze zurückgetreten. Der Wunsch der Badener nach staatlicher Selbständigkeit hatte sich verflüchtigt, zumal hiezu die ökonomischen Grundlagen fehlten, und die Aussicht, unter die Nachbarn aufgeteilt zu werden, hatte auch nichts Verlockendes an sich. Freilich hatte sich hier die alte Gegnerschaft nicht in Begeisterung für das Aarauersystem verwandelt — sie äußerte sich immer noch in einer dem Ganzen allerdings wenig nachteiligen Passivität. Ebensowenig konnte das fridatal separatistischen Unwandlungen verfallen, da hier das josephinisch-liberale, die Aarauerpartei verstärkende Element im Wachsen begriffen war. Von den drei Führern der ehemals österreichisch-konservativen Partei war Setzer für den Kanton Aargau zuerst gewonnen; Jehle folgte zögernd; nur Friderich verharrte in seiner ursprünglichen Gesinnung. Die Gefahr drohte der Aarauerpartei im ehemals bernischen Aargau; irrationale Momente sowie Überlegungen wirtschaftlicher und staatsökonomischer Art konnten hier die Wiedervereinigung mit dem größeren, kräftigeren Mutterlande zu einem begehrenswerten Ziele machen. Aber da war die Aarauerpartei verhältnismäßig stark — stark genug, die einheimischen Junker, die bürgerlichen Berngänger und ihren zahlenmäßig unbestimmbaren Anhang schachmatt zu setzen und die bernischen Einflüsse fernzuhalten, ja sogar in positiver Art für den Kanton Stimmung zu machen — stets vorausgesetzt, daß sie hiezu von den Landesvätern legitimiert wurde. Alles kam daher auf die Haltung des Rates an, dessen Willen umso bedeutungsvoller war, als jener gemäß Repräsentationssystem den Ge-

tion derselben unter der in den Vertrag eingeschmuggelten Bedingung des Inhalts: *les rapports de Berne à l'Argovie n'éprouvent de la part de Vaud aucune opposition.*» Weder der Aargau noch die Waadt gaben der Konferenz irgendwelche Folge. Der Sprengungsversuch war gescheitert an der geraden Haltung der waadtländischen Regierung. *AA* No. 2, Cah. I. — *PKR XIV B* 261, 269, 272, 283.

samtstaat und infolge der Zensusbestimmungen den maßgebenden Teil der Bevölkerung³ vertrat; ja, angesichts der populären Wahlart sogar in noch tieferen Schichten des Volkes zu wurzeln schien. Der SRat war zwar keineswegs gewillt, dem Programm der Narauer=partei restlos zu folgen, und er hatte bis jetzt die liberale Opposition noch nicht in den Sattel gehoben; aber in der Frage der Erhaltung des Kantons konnte ihm, und das muß aus den bisherigen Ausführungen deutlich geworden sein, der Entscheid nicht allzu schwer fallen und gestaltete sich durch die Beschlüsse vom 30. Dezember 1813, 3. Mai, 30. Juni und 4. Juli 1814 zu einem klaren, eindrucksvollen Bekenntnis zu Gunsten der kantonalen Existenz, die mit allen Mitteln und Maßregeln zu erhalten, die Regierung bevollmächtigt wurde.⁴

Nicht so einmütig und durchsichtig war die Gesinnung des KIRates. Dem Kanton ohne weiteres ergeben waren Zimmermann, Lüscher und Herzog als Führer der bisherigen Opposition; zu ihnen gesellte sich Fetzer. Die übrigen Mitglieder des KIRates — Weissenbach, v. Reding, Hünerwadel, Suter, Friderich verhielten sich nach dem Zeugnis ihrer Gegner zweideutig.⁵ Besonderem Misstrauen begegnete Suter, Bruder des bekannten ehemaligen Helvetikers Johann Rudolf; sodann Hünerwadel, der immer ein Berner, und Friderich, der stets ein Österreicher geblieben war.⁶

³ So schrieb Stäpfer an Feer (1. Mai 1814): „Sind die Staatsbürger unseres Kantons, d. h. die Mehrheit der Gutsbesitzer und Gebildeteren jeder Klasse und jeden Ranges, ohne Rückblick oder Schwanken der Furchtsamkeit, der Unschlüssigkeit usw. entschieden für die Beibehaltung eines vaterländischen Regiments, einer besonderen, auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kantons berechneten Wirtschaft, so ist seine Selbständigkeit unerschütterlich.“ Wydler, II, 158.

⁴ Zusammengestellt von Heuberger in Arg. XXXV, 155/57. Bei den Abstimmungen muß jeweilen die Abwesenheit von 1—2 Dutzend Mitgliedern berücksichtigt werden.

⁵ Arg. XXII, 42. — Stäpfers etwas grettes Gemälde Eugenbühl II 134/35. Wie weit die dunkle Anspielung auf Herzogs Ehrgeiz und impulsive Natur berechtigt war, läßt sich nicht feststellen. Wohl hätte der Genannte als „Herzog von Effingen“ unter der Berner Aristokratie stilvoll figurieren können.

⁶ Die bernische Gesinnung der Familie Hünerwadel war nie ein Geheimnis. In einem in Privatbesitz befindlichen Brief (Konzept) Reg.Rat Hünerwadels an General Gady vom 5. Juni 1816, worin jener um Zuwendung einer Militärstelle in französischem Solddienste zugunsten seines Sohnes Theophil, a. RStatt-halters, bittet, nachdem er sich um diese Gunst vergeblich bei seinen ehemaligen Kollegen in der Regierung beworben hatte, heißt es: «on a oublié mon fils et

Die Durchführung der Abwehrmaßregeln in den Händen einer zwiespältigen Exekutive war freilich nicht unbedenklich; doch war den konservativen Mitgliedern der Regierung jede Möglichkeit zu sträflicher Nachlässigkeit oder irgendwelchen Extratouren benommen, angesichts der entschiedenen Stellungnahme des Großen Rates und der strengen Kontrolle der Aarauerpartei, deren führende Persönlichkeiten in- und außerhalb der Exekutive eine Art Nebenregierung

Recommandé pour ces Places des Gens qui ne sont connu que depuis notre malheureuse Révolution et qui ont su gagner les bonnes Grâces de nos gouvernans d'aujourd'hui — par contre moy et ma famille — Toujours attaché à notre ancien Gouvernement — sous lequel Nous vivions heureux et content — Ennemy de Toute Révolution, Toujours porté un vif Intérêt pour la bonne Cause et le Bonheur de la Maison Bourbon — et jamais être Esclave de la Volonté absolue de N — comme beaucoup d'autres, ce sont les Raisons pour lesquelles nous avons le malheur de déplaire à une certaine classe d'hommes d'aujourd'hui.»

Über Friderichs Gesinnung gibt sein handschriftlicher Nachlaß (Staatsarchiv) Aufschluß. In einem Rückblick auf die Schicksale seiner Heimat (Denkschrift im Konzept, offenbar in den Dreißiger Jahren abgefaßt) berichtet er von seinen Bemühungen, dem seit der Revolution durch Kriegslasten gedrückten, von der aarg. Regierung angeblich stiefmütterlich behandelten Fricktal zu einer angemessenen Entschädigung zu verhelfen. Da die Hoffnung des Fricktals auf Rückkehr zu Österreich — wie sich der Verfasser ausdrückt — gleich nach den ersten Wienerverhandlungen geschwunden war, wandte sich Friderich an Kaiser Franz selbst „mit einer ausführlichen und kräftigen Vorstellung: „Seine Majestät wolle für den Fall, daß das Fricktal beim Kanton Aargau verbleibe, geruhen, der Transaktion die Erklärung beizufügen, daß aus den kaiserlichen Domänen und anderen Gefällen im Fricktal die Kriegserlittenheiten nach einem gerechten Maßstab bezahlt werden sollten.“ Die Bittschrift habe außer der eigenen Unterschrift noch diejenige Jähles sowie der Bezirksamtleute von Rheinfelden und Laufenburg erhalten und sogar — was noch weniger glaubwürdig — die Zustimmung der aargauischen Gesandtschaft Hürner und Fetzner gesunden, sei aber ohne Wirkung geblieben, vermutlich dem Kaiser überhaupt nicht überreicht worden. Denn warum — fragt sich der Verfasser — hätten die Fricktaler keinen günstigen Entscheid erwarten dürfen, da sie sich doch dem Kaiser, der noch immer ihr Kaiser war, bei seiner Durchreise so anhänglich, so huldvoll gezeigt hatten, und da der Wiener Kongress den Aargau verhielt, den Urkantonen für unbedeutende alte Rechte im Freiamt fast eine halbe Million Franken zu zahlen? Friderichs Nachlaß, obwohl von Irrtümern nicht ganz frei, zeigt, daß das Misstrauen der Aarauerpartei gegen ihn vollauf berechtigt war. In einem unterm 16. Aug. 1837 in Kleinlaufenburg datierten Briefentwurf an die kaiserl. österr. Gesandtschaft verrät Friderich bei aller Wahrung der Interessen des Heimatgaus und wahrscheinlich aus Erbitterung über die radikale Wendung der Regenerationsjahre, einen solchen Untertanengeist gegenüber dem Kaiserhaus, daß man kaum glauben möchte, der Verfasser sei fast drei Jahrzehnte aarg. Landesvater gewesen.

bildeten, die den gleichgesinnten Mitgliedern im KIRat den nötigen Rückhalt und Ansporn gab und die Verbindung mit den einflussreichsten Gesinnungsfreunden außerhalb des Kantons unterhielt. Wie bedeutsam für den Kanton, daß gerade die eminentesten aargauischen Helvetiker, deren Ansehen immer noch von der vielgeschmähten und doch großen Zeit zehrte, Rengger und Stapfer, ihren Idealen treu geblieben — im Unterschied zu manch andern ehemaligen Gesinnungsfreunden!⁷ So trat das aargauische Regiment, wenn auch in Nebensachen gelegentlich uneins, in allen wichtigen Angelegenheiten geschlossen auf.

Eine wertvolle Hilfe erwuchs der Aarauerpartei in der Kulturgesellschaft, die, fortgerissen von den patriotischen Wogen des Kampfs um den Kanton, den ursprünglich neutralen Boden ihres Wirkens verließ und durch propagandistische Tätigkeit — durch Vorträge, Flugschriften, Versammlungen, durch Förderung von freiwilligen Korps und ostentativ betriebenen Hilfsaktionen zu Gunsten Armer und Kriegsbeschädigter — sich für den angefochtenen Kanton einzetzte.⁸

Ein starker eigener Abwehrwille war die conditio sine qua non für die Fortexistenz des Kantons; aber dieser bedurfte darüber hinaus noch der Stütze von außen her, da das letzte Wort in dieser Angelegenheit nicht auf aargauischem Boden fiel, nicht einmal innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern im Lager der neuen Gebieter Europas. Wesentlich zu statten kam zwar dem Aargau die Schicksals-

⁷ Außer dem schon früher rücksäßig gewordenen Helvetiker Joh. Rud. Suter von Zofingen ist hier Meyer v. Schauensee von Luzern hervorzuheben, der zu den nächsten Freunden Renggers und Stapfers zählte, seine politische Gesinnung aber beim Niedergang Napoleons wechselte. Bis zum Einmarsch der Alliierten war er für Beibehaltung der Waadt und des Aargaus, damit Bern seine nachteilige Präponderanz nicht zurückgewinne; nunmehr aber sprach er sich für die Rechte Berns aus, das er decus et fortitudo patriae nennt. Meyer wünscht die alten Formen zurück mit liberalem, jedoch durch die Ehemaligen zu bewirkendem Einschlag. An dem Betragen der aargauischen Regierung läßt er bald keinen guten Faden, und die Liberalität Aleganders, in dessen Arme sich der Aargau werfe, wie seinerzeit in diejenigen Bonapartes, hält er für jugendlich und ungeprüft. Briefwechsel Usteri Mscr. V 474. Über Meyer v. Schauensee Dommann ZSchG VI. Jg. No. 3 u. 4. Ähnlich wie M. v. Sch. verhielt sich Rüttimann — über ihn ebenfalls Dommann ZSchG, besonders Jg. No. 4. M. v. Sch. und R. waren beide Feinde des luzernischen Bauernregiments. Fest blieb Usteri; über ihn s. die Biographie v. Guggenbühl, 2 Bde.

⁸ Vgl. Wernly, Geschichte der aarg. gem. Gesellschaft, bes. 56 ff.

gemeinschaft mit der Waadt, die ohne geschriebenen Vertrag fest zum Aargau hielt, sodann die Hilfe der liberalen und neutralen Stände. Entscheidend jedoch war für den Kanton die Fürsprache des russischen Kaisers, seines „Schutzherrn“, an dessen liberaler Gesinnung alle Künste und Winkelzüge Metternichs und der von ihm begünstigten Berner abprallten.⁹ Im selben Atemzug wie Alexander muß der „Schutzenengel“ Laharpe genannt werden — ohne Alexander und dessen zweites Ich Laharpe gäbe es keinen Kanton Aargau im heutigen Sinne.

Laharpe zwar unterlag zufolge seiner impulsiven Natur gewissen Schwankungen, indem er, immer unter der Voraussetzung einer Vereinigung auf Grund der Gleichberechtigung, begründeten Erwägungen über die ökonomischen und wirtschaftlichen Vorteile eines vereinigten Berns etwas mehr Gehör lieh, als die vorwiegend von Lokalpatriotismus und Reaktionsfurcht geleiteten Parteimänner von Aarau und Lausanne — Stapfer sogar nicht ausgenommen, der einmal Laharpe in der Absicht, ihm etwas mehr Zurückhaltung gegenüber den Bernern einzuimpfen, schrieb: Si j'avais la certitude qu'ils exécutassent loyalement leur décret du 3 février 1798, je serais le premier à concourrir à la réunion. Mais je ne puis, dans cette réunion, voir qu'un asservissement et la destruction d'un nouveau foyer de vie morale et intellectuelle dans notre patrie commune (1. Mai 1814).¹⁰

Die einzelnen Abwehrmaßregeln.

Polizeiliche Maßnahmen.

Es zeugt für die gute Regie der Abwehr, daß trotz der Uralist der Zeit der gewöhnliche polizeiliche und richterliche Apparat sozusagen genügte, Ruhe und Ordnung im Kanton aufrecht zu erhalten.

⁹ In überschwenglichen Worten kommt dies z. B. in dem Dankbriefe der aargauischen Regierung vom 1. Sept. 1814 zum Ausdruck, wo es u. a. heißt: «Oui Sire! C'est une vérité profondément gravée dans les cœurs des braves habitants de l'Argovie que leur existence libre et indépendante n'a été appuyée que par la volonté décisive du plus grand des Monarques. — Ils s'estiment heureux de devoir aux sentiments magnanimes de Votre Majesté la reconnaissance de leur juste cause et de tenir leur indépendance future du noble cœur d'un prince dont les vertus et les qualités rares pourraient même inspirer aux républicains le désir de vivre sous son sceptre.» AA 2, Bundesverfassung (Brouillon).

¹⁰ Luginbühl II, 137.

Die oberste Polizeigewalt lag beim KIRat, den der GRat ausdrücklich und wiederholt ermächtigte, „jeden Ruhestörer, ohne Unsehen der Person und ohne Schonung zur Verantwortung und strengen Strafe zu ziehen“ (30. Dez. 13, 3. Mai 14). Die unmittelbare Leitung hatte das Polizeidepartement inne (Kantonal-Oberpolizei). Vorsteher war — seit Bestehen des Kantons — Fezter, der wegen seiner häufigen Abwesenheit als Tagsatzungsabgeordneter in Zimmermann einen steten und — eifrigen Stellvertreter erhielt. Schon am 13. Oktober 1813 war Fezter vom KIRate ermächtigt worden, die Polizei strenge und soviel wie ausschließlich zu handhaben, und tags darauf wurden seine Kompetenzen noch erweitert durch Einbezug des Geheimpolizeidiensts, „einer in anderen Staaten zwar gewöhnlichen Maßregel, wozu jedoch im Aargau noch nicht gegriffen worden sei.“ Zu diesem Zwecke war dem Polizeivorsteher vorläufig eine Summe von 200 Louis d'or zur Verfügung gestellt worden, „indem Uns kein Geld des Kantons zweckmässiger angewendet scheinen wird, als solches, das zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und zur Entdeckung der Verbrecher gegen den Staat ausgegeben wird.“¹ Ein auf gewisse Erfahrungen hin erfolgter Versuch v. Redings, das mit den besondern Vollmachten ausgestattete Polizeidepartement durch eine Polizeikommission zu überwachen, drang nicht durch (anfangs April 14).² In den Bezirken befand sich die Polizei in den Händen der Amtleute, denen z. B. durch Zirkularschreiben vom 24. und 26. Dezember 1813 nicht nur die Beschwichtigung der Bevölkerung über

¹ MKR XXXI 43/45.

² Der Vorschlag erfolgte auf die minutiös betriebene Verhaftung Friedr. Mays hin. Reding schlug vor: 1. daß zur Ausübung der dem Polizeidepart. erteilten außerordentlichen Vollmachten eine Kommission niedergesetzt werde, bestehend aus dem jeweiligen Reg.-Präsidenten, dem Polizeivorsteher und einem weiteren Kleinrat; 2. daß alle Amtleute angewiesen würden, jeden die Existenz des Kantons gefährdenden oder ruhestörerischen Vorfall dem Regierungspräsidenten einzuberichten; 3. daß jeder Bezirksamtmann bei allfälligen Verhaftungen dieser Art das Präkognitionsverhör samt Bericht unverzüglich dem Reg.-Präs. einsende und weitere Weisung seitens der Regierung oder des Polizeidep. abwarte; 4. daß kein im Kanton angesessener Bürger wegen einer die Existenz des Kts. gefährdenden Verbrechens anders als auf Befehl der Polizeikommission in gefängliche Haft gebracht werde; 5. daß kein solcher Häftling ohne ausdrücklichen Regierungsbesluß dem gewöhnlichen Richter überwiesen werde. Der KIRat beschloß lediglich, daß inskünftig wichtigere Vorfälle dem Reg.-Präs. bekannt zu geben seien. AA 2 Cah. 1 No. 61.

den Einmarsch der alliierten Truppen, sondern auch allseitige Wachsamkeit auf Umrüste, Ruhestörung usw. zur besondern Pflicht gemacht wurde. Ausnahmsweise ward einmal für kurze Zeit ein außerordentlicher Polizeikommissär in die Bezirke Brugg und Kulm geschickt, und zwar in der Person des Fürsprechs Doktor Feer.³

Unter den polizeilich abgesetzten Umrüsten steht als Vorfall besonderer Art und Tragweite obenan die Proklamation von „Stathalter, Räthen und Burgern der Stadt und Republik Bern“ vom 24. Dez. 1813 (zusammen mit derjenigen von „Klein- und Großen Räthen vom 22. Dez. 13). Die Kundgebung war bekanntlich der Auftakt zu einem hinter dem Rücken des russischen und selbst unter Überlistung des österreichischen Kaisers im Zusammenhang mit dem Neutralitätsbruch angelegten Überrumpelungsmanöver, das dessen Urheber, den ränkeundigen Leiter der österreichischen Politik, im engsten Einvernehmen mit Bern zeigt und das napoleonische Vermittlungswerk an der Achillesferse treffen sollte.⁴ Die von den „Unbedingten“ im Verein mit dem österreichischen Gesandten Schraut und dem Sonderagenten Senfft-Pillsach⁵ vereinbarte Proklamation

³ Vollmacht für Feer nach Brugg v. 20. Dez. 1813, von der Kantonal-Oberpolizei ausgestellt (Fetzer). Zurückberufen am 10. Jan. 1814 (durch Zimmermann). Dankesbezeugung vom 24. Febr. 1814 und Entschädigung für die Tätigkeit in Brugg und Kulm (400 Fr.). Feers Nachlaß Stadtarchiv Aarau.

⁴ Hierüber das Beste bei G. Steiner, Der Bruch der schweizerischen Neutralität im Jahre 1813 (Basler Njbl. 1924). Weniger überzeugend die stoffreiche Darstellung W. Martins in «La Suisse et l'Europe». Besonders beachtenswert ist Steiners Urteil über die Ausführung des eidgenössischen Neutralitätsbeschlusses seitens der verantwortlichen Organe (pag. 100). — Bekannt ist Stapfers heftige Anklage wider General v. Wattenwyl (an Laharpe, 27. Dez. 1813); Stapfers Mißtrauen wurde zweifelsohne von vielen geteilt.

⁵ Über die vielfach umstrittene Rolle Senfft-Pilsachs siehe Martin 94 ff. Ohne Zweifel hat sich v. Senfft im ganzen den Instruktionen seines Meisters gemäß verhalten; vgl. hiezu die Berichte Senffts an Metternich Hh u. St.A. Wien.

Welch mannigfache und schwere Folgen der Durchmarsch der alliierten Armeen gezeitigt hat, ist bekannt (siehe vor allem Oechsli, Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz i. J. 1813/4), Nj.Bl. z. B. d. Waisenhauses i. Zürich 1907/08). Daß es im Aargau nicht bloß den Freunden der Alliierten, sondern auch den Anhängern der neuen Ordnung daran gelegen war, dem fremden Militär eine womöglich reibungslose Aufnahme zu bereiten, ist ohne weiteres begreiflich. Ein näheres Eingehen auf den Durchmarsch würde jedoch den Rahmen unserer Darstellung überschreiten; nur einige, speziell für den Aargau auffälligreiche An-

enthielt zwar einige Zugeständnisse an die augenblicklich abgerissenen Kantone gemäß Instruktion Metternichs vom 16. Dez. 1813, gleich jedoch durch ihre verleidende Form und unnötig provozierenden Zutaten, nach Metternichs eigenem Auspruch, „eher dem Schrei eines Raubvogels als der Stimme einer Mutter, die ihre verlorenen

gaben sollen hier angebracht werden (s. StAU, K 7 (mehrere Bände). Zur administrativen Bewältigung der Einquartierung ernannte der KIRat am 29. Dez. 1813 ein Verpflegungsamt (Oberst Schmiel, Präf.; Oberstl. Hunziker, Amtstatth. Brentano; Ktsrat Öderli; Hptm. Bär; Staatsbuchhalter Gobalet); unter ihm standen in den Bezirken Bezirkskommisarien, sowie nach Erfordernis Verpflegungsräte und Adjunkte. Das Verpflegungsamt wurde grundsätzlich schon auf 1. Juli 1814 aufgelöst (PKIR XIV B 177), hielt aber Sitzungen bis 11. Nov. desselben Jahres (s. Protokoll d. V.A.). Stark in Anspruch genommen war auch der Sanitätsrat, der sowohl gegen das Nervenfieber wie auch gegen die „Löserdürre“ (Rinderpest, Übergalle) Vorschriften erließ (10. u. 13. Januar 1814). In Klingnau (Propstei u. Sion) bestand ein Hauptmilitärsital (bis Sommer 1814), in Leuggern (Kommenturei) ein Rekonvaleszentensital, beide permanent; daneben gab es eine Reihe kleinerer, temporärer Militärsitäl (so in der Bernau, in Laufenburg, Rheinfelden, Aarau, Lenzburg, Brugg, Baden). Über Ausbreitung und Opfer der Seuchen enthalten die Akten, soweit sich ersehen ließ, keine umfassenden Aufschlüsse. Wohl aber in Bezug auf die finanziellen Folgen des Durchmarsches. Nach einer ersten Berechnung betrugen die Gesamtkosten für die Alliierten Mächte pro 1813 und 1814 (das Jahr 1815 verursachte nur wenige Verwaltungskosten) 1 815 000 Fr., wovon 308 860 Fr. auf den Staat fielen (mehr als die Hälfte der staatl. Ausgaben für die Spitäler). Nach der ersten Abzahlung bezifferten sich die Kosten nach aarg. Preisen auf 1 695 310 Fr., und zwar der Gemeinden 1 408 542 Fr., des Staats 286 768 Fr. Die Leistungen der Gemeinden betrugen laut endgültigem Verzeichnis (erste Abzahlung abgerechnet) 1 434 954 Fr., und zwar für Verpflegung, Fourrage, Fuhrleistungen, Requisitionen für Magazine, Spitalkosten u. Vermischtes. Hier von entfielen auf den Bezirk Aarau 100 371 Fr. (wovon z. B. 47 207 Mundportionen zu 8 Bz; 34 664 Haberrationen zu 97 Rp; 22 465 Heurationen zu 46 Rp; 1285 Wagen zu 5 Bz; 3142 Pferde zu 35 Bz; 1424 Karrer zu 25 Bz); Bez. Baden 69 627 Fr. (24 631; 17 935; 11 273; 1889; 4217; 2066; Bez. Bremgarten 81 940 Fr. (21 331; 21 898; 16 029½; 1782; 4405½; 2290); Bez. Brugg 53 548 Fr. (14 734; 6316; 3684½; 1953; 4768; 2324); Bez. Kulm 38 688 Fr. (2397; 3870; 2277; 2086; 4845; 2414); Bez. Laufenburg 275 924 Fr. (134 100; 49 351½; 45 075½; 6214; 14 577; 7320); Bez. Lenzburg 77 533 Fr. (22 902; 11 812; 11 169½; 3 253½; 7 205½; 3 590½); Bez. Muri 27 577 Fr. (1 548; 645; 504; 2 175; 4 761; 2 506); Bez. Rheinfelden 470 712 Fr. (255 172; 102 232½; 93 825½; 10 117; 22 253; 11 275); Bez. Zofingen 153 642 Fr. (46 754; 39 467; 25 542½; 2 835; 6 604; 3 215); Bez. Zurzach 98 602 Fr. (40 382; 13 692; 12 094½; 2 016½; 4 452; 2 117); Kloster Muri 3 617 Fr.; Kloster Wettingen 3 169 Fr. Die Abzahlung

Kinder wieder zu sich lockt.“⁶ Die Proklamation war eben nicht an das aargauische Volk schlechthin gerichtet, dessen Unabhängigkeit an Bern als unumstößliche Tatsache vorausgesetzt wurde, sondern an die Aargauerpartei, die durch insolente Sprache eingeschüchtert werden sollte. Die Kundgebung war nicht ungefährlich, sofern sie den psychologischen Moment nicht verfehlte. Die Unbedingten waren jedoch zu spät gekommen; der Umstand, daß die alliierten Agenten in Zürich dem Landammann unterm 20. Dezember die Zusicherung der Nichteinmischung der Mächte gaben, ließ die Aargauer Regenten das Doppelsspiel Metternichs ahnen, sodaß den bangen Gefühlen von

Osterreichs zog sich in die Länge und zeitigte spärlichen Erfolg. Vorschriftsgemäß konnten nur 431 325 Gl = 627 381 Fr. zur Liquidation gebracht werden, wovon Österreich schließlich 263 073 Gl = 339 209 Fr. anerkannte (in bar, Salz usw. eingegangen). Die Militärkosten für Russland, Preußen, Bayern, Württemberg (35 010 R'Gl) wurden nicht eingefordert. Da die einzelnen Kantonsteile sehr ungleich mitgenommen worden waren (Rheinfelden und Laufenburg allein mehr als die Hälfte der Lasten), so sollte gemäß Großeratsbeschuß vom 3. Mai 1814 bei der Entschädigung derselben ein Ausgleich stattfinden. Nach einer Reduktion von 50 % aller Anforderungen für Kriegslasten und nach Abzug von 400 000 Fr. als einer an sich selbst zurückbezahlten Steuer auf den Gemeinden blieben noch 362 856 Fr. als Guthaben jener Gemeinden (58), die mehr getragen hatten, als ihnen nach ihrem Vermögen zugefallen wäre. Zur Deckung dieser Schuld waren noch 132 607 Fr. an österr. Liquidationsgeldern vorhanden; für den Restbetrag hätten die übrigen Gemeinden (178) aufkommen sollen. Gemäß Vorschlag des KIRats verzichtete der GRat (21. Juni 1822) auf irgendwelche Nachzahlungen der nach vorliegenden Rechnungen im Rückstand befindlichen Gemeinden und Korporationen; den „in Anforderung erfundenen Gemeinden und Korporationen sollte einfach die vorhandene Summe österr. Liquidationsgelder (= 132 607 Fr.) verhältnismäßig verteilt werden. Zu weiterem Ausgleich und in gänzlicher Beendigung der Angelegenheit wurden den Gemeinden der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg — nach Maß der Erlittenheiten — die dortigen Kriegssteuerrückstände von 1813 und 1814 (= 4 956 Fr.) überlassen, sowie Steuerrückstände von 21 051 Gl, die fridatalische Gemeinden der breisgauischen Landeskasse schuldig geblieben waren und nach Abrechnung des Aargaus mit Baden in die aarg. Staatskasse abzuliefern gehabt hätten. Die gleichzeitig erörterte Frage, ob das Fridtal, außer den eben genannten Steuerrückständen, noch weitere Beiträge an die vom Aargau dem Großherzog von Baden als Folge des beendeten Abrechnungsgeschäfts bezahlte Uversalsumme (275 000 Gl + 15 070 Gl) zu leisten hätten, wurde grundsätzlich verneint. — Zum Durchmarsch der Alliierten durch den Aargau siehe Rolf Zschokke, Aus bewegten Tagen, i. d. Aarg. Jahresmappe 1937. ferner Ernst Zschokke, Oberst J. N. Schmiel i. Aarg. T'buch 1910.

⁶ Witschi, 13.

Ansang an ein Tropfen Zuversicht sich heimischte.⁷ Noch ehe die Haltung des russischen Kaisers — die Kunde davon traf erst am 31. Dez. ein — bekannt wurde, erteilte die aargauische Regierung der Berner Aristokratie diejenige Antwort, die unter den gegebenen Umständen die einzige angemessene war, indem sie laut Beschluss vom 26. Dez. 13 Bekanntmachung und Verbreitung der beiden bernischen Dekrete vom 22. und 24. Dez. verbot; Zu widerhandelnde sollten als Ruhestörer verhaftet und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Die öffentlichen Beamten und Bürger waren gehalten, verbotene Exemplare sofort in Beschlag zu nehmen und den Bezirksamtleuten auszuliefern. Dieser Steckbrief verfehlte seine Wirkung nicht. Die pompöse Demonstration der Berner Unbedingten war nutzlos verpufft und kehrte die Wirkung gegen die Urheber selbst — die Narauerpartei stand stärker da als zuvor.

Allerm Anschein nach haben die fetzer-Zimmermannschen geheimen und offenen Fangarme unerbittlich zugegriffen. Auch weniger wählerrische Mittel wurden zu Ehren gezogen. So forderte Zimmermann den Bez.-Amtmann von Zofingen (Hieronymus Sutermeister) zu dem Versuch auf, den Pfarrer Wyß von Wynau wegen seiner Umtreibe zugunsten Berns „auf eine vorsichtige und kluge Weise“ auf aargauisches Gebiet zu locken und im Falle des Gelingens — was nicht eintraf — zu arretieren und wohlbewacht nach Narau abzuführen, wodurch er sich die Zufriedenheit der Regierung erwerben könne (15. Jan. 14).⁸ Zwei weitere Vorfälle verdienen um so nachdrücklichere Erwähnung, weil sie Zeugnis ablegen von der Einmischung der in der Schweiz befindlichen Agenten der Alliierten in die innern Angelegenheiten der Kantone.

Der eine Fall betrifft den Färber a. Major Friedrich Frey in Brugg, Sohn des a. Schultheißen. Er hatte sich schon im September 1813 wegen ruhestörenden Betragens bemerkbar gemacht und nach dem Einmarsch der Alliierten die Schwarzenbergische Proklamation mit ungeziemenden Bemerkungen verbreitet. Dem etwas mil-

⁷ Die aarg. Gesandtschaft in Zürich sollte Lebzeltern und Capo d'Istria um eine womöglich schriftliche Erklärung bitten, ob die Berner Schritte im Willen der hohen Alliierten lägen. „Wir erwarten mit höchster Ungeduld Ihre Antwort und werden in diesen schwierigen Zeiten mäßig aber fest, wie es würdigen Magistraten geziemt, die ihre Pflicht kennen, in allen Vorfällen uns aussprechen.“ (26. Dez. 1813.)

⁸ Zofinger Amtsarchiv 1814, geheim.

den Amtmann Belart trat er trotzig gegenüber, daß er sich dem außerordentlichen Kommissär Feer stellen mußte, der ihn verhaftete und nach Aarau abführen ließ. Unter dem Druck des Ritters von Lebzeltern, der schon eine Protestnote an die aargauische Regierung bereit hatte, wurde Frey freigelassen, jedoch unter Hausaufsicht gestellt (20. Januar 14). Im Sommer desselben Jahres wurde er vom Bezirksgericht Aarau wegen erneuter Umtriebe zu einem Jahr Ein-grenzung in die Stadt Brugg verurteilt.

Der andere Fall war gravierender. In der Morgenfrühe des 25. März 1814 wurde Friedrich May wegen eines an ihn gerichteten, einem verkappten Boten abgefangenen Briefes auführerischen Inhalts auf Anordnung Zimmermanns und gemäß einer von Schmiel verfaßten, detaillierten Anleitung durch Instruktionshauptmann Imhof, einen Lieutenant, einen Wachtmeister, einen Korporal und acht Gemeinen der Standeskompagnie im Brestenberg verhaftet und nach Lenzburg abgeführt.⁹ Der inkriminierte, mit 22. März 1814 mittags 12 Uhr datierte, von Karl May,¹⁰ dem Bruder des Adressaten, verfaßte Brief stand im Zusammenhang mit der in Luzern eröffneten Konferenz der acht konservativen Orte (18.—25. März 1814), die den Bernern nach Verzicht auf die Waadt ihre Unterstützung zur Wiedererlangung des Aargaus zusicherten. Von welcher Art sollte die im Brief angedeutete Aktion im Aargau sein? Handelte es sich um einen Putsch, wie ihn die Solothurner oder Luzerner Reaktionäre inszeniert hatten, d. h. um eine von den einheimischen Junkern geleitete, mit Unterstützung von bernisch gesinnten Regierungsgliedern

⁹ Original des Briefs in den Akten des Bez. Amts Lenzburg. Wiedergabe bei Hodler II 124/25. — Betr. Verhaftung Nachlaß Schmiel „Militär. Anordnungen 1813/15.“

¹⁰ Karl May hatte als Bezirksamtmann von Kulm infolge seiner Wahl in den bernischen Grossen Rat seine bisherige Stelle aufgegeben und bei diesem Anlaß von der aarg. Regierung ein Dankschreiben erhalten, das folgendermaßen schloß: „Bei Eurer stets beobachteten graden und offenen Handlungsweise sind Wir weit entfernt, Euer Entlassungsbegehren zu mißdeuten; denn so wie Ihr Euch bisher durch Handhabung von Ruhe und Ordnung in Eurer amtlichen Stellung um den Bezirk Kulm verdient gemacht, ebenso werdet Ihr, dafür bürgt Uns Eure Denkungsart, der als Kantonsbürger übernommenen Eidespflichten getreu, auch durch Euer Beispiel zu der Fortdauer desselben einwirken.“ (17. Jan. 1814, MKR XXXI 88/89). Karl Mays Verhalten beweist, daß die bernischen, im Aargau niedergelassenen Junker nie aufhörten, Bern zu dienen, auch wenn sie sich einem anderen Regime verpflichteten.

und unter Zustimmung der Gegentagsatzung durchgeführten Auflösung des aargauischen Regiments? Hierüber lässt sich nichts Bestimmtes sagen; auch die mit Friedr. May und dessen von ihm indizierten Freunden Oberst Ludw. v. Effinger und Hauptmann Benoît v. Brandis zu Schöftland durch Amtmann Bertschinger angestellten Verhöre ergaben keine näheren Anhaltspunkte.¹¹ Der KIRat benachrichtigte sowohl seine Gesandtschaft in Zürich als den Vorort, sowie Lebzeltern und Capo d'Istria, Welch letztere beiden bei aller Missbilligung der bernischen Machenschaften Niederschlagen oder Aufschub der Prozedur wünschten, im Interesse gegenseitiger Befriedung — zumal die Integrität des Aargaus gesichert sei. Die Regierung gab nach, indem sie Oberstl. May nicht nur in Freiheit setzte, sondern auch die Prozedur gänzlich unterdrückte (1. April 14). Herzog billigte zwar im Rate zu Protokoll die Freilassung Mays, verwahrte sich jedoch gegen das Ausschalten des gerichtlichen Verfahrens als eine Inkonssequenz und Kompetenzüberschreitung.¹²

Die Bestrafung der den Gerichten zugeführten Delinquenten nahm einen normalen Verlauf.¹³ Es bedurfte weder außerordentlicher

¹¹ Der intrimierte Brief enthält die Nachricht, daß jemand aus dem Aargau und vielleicht nicht ohne Vorwissen bedeutender Regierungsmitglieder an einen einflussreichen Mann im Hauptquartier geschrieben habe, um die dort bis jetzt bestehenden Hindernisse der Rückkehr des Aargaus zu Bern zu beseitigen. In der Tat hatte sich a. Reg. Statthalter Hünerwadel, Oberst im Schwarzenbergischen Heere, von Dijon aus in zwei Zuschriften v. 30. III. u. 7. IV. 1814 an Metternich gewendet um Intervention zugunsten der Wiedervereinigung seines Heimatgaus mit Bern, unter Berufung auf seine Bemühungen als Vertreter der bernisch-aarg. Volksmehrheit auf der Konsulta 1802/3. Wiener Akten. Suisse Varia.

Hünerwadel hatte um die Jahreswende 1813/14 infolge übler Spekulationen seine Zahlungsunfähigkeit angekündigt. Die Falliterklärung wurde durch den Vater (R.Rat) abgewendet. Papiere i. Besitz des Herrn Wilh. Hünerwadel-Bertschi. Erstatth. Hünerwadel schuldete dem Staate rund 10 000 Fr.

¹² PKR XIV 107. AA 2 Cah. 1, No. 60.

¹³ Eine Unregelmäßigkeit ereignete sich im Falle des gew. Hauptmanns Zacharias Ernst von Aarau, der sich wegen Kantonsfeindlicher Korrespondenz mit H. v. Diezbach von Liebegg zu verantworten hatte. Der KIRat (abwesend: Fezter, Weissenbach) wies das Bezirksgericht an, den Fall sofort zu behandeln und Ernst inzwischen, sofern nicht erschwerende Umstände vorwalteten, nur Gemeindearrest aufzuerlegen. Zimmermann, Herzog, Lüscher protestierten zu Protokoll gegen diesen Beschuß als einen Eingriff in die gerichtliche Gewalt (21. IV. 14. PKR XIV B 125). Das Bezirksgericht verurteilte Ernst am 28. IV. 14 zur ausgeständenen Haft, Eidleistung zugunsten der aarg. Regierung, zu den Kosten und zu

Gerichte noch Strafgesetze, zumal das geltende Kriminalgesetz politische Vergehen scharf ahndete. Aus dem zwecks Amnestierung angelegten Verzeichnis der wegen Ruhestörung ausgesprochenen Strafurteile geht hervor, daß die Zahl der gerichtlichen Fälle nicht groß war, die Vergehen, soweit ersichtlich, geringfügig zu nennen sind und die Unruhestifter größtenteils der ärmeren Bevölkerung angehörten, von denen einige in Bern nachmals um Unterstützung bettelten.¹⁴ Die ehemals bernischen Landesteile weisen begreiflicherweise mehr Fälle auf als die anderen; am unruhigsten war der Bezirk Brugg mit 20 Straffällen; Zofingen folgte mit 10, Aarau mit 7 und Kulm mit 5.¹⁵ Unter den katholischen Bezirken verzeichneten Laufenburg und Zurzach keine, Bremgarten und Baden je drei, Muri und Rheinfelden je einen Fall. Die Amnestiebeschlüsse erfolgten am 22. Januar und 14. Februar 1816.

Aufmerksam verfolgt wurden die Versuche kollektiver Kundgebungen, z. B. von Gemeindebeschlüssen oder Unterschriftensammlungen zu Adressen. Auch kantonsfreundliche Äußerungen dieser Art fanden behördliche Missbilligung. Als z. B. die Stadt Aarburg, die noch kurz zuvor in heftigem Streite mit der Regierung gelegen, diese ihrer Ergebenheit und ihres Beifalls für deren Eifer zur Erhaltung des Kantons versicherte (24. Jan. 14), dankte ihr zwar der KIRat für ihren versöhnlichen Geist und ihre patriotische Gesinnung, machte sie aber auf den Missbrauch aufmerksam, der bei solchen Gelegenheiten mit der Abhaltung von Gemeindeversammlungen getrieben werden könne. Als jedoch Bern durch die Juliproklamation seine Ansprüche auf den Aargau mit der zuverlässigen Unabhängigkeit eines Großteils der Bevölkerung begründete und die Aarauerpartei eine größer angelegte Gegendemonstration einleitete, die sich in zahlreichen, von Gemeinderäten, Versammlungen Nichtdienstpflichtiger usw. der bernaargauischen Bezirke stammenden Ergebenheitsadressen entlud, worin nicht nur gegen die bernischen Behauptungen protestiert, sondern auch um die Erlaubnis zur Bildung von Freikorps gebeten wird, da konnte und mußte die Regierung ihre bisherige Vorsicht gegenüber Massenkundgebungen zurückstellen; sie nahm sogar die Or-

einem halbjährigen Gemeindearrest, den das Appell.Gericht am 11. Mai 14 aufhob.

¹⁴ Geheimratsakten Bern XXXIV.

¹⁵ Ein Verzeichnis für Lenzburg fehlt.

ganisation von freiwilligen selbst in die Hände, was wiederum kollektive Beifallskundgebungen auslöste.¹⁶

Was die Preszensur anbelangt, so blieb der Aargau auch in der kritischen Zeit seiner bisherigen Praxis treu. Den von auswärts kommenden Streitschriften, Flugzetteln, Zeitungen wurde der Weg in den Kanton nicht hermetisch gesperrt, was übrigens ungefährlich war, da diese Presseerzeugnisse zunächst nicht in jene Volkschichten drangen, wo sie hätten nachteilig wirken können. Als ungefährlich betrachtet wurde auch die „Erklärung des Kantons Zug über seine Ansprache einiger Gebietsteile der damaligen freien Ämter im Aargau“ vom 23. Aug. 14. Darin begründet Zug seine Forderung nicht nur mit dem Hinweis auf die 1802 bekundete Willensäußerung der freiämter, die auch jetzt noch laut würde, wenn der Druck einer ängstlichen Polizei nicht auf jenen Gegenden lastete, sondern auch mit dem Bedürfnis des kleinen und ökonomisch schwachen Standes nach Vermehrung seiner Einkünfte. Die Broschüre „flog wie Ungeziefer von Hand zu Hand“, ohne daß der Amtmann die Exemplare einzog. Der KIRat billigte dieses Verhalten, überzeugt, daß die Zuger Erklärung eher ihrem Zweck entgegenarbeitete, indem die Anschließung an den Kanton Zug keine Rosen trage (31 Aug. 14).¹⁷ Auch die Zensur der eigenen, ohnehin liberalen und kantonsfreundlichen Presse wurde milde gehandhabt; doch mußte sie aus Rücksicht auf die übrigen Kantone wiederholt verschärft werden.¹⁸

Militärische Vorfahren.¹

Die militärische Abwehr lag in guten Händen; von den fünf ordentlichen Mitgliedern des Kriegsrats — die übrigen sind nur

¹⁶ Die Adressen sind auszugsweise zusammengestellt im Aarg. Tagblatt 1914 von S. Heuberger unter dem Titel „Volksstimme im vormaligen Berner Aargau vor hundert Jahren.“ Unter den Zuschriften befinden sich auch solche der Gemeinden der Kreise Brittnau und Aarburg, die sich zugleich gegen jede allfällige Abtretung an Bern wehren.

¹⁷ Über die Zuger Ansprüche s. Anton Weber, Der Anschluß der freien Ämter des Aargaus an den Kanton Zug, Geschichtsfreund 48. Bd. „Die Erklärung“ Abschiede 1814/15 II 131/33.

¹⁸ PKR 1814 156, 229, 343. Vgl. Dr. Ulbr. Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung, AT 1914.

¹ Außer dem Prot. des KIRats, des Kriegsrats usw.: aus dem Nachlaß Schmiels ein Bündel Korresp. und Konzepte unter der Aufschrift: Revolution im Aargau, Militär. Anordnungen 1813/15.

selten oder nie einberufen worden — waren vier dem Kanton unbedingt ergeben: Zimmermann, Herzog, Schmiel, Hunziker; nur Friedr. Hünerwadel war bernisch gesinnt, nahm jedoch seit Mitte Dezember an keinen Sitzungen mehr teil.

Die militärische Abwehr des Aargaus beruhte durchaus auf der Hypothese, Bern wolle seine verlorene Provinz mit Waffengewalt zurückerobern; wie es scheint, hatten auch die bernischen Rüstungen nur defensiven Charakter, sodass man also aneinander vorbeirüstete! Freilich dienten die kriegerischen Anstrengungen auch als propagandistische Mittel, womit man gelegentlich bis zur Grenze der Explosionsgefahr sein Spiel trieb.

Durch die Abwehr erfuhr das aargauische Militärwesen eine starke Belebung und Erweiterung. Anfänglich begnügte man sich mit der Mobilisation der Eliten. Die ersten Maßnahmen waren die Folge des Einmarsches der alliierten Truppen und der reaktionären Vorgänge in Bern. Unverzüglich wurde Kriegsrat Hunziker zum Platzkommandanten der Hauptstadt ernannt (20. Dez.) und Wattenwyl ersucht: 1. Oberst Schmiel das Stabsquartier seiner Brigade nach Aarau verlegen zu lassen, da er das Zutrauen der Regierung in vollem Maße besitze; 2. das erste im Bündnerland stehende Jägerbataillon im Aargau zu stationieren (21. Dez.). Sodann wandte sie sich an den Oberstquartiermeister Finsler um Zuteilung der Bat. Tschudi u. fr. v. Hallwyl und des zurückzurufenden ersten Jägerbataillons in die Brigade Schmiel, sowie um Überlassung von zwei Kompanien des erstgenannten Bataillons als Garnison Aaraus gemäß Versprechen des Generals, ihr bei Dislokation des Hauptquartiers die allenfalls benötigten Ersatztruppen zu verabfolgen (24. Dez.). All diese Gesuche wurden bald gegenstandslos infolge der Entlassung der Grenzarmee. Dafür beschloß die Regierung, eines von den heimkehrenden Bataillonen ganz oder teilweise in kantonalem Solde zu behalten (27. Dez.).^{1a} Demgemäß gab der Kriegsrat am selben Tag die Ordre: 1. die erste Art. Div., das zweite Jäger- und das erste Infanteriebataillon nach erfolgter Entlassung in Aarau einrücken zu lassen; 2. folgende Mannschaften in Aktivität zu setzen; in Aarau: Schmiel als Oberkommandanten, Tschudi als Platzkommandanten, H. Grey von Aarau als Quar-

^{1a} Laut augenblicklich noch geltender Vermittlungsakte durfte kein Kanton in seinem Innern mehr als 500 Mann Milizen ausspieten, ohne zuvor den Landammann zu benachrichtigen (Zahl der besoldeten, d. h. stehenden Truppen eines Kantons ebenda auf 200 beschränkt).

tiermeister, sowie — nebst der Standeskompagnie — $2\frac{1}{2}$ Komp. Infanterie aus den zurückkehrenden Bataillonen; auf Aarburg: Oberstl. Müller als Kommandanten, $\frac{1}{2}$ Artillerie- und $\frac{1}{2}$ Jägerkompagnie. Auf Ansuchen der Regierung um Vorschläge zur weiteren Sicherung des Kantons schlug Schmiel folgende umfassende Vorsichtsmaßnahmen vor (28. Dez.): Besatzung Aarburgs mit $\frac{1}{2}$ Komp. Artillerie und 1 Komp. Infanterie unter Oberstl. Müller, sowie Verproviantierung der Festung mit einigen tausend Rationen Brot und etlichen Ochsen; nach Kolliken und Schöftland, Gränichen und Kulm, Seon und Boniswil je 1 Komp. Jäger mit einigen Kavalleristen; nach Baden und Brugg je 1 Komp.; sodann nach Aarau 1 ArtillerieDiv. in die Kaserne, 2 Komp. Infanterie in die alte Kaserne, wo die Schellenwerker sich befanden, und eine Kompagnie in die Stadt, dazu wenigstens 15 Kavalleristen. Endlich sollten alle Eliten von Aarau, Suhr, Buchs, Rohr, Küttigen, Erlinsbach in marschfertigen Stand gesetzt und in den genannten Gemeinden Polizeiwachen aufgestellt werden. Schmiel befürchtete zwar keine „ förmlichen Kriegsoperationen mit Heeresmacht“, wohl aber eine Überrumpelung durch eine mobile Kolonne — vielleicht durch die „heilige Schar Berner Brausköpfe“; die Regierung hielt jedoch, aus gutem Grunde, ein solch weitgehendes Aufgebot für unnötig und entließ anfangs Januar 1814 bis auf weiteres auch das aus Graubünden heimkehrende erste Jägerbataillon unter Aide-Major Siegfried von Zofingen, der für den erkrankten Karl v. Hallwyl eingesprungen war und dafür zum Oberstleutnant befördert wurde. Unterm 7. Febr. beschloß die Regierung die Entlassung der Miliz in Aarau, wogegen sich Zimmermann und Lüscher zu Protokoll verwahrten.^{1b} Doch kam es zu wiederholten, mehr oder weniger ausgiebigen Aufgeboten. Z. B. anlässlich der Luzerner Staatsänderung, wobei die aarg. Regierung in einem gedruckten Aufruf die Bevölkerung aufklärte (23. Febr. 14). Zu den schon in Aktivität stehenden Truppen wurden noch drei Kompagnien Infanterie und $\frac{1}{2}$ Komp. Artillerie einberufen und die Eliten alle auf Pikett gestellt. Als Folge des Solothurner Putsches vom 2. Juni wurde der Kriegsrat zu folgenden Aufgeboten ermächtigt: 1. Einberufung sämtlicher Elitekompagnien des Bezirks Aarau in die Hauptstadt; 2. Pikettstellung des ersten Jägerbataillons; 3. Zurück behalten der nach Rheinfelden bestimmten Artillerie in Aarau;

^{1b} PKR XIV B 42. Unwesend waren alle Mitglieder außer fetzer.

4. Verstärkung der hauptstädtischen Besatzung gemäß Gutfinden des Kriegsrats, der in selbiger Nacht 40 Infanteristen dorthin beorderte. Am 6. Juni konnten alle diese Truppen entlassen werden.

Höher stieg die Abwehrpsychose zu Beginn des Monats Juli, sodass die Eliten nicht mehr als genügend erachtet wurden, sondern auch die bis dahin sehr vernachlässigte Reserve organisiert werden sollte. Als Antwort auf außerordentliche Waffenrüstungen Berns wurde der Kriegsrat von der Regierung angewiesen, die gesamte waffenfähige Mannschaft des Kantons in Marschbereitschaft zu halten. Der KIRat erklärte sich selbst permanent, um jeden Augenblick nach Notdurft zum Besten des Kantons und des gesamten Vaterlandes seine Maßregeln mit Kraft und Nachdruck ergreifen zu können (2. Juli). Oberst Schmiel legte eine detaillierte „Generals-Ordre im Fall eines feindlichen Angriffs“ vor, die vom Kriegsrat und KIRat gebilligt wurde. Darnach soll im Kriegsfall ein Generalstab gebildet werden, bestehend aus Herzog, Schmiel, Hunziker, Kriegsratschreiber Bär, Art.Oberstl. Müller. Zu einstweiligen Truppenkommandanten werden bestimmt: Oberstl. und Bez.Kom. Suter für die Bezirke Zofingen, Kulm, Lenzburg, Muri; Oberstl. Tschudi für Bremgarten, Baden, Brugg; Oberstl. Jos. Brentano für Zurzach, Laufenburg, Rheinfelden. Sodann ist die gesamte seit der ersten Milizorganisation aus der Elite getretene Mannschaft zu organisieren, d. h. in Abteilungen von je 100 Mann samt den nötigen Kommandanten und Offizieren einzuteilen. Den Reservesoldaten, die wider Vorschrift unbewaffnet erscheinen, wird eine Frist von 14 Tagen zum Nachholen des Versäumten eingeräumt.^{1c} Die erste Reserve ergab dann 3229 Mann Infanterie, 264 Mann Artillerie, 118 Mann Fuhrwagen, 5 Schützen, 198 Läufer, total 3814, eingeteilt in 6 Bataillone (11. Aug. 14). Von der Elite ist wöchentlich in jedem Bezirk eine Kompanie zusammenzuziehen und zu erzerzieren; auch Kavallerie und Artillerie sind marschfertig zu halten und im Falle eines Angriffs von Zofingen nach Aarburg, von Kulm und Muri nach Suhr zu beordern. Weiterhin haben die Bezirkskommisäre für eine allfällig nötig werdende Verpflegung von 4—5000 Mann Vor-

^{1c} Dagegen waren laut Verordnung v. 17. X. 1814 die zum aktiven Dienst einberufenen Reservesoldaten v. 1. Jan. 14 an bis zum Aufhören der Dienstleistung von der gemäß Gesetz v. 3. XII. 08 geforderten Bezahlung der Reservegelder (jährl. je 10 Batzen) befreit. KBl IX 41.

sorge zu treffen. Sodann werden Munitions- und Gewehrmagazine angelegt: in Zofingen 16 000 Patronen und 200 Gewehre; in Mellingen 20 000 Patr. und 200 Gewehre; in Reinach 8000 Patr. und 100 Gew.; in Kulm 8000 Patr. und 100 Gew.; in Brugg 20 000 Patr. und 200 Gew.; in Aarau sollten stets mehrere Munitionswagen geladen bereit stehen. Den Truppenkommandanten wird genau vorgeschrieben, wie sie sich im Falle eines Angriffs zu verhalten, insbesondere unter welchen Umständen sie den Mobilmachungsbefehl zu erlassen haben, nämlich auf die bestimmte Nachricht hin, 1. daß die Regierung überfallen worden sei durch offene Gewalt oder bürgerliche Rotten; 2. in der gewissen Überzeugung, daß Truppen irgend eines andern Kantons den Boden des hiesigen in feindlicher Absicht betreten haben; 3. auf die zuverlässige, allenfalls auch nur mündliche Ordre hin des Präsidenten des Regierungsrats oder des Oberkommandanten.² Auf die Kunde hin, daß Bern seine Rüstungen ebenfalls verstärke, mahnte der K.Rat den Vorort zum Aufsehen, setzte sich mit der Waadt in Verbindung und forderte den Kriegsrat zur Verdoppelung der Vorsichtsmaßregeln auf. Demzufolge verstärkte der Kriegsrat vor allem die Festung Aarburg. Oberstl. Müller erhielt als Garnison 1 Adjutanten, 1 Stabsfourier, 1 Divisionsarzt, 1 Unterarzt, je 1 Kompagnie Artillerie und Infanterie, 4 Eisen- und Holzarbeiter. Für den Notfall bekommt Aarburg 150 Zentner Kochmehl und ca. zwölf Saum Branntwein aus dem Magazin Brugg, die übrigen Lebensmittel durch Vermittlung des a. Quartiermeisters Fehlmann von Aarburg. Weiterhin erhält die Festung 10 Zentner Pulver, sowie eine ausgerüstete Bataillonsapotheke. Waffen, Munition und Gerätschaften, soweit in Aarburg entbehrlich, werden nach Aarau geschafft und hierher auch die nötigen Munitionsarbeiter dirigiert. Da Bern vermutlich kein Pulver mehr liefere (!), soll ein hinlängliches Quantum unter der Hand von Zürich bezogen und die Stadt Zofingen um allfällige Überlassung ihrer zwei Vierpfunder Kanonen angegangen werden. Schmiel erhält den Auftrag, die Kantonsgrenzen zu bereisen und militärisch topographische Berichte zu erstatten. Die Maßnahmen wurden, soweit ersichtlich, mit Eifer durchgeführt.³ Schon am 15. Juli ordnete der K.Rat eine Reduktion der

² PKR IV 271 ff.

³ Der Kriegsrat mußte verschiedentlich gegen Nachlässigkeit und Kniffe einschreiten. Laut Meldung des Amtmanns von Muri fanden sich auf dem Sammel-

in Aktivität stehenden Truppen an „wegen verminderter Gefahr“. Mitte August wurden die Garnisonen von Aarburg und Aarau nochmals verstärkt.⁴

Eine ungewöhnliche, wenn auch materiell so gut wie belanglose Ergänzung erfuhr die Wehrkraft des Kantons durch die Organisation von Freikorps — als Antwort auf die bernische Juliproklamation. Die Regierung selbst, vom Kriegsrat geschoben, nahm sich der Sache an. Schmiel hatte vom Kriegsrat den Auftrag bekommen, einen zur Veröffentlichung bestimmten Ausführungsplan zu entwerfen, „damit derselbe durch die Publizität neben dem eigentlich militärischen Zweck noch einen politischen nicht verfehle.“ Diesen Entwurf erhob der Kriegsrat nach wenigen Abänderungen zum Beschluss (10. August 14). Darnach wird der Kriegsrat unter ausdrücklichem Hinweis auf das Unerbitten aus den Gemeinden der ehemals bernischen Bezirke sowie in Rücksicht darauf, daß die neuen Verteidigungstruppen ohne Organisation nicht zweckmäßig verwendet und in die bereits bestehenden Formationen nicht mehr aufgenommen werden könnten, beauftragt, aus der nicht mehr militärflichtigen Mannschaft von freiwilligen eine zweite Reserve zu organisieren, und zwar: Artillerie und Arbeiter (mit Seitengewehr) bis auf vier Kompanien, Scharfschützen (mit Stutzer und Weidmesser) 5 Kompanien, ein Reiterkorps (mit Säbel, Pistole und 12 Fuß langem Spieß) und Infanterie bis auf 50 Kompanien (mit Ordonnanzgewehr und Patronetasche). Bei mangelnder Bewaffnung soll der Kriegsrat aushelfen; eine Uniform wird einstweilen nicht vorgeschrieben; als Erkennungsmerkmal sollen bis auf weiteres die aargauische Kokarde und ein hellgrünes Band um den linken Arm gelten. Auf Begehren wird der Staat den nötigen Unterricht übernehmen. Fast aus allen Bezirken gingen mehr oder weniger zahlreiche

platz keine Vorgesetzten ein, außer dem vom Bez. Kom. mit der Organisation betrauten Lieutenant Rey, der sich wegen Unpäßlichkeit entfernte, nachdem er den Kanonieren freigestellt hatte wegzulaufen. Der Kriegsrat erteilte dem Bezirkskommandanten einen scharfen Verweis für den mangelnden Diensteifer und bösen Geist der Truppen des Bezirks.

Im Bezirk Baden tauchte der Mißbrauch auf, daß auf dem Lande Städter zu Gemeindeschreibern erwählt wurden, wodurch diese dienstfrei wurden. Die Bezirkskommandanten wurden daher angewiesen, diesem Übel dadurch zu steuern, daß kein Gemeindeschreiber, der außert seiner Gemeinde angestellt sei, vom Dienst befreit werden dürfe.

⁴ PKR IV 323, 18. Aug. 14.

Unmeldungen ein, und im Laufe der folgenden Monate wurde eine Reihe von Freikorps oder „Legionen“ organisiert; so in Aarburg (227 Mann); je eine Legion in Lenzburg und Seengen (1035); je eine in Reinach, Unterkulm, Birrwil, Rued (1877), in Brugg (330). Aarau hatte schon im Januar 1814 eine freiwillige Bürgerwache organisiert unter Führung Finanzrat Rothpletzens. Bezeichnend ist die Passivität der Bezirke Baden, Bremgarten und Muri; aus den beiden ersten meldeten sich nur einige wenige, aus den letzteren gar kein Freischärler.⁵ Über Bedeutung und Erfolg dieser von der Aarauerpartei eingefädelten Freischarenbewegung äußert sich zutreffend Registratur Jäger in einer Randglosse: „Diese ganze Freicorps Geschichte war eigentlich eine bloße Phanpharonade, hat indessen großes Aufsehen gemacht und große Wirkung gethan. Ein fremder Gesandter, der bey der Durchreise durch den Kanton von Kosaken mit ihren 12 Schuh langen Spießen absichtlich umschwärmmt wurde, glaubte wirklich, was dahinter stecke, und seine den andern Diplomatkern mitgeteilte Meinung blieb nicht ohne Eindruck.“

fast schien es, als sollte der Aargau noch kurz vor Schluss der Wirren — im Februar 1815 — Gelegenheit erhalten zu einer Generalprobe seiner gesamten seit Jahresfrist geförderten Militärmacht. Da Bern auf eine vermeintliche Drohung durch die Waadt mit Gegenmaßregeln antwortete, ließ die aargauische Regierung, alarmiert durch die Berichte des Zofinger Amtmanns, sofort die Besetzung der Festung Aarburg verstärken und hieß die vom Kriegsrat vorgeschlagene „General-Ordre zur Mobilmachung der sämtlichen Corps“ gut (13./14. Febr. 15). Sie genehmigte auch die Aufstellung eines Generalstabs, der jedoch nur auf ihre besondere Anordnung hin in Aktivität gesetzt werden sollte. Endlich erteilte sie dem Kriegsrat die Vollmacht, eine bedeutendere Truppenzahl zur Marschbereitschaft aufzubieten. Laut Etat des Kriegsrats standen zur Verfügung: 4 Div. Artillerie, drei Kompanien Kavallerie, 8 Bataillone Infanterie der Eliten, sechs nicht ganz komplett armierte Bataillone der ersten

⁵ Unterm 3. Sept. 1814 schrieb der Kriegsrat an den Bez.-Kom. von Baden: „Durch eine besondere Zuschrift haben sich die Herren Joh. Knörry, Gdeammann Obrist u. Hr. Ammer, Forstinspektor für den Dienst zum Wohl und zur Beybehaltung der Unabhängigkeit unseres Kantons freiwillig angetragen, dieses leider seltene schöne Beispiel aus dem Bezirk Baden beweist uns doch, daß derselbe doch noch einige brave und wahre Bürger zählt, welche die Freyheit und Unabhängigkeit zu schätzen wissen.“

Reserve und einige ebenfalls mangelhaft bewaffnete Legionen der zweiten Reserve. Sodann: 21 Geschütze (4—24 Pfünder) in Aarau und zehn in Aarburg, sowie eine beträchtliche Menge Munition (Granaten, Kartätschen, Patronen, Leuchtkugeln für 12—24 Pf. Haubitzen und 4—12 Pf. Kanonen, Schlag- und Brandröhren, 149 860 Flintenpatronen). Auf die Intervention der Tagsatzung hin wurden die Präfektionsmaßnahmen sofort fast ganz zurückgenommen (22./23. Febr. 15).⁶

Eines an sich unbedeutenden Ereignisses muß noch gedacht werden, des Oltener Zuges vom 21. Oktober 1814, bemerkenswert dadurch, daß es ein Abweichen von der sonstigen defensiven Abwehr-taktik bedeutet. Der Tatbestand ist kurz folgender:⁷ 1. gemäß der vom Vizepräsidenten Zimmermann erfolgten und von der Gesamtregierung unterm 24. Oktober gutgeheizten Anordnung war am 21. Okt. eine halbe Standeskompagnie nach Aarburg gesandt worden als Folge militärischer Maßnahmen Berns; 2. in der Nacht vom 21./22. Oktober waren in irregulärer Form Zugehörige des Aarauer Freikorps über Olten nach Aarburg aufgebrochen; 3. auf dieselbe Zeit war ein Umsturz seitens der liberalen Opposition in Solothurn geplant; 4. gleichzeitig war der bekannte, gegen das reaktionäre Bern gerichtete „Aufruf an die Schweizer“ in Aarau geschäftig verbreitet worden.⁸ Der Zusammenhang des Aarauer Freischarenzugs mit den Putschplänen der Solothurner und Konsorten liegt auf der Hand; zu einer weiteren Aufklärung fehlen jegliche Unhaltspunkte.⁹ Selbstredend ist irgendwelches Einverständnis mit diesen revolutionären Umtrieben angesichts ihrer mehrheitlich konservativen Haltung seitens der aarg. Regierung ausgeschlossen, ganz abgesehen davon, daß sie noch kurz zuvor von Laharpe ausdrücklich vor Waffengebrauch ge-

⁶ AA 2, Cah. 2; PKR R V; Abschied 1814/15, 187/209.

⁷ Ausführlich bei Haller 67/72. Mitschi 62 ff., Olten, vor allem AA 2, Cah. 2.

⁸ Auf Anregung Friderichs beauftragte der KIRat die Amtstatthalter, besonders den Aarauer, nach den Verbreitern der aufrührerischen Flugschrift zu fahnden. Unter den von Amtmann Rothpletz Verhörten befanden sich Dokt. Schmutziger, Joh. Jak. und Albrecht Herosé, Joh. Georg Dürr, Ferd. Wydler u. a. Über die Urheberschaft der Flugschrift kam dabei nichts heraus (Nov. 14). Der KIRat übergab dann die Angelegenheit dem Bezirksgericht. Weiteres hierüber ist nicht bekannt.

⁹ Siehe Jägers Glossierung bei Haller 72.

warnt worden war, außer „dans le cas extrême d'une légitime Défense“.¹⁰ Es handelte sich bei dieser „Verteidigung durch Angriff“ vielmehr um ein Abenteuer exaltierter Elemente der Aarauerpartei — der Aargauer „Unbedingten“ —, denen durch die militärische Erstarkung des Kantons und wohl durch noch weiter reichende Fäden antiberischen Einverständnisses der Kamm geschwollen war. Ob und wie weit einzelne führende Männer, wie Herzog oder Schmiel,¹¹ hinter der Aktion steckten, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls kann ihr Mitwirken kaum über vage Versprechungen hinausgegangen sein. Begreiflich ist, daß die Regierung nachträglich, aus Rücksicht auf das Unsehen des Kantons und der Aarauerpartei, die kompromittierenden Vorgänge zu vertuschen suchte. Doch war sie es dem beleidigten Mitstande sowohl wie der Tagsatzung, vor deren Forum Solothurn die Angelegenheit gebracht hatte, schuldig, die unmittelbaren Verfehlungen zu untersuchen und zu ahnden — wenigstens zum Scheine, weshalb denn auch das Urteil milde ausfiel.

F e d e r k r i e g.

Von der Nützlichkeit des mit geistigen Waffen geführten Kampfes, wie er in Broschüren, Flugblättern, Zeitungen, Liedern und dergleichen von höchst verschiedenem Werte sich kundgab, war man — zu Recht oder zu Unrecht — hüben und drüben völlig überzeugt, weshalb auch die Regierungen irgendwie diese Art Fehde unterstützten.¹

¹⁰ Brief Laharpes von Plessis-Piquet près Paris aus, datiert 8. Aug. 1814, mit Ratschlägen an den Aargau.

¹¹ Im Nachlaß Schmiels befindet sich ein detaillierter Überrumpelungsplan der Solothurner Liberalen. Das Schriftstück enthält weder Unterschrift noch Datum. Sicher ist, daß es sich auf die Zeit nach dem 2. Juni 14 bezieht, aber nicht mehr auf die Putschversuche vom Oktober/November; denn die Schmid Vater und Sohn figurieren im obgenannten Putschplan als Parteigänger der Regierung, während sie zur Zeit des Oltenerzugs als Führer der Regierungsgegner auftraten. Verschiedene Stellen des Schriftstückes setzen irgendwelche Mitwirkung des Aargaus voraus. So sollten die Arrestationen in Solothurn auf Befehl der Aargauer und durch aargauische Truppen erfolgen, da die Arrestanten, die nach Aarburg hätten abgeführt werden sollen, dadurch nachdrücklich erschreckt worden wären. Fingerzeige auf bestimmte Abmachungen mit Aargauern fehlen.

¹ Zufolge einer Rechnung Sauerländers an die Staatskanzlei pro 1814 schuldete diese 415 Fr. für Satz, Druck und Papier von 1000 Ex. Proklam. der Waadt, 2000 Ex. der Schrift „Beleuchtung“ Müllers, 600 Ex. der Schrift

Die Streitschriften waren zumeist — daraus lassen schon die vielen gelehrten Zitate schließen — nicht für das breite Volk, sondern für die Oberschicht bestimmt, wo die öffentliche Meinung gemacht wurde, vor allem für die diplomatische Welt. Rengger sagt selbst: „Mein, vielleicht zu anmaßungsvoller Zweck war, die öffentliche Meinung, vorzüglich im Auslande für das, was ich für die gute Sache halte, zu gewinnen und dem Versuche, den die Berner noch auf dem Wiener Kongreß machen werden, entgegenzuarbeiten.“ Daher denn selbst die besten Köpfe sich dieses Kampfes annahmen zum Vorteil der Produkte. Unter den Kämpfen ist Stapfer nicht vertreten, der unter den Gründen seiner Zurückhaltung die Rücksicht auf seinen im Kanton Bern als Geistlicher amtierenden Bruder nennt.² Umso eifriger war er für Verbreitung der Flugblätter seiner Freunde besorgt und beschäftigte sich auch mit der Übersetzung Renggerscher Broschüren.³

Die den Aargau betreffenden Streitschriften befassten sich in überwiegender Zahl mit dem Problem der Wiedervereinigung schlecht-hin. Einen geringeren Widerhall fand die bernische Proklamation vom Juli 1814, enthaltend die Zugeständnisse, die Bern dem Aargau zur „brüderlichen Wiedervereinigung“ anbot. Zu einer dritten, im folgenden nicht mehr zu berührenden Gruppe von Pamphleten gehören Erzeugnisse wie die bekannte, im Januar 1815 erschienene «Correspondance secrète», die sich weniger mit der Sache, als mit Personen und deren Kampfesweise beschäftigte, aargauischerseits aber, soweit ersichtlich, keine Erwiderung gefunden hat.

Der federkrieg setzte unmittelbar nach den Vorgängen in Bern zu Ende des Jahres 1813 ein. Die Neujahrsrede K. L. v. Hallers (Was ist die alte Ordnung?) beantwortete Zschokke mit seiner Vorlesung: „Von der Freiheit und den Rechten der Kantone Bern, Aargau und Waadt“, gehalten vor der Gesellschaft für vaterländische Kultur, die Druck und Verbreitung der Rede übernahm.⁴ Stapfer hielt

Estat politique de la Suisse par Stanian; für 575 Fr. v. Renggers Antwort, 267 Fr. Bundesverein (150 an den Grat gratis verteilt) u.a.m.

² Wydler II 183; Stapfer an Feer, 7. Sept. 14.

³ Wydler II 175/176; 178. Argovia XXII 97. Eugenbühl II 180.

⁴ Prot. d. Gemeinn. Gesellschaft; auch Wernly, Gesch. der AGG. Die Gesellschaft ließ eine zweite Flugschrift erscheinen, und zwar zuerst als Beilage der Aarauer Zeitung. In ihren Kreisen zirkulierten auch die wohl meist von Zschokke verfaßten patriotischen Lieder, deren erkünstelter Volkston kaum über die Aarauerpartei hinaus Anklang gefunden haben dürfte. Infolge der parteipolitischen Tätig-

die Zschokkesche Flugschrift für wert, in Wien verbreitet zu werden, wegen der originellen Nutzanwendung, die der Verfasser aus dem bekannten Berner Dekret vom 3. Febr. 1798, als dem ewigen Freiheitsbrief der ehemaligen Untertanen Berns, zu machen wußte; nur empfahl er, das Schriftchen anonym drucken zu lassen aus Rücksicht auf das Vorurteil, das Zschokke wegen seiner Schmeicheleien gegenüber Napoleon wider sich habe.^{4a} Zschokkes Vorlesung rief anderen Gegenschriften, z. B. den „Vier vertraulichen Briefen über eine Ungelegenheit des Vaterlandes“ von Bondeli v. Chattelaz, Oberamtmann von Trachselwald, der Broschüre des Stadtschreibers Meyenberg von Bremgarten „Ueber die Wiederherstellung der Schweiz“, wofür der Verfasser vom Berner Geheimen Rat belohnt wurde.⁵

Das kritische Stadium, in welches die Wiedervereinigungsfrage durch den von Bern betriebenen Fraktalertausch trat, sowie das Zureden seiner Freunde drückte im Mai 1814 Rengger die Feder in die Hand.⁶ Seine erste und wichtigste Schrift „Ueber den schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns“ sollte eine Antwort sein auf die bereits erschienenen Pamphlete vom Hallerschen frommen Neujahrswunsche an bis zur «Res clamat in dominum», d. h. außer der Polemik über die Gestaltung des Bundes eine umfassende Widerlegung all der Argumente, die zu Gunsten der Wiedervereinigung des Aargaus und der Waadt mit Bern ins Feld geführt werden konnten. Rengger entgegneten der damalige Gesandtschaftssekretär v. Fischer mit seinen „Beyträgen zur Vervollständigung der Schrift, betitelt „Ueber den Schweiz. Bundesverein“ und der Advokat und Prokurator Friedr. Schärer mit seiner „Erläuterung“ (Aug. 14). Den „Beyträgen“ widmete Rengger seinerseits eine „Erläuterung“ zur Berichtigung auffallendster Unklarheiten oder Unrichtigkeiten.

Indessen hatte Schärer ein selbständiges Pamphlet publiziert unter dem Titel „Urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an das Aargau und die Waadt sowohl gegen die gegenwärtigen Vorsteher dieser Landschaften als insbesondere mit Rücksicht auf das gemeineidgenössische

Zeit der Gesellschaft traten verschiedene berngesinnte Mitglieder aus, so Oberst Ludw. v. Effinger, May v. Rued, Ritz v. Schöftland.

^{4a} Luginbühl II 155.

⁵ Witschi 8.

⁶ Wydler II 164.

Interesse überhaupt". Diese Publikation veranlaßte Rengger zu einer zweiten bedeutenden Flugschrift, der „Antwort auf die Urkundliche Beleuchtung“, die ihrerseits zwei nennenswerten Repliken rief: «Réplique à la Réponse faite à la Brochure, intitulée: Dans quel jour paroît Berne» etc., worin Rengger als Autor der bekämpften Schrift vorausgesetzt wird, und Schärers „Replik auf die Antwort“.

Sekundiert wurden die Aargauer von Laharpe in dessen Haupt-schriften «Lettres de Helvétius sur les diverses questions qui agitent la Suisse» und «Mémoire sur l'espèce de gouvernement établi à Berne le 23 décembre 1813», letztere von Schmiel ins Deutsche übersetzt. Im übrigen waren Renggers Schriften so erschöpfend, daß sie keiner weiteren Ergänzung bedurften.⁷ Seine Streitschriften standen im Mittelpunkt der damaligen Kontroversen. Durch die straffe Gedankenführung, die schlagfertigen Argumente und den treffenden Witz hat seine Feder unverkennbaren Eindruck gemacht. Die wichtigsten Probleme dieser Polemik, soweit sie die Aargauerfrage beschlägt, sollen kurz erörtert werden.^{7a}

Der Zeitgeist. Rengger huldigt der Auffassung vom Geschehen als fortschreitender, vernunftgemäßer Entwicklung. Jede Epoche hat daher ihre Berechtigung: die Hierarchie, die Klöster, das feudale System, auch die bürgerlichen Aristokratien. Die französische Revolution bedeutet für Rengger, trotz den Verirrungen und Kämpfen, aus denen der Zeitgeist (= die Masse der jedesmal herrschenden Begriffe, Meinungen und Grundsätze) eben geläutert hervorgehen werde, die Morgenröte eines neuen Zeitalters: das des Mittelstandes, der gebildeten und der Begüterten. Als wichtigste Merkmale dieses neuen Zeitgeistes, den Rengger auf lange Sicht als Ziel des bisherigen

⁷ Im Feerschen Nachlaß (Stadtarchiv Aarau) befindet sich ein von Anwalt B. J. Feer in Aarau verfaßtes Pamphlet gegen Bern, unter dem Titel: Die Hoheit der Stadt Bern (Konzept, Abschrift und Überarbeitung, letztere unvollendet). Hier wird der Machtgier Berns, dessen aristokratisches Staatsrecht auf Usurpation sich gründe, ein allgemeines Traumbild entgegen gehalten, d. h. eine Vereinigung aller losgerissenen Teile des früheren Aargaus zu einem Staatsganzen, wodurch die natürliche Ordnung der Dinge einträte. In einer weiteren, ebenfalls unveröffentlichten Denkschrift wendet sich Feer gegen die Ansprüche des Kantons Zug auf das freiamt (Anfang fehlt), worin er, den Spieß umkehrend, Zug auffordert, sich dem Aargau anzuschließen, sofern es „mit der traurigsten Gewißheit der kummervollen Existenz entgegenhart.“

^{7a} Eine archivalische Nachprüfung der in den Broschüren aufgestellten Behauptungen historischen Charakters ist hier nicht beabsichtigt.

Werdeganges betrachtet, hatte er schon in seiner Rede über die Verfechterungssucht vom Jahre 1793 — in vorsichtiger Formulierung — „allgemeineres Streben nach eigener Einsicht, Geistesfähigkeit unter Menschenklassen, wo vordem keine war, Aufhebung der Denkmonopolen und geschwächten Glauben an grundloses Unsehen“ bezeichnet.⁸ Seit Bern der beherrschten Klasse an Bildung, Einsicht und Reichtum nicht mehr überlegen sei, lägen daher die Oberherrlichkeit der Hauptstadt und die Vorrechte der Privilegierten nicht mehr in der Natur der Dinge begründet.

Rengger hat das historische Gesetz, d. h. das heute fast als selbstverständlich betrachtete Gesetz des erstarkenden Bewußtseins und der zunehmenden Autonomie des Individuum, auf seiner Seite, dem die Gegner immer nur die starre Formel einer schicksalhaft gewordenen, gottgewollten und von den Vätern in Jahrhunderten geschaffenen und erprobten Ordnung entgegenhielten. Wenn sie überdies den Geist der Aufklärung als Geist der Irreligiosität, der Selbstsucht, der Ungerechtigkeit, des Aufruhrs, des Mords, der Lüge brandmarkten, so trafen sie das Wesen des neuen Geistes nicht, höchstens falls dessen zufällige Begleiterscheinungen.

Die Rechtsfrage. Eine Rede und in juristische Form gekleidete Begründung der Rechtsansprüche Berns auf Waadt und Aargau stellt die „Urkundliche Beleuchtung“ dar. In langer Liste werden die durch die Eidgenossenschaft bestätigten, durch auswärtige Mächte garantierten und durch 200jährigen Besitz bekräftigten Rechtstitel Berns auf die reklamierten Landschaften aufgeführt. Bern könne die Selbständigkeit der Waadtländer und Aargauer nicht anerkennen: 1. da es auf die ihm zustehenden Rechte nie verzichtet habe; 2. da die Rechte moralischer Personen ebenso heilig seien wie die von Individuen; 3. da Bilateralverträge nur durch die Kontrahenten selbst aufgelöst werden könnten. Dem gegenüber habe der erfinderische Zeitlebst nur die Gewalt und das angeborene Recht zur Selbstregierung als Begründung für die Selbständigkeit der strittigen Gebiete entgegenzustellen. Weder die eine noch die andere dieser metaphysischen Theorien läßt der Verfasser gelten; denn das Recht auf Selbständigkeit könne de facto sowohl als de jure nur aus eigenem Verdienste hervorgehen: de facto, weil die Selbständigkeit ohne eigenes Verdienst nur mit fremder Hilfe möglich sei, die Anrufung fremden Beistands

⁸ (Kortüm), Renggers kleine, meist ungedruckte Schriften, 134.

durch Untergebene der Freiheit des Ganzen gefährlich und daher widerrechtlich sei; de jure, weil man ohne eigenes Verdienst alles der Regierung verdanke und darum nichts die Losreißung eines Teils vom Ganzen und damit die Schwächung des letztern rechtfertige. Das Verdienst, das die Selbständigkeit begründe, könne aber kein anderes sein als die Erfämpfung der freiheit, und zwar de facto, weil noch kein Staat ohne diesen Kampf sich behauptet habe; de jure, weil eine Nation, die ihre Selbstbehauptung nicht erkämpft, damit beweise, daß sie sie nicht wünsche oder in sich keine Kraft dazu fühle und die Selbständigkeit in diesem Falle auch nicht wert sei. Die ehemaligen 13 Kantone hätten beides bewiesen: den Wunsch nach Selbständigkeit und die Macht sowie die Klugheit, sie zu erringen und zu behaupten. Können sich auch Waadt und Aargau dieses Verdienstes rühmen? Falls aber auch Bern gezwungen werden sollte, Aargau und Waadt als selbständig anzuerkennen, so dürfe sich der Verzicht nur auf die Landes- und Gerichtsherrlichkeit erstrecken, nicht aber auf die durch Kauf und Tausch erworbenen Grundstücke, Zehnt- und Bodenzinsgefälle, da dieser Besitz als Privatvermögen zu betrachten sei, und daher nie anders als durch volle Entschädigung entrisse werden könne.

Rengger widerlegt — in seiner 46seitigen Antwort auf den „Urkundlichen Beleuchter“ — der Reihe nach die dreifach: auf Grund der Eroberung, des Kaufs und des Besitzes erhobenen Ansprüche Berns. Der bernischen Behauptung, daß in den Zeiten der Barbarei die Gewalt des Stärkeren geltendes Recht gewesen sei⁹, hält Rengger den immer noch gültigen Grundsatz entgegen: Was die Gewalt gibt, kann auch die Gewalt wieder nehmen. Die Herrschaft Berns nehme daher ein Ende, sobald sich Aargau und Waadt die Stärkeren fühlten. Die käuflich erworbenen Eigentumsrechte bestreitet Rengger mit dem Hinweis darauf, daß bis zur Reformation die Erwerbungen durch Steuern auf Stadt und Land bestritten worden seien, seit der Reformation hauptsächlich durch Einkünfte, die von der Säkularisation geistlicher Güter herrührten. Endlich sei auch der durch mannigfache Traktate garantierte Besitz hinfällig, da frühere Traktate durch spätere gewöhnlich aufgehoben würden. „Wenn der Beleuchter alles, was seit 25 Jahren geschehen ist, aus dem Gedächtnisse der Men-

⁹ „Was heißt das: Was die Gewalt gibt, kann die Gewalt wieder nehmen.“ pag. 2.

schen verwischen kann, wenn der traktatenmäßige Besitzstand, sowie er im Jahre 1788 war, das allgemeine und unveränderliche Staatsgesetz von Europa seyn soll, so bedarf es keines Kongresses für die Anordnung der Europäischen Angelegenheiten, so könnte der Beleuchter selbst diese Angelegenheiten nach dem ersten besten Handbuch der Statistik anordnen.“ Nicht minder geißelt Rengger den gegenüber Aargau und Waadt erhobenen Vorwurf des Mangels an kriegerischen Verdiensten — welchen Vorwurf die Réplique ausdrücklich zurücknimmt. Endlich tritt Rengger auch der Meinung entgegen, als ob das bloß natürliche Recht auf Selbständigkeit den Landschaften Aargau und Waadt keinen Anspruch auf die von Bern in ihrem Umfange kaufs- oder tauschweise besessenen Zehnten, Bodenzinse und herrschaftlichen Besitzungen gebe; denn diese rührten größtenteils von geistlichen Stiftungen her und seien ursprünglich zur Unterhaltung der Kirche, der Schulen und der Armen bestimmt gewesen und seit 11 Jahren auch wirklich zu diesen Zwecken verwendet worden.

Die Repliken bestätigen die Unversöhnlichkeit der Standpunkte. Erwähnt sei davon nur, daß das aargauische seit mit großem Geschick in die Diskussion geworfene Dekret vom 3. Februar 1798 als Beweisstück wider die Behauptung, Bern habe nie freiwillig auf die ihm durch Brief und Siegel zustehenden Rechte verzichtet, von generischer Seite sowohl zu entkräften versucht, als auch (in der Réplique) geradezu anerkannt, der Vorwurf der Nichterfüllung aber zurückgewiesen wird, unter Berufung auf die Zugeständnisse, die Bern bereits gemacht oder bei Wiedervereinigung noch machen werde. Der von den Aargauern und Waadtländern als Grundgesetz ihrer Freiheit angerufene, seinerzeit von allen Parteien anerkannte Vermittlungsafta wird bernischerseits der Charakter eines Bilateralvertrags abgesprochen, da es sich nur um einen Befehl gehandelt habe, dem der Vermittler mit Truppenmacht Nachachtung verschafft hätte.

Politische Frage. Von der Rechtsfrage muß streng die politische geschieden werden. Verschiedene Orte der Eidgenossenschaft sowie sämtliche Mächte und Minister außer Russland anerkannten die Rechte Berns auf die verlorenen Provinzen, hielten aber eine Wiedervereinigung für unzweckmäßig oder gar für untnlich. Berns Restaurationspolitik erstrebte zwei Ziele: 1. die Rehabilitation zum

präponderierenden Kanton, die im Interesse der Eidgenossenschaft liege, indem der Gesamtstaat dadurch einen natürlichen Zentralpunkt an Kraft und Hilfsquellen gewinne, während die Vermehrung der Kantone der Einigkeit unter den Ständen Abbruch tue (Schärer); 2. Befreiung Berns von dem Alptruck der durch das Mediationsystem geschaffenen liberalen Schweiz durch gänzliche oder teilweise Aufteilung des Kantons Aargau als eines Herdes revolutionärer Aufreizung und Agitation und Bindegliedes zwischen den östlichen und westlichen Teilen der neuen Schweiz.¹⁰

Gegen dieses Bestreben Berns nach Reaktion und Hegemonie wenden sich Lausanne und Aarau — ungefähr mit denselben Argumenten, wie sie Stapfer schon auf der Pariser Konsulta ins Feld geführt hatte. Entgegen der Sehnsucht Berns nach dem alten Übergewicht soll an dem durch die Vermittlungskäte herbeigeführten, den Neid der übrigen Orte ausschaltenden Gleichgewicht unter den Kantonen festgehalten werden. Rengger und Laharpe suchten in Wien, nachdem die Aargauerfrage erledigt war, sogar die Zuteilung des Bistums Basel an Bern zu verhindern, allerdings ohne Erfolg. Rengger propagierte an Stelle des präponderierenden Berns eine kräftige Zentralbehörde, die über den örtlichen Interessen stünde und nur das Wohl des Ganzen wahrnähme. In der Vorortsfrage spielte er Zürich gegen Bern aus, da jenes bei der Auflösung des 500jährigen Bundes die Glieder desselben wieder vereinigt und seither durch seine Weisheit und Mäßigung sich um das vaterländische Gemeinwesen hochverdient gemacht habe. Noch in Wien trat Rengger zusammen mit Laharpe für den Zentralisationsgedanken ein — wofür die Zeit noch nicht gekommen war.

¹⁰ v. Mülinen schrieb hierüber an Talleyrand (20. Sept. 1814): «La majorité des anciens Cantons voit cet état de choses avec effroy, et ne verroit que dans la restitution de l'ancienne Argovie à l'Etat de Berne un remède qui préviendroit ce danger. Vaud est situé sur les frontières de la France, Tessin sur celles du Milanois, Thurgovie et St. Gall sur celles de la Souabe et du Tirol. L'Argovie au centre de la Suisse est l'anneau qui les réunit. Si elle étoit rendue à Berne, les nouveaux Cantons isolés entre eux, influencés par leurs voisins, se verroient par la force des circonstances obligés de s'assimiler peu à peu aux Cantons limitrophes et la Suisse redeviendroit tranquille. — Il resteroit sans doute encore l'Argovie Catholique, mais les meneurs et le peuple de cette contrée ne sont pas révolutionnaires et leur esprit s'amalgameroit facilement avec celui des anciens Cantons.» A E Suisse 496, fol. 343.

Die administrative Frage. Diese wurde beiderseits geradezu zur Prestigefrage gemacht. Das Lob, das Joh. Müller der bernischen Verwaltung durch den oft zitierten Ausspruch „Der Anblick des Landes ist die herrlichste Lobrede der verdrängten Herrschaft“ spendet, glaubt Rengger auch für den erst seit elf Jahren bestehenden Kanton Aargau in Anspruch nehmen zu können. In langer Reihe werden die Leistungen des jungen Kantons in Justiz-, Polizei- und Militärwesen, im Straßen- und Brückenbau, im Erziehungs-, Kirchen-, Medizinal- und Armenwesen und auf den übrigen Gebieten der Gemeinnützigkeit aufgezählt. „Man nenne uns — wir wollen nicht sagen 10, sondern 100 Jahre der bernerischen Verwaltung, wo so viele nützliche und wohltätige Anstalten wären errichtet worden.“ Der Wert dieser Werke, die beinahe alle dem Antrieb der Regierung zu verdanken oder unter ihrer Leitung ausgeführt worden seien, müsse umso höher eingeschätzt werden, als verhältnismäßig wenig Mittel zur Verfügung gestanden hätten, die dafür nicht in unfruchtbaren Besoldungen verzehrt worden seien. Als allgemeine, bedeutende Resultate des neuen Regimes bezeichnet Rengger den beinahe gänzlichen Loskauf von den Feudallasten, sowie das Anwachsen der Bevölkerung unter gleichzeitiger Vermehrung der Wohnungen und des Bodenertrages.

In starkem, auf den ersten Blick seltsamem Kontrast zu dem glänzenden Gemälde der Renggerschen Streitschrift stehen Urteile, die Rengger und Stapfer vor der Krisis und intra muros über die aargauische Administration gefällt haben. So schrieb Rengger seinem Freunde Ulsteri unterm 28. Dez. 1807: „Zudem habe ich bey meinem letzten Aufenthalt im Aargau das dortige Regiment nicht so gefunden, daß es eben zur Theilnahme einlüde und ich begreife nicht, wie der Kanton zu dem guten Ruf gekommen ist, dessen er in der Eidgenossenschaft genießt.“¹¹ Oder unterm 23. Juli 1808 an Stapfer: „Sie fragen mich, wie ich den Kanton Aargau bei meinem letzten Aufenthalt bestellt gefunden? So schlecht, mein Freund, daß, wenn nicht Rath geschafft wird, Sie sich Ihres Werkes bald zu schämen haben werden. Nach der eigenen Aussage vor Regierungs-Mitgliedern sind die Finanzen in einem höchst verworrenen Zustande, den Dolder absichtlich herbeigeführt und unterhalten hat; überall in

¹¹ Corresp. Ulsteri Mscr. 480.

den Gerichten herrscht Bestechung, und manche Beamte würden besser im Zuchthause als an ihrer Stelle figurieren. Von all den schönen Verordnungen, die wir in den Zeitungen gelesen und die der aargauischen Regierung einen unverdienten Namen gemacht haben, wird beinahe keine vollzogen. Der KIRat ist eine wahre Boten-Regierung, indem kein einziges Mitglied in Aarau angesessen ist und den einzigen Präsidenten ausgenommen, alle Mittwoch Abends oder Donnerstag Morgen nach Hause gehen, um erst Montags zu den Geschäften zurückzukehren.“ Ähnlich unterm 8. Oktober 1813 Stapfer an Usteri: „Gestattet mir die öffentliche Ruhe, mich in Aarau niederzulassen, so geschieht's einzig, um meine Söhne in ihrer väterlichen Heimath zu acclimatisieren, und mit keinem Wunsche, Mitglied einer Regierung zu werden, die nach allen Berichten auf eine jämmerliche Art vegetiert, und die der erste Anstoß in kritischen Umständen über den Haufen werfen wird.¹² Der Widerspruch löst sich jedoch leicht: das eine Mal handelt es sich um die Panegyrik des um seinen Heimatkanton besorgten Patrioten, das andere Mal um die überbordende Polemik der Regierungsopposition, als deren Sprachrohr Rengger und Stapfer in ihren Briefen auftreten.

Durch gewisse Kunstgriffe vermochte Rengger seine Srede besonders wirkungsvoll zu gestalten. So z. B. dadurch, daß er parallel zu den Leistungen der aargauischen Verwaltung die der bernischen früherer weniger rühmenswerter Epochen stellt, nicht diejenigen der Vermittlungszeit, um die gewünschte Kontrastwirkung zu erzielen.¹³ Ein weiterer Kniff besteht in dem Bemühen Renggers, die bloße Gesetzgebung mit deren Verwirklichung zu identifizieren. Besonders bedenklich — für einen ernsthaften Polemiker wie Rengger — ist die Vorspiegelung einer beinahe zu Ende geführten Befreiung von den Feudallasten; in Wirklichkeit waren nur die Loskaufsgesetze zu stande gekommen, die pflichtigen Abgaben nur zu einem kleinen Teile schon losgekauft. Zudem war auch dieser bescheidene Erfolg nicht das Verdienst des von Rengger in seinem Pamphlet gepriesenen Regimes, sondern der von Rengger und Konsorten sonst wegen ihres Eigennutzes verschrienen Bauernpatrioten.

¹² Luginbühl I 221, II 105.

¹³ Zur weiteren Diskreditierung Berns gab Rengger Auszüge (i. fr. ü.) aus der bekannten Schrift des engl. Gesandten Stanyan: *An Account of Switzerland 1714* heraus, worin das altberrn. System freimütig dargest. u. kritisiert ist.

Dem Berner Patrizier v. Fischer sind in seiner Entgegnung auf die Renggersche Lobrede deren Blößen nicht entgangen, weshalb er sich gegen die Verallgemeinerung gelegentlicher Unterlassungssünden des alten Berns wendet und die Errungenschaften des mediatis-mäßigen Regiments, die Rengger nur beiläufig würdigt, ins richtige Licht rückt und insbesondere die Fortschritte im höheren Bildungs-wesen herausstreckt, wo das „verfinsternde Bern“ tatsächlich unerreicht dastand. Dem von Rengger besonders gerühmten Armenwesen des Aargaus, dessen streng reglementiertes System — nach v. Fischers Dafürhalten — durch die Spärlichkeit der Mittel begründet sein möge, wird das aus dem Vollen schöpfende, dem Gefühl entströmenden Helfenwollen Berns entgegenhalten. Den aargauischen Regen-ten wird keineswegs persönliches Ungenügen vorgeworfen, dem Aar-gau aber der Mangel an ökonomischen Mitteln — ein Mangel, der durch das Zusammenlegen der Einkünfte beider Teile behoben würde. Dem Einwand Renggers, daß dem Aargau wenig geholfen wäre, wenn ihm wieder sieben Landvögte auf den Hals geschickt und damit ein paar Mal hunderttausend Franken entzogen würden, sucht v. Fischer zu entkräften, indem er zu zeigen sich bemüht, daß das Einkommen der Landvögte nie mehr als 8—10 000 Fr. betragen habe, also nur etwa den vierten Teil dessen, was Rengger annahm. v. Fischers würdiger, in vielem stichhaltiger, im ganzen aber schwäch-licher Entgegnung gelang es offenbar nicht, den günstigen Eindruck der Renggerschen Panegyrik zu verwischen.¹⁴ Die gewagte Behaup-tung Renggers von einer vollzogenen Bodenbefreiung wird von den Bernern durchwegs mit Stillschweigen übergangen, da es nicht in ihrem Interesse lag, die Zehnt- und Bodenzinsfrage, die in Bern eine die Aargauer Bauern wenig verlockende Lösung gefunden hatte, in die Diskussion zu verwickeln.

Volkstimme. Wenn man unter Volk nicht bloß die Gebilde-

¹⁴ In seinem Mémoire des französischen Gesandten an seine Regierung heißt es unter anderem: «Le Canton de Berne était autrefois renommé par son administration paternelle. Les deux Cantons qui en furent détachés sentirent qu'il fallait effacer cette réputation et ils y parvinrent. C'est un fait que leurs gouvernements, dans un espace de dix ans, tout en diminuant les impôts, ont fait plus d'établissements utiles que Berne dans l'espace d'un siècle.» A D 496 fol. 315.

Eine sehr abschätzige Kritik an der Renggerschen Schrift übt Meyer v. Schauensee in seinem Brief vom 9. Juli 14 an Usteri.

ten und Begüterten, d. h. diejenigen, die allein oder beinahe ausschließlich in die wichtigen Ämter gelangen konnten, sondern die gesamte stimm- oder rechtsfähige Bevölkerung versteht, so lässt sich über deren Einstellung zur Wiedervereinigung mit Bern kein zuverlässiges Bild machen, da eine Volksabstimmung, die diesen Namen verdient, nie stattgefunden hat. Was daher über die Volksstimme behauptet wurde oder aus der Überlieferung gefolgert wird, gehört ins Reich der Vermutung oder Entstellung.

Freilich ist damals von den Bernern ein Volksentscheid über die Wiedervereinigung angeregt worden, zwar im Widerspruch zu ihren aristokratischen Grundsätzen, aber im Vertrauen auf den konservativen, dem väterlichen Regiment mutmaßlich mehr als den bürokratischen Allüren der neuen Regenten zugetanen breiten Volkschichten, die bei einer allgemeinen Abstimmung den Ausschlag gegeben hätten. Wenn die Berner laut und bei jeder Gelegenheit auf die Unabhängigkeit der Mehrheit der Aargauer pochten,¹⁵ so konnten sie allerdings auf verschiedene mehr oder weniger überzeugende Volkskundgebungen sich berufen: auf die Adressensammlung von 1801, den Aufstand von 1802 und die Volkswahlen zu Beginn der Vermittlungszeit. Die Aarauerpartei, die ihren Rückhalt in der Oberschicht suchte, wies den Gedanken an ein Volksbefragen zurück, da sie dem Urteil der eigentumslosen und daher „jeder Verführung leicht zugänglichen Klasse“ ebenso sehr misstrauten, wie sie es gering schätzte. Besonders gefährlich und durchaus unannehmbar mußte ihr das Trachten der Berner sein, von den Mächten die Erlaubnis zur Wiederholung einer Adressensammlung zu erlangen, wie eine solche 1801 von jenen eingefädelt worden war. Auf das Bedenkliche einer derartigen, ohne behördliche Dazwischenkunft veranstaltete Volksanfrage machte Stapfer seinen Freund Laharpe aufmerksam, indem er ihm schrieb (22. Mai 1814): «Si on s'avise de céder aux instances des Bernois et de permettre qu'il soit indépendamment et sans le consentement des autorités légitimes, fait un appel aux habitants du canton pour qu'il manifestent librement leurs vœux sur la question de l'indépendance du canton, cet appel sera immanquablement considéré par le peuple comme une insigne faveur accordée aux Bernois et comme le précurseur de la réunion. Les uns pour ne pas se compromettre, les autres pour faire oub-

¹⁵ So besonders vor der Tagsatzung am 18. Juli 1814.

lier leurs torts, signeront les adresses de réunion: et des registres à la Napoléon, en condamnant à la mort politique le nouveau canton, replongeront ses habitants dans la nullité morale.» Ein sichtbarer Druck der Mächte auf die aargauische Regierung zur Durchführung einer Volksabstimmung ist nicht erfolgt und lag auch nicht im Zug der Zeit.

Die bernische Erklärung vom 7./8. Juli 1814 fand außer der offiziellen Gegenerklärung vor der Tagsatzung noch zwei inoffizielle, volkstümliche Erwiderungen; die eine in der Aarauer Zeitung vom 3. August erschienen, die andere, als selbständige, vom Staate bezahlte, in hoher Auflage verbreitete Broschüre („Beleuchtung der von dem großen Rath der Stadt und Republik Bern der hohen eidgenössischen Tagsatzung eingegebenen Erklärung in Betreff der Wiedervereinigung des ehemals bernischen Aargaus mit dem Kanton Bern“), deren Verfasser, Stadtschreiber Müller von Zofingen, darin zu zeigen sucht, wie wenig verlockend die bernischen Angebote seien.¹⁶ So würde die Eröffnung des bernischen Bürgerrechts, weil nur gegen eine hohe Einkaufssumme möglich, bloß wenigen Aargauern zugute kommen und den Aargau durch den Entzug der Reichtümen des Landes zum Nachteil gereichen. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Großen Rat in verhältnismäßiger Zahl würde dem aargauischen

¹⁶ Die hier dem Aargau angebotenen Vergünstigungen stellen sich grohteils als eine Wiederholung der «Bases Principales» dar, die im April von dem Berner Agenten Gingins de Chevilly bekannt gegeben worden waren. 1. Les anciens Cantons devraient inviter l'Argovie de se réunir à Berne et dans ce cas 2. La ville de Berne devrait ouvrir à perpétuité la bourgeoisie à tout homme qui aurait une fortune de 50 000 Francs sans aucune rétribution. S'il voulait être membre d'une ancienne abbaye, il doit s'arranger avec elle de gré à gré. Si les nouveaux bourgeois voulaient en former une nouvelle entr'eux, ils prendraient ensemble les arrangements, qui leur conviendraient. 3. Dès à présent et pour toujours il était accordé au pays une représentation dans le gouvernement un membre par petite ville et deux par grande ville, un par petit baillage, deux membres par grand baillage. 4. Le tribunal d'appel sera conservé à Aarau avec ses appointements. 5. Garantie et restitution de tous les anciens droits dont les villes jouissaient avant la révolution. 6. Garantie et conservation de tous les établissements d'éducation et de tout ce qui s'y était fait d'utille depuis la révolution. 7. Les membres du petit conseil auront des places dans le sénat à Berne ou dans le tribunal d'appel à la place des sortants ou des baillages si l'on les rétablit ou s'ils préfèrent de vivre comme simples particuliers, la jouissance à vie de leurs appointements. 8. Il en est de même de tous les employés civiles et militaires qui garderont leur rang et leurs appointements. 9. La seule chose exigée sera le serment de fidélité à la nouvelle constitution.

Volke nicht den mindesten Einfluß sichern, da der reformierte Aargau, der im bestehenden Kanton ungefähr die Hälfte des Großen Rats stellt, nur durch 15—20 Abgeordnete vertreten wäre und das Volk an den Wahlen nicht den geringsten Anteil hätte. Aber auch die für die aargauischen Municipalstädte verführerische Zusicherung ehemaliger Privilegien verlören ihren Reiz durch die beigefügte Klausel, daß die zu gewährenden Vorrechte mit den Kantonsgesetzen verträglich sein müßten; denn weiter als auf Polizei- und Verwaltung des Gemeindewesens — was die aargauischen Gemeinden schon besitzen — könnten sie sich nicht erstrecken. Auch das Entgegenkommen gegenüber den Bauern durch Anerkennung der bisherigen Zehnt- und Bodenzinsloskäufe sowie die Zusicherung fernerer Loskäuflichkeit sei von zweifelhaftem Werte, da ja ein verhältnismäßig kleiner Teil losgekauft und das übrige zweifelsohne nach den äußerst ungünstigen bernischen Gesetzen losgekauft werden müßte. Eine unvollkommene Gabe wäre auch die Überlassung eines eigenen Appellationsgerichtes, solange nicht auch die Besetzung desselben aus Aargauern zugesichert sei. Das Versprechen, die bestehenden Erziehungs- und Armenanstalten beizubehalten, würde nicht einmal die Kantonschule sichern, da ihre Verstaatlichung zwar beschlossen, aber noch nicht vollzogen sei. Die weitem Zugeständnisse — betr. Besoldung der Geistlichen, Übernahme allfälliger Schulden, Anstellung der reduzierten Truppen und Polizeibeamten, Entschädigungen der obern Zivilbehörden für Gehaltsverluste — seien Selbstverständlichkeiten oder von geringem Belang. Die Aargauer würden durch die Rückkehr zu Bern nicht bloß ihre Unabhängigkeit, sondern auch alle gegenwärtig von aargauischen Bürgern bekleideten Stellen verlieren und auch einen großen Teil der Staatseinkünfte. Aber auch die andern Kantonteile — da sie allein nicht bestehen könnten — wie schließlich alle Untertanenlande überhaupt — würden alsdann eine Beute der übrigen Stände.

Revision der kantonalen Verfassung.¹

„In diesen Zeiten der Not, in den Jahren 1813, 1814 und 1815 sind wir nicht einmal, wir sind hundertmal gerettet worden, weil

¹ JA No. 7 („Abänderung der durch die Vermittlung von Bonaparte, 1. Consuls der fränkischen Republik gegebenen und von 1803 bis Ende 1813 glücklich bestandenen Verfassung des Kantons Aargau“), bes. Bd.

wir hundertmal an den Rand des Abgrunds gestanden sind. Aus diesen hundert malen hat uns einmal aus einer der größten Gefahren die Verfassung gerettet" (Zimmermann bei Eröffnung der Großrätssession von 1817).

Die Verfassungsrevision von 1814 muß also als ein Glied in der Kette der Abwehrmittel bewertet werden. Sie entsprang in der Tat nicht dem eignen Antriebe, sondern entstand unter dem Druck der fremden Minister sowie der reaktionären Stände, die sogar anfänglich von der Erfüllung ihrer Wünsche die eidgenössische Garantie der Kantonsverfassungen abhängig machen wollten, eine diesbezügliche Klausel im Bundesvertrag aber schließlich fallen lassen mußten.² Die kantonale Revision war unter diesen Umständen eine heikle Aufgabe; die Schwierigkeit bestand vor allem darin, den von den reaktionären Ständen zur Sicherung der Ruhe in ihren Territorien und zur Diskreditierung und Erschütterung der neuen Kantone gestellten Forderungen zu genügen, ohne den republikanischen Idealen allzu starken Abbruch zu tun und dadurch das liberal fundierte Staatsgebilde zu entwerten.³

² Siehe Kommissionsbericht über die „Grundlinien eines neu zu errichtenden eidgen. Bundesvereins und über die Hauptrücksichten bei der Revision der besonderen Kantonalverfassungen. Abschied Dez./Febr. 1813/14, Beilage Litt. A 5/6. Unterzeichnet: Bürgermeister v. Reinhard, Landammann von Reding, Landamm. Heer, Bundespräf. v. Salis-Sils, B'meister Pfister, R. R. Morell, Rathsh. v. Wyss.

³ Zimmermann gibt den Schwierigkeiten des Unternehmens, bezw. der Verlegenheit, in die dadurch die Aarauerpartei versetzt war, drastischen Ausdruck (wie oben bei Eröffnung der GRSession 1817, Bd. I A No. 7): „In einer solchen bedenklichen Lage sollte der Kanton Aargau den verzweiflungsvollen Versuch wagen, die Vermittlungs-Akte, unter welcher er zehn Jahre lang glücklich gelebt hatte, mit einer neuen Verfassung umzutauschen — er sollte dies, während dem seine Existenz von allen Seiten gefährdet war, und sich um ihn die Fehde der ganzen Schweiz wie um einen bedrohten Mittelpunkt herumdrehte — er, den die mindeste Blöße, die leiseste Zwietracht, die kleinste Unruhe in seinem Innern unwiderbringlich ins Verderben stürzte. Eine neue Verfassung sollte er mit Ruhe und Eintracht entwerfen, beraten und beschließen, für welche sich kein eigenes Bedürfnis ausgesprochen hatte, und diese Verfassung sollte zugleich die fremden Minister zufrieden stellen, und die alten Kantone! Sie sollte den erstern unsern Übertritt zu den Grundsätzen der Alliierten beurkunden, und unsern Absall von den revolutionären französischen Formen, und sie sollte die letzteren sicherstellen vor den Gefahren der Zukunft, gegen ihr eigenes Volk, und demnach sollte sie dasjenige fest und unzerstörbar begründen, was uns mit den meisten dieser Kantone in den vollkommensten Widerspruch setzt, und

Die Verfassungsarbeiten führten daher nicht schon im ersten Anlauf zum Ziel, sondern zeitigten zwei Entwürfe als Ergebnis parallelaufender Bemühungen, einen konservativen und einen liberalen.

Der konservative Entwurf. Dieser verdankt sein Entstehen dem ersten, von Zürich kommenden Anstoß. Von hier aus ging der aargauischen Regierung eine von der aarg. Gesandtschaft mit dem Landammann aufgestellte Liste von Vorschlägen für eine Verfassungskommission ein, sowie die im Verein mit den Abgeordneten der neuen Kantone zusammengestellten Richtlinien („Ideen“) für das Revisionswerk. Der KIRat hielt sich bei der Bestellung der Kommission aus elf Mitgliedern nicht sklavisch an die stark konservativ gefärbte Vorschlagsliste und ordnete auch drei Vertreter aus seinem eigenen Schoze ab.⁴ Auch die von Weissenbach präsidierte Konstitutionskommission beschloß in ihrer ersten Sitzung (7. febr. 14), sich gegenüber den „Ideen“, die abgesehen von der Parität, der Einschränkung der Volkswahlen und der Verlängerung der Amtsdauer von der Vermittlungsakte nicht stark abwichen, freie Hand vorzu-

was zu erhalten uns immer unschätzbar gewesen ist. Wahrlich eine Aufgabe, deren glückliche Auflösung beinah unmöglich schien.“

Wie erwünscht eine durch Rückbildung der bisherigen Verfassung bewirkte „Abwertung“ des Kantons Aargau den Bernern war, verrät Fischart in seinen „Beyträgen“; er findet hier die künftige aarg. Konstitution mit ihrer zu zwei Dritteln sich selbst ergänzenden Regierung und den beiden Bürgermeistern und elf Räten an der Spitze, sowie den faktisch lebenslänglichen wichtigeren Stellen, ohne irgend einige, den Familieneinfluß hemmende Vorschriften oligarchischer als das bernische Regiment.

* Vorschläge:

App. R. Jehle	
" Baldinger	
" Küng	
Oberstl. Fr. Hünerwadel	
Gerichtsschreiber Wetzel (Brugg)	
oder Hauptmann Bächli	
Stadtammann Imhof, Zofingen	
Meyenfisch, Kaiserstuhl	
Rothpletz-Meiss, Aarau	
Gerichtsschreiber Weissenbach (Bremg.)	
Oberstleutnant Karl v. Hallwyl oder	
Albrecht v. Effinger	
Amtmann Fischinger	

Vom KIRat gewählt:

dito	
"	
"	
"	
"	
"	
Reg. R. Weissenbach	
" " Lüscher	
" " Suter	
Oberstl. Brentano	
Amtmann Uttenhofer	
Verwalter Fischer, Reinach.	

behalten und sich der einstweilen geltenden Verfassung als Anleitung zu bedienen. Am 28. März, nach ausgiebigen, zum Teil hitzigen Debatten konnte der fertige, 8 Titel und 87 Paragraphen umfassende Entwurf dem KIRate unterbreitet werden.

Der Entwurf weist gegenüber der bisherigen Verfassung folgende bedeutsame Abweichungen auf:

Begünstigung der Städte. Diese bestand in der gänzlichen oder teilweisen Zuverkennung bedeutender, einzeln aufgeführter Befugnisse an die gewichtigeren, vom KIRat sofort nach Einführung der Verfassung zu bezeichnender Städte, sowie durch Übertragung der Funktionen eines Friedensrichters auf den Stadtammann für den Stadtbezirk.

Rückbildung demokratischer Errungenschaften. Dies geschah vor allem durch Verschärfung der Zensusbestimmungen, Verlängerung der Amtsdauer, Beschränkung des volkstümlichen Wahlsystems. Besonders lebhaft umstritten war die Wahlart des Großen Rates; dabei handelte es sich hauptsächlich darum, ob den unmittelbaren Volkswahlen immer noch ein dominierender Spielraum gewährt oder der größere Teil der Legislative durch besondere, eine aristokratische Auslese begünstigende Bezirkswahlkollegien erkoren werden solle.⁵ Schließlich entschied sich die Verfassungskommission für Einführung von Bezirkswahlkollegien. Nach dem Entwurf der Elferkommission hätte sich die Wahl des 130 Mitglieder zählenden GRates also vollzogen: Eine erste Gruppe von 48 Grofräten wird wie bisher von den Kreisversammlungen direkt gewählt. Bedingnisse für das aktive Wahlrecht: aarg. Ortsbürgerrecht, Wohnsitz im Kreise seit einem Jahre; 20. Altersjahr für Verheiratete und Witwer, bezw. 25.

⁵ Nach Fischer sollte $\frac{1}{3}$ der 144 Grofräte durch die Kreisversammlung direkt gewählt werden, ein weiterer Drittel wie bisher indirekt und vermittelst des Loses, der Rest durch ein Kantonswahlkollegium frei aus allen Bürgern; ähnlich nach Brentano, nur waren nach ihm die ersten $\frac{1}{3}$ der Grofräte direkt zu wählen und sollte vom Los gänzlich Umgang genommen werden. Fischer gab nach Abschluß des ersten Verfassungsentwurfs der Regierung noch einen besonderen Entwurf für die Grofratzwahlen ein.

Bezirkswahlkollegien befürwortete z. B. Fr. Hünerwadel; sie sollten nach letzterem sich zusammensetzen aus Wahlmännern, den Friedens- und Bezirksrichtern, aus Zuschüssen von Gemeinden, die so und so viel Steuern bezahlen, sowie endlich durch Herbeiziehen der vermöglichsten und gebildeten Bürger und Honoratioren.

Altersjahr für Ledige; 500 fr. Vermögen. Bedingnisse für das passive Wahlrecht: Ortsbürgerrecht und Wohnsitz wie vorhin, 30. Altersjahr, 1000 fr. Vermögen. Eine zweite Gruppe von Großenräten, und zwar je 1 pro Kreis und je 1 pro Bezirk, zusammen 59, werden von den Bezirkswahlkollegien ernannt. Mitglieder der Wahlkollegien: 1. die direkt gewählten Großenräte; 2. besondere, von den Gemeindeversammlungen zu ernennende Wahlmänner, und zwar je einer pro Gemeinde bis auf 500 Einwohner, zwei pro Gemeinde von über 500 Einwohnern, und je ein weiterer auf je weitere 500 Einwohner; 3. sämtliche Mitglieder des Bezirksgerichts. Bedingnisse für die Wahlmänner: Ortsbürgerrecht einer Gemeinde des Bezirks, Wohnsitz im Kanton, 30. Altersjahr, 5000 fr. Vermögen. Bedingnisse für die Großenräte: Ortsbürgerrecht im Bezirk, Wohnsitz im Kanton, 25. Altersjahr, 15 000 fr. Vermögen bezw. 5000 fr. bei 50. Altersjahr. Die dritte Gruppe, d. h. die übrigen 23 Großenräte, werden durch ein Kantonswahlkollegium ernannt, bestehend aus den Mitgliedern des Staatsrates (KIRat) und des Appellations-Gerichts. Wählbarkeitsbedingnisse dieselben wie für die zweite Gruppe.

Kirchenpolitischer Einschlag. Dieser besteht: 1. in der Einführung der Parität für die obersten Instanzen (App. Gericht; GRat; Staatsrat; ferner dürfen Präf. und Vizepräf. d. Staatsrats gleichzeitig nicht von derselben Konfession sein); 2. in der Einsetzung auch eines katholischen Kirchenrats, unbeschadet der bischöflichen Rechte; 3. in der Bestellung von Ehegerichten für Matrimonialsachen, soweit diese der weltlichen Gewalt zustehen.

Zentralisierung des Gerichtswesens. Die von Jehle befürwortete und von der Verfassungskommission gutgeheizte Justizreform hätte eine entscheidende Umwandlung der höheren Gerichtsbarkeit bewirkt im Sinne einer straffen Zentralisierung. Die Bezirksgerichte hätten nur noch in Zivil- und Zuchtpolizeisachen erinstanzlich abzuurteilen gehabt, während die peinliche Rechtspflege ausschließlich dem Appellationsgericht vorbehalten sein sollte. Zu diesem Behufe wird dasselbe in zwei Sektionen von je 7 Mitgliedern geteilt; die eine für peinliche Fälle in erster Instanz, sowie als Appellationsbehörde für bürgerliche Streitigkeiten in zweiter Instanz; die zweite Sektion als Revisionsbehörde in letzter Instanz für bürgerliche Streitigkeiten, sowie für peinliche Fälle — doch nur unter Zuzug von 4 Mitgliedern des Staatsrats. In dieser erweiterten Zusammensetzung sollte

die Revisionssektion auch als Kassationsbehörde funktionieren bei offensichtlicher Gesetzesverletzung unterer Richter. Ein Administrationsgericht war nicht mehr vorgesehen.

Der konservative Entwurf trug zweifelsohne den von innen wie von außen erhobenen reaktionären Forderungen Rechnung — auf Kosten der Aarauerpartei, insbesondere des bäuerlichen Elements. Begreiflich, daß von dieser Seite eine weitere Verwendung des Elferentwurfs hintertrieben wurde. Der KIRat nahm eine erste Beratung in Angriff, brach sie aber vorzeitig ab (21. u. 25. April 14). Denn indessen hatte die Aarauerpartei, die Nebenregierung! — in Rengger den Bearbeiter eines ihren Interessen besser dienenden Entwurfs gefunden, der im geeigneten Zeitpunkt zu Ehren gezogen werden sollte.⁶ Dieser Moment war da, als die Bundesverfassung fertig entworfen und den Ständen zur Ratifikation unterbreitet wurde und bereits einige Kantone ihre Verfassungen der Tagssitzung vorgelegt hatten (Ende Mai). Der Elferentwurf wurde nunmehr sang- und klanglos beiseite geschoben.

Der liberale Entwurf. Zur Herstellung eines neuen Verfassungsentwurfs unter Benutzung der bestehenden Verfassung, des Kommissionsentwurfs und der gefallenen Bemerkungen setzte der KIRat eine interne Kommission ein, bestehend aus Zimmermann, Lüscher und v. Reding. Diese Kommission nahm ohne weiteres den Renggerschen Entwurf zur Grundlage und leitete ihn bei nahe unbesehen an den KIRat weiter,⁷ der ihn ebenfalls fast unverändert dem GRat unterbreitete (in gedruckten Exemplaren 25. Juni 14).⁸ Als begutachtende Kommission wurden ernannt: die Appellations-Richter Jehle, Bertschinger, Baldinger, Gehret; die Amtleute Rothpletz, Uttenhofer, Fischinger (27. Juni 14).

Der Renggersche Entwurf hält sich nach Form und Inhalt wieder enger an die Mediationsverfassung. Der Elferkommission folgt er in der Begünstigung der Städte durch Zusicherung vermehrter Befugnisse, sowie dadurch, daß Brugg, Lenzburg zu eigenen Kreisen erhoben und Rheinfelden nur noch Olsberg und Augst zugeteilt werden. Dem kirchenpolitischen Druck muß Rengger wenigstens durch die Aufnahme des Grundsatzes der Parität nachgeben; doch sah er

⁶ Nach Feer (an Stapfer, 15. April 14) hatte sich Rengger sofort nach seiner Reise ins Hauptquartier nach Chaumont ans Werk gesetzt. Arg. XXII 40/42.

⁷ Vgl. Zimmermanns Brief an Stapfer v. 15. Juni 14 in Arg. XXII 79.

⁸ PKR XIV B 196/97/99; 23. 25. Juni 14.

diese nur für den KIRat und das Appellationsgericht vor, eine diesbezügliche Klausel für den GRat fügte erst die Regierung bei.⁹ Hingegen hatte sich die Idee der Volksouveränität als so kräftig erwiesen, daß selbst Rengger, der den Volkswahlen so abholde Bildungsaristokrat, diese als unentbehrliches Gut erachteten mußte. Das Dreigruppensystem des Elferentwurfs sowie die Wahlart der ersten und dritten Gruppe behält Rengger bei; aber die Bezirkswahlkollegien werden ausgeschaltet; statt ihrer ernennen die Kreisversammlungen je drei außerhalb des Bezirks wohnende, 25 Jahre alte Kandidaten, von denen zwei sich über ein Vermögen von 15 000 Fr. auszuweisen haben, und der GRat wählt aus diesen Kandidaten die übrigen 52 Mitglieder. Freilich hat das Volk auch nach Renggerschem Entwurf nur noch alle zwölf Jahre zur Wahl seiner Repräsentanten zusammenzutreten, und der Zensus für Gemeinde- und Kreisversammlungen ist erhöht. Gänzlich beiseite läßt Rengger die Jehlesche, weil durchaus unpopuläre Gerichtsreform.^{9a}

Der Renggersche Entwurf ging nicht im ersten Anhieb durch; er mußte dreimal abgeändert werden. Die bedeutendsten Veränderungen ergaben sich als Folge der während der ersten großerlichen Beratung (30. Juli 14) seitens der alliierten Minister eingegangenen «Observations sur le projet de constitution du Canton d'Argovie» und betrafen vor allem die Forderung eines Vermögensausweises auch von direkt gewählten Großenräten (5000 Fr.), die Vermehrung des kantonalen Wahlkollegiums um 13 durchs Los zu bezeichnende Mitglieder der Legislative, die Erhöhung der Mitgliederzahl des KIRats auf 13, die Einsetzung zweier, beiden Konfessionen zu ent-

⁹ PKR XIV B 196. — Von den Appell. Richtern wurde kein Vermögensausweis mehr verlangt; die Kleinräte unterlagen als gleichzeitige Mitglieder des GRats den Wahlbedingungen dieser Behörde.

^{9a} In die allgemeinen, unverändert angenommenen Verfügungen des Renggerschen Entwurfs (Absch. IV §§ 24—28) sind aus der mediationsmäßigen Kantonsverfassung übernommen: 1. der Militärartikel (wörtlich), 2. die Garantie des freien Gottesdienstes für die ref. u. kath. Konfession, 3. Zusicherung des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinse nach bestehenden Gesetzen (2. u. 3. mit redaktionellen Änderungen; 1., 2. u. 3. auch im konservativen Entwurf); sodann in Ablehnung an die allgem. Bestimmungen der Vermittlungsurkunde: 1. Abschaffung der Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen u. Familien für den Kanton Aargau; 2. Zusicherung freier Niederlassung und Ausübung seines Erwerbs nach bestehenden Gesetzen für jeden Kantonsbürger.

nehmenden Bürgermeister als jährlich wechselnde Häupter des Staats.¹⁰ Dazu kamen noch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen der groätzlichen Kommission (Berichte v. 30. Juni und 1. Juli), z. B. betreffend Erleichterung des Vermögensausweises, indem hiebei nicht bloß Liegenschaften, sondern auch Schuldbriefe anerkannt werden sollten; Rücksichtnahme auf die verschiedene Bevölkerung der Bezirke seitens des Wahlkollegiums; Forderung eines Vermögensausweises von 15 000 Fr. von zwei Dritteln der vom Wahlkollegium ernannten Groätzte u. a. m. Der KIRat erwies sich den Abänderungsvorschlägen gegenüber im ganzen zugänglich, wie dies der zweite revidierte Entwurf beweist. Ein dritter Entwurf war nötig zwecks Änderung der ersten Erneuerung des GrRates, die rascher erfolgen sollte, nicht erst innert 10 Jahren, sondern innert 4 Jahren (2. Juli). Aber auch der dritte revidierte Entwurf enthielt noch einen Stein des Anstoßes, den sog. offenbar nach Erhöhung der Mitgliederzahl der Exekutive auf 13 von der kleinätzlichen Kommission eingefügten „Staatsrat“, einen Ausschuß des KIRats, bestehend aus den beiden Bürgermeistern und fünf weiteren vom Grat nach Parität zu erwählenden Kleinräten, die die diplomatischen und andere durchs Gesetz zu übertragende Verwaltungsgeschäfte besorgen sollten. Gegen diese Institution war schon in der groätzlichen Kommission der Vorwurf erhoben worden, daß sie einen Rat im Rate bilden und durch ihre sieben Mitglieder über die Mehrheit im Gesamtrate verfügen würde. Der Grat, der am 4. Juli den Renggerschen Entwurf zu Ende beriet, nahm denselben nur unter der Bedingung an, daß dieser eingeschmuggelte Staatsrat eliminiert würde, was geschah.

Die Renggersche Verfassung hat offenbar die Aarauerpartei nicht durchwegs befriedigt.¹¹ Bekannt ist die freimütige Kritik Staphers

¹⁰ Näheres auch Arg. XXXV 179 ff.

¹¹ Eine desperate Kritik an der Verfassung übte in einer Denkschrift an den österr. Kaiser v. 28. Juli 1815 der unversöhnliche Berngänger a. Reg. St. Hünerwadel, den Aarau und Brugg demnach vergeblich seinerzeit auf ihre Groätzlisten genommen hatten. Erbittert über den Verlauf der Wiedervereinigungsbewegung, ergoß er seinen Ingrimm über das triumphierende Aarau und wollte Österreich zur Intervention wenigstens zwecks Abänderung der Verfassung veranlassen. So sollte an Stelle Aaraus Lenzburg Hauptstadt und die Aarauerpartei bei den Wahlen kaltgestellt, d. h. alle, die zur Zeit der Helvetik wichtige Ämter inne hatten, sowie alle eingekauften Fremden (gegen Zschokke gerichtet!) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Daß dieser Schritt erfolglos blieb, versteht sich von selbst. Wiener H. H. St. A. Suisse Varia 312. Oechsli II 208 Anmerkung.

an „dem antipopulären“ Konstitutionswerk;¹² er glaubte, bei etwas weniger Ängstlichkeit gegenüber den fremden Ministern, die sich allzu selbstherrlich und nicht selten im Widerspruch zu ihren erlauchten Gebietern gebärdeten, hätte sich, ohne den Feinden der neuen Kantone Anlaß zu Klagen über revolutionäre Tendenz zu geben, manche liberale Einrichtung erhalten oder durchsetzen lassen, z. B. Geschworenengerichte, Publizität der großerätlichen und richterlichen Verhandlungen, beschränkte Gesetzesinitiative zugunsten des GRats,¹³ öftere und zu größeren Teilen vorzunehmende Erneuerung der Legislative, Verfassungsrevisionen usw.¹⁴

Der Verfassungstext wurde mit ostentativer Geschäftigkeit der Tagsatzung, den fremden Ministern und sämtlichen Mitsänden außer Bern übermittelt (6. Juli). Mit der Einführung der revidierten Konstitution wartete man vorderhand noch zu, und durch Dekret vom 22. Dezember 1814 wurden alle Behördenmitglieder, deren Amts dauer mit dem Jahresende erlosch, einstweilen im Amte bestätigt und zum Ausharren aufgefordert bis nach Inkraftsetzung der neuen Verfassung und Neubestellung der Organe. Erst im Januar wurde hiezu der erste Schritt getan durch die allerdings vom bisherigen GRat vorgenommene Ernennung der neuen Regierung. Es entsprach dem durch den Kampf erstarkten Unsehen der Aarauerpartei, wenn sie durch die großerätlichen Wahlen das Übergewicht erlangte: von den 13 neuen Kleinräten entstammten wenigstens 9 der bisherigen liberalen Opposition oder standen ihr irgendwie nahe, und Zimmermann wurde seiner Führerrolle gemäß zum ersten Bürgermeister erkoren; unter den Gewählten befand sich jetzt der seinerzeit als infarnierter Helvetiker und Mitbegründer des Kantons Aargau übergangene Rengger («réunion de tous les mérites et première tête» nach Rothpletzens Urteil anno 1803), der kurz zuvor, im Dezember 1814, von Aarburg als Bürger aufgenommen und zum unmittelbaren Mitgliede des GRats gewählt worden war, und endlich ward nun

¹² Wydler II 175.

¹³ Im Schoße der Elferkommission war der Vorschlag gemacht worden, dem GRat das Recht einzuräumen, vom Staatsrat die Vorlage von Gesetzesvorschlägen zu verlangen. Die Mehrheit wies den Antrag zurück in der Erwartung, daß ein künftiges Reglement des GRats diesem das Recht gebe, seine Wünsche anzubringen. Prot. Elferkomm. Daselbe Resultat hatte auch eine Anregung innerhalb der Großerät. Kommission für den Renggerschen Entwurf.

¹⁴ Ein Vorschlag aus der Mitte des GRats zur Aufnahme eines Revisionsartikels ist erfolgt im Januar 1815; doch wurde ihm keine Folge gegeben.

auch dem „Jakobinerstädtchen“ Aarau eine Vertretung in der obersten Landesbehörde gewährt, und zwar in der Person des durch den Zusammenbruch der Helvetik ebenfalls in den Hintergrund gedrängten, durch seine Hingabe für den Kanton verdienten und darum von seiner Heimatstadt stets unmittelbar in den GRat abgeordneten Vertrauensmannes Finanzrat Heinr. Rothpletz, der anfänglich — nach seinem eignen drastischen Ausdruck — von der gesetzgebenden Versammlung nicht zum Schweinehirten genommen worden wäre, durch sein ruhiges, konziliantes Gebaren aber auch die Achtung seiner politischen Gegner erwarb. Daneben ist es nun aber bezeichnend für die gemäßigte Gesinnung des GRats, daß er auch die konservativen Kleinräte in ihrem Amte bestätigte, selbst diejenigen, die als notorische Gegner des Kantons galten (Suter, Friderich). Einzig der berngesinnte, augenblicklich kränkliche Hünerwadel, der knapp vor den Wahlen auf eine neue Kandidatur verzichtet hatte, zog nicht wieder in die Exekutive ein.¹⁵ Die Neubestellung des Appellationsgerichts nahm einen ähnlichen Verlauf; auch hier befanden sich, nach einer Äußerung Feers, unter den Wiedergewählten zwei (Baldinger? Schmid?), die „ziemlich öffentlich gegen den Canton gearbeitet hatten.“¹⁶ Die Erneuerung des GRats — vorerst nur zu einem Drittel — erfolgte im März 1815; wie Feer seinem Freunde Stapfer

¹⁵ Mitglieder des neuen KRats (Namen von Vertretern der Aarauerpartei gesperrt): Zimmermann, Feuer, Herzog, Lüscher, Reding, Rengger, Suter, Weber (bish. App.R. von Bremgarten), Friderich, Bertshinger (bish. App.R. von Lenzburg), Küng (bish. App.R. von Eienwil), Rothpletz, Brentano (Oberstlt. v. Laufenburg). Brentano trat schon im Dezember 1815 zurück, um seinem Freunde Schmiel Platz zu machen, der nur aus formellen Gründen — er gehörte nämlich dem GRat noch nicht an — nicht schon bei der Gesamterneuerung in die Wahl gebracht worden war. KBl IX 45/46. PGR II 177, 211, 234. Arg. XXII 137.

Die Ernennung der neuen Regierung wurde wiederum überallhin verkündet und zeigte die freundschaftlichsten Antworten. Glückwunschkreisen gingen auch von den Städten Zofingen, Baden, Aarau, Brugg, Mellingen und Rheinfelden ein, sowie von den Kapiteln Lenzburg-Brugg und Aarau-Zofingen. Mit Bern erfolgte ein entsprechender Notenwechsel erst anfangs Mai 1815.

¹⁶ Arg. XXII 131, Brief v. 15. 2. 15. — Mitglieder des neuen Appellationsgerichts (Namen v. Vertretern d. Aarauerpartei gesperrt; die übrigen Mitglieder wenigstens ursprünglich Vertreter des kons. Lagers; in einigen Fällen läßt sich die pol. Gesinnung nicht bestimmt feststellen): die bisherigen Appellationsräte Jehle (seit Juni 1813 AGPräf. an Stelle Ringiers; über Jehle vgl. auch den Text), Gehret, Schmid, Hünerer von Aarau (seit Mai 1815 an Stelle

meldete, geschahen die Kandidatenwahlen durchwegs „in einem guten Geist.“¹⁷

Kampf um den Garantieartikel auf der Tagsatzung.

Die Verhandlungen in Zürich waren beherrscht von dem durch die bernischen Restitutionspläne hervorgerufenen, durch die zwiespältige Haltung der Allierten und Willkür ihrer diplomatischen Vertreter geschrütenen Zwist unter den eidgenössischen Ständen. Die durch den Bundesvertrag notwendig auszusprechende Gewährleistung der kantonalen Territorien wurde daher gleichsam zum Schicksalsparagraphen des Einigungswerkes. Wie schwer es war, angesichts der mannigfach erhobenen Territorial- und Entschädigungsansprüche eine endgültige Formulierung zu finden, ist bekannt. Die Stellung des Aargaus auf der Tagsatzung, wo ihn ununterbrochen Reg.R. Setzer und Appell.Rat Hürner vertraten,¹ war daher keine bemedenswerte, da er sich fortwährend gegen die von Bern und Konsorten erhobenen Ansprüche auf sein Eigentum und Angriffe auf seine Existenz überhaupt verwahren mußte. Von diesem Kampfe prä- oder okupiert, beteiligte sich der Aargau nur mit halbem Herzen an der übrigen Ausgestaltung des künftigen Bundes und zeigte sich in allen, seine Selbstständigkeit nicht gefährdenden Angelegenheiten nachgiebig, um den Mitsändern jeden Anlaß zur Gegnerschaft zu nehmen.² Nur vom Kampf um den Garantieartikel muß daher im folgenden die Rede sein.

des kurz zuvor verstorb. gemäßigt liberalen Präf. Ringier), Baldinger, Fischer, Frey von Aarau, Finsterwald, Tanner-Vater von Aarau; neu an Stelle des 1814 verstorb. Ranz (kons.?) und der 3 in den KIRat beförderten Berthinger, Weber, Küng (demokr.?): Amtstatth. Wohnlich v. Rheinfelden (lib.?), Amtstatth. Fischer von Reinach, Bezirksrichter Suter v. Sins (?), Amtstatth. Mayenfisch v. Kaiserstuhl (lib.?). KBI IX 46/47.

¹⁷ Arg. XXII 136.

¹ Vom KIRat am 22. Dez. 13 nach Zürich abgeordnet, am 30. Dez. vom GRat als Ehrengesandte bestätigt.

² So auch in bezug auf den für die Geschichte des Kantons Aargau bedeutungsvollen Klosterartikel. Dieser ist vielfach willkürlich ausgelegt worden. Noch jüngst hat sich Prof. A. Winkler (Arg. 44) mit Deutungen desselben abgemüht auf Kosten des ursprünglichen Sinnes, wie sich dieser aus Geist und Gang der langen Tagsatzung ergibt. Mit Recht macht Winklers Rezensent, A. Rufer in Bern, allen Auslegungskünsten gegenüber geltend, daß der

Das Zustandekommen des Garantieartikels durchlief drei Stadien: das der allgemeinen territorialen Gewährleistung (Sieg der „neuen“ Schweiz); das der Einschaltung eines eidgenössischen Schiedsgerichtsverfahrens für die strittigen Gebiete (Vorstoß der „alten“ Schweiz); endlich das des Eingeständnisses der Ohnmacht

12. Artikel des Fünfzehnervertrags nichts anderes enthalte, als die unzweideutige Willenserklärung der Tagsatzung, den Fortbestand der Klöster schützen zu wollen gegen jegliche Angriffe der Kantone, „wo man der individuellen Ge- sinnungen der Regenten nicht sicher sei, da sich während der Revolution die kath. Mitglieder der Behörden als die Schlimmsten für die Klöster gezeigt hät- ten“ (Solothurner Votum, laut aarg. Gesandtschaftsbericht v. 27. Mai 1814). Das Schicksal der Klöster wurde somit zu einer eidgenössischen Angelegenheit ge- macht.

Was insbesondere die Haltung des Aargaus betrifft, so ist klar, daß dem konservativen, kirchenpolitisch immer noch dominierenden Lager die von Bundes- wegen ausgesprochene Garantie der Klöster nicht durchaus unerwünscht sein mußte; wohl aber der Aarauerpartei, die von jeher auf Eindämmung des kirchlichen Einflusses hingearbeitet hatte. Aber nach dem Zusammenbruch der Ver- mittlungsakte und angesichts der bernischen Bedrohung war es für sie, obwohl nunmehr im Erstarken begriffen, ein Gebot der Selbsterhaltung, in dieser innen- und außenpolitisch wichtigen Angelegenheit vorsichtig zu Werke zu gehen. Daher schloß sie sich dem konservativen Lager, wenn auch zögernd, an, wie sie es in der Bistumsfrage auch getan hat. Als die Klosterfrage zum erstenmal (27. V. 14) auf der Tagsatzung in Diskussion stand, stimmte die aarg. Gesandtschaft zwar grundsätzlich der von der eidgenöss. Kommission vorgeschlagenen Kloster- garantie zu („Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicher- heit ihres Eigentums, so weit es von den Kantonen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Ab- gaben unterworfen“), wollte sie jedoch zum Gegenstand eines verbindlichen Kon- fordes machen und verwahrte sich gegen die Aufnahme des Artikels in die Bundesurkunde, da hierdurch die Souveränität der Stände zu stark beschränkt würde (Absch. 1814/15, I 48). „Wir können Euch Hochwohlgebohren nicht aus- drücken“, meldete die aarg. Gesandtschaft ihrer Regierung, „mit welcher Erbitte- rung, mit welchen Äußerungen des Misstrauens diese Berathung geführt worden ist; sie zeigte neuerdings, was die Geschichte früherer Zeiten uns lehrt, wie ge- fährlich jeder Religionszwist dem Frieden der Eidgenossen werden kann.“ Bei der Instruktionseröffnung vom 18. Juli nahm der Aargau den 42. Art. (Kloster- garantie) nur mit der von verschiedenen Ständen gegebenen Erläuterung an, „daß die ausgesprochene Garantie dahin verstanden werde, daß die Klöster und Kapitel wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne Einwilligung der geist- lichen Oberbehörde aufgehoben oder in ihrem Bestande verändert werden kön- nen (Absch. 1814/15 I 128). Zu den Ständen, auf die sich der Aargau berief, gehörte vor allem Uri, dessen Gesandtschaft, zur Beruhigung der Ländlichen Stände reformierter Religion“ zu Protokoll erklärte, daß sie unter „kanoni- scher Existenz der Klöster“ nichts anderes verstehe, als daß keines derselben

zur Schlichtung des Territorialstreits aus eigener Kraft (von den fremden Ministern nahegelegter Ausweg).

Allgemeine Gewährleistung. Eine erste, wenn auch nicht ausdrückliche Anerkennung des territorialen Bestandes der neuen Kan-

ohne formliche Einwilligung des Papstes aufgehoben oder abgeändert werden dürfe. Den umstrittenen Ausdruck „kanonisch“ wegzulassen, empfahl die am 18. Juli ernannte (Verfassungs-)Kommission, und zwar, wie sie selbst gestand, nur um Gefühlswiderstände zu beseitigen und ohne jede sachliche Änderung damit zu bewirken — unter Zustimmung fast sämtlicher ref. und parität. Stände, den Aargau inbegriffen. Unter Berücksichtigung dieses redaktionellen Vorschlags und unter Umgehung der nochmals umgemodelten Fassung im extrem föderalistischen Entwurf vom 8. August (als Art. VIII; hier fehlt „so weit es von den Kantonsregierungen abhängt“) nahm die Tagsatzung den von Anfang an (von der diplomatischen Kommission) empfohlenen Text der Klostergarantie als Art. XII in den endgültigen Bundesvertrag auf. Die oben angeführte Interpretation des Aargaus ist als Abwehrgerste zu bewerten gegenüber der Verstärkung des eidg. Bundes, die durch die letzterm zu übertragende uneingeschränkte Klostergarantie bewirkt wurde, sowie gegenüber dem den Kantonen aufzuerlegenden Gebot absoluter Unantastbarkeit der Klöster. Im übrigen bedeutete für den Aargau dessen Auslegung ein Anknüpfen an seine bisherige versöhnliche Politik gegenüber der kath. Kirche, inbegriffen die den Klöstern geübte Praxis, die noch milder war als das Gesetz. Die aarg. Auslegung bedeutete aber auch kein wesentliches Abweichen vom Sinn und Zweck der Bundesgarantie, da ja durch den unbedingten Vorbehalt der Sanktion durch „die geistliche Oberbehörde“ (die prägnantere Bezeichnung „Papst“ vermied der Aargau ebenfalls gefühlsmäßig — oder vielleicht mit dem Hintergedanken, bei guter Gelegenheit auch in der Person eines Bischofs eine „gefügige geistliche Oberbehörde“ zu finden) die Klöster vor willkürlichen Eingriffen kantonaler Gewalten hinlänglich geschützt waren. Selbstredend wäre die als Verwahrung gedachte Erläuterung des Aargaus unverständlich, wenn man — was nicht der Fall ist — berechtigt wäre, in den zwar knappen, aber unmifverständlichen Wortlaut des Art. XII des Bundesvertrags von 1815 eine liberale Einschränkung der Klostergarantie nach Art des Radikalismus der Regenerationsepoke hineinzugeheimnissen (Winkler!). Jedenfalls hat der Aargau des Jahres 1841, wie Rufer in seiner oben angeführten Rezension (Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1936, pag. 95—104) mit Recht hervorhebt, in der Klosterfrage eine Stellung eingenommen, die seiner Erklärung vor der Tagsatzung anno 1814 völlig widersprach. Dass die im Jahre 1815 ans Ruder gelangte, mehrheitlich liberale Regierung des Kantons Aargau den Klosterartikel des Bundesvertrags richtig verstand und im ganzen zu halten willens war, beweist die Ende 1817 zugunsten der Klöster vorgenommene Revision der bisherigen Klostergesetzgebung. Wenn freilich der Aargau z. B. die „außerordentlichen Beiträge“ auch weiterhin von den Klöstern forderte, so ließ sich dies schwerlich mit dem strengen Sinn der Bundesgarantie in Einklang bringen — was damals von gewichtiger Stelle aus ausdrücklich vermerkt wurde (verg. Abschnitt Kirchenwesen dieser Arbeit).

tone bedeutete ihre am 29. Dezember 1813, zwar in ängstlicher Form und nur von 14 Orten ratifizierte Aufnahme in den neuen „Bundesverein“.³ Eine förmliche Garantie brachten erst die von der „eidgenössischen Versammlung“ vom 5.—10. Febr. 1814 beratenen und vereinbarten Grundlinien zu einem neuen Bundesvertrag, und zwar in ihrem ersten Artikel: „Die Kantone der Schweiz garantieren sich wechselseitig nach den Bedingungen des neuen Bundesvertrags ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Verfassungen (sobald solche gehörig werden festgesetzt seyn) gegen fremde Mächte sowohl als gegen gewaltsame Angriffe einzelner Kantone oder Faktionen. Das Festhalten der Tagsatzung — trotz allen Widerständen, so z. B. auch von Seiten der alliierten Minister — an der unbedingten Garantie war um so angebrachter, als sich bereits, nach dem Beispiel Berns, Zug für die freien Ämter meldete und die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden für verlorene, allerdings nicht mit der Souveränität verbundene Rechte in den ehemals gemeinen Herrschaften entschädigt sein wollten. Auch der auf den Grundlinien von der mehrheitlich konservativ zusammengesetzten diplomatischen Kommission aufgebaute und am 28. Mai aus den Beratungen der Tagsatzung hervorgegangene Entwurf eines Bundesvertrages enthielt die Gebietsgarantie, freilich schon in einer etwas abgeschwächten Formulierung: die Kantone gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet mit Vorbehalt der Berichtigungen für einzelne Landesteile, welche unter den Kantonen einverstanden und von der Tagsatzung bestätigt werden. Diese offenbar als eine zugunsten der in den Schoß der Tagsatzung zurückgekehrten „alten Schweiz“ gedachte Konzession befriedigte weder hüben noch drüben. Um Schlimmeres zu verhüten, nahmen die neuen Kantone, sowie die neutralen (= Zürich, Basel, Appenzell A.Rh., Bünden) und nachträglich Schaffhausen den Entwurf an, der Aargau mit der Erläuterung zum Garantieparagraphen, „dass keine anderen Grenzberichtigungen unter den Kantonen Platz haben könnten als mit freier Einwilligung der dabei interessierten Stände.“ Den übrigen, ebenfalls 9½ Ständen war der Garantieartikel das Hauptmotiv teils zur Ver-

³ Laut Instruktion v. 22. Dez. 13, die den Ehrengesandten Jetzer und Hürrer nach Zürich mitgegeben wurde, sollten diese nur auf Gegenstände eintreten, die dem Landammann verfassungsmässig zustanden, und gegen die Bildung einer konstitutionswidrigen Tagsatzung feierlich protestieren. Diese Instruktion erwies sich aber bald als überholt.

werfung, teils zu einer nur bedingten Annahme. Bern, das nunmehr mit der offiziellen Tagsatzung zu erlangen hoffte, was es bis jetzt ohne oder gegen sie zu erreichen versucht hatte, glaubte, den Aargau durch seinen am 18. Juli anlässlich der Eröffnung der Standesvoten kundgegebenen Verzicht auf das Waadtland, doch unter Festhalten an seinen aargauischen Ansprüchen, isolieren zu können. Die Erklärung erreichte ihren Zweck nicht, sondern bewirkte vielmehr eine Versteifung des Abwehrwillens der neuen Kantone, insbesondere der beiden unmittelbar betroffenen Stände. Auf Anraten ihrer Gesandtschaft wurde die aargauische Regierung durch eine besondere Abordnung (Suter, Zimmermann, v. Reding) und in besonderen Denkschriften bei den Ministern vorstellig; sodann wies sie vor der Tagsatzung durch eine, nach bernischem Beispiel ebenfalls gedruckte und verbreitete „Gegenerklärung“ die von Bern erhobenen Ansprüche in diplomatischer Form zurück (28. Juli 14).

Eidgenössisches Schiedsgericht. In ein konservatives Fahrwasser geriet die Garantiefrage durch das von der Kommission zur Auffindung von Versöhnungsmitteln (Rüttimann, Wieland, Zellweger, von Flüe, Finsler) vorgeschlagene eidgenössische Schiedsgerichtsverfahren zwecks Berichtigung der von etlichen alten Ständen erhobenen territorialen und andern Ansprüchen. Die Kommission erkannte richtig in diesem Streit die „eigentliche Klippe, an der alle bisherigen Bemühungen zur Organisierung und Konstituierung der Schweiz gescheitert seien“, und unterbreitete der Tagsatzung folgende Anträge: 1. Die hohe Tagsatzung möchte beschließen, daß die im Protokoll der Tagsatzung niedergelegten Ansprüchen einiger Stände an Schiedsgerichte gewiesen werden sollten. 2. Innert 14 Tagen, von dem Datum des gegenwärtigen Beschlusses an, sollen die ansprechenden Kantone ihre Ansprüche schriftlich eingeben, die Angeprochenen ihre Gegengründe schriftlich eröffnen und beide Parteien aus anderen Kantonen, jede zwei Schiedsrichter wählen. 3. Diese Schiedsrichter erwählen einen Obmann; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen den Streit durch Vermittlung auszugleichen oder sprechen über die Streitsache nach ihrem Gewissen endlich ab.“ Das hier vorgeschlagene alteidgenössische Rechtsverfahren war keineswegs ein ganz neuer Gegenstand der Beratungen; alle bisherigen Verfassungsentwürfe sahen ein Schiedsgericht vor, jedoch nur für Streitigkeiten, deren Objekte durch die Bundesverfassung nicht gewährleistet waren. Jetzt aber sollten auch Gegen-

stände der allgemeinen Gebietsgarantie, ja, die Existenz verschiedener Kantone von einem Schiedsgerichtsverfahren abhängig gemacht werden. Dennoch fand der Vorschlag nicht nur bei der „alten Schweiz“ Anklang, sondern auch bei den neutralen Kantonen (Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Graubünden), und die neue Bundesakte sollte nunmehr die Territorialgarantie so aussprechen, daß die Kantone sich gegenseitig ihr „Gebiet gewährleisten, so wie dasselbe teils dermalen bestehtet, teils in Bezug auf die angesprochenen Landesteile auf dem schiedsrichterlichen Pfade wird ausgemittelt oder bestimmt werden“ (I. Aug. 14).

Wie sehr damit die Tagsatzung Bern und Konsorten in die Hände arbeitete, zeigte der aus ihrer Mitte in 10 Artikeln zusammengestellte und am 8. August der Tagsatzung kundgegebene Gegenentwurf, der die Ratifikation der am 1. Aug. beschlossenen schiedsrichterlichen Regelung durch sämtliche Stände, sowie die beförderliche Ausführung des Schlichtungsgeschäfts als unerlässliche Bedingnisse gedeihlicher Weiterberatung erklärte. Bern ging noch weiter und machte seine fernere Beteiligung an den Verfassungsarbeiten davon abhängig, daß die allseitige Ratifikation binnen 10 Tagen, Einleitung und Execution des schiedsgerichtlichen Urteils binnen 6 Monaten erfolgten. Dieses reaktionäre Draufgängertum, das selbst den Widerspruch der neutralen Kantone erregte, war für die neuen unannehmbar, insbesondere für den Aargau, dessen Existenz durch die erhobenen Gebietsansprüche in Frage gestellt, dessen Schicksal durch das Schiedsgerichtsverfahren schließlich in die Hände eines einzelnen Mannes gelegt worden wäre.⁴ Die Uneinigkeit unter den Ständen stieg auf einen solchen Grad an, daß die Eidgenossenschaft auseinander zu fallen drohte. Ein in den Akten enthaltener Entwurf zu einem sonderbündischen Abkommen der neuen Kantone als Abwehrmaßregel „gegen eine Verbindung, die zwischen mehrern älteren Ständen zu Behauptung von Ansprüchen auf einige neue Kantone unverkennbar bestünde“ legt von der gespannten Lage Zeugnis ab. Nach diesem Entwurf gewährleisten sich die Kontrahierenden Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, gestützt auf die Konvention vom 29. Dez. 1813, wechselseitig ihr Gebiet, ihre Verfassungen, ihre innere Ruhe und alle Rechte ihrer Kantonalsou-

⁴ Vgl. Absch. 1814/15 II 117.

veränität für die Zeit, da der neue Bund noch nicht zustande gekommen sei.⁵

Öhnachtserklärung der Tagsatzung. Die Opposition der neuen und neutralen Orte bewirkte eine nochmalige Wendung der Territorialfrage. Der am 16. August der Tagsatzung vorgelegte modifizierte Bundesvertrag sprach zwar die unbedingte Gebietsgarantie noch nicht aus: „Die Kantone gewährleisten sich ihr Gebiet, mit Ausnahme jedoch der angesprochenen Landesteile, solange die darauf haftenden Ansprüche nicht ausgetragen und beseitigt sind.“ Als Erläuterung dieses Artikels sollte eine gleichzeitig zur Ratifikation unterbreitete Konvention dienen: darnach waren die Gebietsansprüche sowie die Entschädigungsforderungen für ehemalige Rechte und Eigentümlichkeiten, welche auf den 24. August von den ansprechenden Kantonen in detaillierter Angabe geltend zu machen waren, zuerst durch einen Schlichtungsversuch zu beseitigen; im Falle vergeblichen Vermittelns innert drei Monaten sollten die ökonomischen Forderungen schiedsgerichtlich und zwar nach Anleitung des im Art. V vorgesehenen eidgenössischen Rechtsverfahrens behoben, der Entscheid über die Gebietsansprüche jedoch der fernern Entwicklung der diesfalligen Verhältnisse — d. h. dem Wienerkongress — anheimgestellt werden und bis dahin die strittigen Landesteile von der unbedingten Gewährleistung ausgenommen sein.^{5a} Weder der Bundesvertrag noch die Übereinkunft, deren Ratifikation auf den 5. September erfolgen sollte, waren trotz der Abschwächung des reaktionären Vorstoßes für den Aargau annehmbar: Der Bundesvertrag nicht, wegen der unvollständigen Gebietsgarantie; die Übereinkunft nicht, wegen der finanziellen Folgen, die aus den dem eidgenössischen Schiedsgericht vorbehaltenen Entschädnisforderungen abgeleitet werden konnten. Unterm 22. August wandte sich der Aargau durch besondere Abordnungen und in zwei gesonderten Schreiben an die Mitstände der alten Schweiz, außer Bern, und an die Mitstände der „neuen Schweiz“, um sie durch Auseinandersetzung der Gründe, warum er dem Bundesvertrag vom 16. Aug. nicht beistimmen könne, für Weglassung jeglicher Beschränkung der Gebietsgarantie zu vermö-

⁵ II 2, Bundesverfassung 1815.

^{5a} Die aarg. Regierung hatte offenbar diesen Ausgang der Dinge vorausgesehen, da sie schon Ende Juni Rengger mit der Verfechtung der kant. Integrität in Wien betraut hatte.

gen — ohne dadurch freilich neue Freunde zu gewinnen.⁶ Bei der Instruktionseröffnung vom 6. September erklärte sich der Aargau zur Annahme des Bundesvertrages bereit, unter der doppelten Bedingung, daß 1. der Nachsatz des 1. Art. betr. Ausschluß der strittigen Gebiete von der Garantie gestrichen werde; 2. für den neuen Bundesverein sich eine der Einstimmigkeit nahe kommende Mehrheit ergebe. Dagegen versagte der Aargau der Übereinkunft seine Zustimmung; 1. weil er keine rechtlichen Ansprüche auf sein Gebiet anerkenne und 2. ebensowenig irgendwelche Forderungen, die in seine Souveränität eingreifen; 3. weil mehrere ansprechende Kantone ihre Ansprüche nicht bekannt oder mit unbestimmten Vorbehaltten begleitet, einige Orte ihre Begehren auf beliebige Zeit verschoben hätten.⁷ Ein geheimer Artikel der Instruktion, wovon die

⁶ Das eine Schreiben ging an Zürich, Basel, Schaffhausen, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Graubünden und Appenzell A.Rh.; das andere an die übrigen (außer Bern). Abgeordnet waren Suter nach Luzern, Unterwalden, Schwyz, Uri; Rengger nach Zürich; Herzog nach Schaffhausen, Solothurn; Fezzer nach Basel; PKR XIV B 261. Die Antworten gingen ein vom 14. Aug. — 1. Sept. Es stimmen zu: Zürich, Basel, St. Gallen, App. A.Rh., Thurgau, Graubünden; leere Worte geben: Glarus, Nidwalden, Obwalden, Freiburg, Schwyz (bezieht sich auf seine Beschlüsse vom 28. Aug.). Uri und Luzern erwarten Nachgeben des Aargaus. Solothurn hält die aarg. Bedenken für unbegründet, da die Übereinkunft nichts nehme und nichts verspreche. Wahrscheinlich werde sich der Wiener Kongreß damit zu befassen haben. „Doch sollten so voreilige Besorgnisse nicht der Keim neuer Zerwürfnisse werden und die Eidgenossenschaft hindern, in dieser hochwichtigen Epoche vereint und als ehrwürdiger Staat aufzutreten, in welcher Lage sie allein mit Grund wird hoffen können, ihre Selbständigkeit zu erhalten.“

⁷ Gemäß Anleitung der Konvention forderten vom Aargau (Absch. 1814/15 II 124/36):

1. Bern (24. VIII. 14) den bis 1798 ihm gehörenden Teil des Aargaus mit allen Souveränitätsrechten, Regalien und Einkünften, mit Ausnahme der bis 8. Juli 1814 erfolgten Veräußerungen.
2. Zug (23. VIII. 14) die freien Ämter, namentlich Meyenberg, Amt Merenschwand, Amt Muri, Pfarreien Boswil, Bünzen, Bettwyl.
- 3./5. Uri, Schwyz und Unterwalden vid d. Wald 22./23. VIII. 14. 1. u. 2. Werbungs- und Niederlassungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Baden und freien Ämtern. 3. Entschädigung für den achten Teil des vom jeweiligen Landvogt der freien Ämter bezogenen Zehntens.
6. Unterwalden o. d. W. 12. IX. 14. 1.—2. wie die vorhin genannten Stände; dazu 3. Entschädigung für den uns betreff. verhältnismäßigen Anteil des von einem jeweiligen Landvogt der freien Ämter bezogenen Zehntens, und 4. der landvogteilichen Gebäude und Zugehörde.

Gesandtschaft vor der Tagsatzung in diskreter Form Gebrauch mache, bevollmächtige jene, mit den fordernden Kantonen zu unterhandeln für Ansprachen, die weder Territorial- noch Souveränitätsrechte beträfen. Ein ähnliches Entgegenkommen sollten sie gegenüber Forderungen auf freies Werbungs- und Niederlassungsrecht zeigen, doch nur bei Reziprozität. Nachdem schließlich die Tagsatzung sich für die Weglassung der die Gebietsgarantie einschränkenden Klausel im Bundesvertrag herbeigelassen und ausdrücklich erklärt hatte, daß die im Art. V enthaltenen Bestimmungen in keinem Fall auf die von einigen alten Ständen angesprochenen Landesteile angewendet werden sollten, nahm der Aargau den Bundesvertrag an, in dem Sinne, daß das im Art. V aufgestellte eidgenössische Recht bloß auf zukünftige Zwiste unter den Ständen anwendbar sei (31. Okt. 14). Gemäß Beschuß der Tagsatzung sollte die Konvention als unzertrennlicher Zusatzartikel zum Gesamtvertrag gelten. Die aarg. Gesandtschaft hatte auch dieser Konvention beigestimmt, unter Vorbehalt der Ratifikation und unter der Bedingung, daß daraus keine Anerkennung der in der Übereinkunft vorbehaltenen Forderungen und Rechte zur Beeinträchtigung der Kantonalsouveränität gefolgert werde. Die aarg. Regierung verweigerte aber die Ratifikation, trotzdem der Kanton sich dadurch zufolge des Beschlusses der Tagsatzung vom 9. Sept. von der Mitgliedschaft des neuen Bundes ausschloß. Damit befand sich der Aargau allein in treuer Gesellschaft der Waadt, die Bern umsonst von der Seite des ersten hatte trennen wollen (auf der Murtener Konferenz anfangs September). Zur Nachgiebigkeit waren die beiden schismatischen Kantone auch späterhin nicht zu bringen, trotz Aufforderung der Tagsatzung (Schreiben des Landammanns vom 25. Nov., Antwort vom 14. Dez.).⁸

Folgerichtig wehrten sich Waadt und Aargau auch gegen eine vorzeitige Vornahme des Bundeschwurs, wozu insbesondere Bern drängte. Als schließlich der 5. Januar 1815 für die Feierlichkeit festgesetzt wurde, griff der Aargau, der sich höchstens zur Beschwörung des Bundesvertrags^{8a} hätte verstehen können, was nicht anging, nochmals zum Mittel eines Rundschreibens, um die Mitstände — Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Uri ausgenommen, Neuen-

7. Glarus 25. VIII. 14. schließt sich vorläufig, ohne nähere Erklärung, den Forderungen ähnlich berechtigter Kantone an.

⁸ Absch. 1814/15 II 114 ff.

^{8a} D. h. ohne zusätzliche Konvention.

burg und Genf inbegriffen — zum Aufschub des feierlichen Aktes zu bewegen (14. Dez. 1814).⁹ Dieser Schritt hätte wohl wenig genützt, erwies sich aber als überflüssig; denn schon am 28. Dez. 14 wurde von Zürich aus auf Anweisung aus Wien den Ständen der Antrag unterbreitet, den Bundeschwur aufzuschieben, was ohne weiteres geschah, und zwar auf unbestimmte Zeit. Durch die Annahme der Wiener Deklaration fiel die Konvention dahin und damit das letzte Hindernis für den Aargau zum Anschluß an den Gesamtstaat. Am 7. August 1815 erfolgte endlich der Schwur auf den mit den inzwischen nötig gewordenen Redaktionsänderungen versehenen Bundesvertrag durch die 22 Stände.

Diplomatische Bemühungen.

Infolge der durch Bern provozierten Einmischung der alliierten Mächte in die innern Angelegenheiten der Schweiz war die Aargauerfrage schon in ihrem Anfangsstadium zu einem Gegenstand der hohen Diplomatie geworden und mußte es auch bleiben, angesichts der Hartnäckigkeit der Berner und der Zwietracht und Ohnmacht des eidgenössischen Bundes. Die Aargauerfrage war aber — im Grunde genommen — auch von Anfang an gelöst, zufolge der Parteinahme des russischen Kaisers für die neuen Kantone.¹ Denn es war unwahrscheinlich, daß Alexander nicht standhaft bleiben oder sich vor der endgültigen Befriedung Europas und Konsolidierung der Schweiz zurückziehen werde, und es war so gut wie ausgeschlossen, daß der Aargau — unter den Fittichen des russischen Beschützers — von innen heraus zerfallen werde. Den mitten im Kampf Stehenden war freilich der gerade Verlauf der Wirklichkeit

⁹ Unter den Antworten der Mitstände, die sich in der Sache z. T. schon auf der Tagsatzung geäußert hatten (Absch. II 101 ff.) ist diejenige Schaffhausers ausführlich und bemerkenswert. Sch. mißbilligt die Ansprüche verschiedener Kantone, aber auch das Misstrauen der vermeintlich gefährdeten Stände, die so das Versöhnungsmittel zurückweisen. Der Aargau sollte sich an den 29. Dez. 1813 erinnern und an die weiteren Bemühungen der Mehrheit der Stände, dann würde er sein Abseitsstehen als übertrieben erkennen. Die Entschädigungen würden — glaubt Sch. — nicht so hoch bemessen werden, daß die Selbständigkeit des Kantons dadurch in Gefahr geriete. Sch. werde nur dann für Eidsverschiebung eintreten, wenn noch andere Gründe der Behinderung dazukämen.

¹ Vgl. z. B. die Instruktionen Alexanders an Capo d'Istria vom 29. Dez. 1813, Martin 188.

nicht klar erkennbar angesichts der krummen Wege der Metternichschen und bourbonischen Diplomatie, die die Berner in trügerische Hoffnungen wiegte, die Aargauer aber nicht selten unnützerweise schreckte.

Nur zwei Momente diplomatischen Ringens um den Kanton sind von Bedeutung: Das Treffen in Paris und dasjenige in Wien.²

Abwehr in Paris. Bern benutzte die Friedensverhandlungen der europäischen Mächte in Paris zu einem breit angelegten Angriff auf den Aargau. Verheißungsvoller als das bloße Pochen auf den Rechtsstandpunkt schien die geschäftliche Wendung, die der Rückforderung des Aargaus gegeben wurde, nämlich in Gestalt des bekannten Fricktaler Tauschprojekts: Österreich sollte seine Rechte auf das Fricktal geltend machen und es Bern abtreten gegen allfällige Entschädigung, das seinerseits den damals bernischen Aargau dafür eintauschen würde. Zwar hatten die Mächte in Chaumont die Existenz der 19 Kantone anerkannt (2. März 14); aber die der allgemeinen Instruktion beigefügte Note Metternichs zeigt, daß sich der

² Verschiedene diplomatische Sendungen betrafen Nebensachen oder waren Akte der Höflichkeit oder überhaupt überflüssig. Zu nennen sind: 1. Abordnung Fetzers und Fischingers zu Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg nach Körrach (21. Dez. 1813) mit der Aufgabe, den Verdacht, als ob die aargauische Regierung franzosenfreundlich sei, bei den Alliierten zu zerstreuen und sie zu versichern, daß der Aargau mit ihren Zielen einig gehe und sich nur gegen die Rückkehr unter bernische Herrschaft sträube. Der Kleinratsbeschuß dieser Sendung erfolgte, wie es scheint, geheim, daher ist nichts Genaueres protokolliert; auch kein Rapport liegt vor. Ein greifbares Ergebnis dieser Sendung läßt sich nicht feststellen. Fetzers Darstellung in seinen „Rückblicken“ ist unzuverlässig, selbstgesäßlig. Hiltys Jahrbuch 1887, 448/50. Martin 174/75. — 2. Abordnung Fetzers, Suters, v. Reddings nach Basel zu den alliierten Monarchen und Ministern, wo die aarg. Regierung feststellen konnte, daß Alexander der einzige Beschützer des Aargaus war. In seinen Rückblicken auf die Jahre 1813, 1814 und 1815 hat Fetscher seine Berichte an den KIRat v. 6. bis 18. Jan. 1814 über diese wieder geheim beschlossene Sendung verwertet. II 2, Cah. 1; Hiltys Jahrbuch 1887, 43 ff. — 3. Abordnung Renggers ins alliierte Hauptquartier zu Chaumont — war überflüssig, da die Monarchen schon weiter gereist waren und inzwischen die Existenz der 19 Kantone anerkannt und beschlossen hatten, Bern für seine Verluste durch freigewordene Gebiete im Jura zu entschädigen. Die Mission Renggers war somit erfüllt, ehe sie ins Werk gesetzt war. Laharpe hatte seinem Freunde vorgearbeitet, wofür ihm die aargauische Regierung auf Empfehlung Renggers dankte. Siehe Renggers Bericht an die Regierung vom 20. März 1814 (auch Wydler I 151/53). Der KIRat hatte die Sendung Renggers nicht geheim behandelt. PKR XIV B 23.

Begriff „Existenz“ nicht mit derjenigen der „Integrität“ decken mußte. «Les cantons de Vaud et d'Argovie» — heißt es unter anderm — «seront maintenus dans leur intégrité, sauf les droits de l'Autriche sur le Fricktal et sa Majesté se réserve de reprendre en tout ou en partie cette antique possession de sa maison ou d'en disposer de plein gré, même en faveur des arrangements de la Suisse, selon sa convenance».³ Hier war also sowohl der Gedanke der Wiederinbesitznahme des Fricktals durch Österreich wie auch dessen Verwendung als Tauschobjekt ausgesprochen. Auch Ritter von Lebzeltern sah in der hier angedeuteten Verwendungsmöglichkeit des Fricktals ein geeignetes Mittel zur Pazifikation der Schweiz, doch unter folgenden Voraussetzungen: 1. daß Österreich die Initiative sowie die ausschließliche Behandlung dieser Transaktion vorbehalten bleibe; 2. daß der Aargau beim Tausch nur wenig verliere, damit die Ansprüche der übrigen alten Kantone auf die neuen gegenstandslos würden.⁴ Lebzeltern scheint die Absichten seines Herrn nicht ganz erraten zu haben, da dieser den Vermittlungsträumen seines bevollmächtigten Agenten durch Abberufung nach Rom ein vorzeitiges — wenigstens in jenem Augenblick unerwartetes — Ende bereitete (April 1814). Merkwürdigerweise griff Capo d'Istria das Fricktalergeschäft mit noch größerem Eifer auf als Lebzeltern und empfahl es z. B. Nesselrode als ein «arrangement simple, facile, légitime et éminemment propre à concilier les intérêts et détruire les principes de désordre et de subversion qui menacent l'avenir» (15. April 1814).⁵ Auf Antrieb Capo d'Istrias unterbreitete Bern das Fricktaler Tauschprojekt den alliierten Mächten in Paris und bot Österreich für das Fricktal eine Abfindungssumme im Betrage von nominell 600 000 Gulden in Wienerfonds an.⁶

Die Berner waren sehr rührig. Vorausgeilett ins Hauptquartier waren als bernisch gesinnte Vertreter der umstrittenen Gebiete die Waadtländer v. Gingins de Chevilly und Oberst Pillichody, um namentlich Laharpe für eine brüderliche Wiedervereinigung zu ge-

³ Martin 210/15.

⁴ Lebzeltern an Metternich, 4. April 1814. Wiener Akten, Schweiz Varia 312, No. 29.

⁵ Martin 223.

⁶ Instruktion an v. Muralt s. Hodler I 233/34. Schreiben Muralts an Metternich v. 2. Mai 14, v. Mülinen an denselben v. 21. April 14; s. a. Wiener Akten u. Martin 225.

winnen oder wenigstens zu neutralisieren.⁷ Gleichzeitig wandte sich — wie früher angedeutet — a. Reg. Statth. Oberst Hünerwadel von Dijon aus an den Fürsten von Metternich zwecks Wiedervereinigung des Aargaus mit dem Mutterlande. Die Hauptmission für Paris wurde v. Muralt übertragen (21. April 14). Ihm folgte dorthin Graffenried von Blonay, der offiziell zum Grafen von Artois abgeordnet war. Sodann erschienen in Paris Freudenreich und Haller, die nach England weiter reisten zur Wiedererlangung der bernischen Kapitalien. Endlich benützte auch v. Mülinen, als Mitglied der eidgenössischen Gesandtschaft, die zur Beglückwünschung des Königs von Frankreich abgeordnet wurde, die Gelegenheit, die bernischen Interessen zu verfechten. Weit wichtiger aber noch war, daß Capo d'Istria, der im Mai nach Paris berufen wurde, es übernahm, das Fricktalergeschäft seinem eigenen Herrn und Kaiser mundgerecht zu machen.

Den Kanton Aargau vertrat damals in Paris Stapfer, nicht als Vertreter der Regierung, sondern der Aarauerpartei — der Nebenregierung. Seine nächsten Freunde hatten ihn gebeten, sich für die Zeit, da die Alliierten ihr Hauptquartier in Paris aufgeschlagen hätten, dorthin zu begeben (geschah vom April bis Juni 1814), und unterhielten mit ihm seit Mitte April einen regen Briefwechsel, um ihn auf dem Laufenden zu halten und ihre Wünsche zu übermitteln.⁸ Einen offiziellen Auftrag für sich selbst schlug Stapfer aus und hielt überhaupt eine besondere Gesandtschaft nach Paris für überflüssig, da es sich in der Hauptsache nur darum handle, das Interesse Laharpens und durch dessen Kanal dasjenige Alexanders für den Aargau und die Eidgenossenschaft wach zu halten⁹ — was doch nicht

⁷ Beide waren in ihren Mitteln nicht wählerisch. Von Chevillys lügnerischen Gebaren war schon die Rede. Pillichody scheute sich nicht, in einer Zeitschrift an Metternich v. 7. April 14 zu behaupten, Laharpe habe ihren Vorschlägen zur Wiedervereinigung der Waadt und des Aargaus mit Bern zugesimmt, das «par un motif de générosité et pour se rattacher de cœur l'Argovie et le pays de Vaud leur offre de renoncer à ses priviléges exclusifs; elle ouvre sa bourgeoisie sans aucune finance et place au moment que la réunion sera oppéré (dans une proposition raisonnable) ses anciens sujets parmi ses magistrats.» Wiener Akten.

⁸ Korrespondenten: Feer, Zimmermann, Kasthofer, Hürner, Rothpletz, Schmiel, Herzog. Arg. XXII 3/7.

⁹ Wie trefflich Stapfer sich seiner Aufgabe in Paris entledigte, zeigen seine damals an Laharpe gerichteten, den Aarauer Standpunkt scharf, ja leidenschaftlich pointierenden, immer geistreichen Briefe. Unter den Anliegen der

immer ganz leicht war.¹⁰ Erst angesichts des drohenden Verlustes des Fricktals und des dringenden Wunsches der Aarauerfreunde, dem Kaiser Alexander in offizieller Mission zu danken, empfahl Stapfer

Aarauer an den Kaiser figurieren: 1. Jederzeitige Anerkennung der XIX Kantone als Eidgenossenschaft; 2. Wiederherstellung der Regierungen der XIX Kantone in den Zustand vor dem Einmarsch der Alliierten; 3. möglichst geringe Änderungen der Mediationsverfassungen, vor allem Abwendung der, wie es scheine, von den Ministern empfohlenen zu hohen Zensusforderungen; 4. Schaffung einer stärkeren Zentralgewalt für die Schweiz und billige Vertretung der neuen Kantone im Bundesrat; 5. Forderung an Frankreich, daß es die schweizerischen Verfassungen garantiere; 6. Anerkennung der Entschädigungsbegehren der alten Kantone an die neuen; 7. Anerkennung der bisherigen Dispositionen in bezug auf die helvetische Liquidation; 8. energischeres und rücksichtsloseres Vorgehen der alliierten Minister gegenüber den demagogischen Treibereien der kleinen Kantone und dem Egoismus Berns und der Unwissenheit eines großen Teils, wenn nicht der Mehrheit der Tagsatzungsgesandten; 9. Abruf der Gesandten Schraut und Chambrier und deren Ersatz durch aufgeklärtere Persönlichkeiten.

Einen breiten Raum nimmt Stapfers Bemühen in Anspruch, Laharpens Zweifel an dem Willen der Aargauer (Oberschicht) zur Selbständigkeit zu zerstreuen. Obenan steht mit Recht der Hinweis auf die Haltung des Grossen Rats; die übrigen Argumente sind von verschiedenwertiger Beweiskraft. Zugunsten des kantonsfreundlichen Volkswillens werden z. B. angeführt, daß trotz der seit fünf Monaten dauernden Bearbeitung des Aargaus durch die Berner der Kanton bis in den hintersten Winkel ruhig geblieben sei; daß die bernischen Intrigen durch die Bevölkerung selbst und spontan vereitelt worden seien, z. B. die v. Maysche Verschwörung; daß der Kleine Rat trotz seiner zweifelhaften Zusammensetzung von der öffentlichen Meinung wiederholt und energisch gezwungen worden sei, sich für den Fortbestand des Kantons zu erklären; daß der K.Rat gegen die Verleumdungen v. Gingins de Chevilly einhellig und energisch protestiert habe — „würde die Minorität desselben von den schwachen oder bestochenen Kollegen in solchem Maße unterstützt werden, wenn die Mehrheit der Bewohner die Wiedervereinigung wünschte?“

¹⁰ „Mit Laharpen,“ schrieb Stapfer an Rengger am 16. Juni 1814, „habe ich seit zwei Monaten zu verschiedenen Malen unseres Aargaus wegen meine liebe Noth gehabt. Üble Laune, Überhäufung, Unzufriedenheit mit der aarg. Regierung u.s.w. hatten ihn so verstimmt, daß ihm unaufhörlich die Wichtigkeit der Existenz unsres Kantons für die Waadt und seiner und Alexanders Ehre gepredigt werden mußte.“ Einen besonderen Eindruck auf Laharpe machte nach Stapfers Bericht ein von Gingins de Chevilly nach Paris überbrachter Brief Joh. Rud. Suters von Zofingen (Bruders des Reg.Rats), worin dieser seinem Waadtländerfreunde die Notwendigkeit einer bernisch-aargauischen Aussöhnung auseinandersetzte und ihm unter Hinweis auf die Liberalität und die ökonomischen Ressourcen Berns Neutralität oder gar Mitwirkung zur Verbrüderung ans Herz legte. Die Wirkung der Suterschen „Kapuzinade“ war, daß Laharpe

hiezu Rengger, wozu es offenbar schon zu spät war.¹¹ Indessen hatten die Aargauer Freunde die nächste beste Gelegenheit benutzt, die Sendung eines der Ihrigen nach Paris zu bewirken. Der Kleine Rat nahm die durch den Durchmarsch der Alliierten verursachten Folgen und den Wunsch nach Abwendung des Rückmarsches derselben durch den Aargau zum Anlaß, den Präsidenten des Verpflegungsamtes, den Obersten Schmiel, nach dem Hauptquartier abzuordnen. Laut offizieller Instruktion vom 2. Mai hatte er sich nur mit ökonomischen Angelegenheiten zu befassen;¹² von der „Nebenregierung“ aber hatte er den Auftrag, sich um das politische Schicksal des Kantons zu kümmern. Bei all seinem persönlichen Werte entbehrte Schmiel jener Dignität, die ihm den Zugang zu den Hoheiten verschafft hätte, und seine politische Mission dürfte daher kaum viel mehr als die Bedeutung eines vertrauten Botengangs gehabt haben. Wichtig dagegen war die Anwesenheit Monods in Paris, des unentwegten Kämpfen für die aargauisch-waadtändische Selbständigkeit, der als Mitglied der eidgenössischen Abordnung sich sofort — ebenfalls neben seiner offiziellen Aufgabe — in engsten Kontakt mit Stapfer und Laharpe setzte und in kritischer Stunde die dem Aargau drohende Gefahr abwenden half.¹³

Der Vorstoß der Berner mit dem fricktaler Tauschprojekt blieb den Aargauern lange verborgen. Noch am 20. Mai hatte sie der verschlagene Korfiote Capo d'Istria, bei seiner Durchreise durch den Aargau, in Sicherheit gewiegt, indem er „von der Existenz des Kan-

unterm 20. Mai 14 den Berner Sendling v. Muralt, den er noch am 1. Mai schroff abgewiesen hatte, nunmehr zu Unterhandlungen einlud, die aber ein völlig negatives Resultat zeigten. Es handelte sich bei Laharpe also nicht um einen Gesinnungswandel, sondern um augenblickliche Stimmungen. — Wydler II 168/69. Eugenbühl II 138/41. Nachlaß Herzogs v. Effingen, Brief Stapers an Herzog 23. VI. 14. Ferner Miss. Gh R Bern No. 2, 66/73.

¹¹ Eugenbühl II 142/43 (an Laharpe 22. Mai 14). Ferner Urg. XXII. 47 (Zimmermann an Stapfer 16. April); Zscholle, Schmiel 77 (29. Mai 14).

¹² Über die Sendung Schmiels nach Paris siehe Dr. Ernst Zscholles Darstellung im AT 1910.

¹³ Monod hatte schon lange, seit Beginn des Jahres 1813, sich bemüht, die führenden Männer des liberalen Lagers, namentlich der durch Bern bedrohten Kantone, zur Verabredung eines gemeinsamen Abwehrplanes zusammenzuschließen — allerdings ohne Erfolg. Er hatte sich auch an Zimmermann gewandt, der allem Anschein nach — aus Sorglosigkeit oder lethargie — von solchen Präcautionsmaßregeln nichts wissen wollte. Corresp. Usteri MscrV 481. Monod an II. Vgl. Guggenbühl Usteri II 117/18.

tons wie von einer Sache sprach, die auch nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein könne.¹⁴ Daß Österreich das Fricktal zurückfordern wolle, war schon vorher bekannt. Das Tauschprojekt dagegen wird in der erhaltenen Korrespondenz zum erstenmal von Rothpletz, der davon eben in Bern gehört hatte, in seinem Briefe vom 23. Mai an Stapfer erwähnt.¹⁵ Hatte schon der drohende Verlust des für den Kanton wegen seiner ausgleichenden Funktion — durch seine Einkünfte, sein liberales Element und seine Verstärkung des katholischen Volksteils — unentbehrlichen Fricktals die Aarauerpartei alarmiert¹⁶ und den Aargau veranlaßt, sich bei der Tagsatzung zwecks Erhaltung des für die Eidgenossenschaft strategisch wichtigen Ländchens zu verwenden, um wieviel größer mußte ihre Bestürzung sein, ob dem geplanten, den Zerfall des Kantons nach sich ziehenden Länderschachter, gefährlich durch die Art der Transaktion und geeignet, die Expansionslust der übrigen Nachbarn zu wecken. Auch Stapfer blieb über den Stand des fricktaler Geschäfts bis zur Ankunft Capo d'Istrias (25. Mai) im Unklaren. Dieser rückte nicht sofort mit der Sprache heraus, indem er Laharpe gegenüber bloß erklärte, die Unterhandlungen mit Österreich und Frankreich seien so weit gediehen, daß zur endlichen Befriedung Berns die Überlassung Zofingens und einiger Dörfer der Umgebung unumgänglich sei. (Monod an Usteri, 28. Mai 14.) Erst einen Tag später verriet der Korfiote dem ihn auffsuchenden Monod seinen ganzen Plan: Der ehemalige Berner Aargau sollte ganz zum Mutterlande zurückkehren, mit Ausnahme Aaraus und Aarburgs, die zu Konföderationsgebieten, jenes als Hauptstadt, dieses als Festung, erhoben würden,¹⁷ während Baden, die freien Ämter und das Fricktal einen eigenen

¹⁴ Jschokke, Schmiel 74 (Herzog an Schmiel, 21. Mai 14).

¹⁵ Arg. XXII 64/66.

¹⁶ Arg. XXII 54/57; Hürner an Stapfer, 11. Mai 14.

¹⁷ Ob Bern diese Ausnahmestellung Aaraus zugegeben hätte, ist fraglich. Auf eine Anfrage der Ehrengesandtschaft, ob für den Fall, daß der Aargau wieder bernisch und Aarau als Versammlungsort der Tagsatzung erkoren würde, Bern die neue Hauptstadt freigäbe, antwortete der GHRat grundsätzlich ablehnend, da keine permanente Zentralregierung vorgesehen sei und Aarau der Tummelplatz aller Revolutionäre würde (5. Mai 14). GHRU I 565. Um die Würde einer Bundeshauptstadt (gemäß Entwurf v. 10. Mai 1814 Art. 27) bewarben sich Baden und Zofingen (Juli 1814): die aarg. Regierung war grundsätzlich für Zürich; die Gesandtschaft sollte daher Baden und Zofingen nur unterstützen, wenn jenes nicht durchdrang. AA 2, Bundesverf.

Kanton bilden sollten. Als Gegenleistung würde Bern auf die Waadt verzichten und seine Verfassung modifizieren (Monod an Usteri, 28. Mai). Die Situation schien so schlimm, daß selbst Stapfer, der vermutete, die läufige Abtretung des Fricktals an Bern sei schon eine vertraglich abgemachte Sache,¹⁸ mit der Notwendigkeit territorialer Zugeständnisse seitens des Aargaus für einen Augenblick rechnete. So günstig standen die Dinge für Bern nun doch nicht, was der bernische Abgeordnete v. Muralt in seinem offiziellen Rapport zugibt. Insbesondere zeigt die energische Abweisung, die das fricktalische Tauschprojekt seitens des russischen Kaisers fand (Audienz vom 1. Juni), 1. daß dieser nicht geneigt war, sein gegebenes Wort zu brechen — und „nicht dulden werde, daß dem Kanton ein einziges Dorf entrissen werde“;¹⁹ 2. daß die Minister der alliierten Monarchen keineswegs immer in Übereinstimmung mit ihren Gebietern handelten.

Stapfer war allerdings mit dem Ergebnis nicht ganz zufrieden, da nach seinem Dafürhalten Laharpe den Kaiser zu einer kräftigeren und bestimmteren Einsprache hätte bewegen sollen. Er veranlaßte daher Laharpe zu einer brieflichen Verwendung, worüber Stapfer an Herzog schrieb (23. Mai 1814): „zwey Tage vor meiner Abreise aus der Hauptstadt schrieb er (Laharpe), durch einen Brief von Usteri an mich über die Coalition des Bernischen Egoismus und Macchiavellismus mit dem lichtscheuen Herrschersystem und dem Rekruten Monopol der Führer der kleinen Kantone sowie über die Besorgnisse des Unterwallis veranlaßt, an Alexander nach England einen ausführlichen Brief, der nicht ohne große hoffentlich erwünschte Folgen bleiben kann. Er dringt darin auf eine kräftige Mediation, welche den Berner Intrigen ein Ende machen oder auf die völlige Freylässung des Schweizerischen Volkes, welches sich dann durch einen kurzen aber entscheidenden Bürgerkrieg wohl die Freyheit vom Bernerjoch selbst zu erringen wissen würde“.²⁰ Die Aarauerpartei, durch die von Schmiel heimgebrachte Botschaft vom ärgsten Alpdruck befreit, fand es im Sinne Stapfers für angezeigt, daß sich Rengger nach Karlsruhe begebe, um sowohl dem dort durchreisenden

¹⁸ An Laharpe 29. Mai 14, Eugenbühl II 152.

¹⁹ GRA 1814. Relation der Gesandtschaft bei der außerordentl. Tags. im Spätjahr 1813 bis Mitte 1814 (Fetzer).

²⁰ Nachlaß Herzog (STAU). — Vgl. dazu Stapfer an Rengger, 14. Juni 14 (Wydler II 167/168).

Alexander als auch Laharpe zu danken und zu weiterer Verwendung für den Aargau zu vermögen. Das wird wohl der Grund sein, warum Rengger schon am 28. Juni 14 — in geheimer Sitzung — mit der Wiener Mission betraut wurde, da sich so beide Aufträge verbinden ließen. Rengger kam jedoch zu spät nach Karlsruhe.²¹

Tournier in Wien. Die Wiener Kongressmächte sollten neben den europäischen auch die noch ungelösten schweizerischen Angelegenheiten regeln. Hiezu gehörte auch die Aargauerfrage.

Bern betraute mit der Wiener Mission den Ratsherrn Ludwig Zeebler, der auch die Vertretung Urs und Zugs übernahm. Ihm wurde gemäß Instruktion vom 13. Sept. 14 folgendes aufgetragen:²²

1. Bekämpfung der von gewissen Revolutionären zu erwartenden Einheitsbestrebungen und Befürwortung des ehemaligen Systems eines präpondierenden Kantons.
2. Forderung von territorialem Ersatz für die freigegebene Waadt, sowie von ökonomischer Entschädigung seitens der Waadt durch gütliche Abfindung oder schiedsgerichtlich.
3. Wiedervereinigung des ehemaligen bernischen Aargaus mit Bern oder im äußersten Fall wenigstens des rechten Ufers der Aare.
4. Handbietung zu einer allfälligen Aufteilung des ganzen Kantons Aargau unter Bern, Zürich, Zug, Luzern.
5. Annahme des allfällig angebotenen Bistums Basel oder wenigstens des reformierten Teils desselben, sei es als Entschädigung der Waadt oder aus Konvenienz.
6. Unterhandlung betr. die englischen Fonds — ausschließlich mit dem Minister Englands mit dem Anerbieten, den minder begüterten Kantonen zur Bezahlung ihres Teils der Nationalsschuld beizuspringen.

Diese Instruktion zeichnet sich weder durch Klarheit noch durch Entschiedenheit aus: Bern verzichtet auf die Waadt, aber nicht auf den Aargau, der doch im selben Rechtsverhältnis stand zur ehemaligen Herrschaft wie die Waadt; Bern verzichtet zwar auf die Waadt aus „Deferenz“, erwartet aber doch von der Waadt eine Loskaufsumme und von den Alliierten eine Gebietsentschädigung; Bern fordert den ehemals bernischen Aargau im Interesse Berns und der Schweiz und aus Rücksicht auf die Unabhängigkeit eines großen Teils der Bevölkerung, will aber auch hier mit sich markten lassen und hätte, wie es scheint, auch kleine Bruchstücke nicht verschmäht; Bern

²¹ Arg. XXII 86. Wydler II 167. Arg. XXXV 151.

²² Gh R M No. 2, pag. 282.

wünscht sehnlich die Erlangung des Bistums Basel durch die Kongressmächte, will diesen Gebietszuwachs aber nicht als Entschädigung für den allfällig nicht erhältlichen Aargau betrachtet wissen — was den Abgeordneten Zeerleder in nicht geringe Verlegenheit setzen sollte. „Denn einen doppelten Zweck,” schrieb er seiner Regierung am 12. Nov. 13, „kann ich nicht verfolgen, und jeder Schritt, der von meiner Seite das Ansehen hätte, einen großen Werth auf das Bistum zu legen, würde benutzt werden, uns zur Aufgabe aller Rechte auf das Aargau zu bewegen.“ Eine ähnliche Schwierigkeit für Zeerleder war die Unsicherheit, in der er in bezug auf die Frage der Anerkennung der Alliierten als Schiedsrichter gelassen wurde; er sollte einen Schiedsspruch zwar nicht provozieren — aber doch zu erkennen geben, daß ein Entscheid in Wien erwartet werde. Formell haben sich die Kongressmächte eben nicht als Schiedsrichter ausgegeben, nur als Ratgeber; aber es ist klar, daß sie Bern keinen Vorschlag machten ohne Wahrscheinlichkeit der Annahme.

Von der bernischen sticht die aargauische, gleichzeitig mit Renggers Ernennung beschlossene Instruktion durch Knappeit und Klarheit heraus, indem sie sich im ganzen auf die Verwendung für die Selbständigkeit und Integrität des Kantons beschränkt, mit besonderem Nachdruck in bezug auf das Fricktal, für das seitens Österreichs ein regelrechter Zessionsakt erlangt werden sollte. Beiläufig sollten die Unterhandlungen mit Österreich zur Förderung der noch rückständigen Landesabrechnung zwischen dem Breisgau und dem Fricktal benutzt werden. Ein Mangel der Instruktion war das Fehlen jeglichen Auftrags in bezug auf die bernischen Fonds; erst nachträglich holte die aarg. Regierung auf Wunsch Renggers das Versäumte nach.

Wenn Rengger im Verein mit Laharpe, sich in Wien — allerdings vergeblich — für eine kräftige Zentralisierung einsetzte, wie er dies schon in seinem „Bundesverein“ getan hatte, so handelte er auf eigene Faust. Zwar hatte der Aargau (Aarauerpartei!) ihre Ehrengesandten schon im März 1814 instruiert, vor der Tagsatzung den Wunsch nach einer stärkeren Zentralgewalt zu äußern; freilich in der bestimmten Voraussicht, daß der eidgenössische Bundesverein für eine weitergehende Zentralisierung noch nicht zu haben sei, weshalb die aargauischen Vertreter zugleich erklären sollten, daß ihr Stand sich in diesem Punkte ohne weiteres dem Willen der Mehrheit fügen werde. Der Aargau wehrte sich sogar gemäß seiner bis-

herigen föderalistischen Politik in eidgenössischen Dingen gegen anderweitig vorgeschlagene zentralistische Institutionen.²³

Berns Aussichten auf den Aargau waren nicht vielversprechend. Schon in der Person seines Vertreters hatte es den kampfesfrohen, schlagfertigen Kämpfen der Gegenpartei nichts Ebenbürtiges entgegenzustellen. Denn eng mit Rengger zusammen, der auch St. Gallen vertrat, arbeitete Laharpe, der die Interessen der Waadt und des Tessins wahrnahm. Zeerleder, gewissenhaft und ängstlich und durch die komplizierte, widersprechende Instruktion gehemmt, kam nicht zur Entfaltung, ließ sich vielmehr von den Schwierigkeiten niederrücken. Zwar fand er in Montenach von Freiburg, ohne dessen Rat er, nach eigenem Geständnis, nichts unternahm, eine Hilfe; aber Montenachs einseitig aristokratisches Auftreten beraubte ihn alles Ansehen und fand nicht einmal die Billigung Berns. Außerdem bot der in Wien sich aufhaltende Oberst Sal. Wyß dem offiziellen Vertreter Berns seine Dienste an, aber zu Gunsten einer völligen Wiederherstellung der Stadt und Republik Bern, was Zeerleder ablehnte. Letzterer bot sogar in diesem Zusammenhange der Regierung seine Abberufung an, da er nicht auf Grund ganz anderer Instruktionen arbeiten könne,²⁴ worauf jene aus guten Gründen nicht einging.

Aber auch die Stimmung unter der diplomatischen Welt in Wien war den Aargauern in Rücksicht auf die Territorialfrage günstiger als den Bernern, was sowohl aus den zuverlässlichen Berichten Renggers,²⁵ als den düsteren Nachrichten Zeerleders hervorgeht²⁶ und weiterhin durch Verlauf und Ergebnis der offiziellen Verhand-

²³ Instruktion auf 7. März 1814; ähnlich am 27. Oktober 14 anlässlich der Annahme des Bundesvertrags v. 9. Sept. 14. Missivenbuch GR I 181, 198. In der Instruktion für die am 3. Mai zu eröffnende Tagsatzung hieß es bezeichnenderweise: „Sollte von der Mehrheit darauf bestanden werden, daß ein gemeineidgenössischer Bundesrat für wichtige Fälle aufgestellt werde, so soll von der Gesandtschaft darauf angetragen werden, daß dieser nicht als permanent, sondern nur für wichtige Fälle und aus den in ihren Verfassungen verschiedenen Cantonen in gleichem Verhältnis von der Tagsatzung für ein Jahr gewählt werde.“

²⁴ Zeerleder an s. Regierung 1. März 15.

²⁵ Rengger stand nicht nur mit der Regierung, sondern gleich Stapfer auch mit den Aarauerfreunden in Korrespondenz.

²⁶ So schrieb Zeerleder am 21. Nov. 14 an den bernischen Schultheißen: «L'on n'a malheureusement pas saisi l'esprit des circonstances; si l'on avoit voulu avoir l'Argovie et le Pays de Vaud, il fallait, il y a un an, faire un traité

lungen bestätigt wird. Das «Comité pour les affaires suisses», anfänglich nur von Österreich, Preußen, England, Russland beschickt, sprach sich schon bei Eröffnung seiner Arbeiten (14. Nov. 14), die es bezeichnenderweise mit der Behandlung der bernischen Ansprüche begann, einhellig für die Anerkennung der Integrität der 19 Kantone aus, allerdings unter verschiedener Begründung. Österreich, Preußen und England billigten den konservativen, privatrechtlichen Standpunkt der Berner, wiesen aber aus politischen Gründen deren Ansprüche zurück: 1. aus Rücksicht auf die unerschütterliche Haltung Russlands zugunsten der Erhaltung der XIX Kantone; 2. in Unbe tracht des Widerstandes der neuen Kantone, insbesondere der Waadt und des Vargaus, gegen die bernische Restauration; 3. im Hinblick darauf, daß zur Entschädigung Berns beträchtliche Territorien zur Verfügung standen. Russland hingegen machte sich die liberale, staats rechtliche Argumentation zu eigen: die Mediationsakte könne in ihrem Ursprung und in ihrem Wesen nicht als null und nichtig betrachtet werden. Zwar sei sie unter vorwiegendem Einfluß des Mediators entstanden, aber nicht ohne Verkennung der Interessen der Schweiz; zudem habe das Vermittlungswerk nach dem Geständnis fast der gesamten Bevölkerung eine wohltätige Wirkung ausgeübt und während elf Jahren in Kraft bestanden. Wenn die Tagsatzung durch ihren Beschuß vom 29. Dez. 1813 die Mediationsakte dennoch aufgehoben habe, so sei dies nicht mit rückwirkender und unbegrenzter Geltung geschehen, da ja die XIX bestehenden Kantone ausdrücklich beibehalten worden seien. Freilich hatten sämtliche Mächte mit ihrer Anerkennung der Integrität der 19 Kantone den Vorbehalt verbunden, daß die Abtretung kleiner Gebietsteile des

avec les Puissances, ne pas s'embarrasser de la Suisse, ou l'entrainer, préparer la réunion à des conditions à peu près égales avec les deux cantons; — plus tard en févr. l'on auroit moyennant ces mesures obtenu peut-être l'Argovie; aujourd'hui l'on pense que nous n'avons rien fait, et les prétensions de Berne tombent dans la grande masse de celles, auxquelles l'on a égard par une espèce de condescendance, de considération, presque de pitié; lorsque donc on dit, Berne a fait de grandes pertes, elle a toujours eu un bon esprit, l'on est écouté — mais lorsqu'en vertu du droit l'on réclame l'Argovie, l'on vous dit à peu près généralement, que cela ne se peut pas, que Berne n'y a pas de droit, que c'est comme un bien d'émigré vendu pendant la révolution; que l'état de possession reconnu par toutes les puissances continentales forme aussi un droit, que nous n'avons pas de raison de traiter autrement l'Argovie que nous traitons le Pays de Vaud auquel on a renoncé.»

ehemals bernischen Aargaus nicht ausgeschlossen sein sollte, sofern dadurch die Existenz des Kantons in keiner Weise gefährdet würde und die Befriedung Berns damit erreicht werden könnte. Über den Umfang der abzutretenden „Portion“ sprach sich im Komitee nur Wessenberg, der Vertreter Österreichs, näher aus, indem er einen kleinen Distrikt von einigen tausend Seelen nannte. Was Preußen betrifft, so äußerte sich Humboldt in seinem Berichte vom 2. August 1814 an seinen König in bezug auf die Aargauerfrage noch unentschieden,²⁷ erklärte sich jedoch in Wien gegenüber Zeerleder als Gegner der Wiedervereinigung und wäre höchstens für Abtretung einzelner Punkte der Waadt und des Aargaus zu haben gewesen (Zeerleder unterm 25. Nov. 14, also noch ehe sich Stapfer — Dez. 14 — an Humboldt gewandt hatte). Canning, der Vertreter Englands, wäre noch im September 1814 willens gewesen, Bern etwa die Hälfte des bernischen Aargaus zuzugestehen;²⁸ in Wien war er — nach Zeerleder — weit zurückhaltender; wahrscheinlich hätte es sich auch seinerseits höchstens noch um die Zession von Zofingen, Aarburg und Umgebung gehandelt,²⁹ einen Landesteil, den Bern in Anbetracht der Wichtigkeit — abweichend von Zeerleders Ansicht — nicht verschmäht hätte, „da man zu erhalten suchen müsse, was man könne (an Zeerleder 3. Dez. 14).³⁰

Der russische Kaiser hielt zweifelsohne, wiewohl er im Komitee die Zustimmung zu einer Abtretung „für den äußersten Fall und in beschränktem Ausmaße“ geben ließ, an der absoluten Integrität des Kantons Aargau fest. Unterm 17. Dez. schrieb Capo d'Istria an Krüdener «que S.M.J. (Alexander) m'a fait encore tout récemment con-

²⁷ Arg. XXXV 24 ff.

²⁸ Unterm 16. Sept. 14 schrieb er an Lord Castlereagh: «This is an object of real importance (Schlichtung der territorialen Streitigkeiten in Wien), particularly with regard to Bern, who seems determined not to make a voluntary renunciation of her claims without receiving, in addition to a compensation from Vaud, some part of her ancient possessions in Argovia: I say a part because, notwithstanding the public declarations of Bern, I have reason to think that if about half of Bernese Argovia with a fair compensation in territory for the remains, were adjudged to that Canton in the manner above mentioned, every difficulty would cease.» PRO London. fO Switzerland.

²⁹ Zeerleder an v. Mülinen, 21. Nov. 14: «Mr. Canning a l'idée à ce qu'il paroît, de nous faire avoir une petite partie d'Argovie; mais d'abord ce n'est qu'une idée que je ne vois encore appuyé sur rien, ensuite le morceau sera si petit qu'il y aura presque plus de honte à le prendre que d'avantage à l'acquérir.»

³⁰ GhRM No. 3, 58 ff.

naître qu'Elle désirait voir s'achever la négociation sans qu'on portât la moindre atteinte à l'intégrité du Canton d'Argovie.»³¹ Man darf daher nicht annehmen, daß die Mächte durch ihren territorialen Vorbehalt ein Hintertürchen offen halten wollten, durch das die bernische Herrschaft schließlich doch noch sich über den Aargau hätte ausbreiten können. Eher handelte es sich um eine diplomatische Floskel, da eine territoriale Zession von unbedeutendem Ausmaße die Berner niemals befriedigt, höchstens die bittere Pille etwas versüßt hätte, die Aargauer aber, der Protektion des russischen Kaisers vertrauend, zum äußersten Widerstand, auch gegen die geringste Gebietsabtretung, gereizt hätte — was den Mächten und Ministern wohl bekannt war und ihnen durch Rengger in der Sitzung des Comités vom 2. Dezember 1814 mit dem Pathos seines fittlichen Ernstes in Erinnerung gerufen wurde.³²

Schon am 10. Dez. 14 bekannte sich das Comité unumwunden zur absoluten Integrität der XIX Kantone als «principe fondamental».

Einzig Frankreich nahm eine von den übrigen Mächten abweichende Stellung ein. Seit Wiedereinsetzung der Bourbonen hatte es seinen Einfluß auf die Eidgenossenschaft zurückzugewinnen versucht, und zwar durch die Begünstigung Berns und seines Systems. Mit vollendet Doppelzüngigkeit bemühte sich dessen Gesandter in der Schweiz, Graf v. Talleyrand, das die Bourbonen umwerbende Bern der Gegenliebe zu versichern, ohne die neuen Kantone vor den Kopf zu stoßen: «Toutes les fois», schrieb er dem Prinzen von Bene-

³¹ Arch. de Pétrograde. Congrès de Vienne. Copie à Genève. Auch Capo d'Istria bekannte sich nunmehr zur Einsicht, «que toute nouvelle démarcation territoriale dans l'intérieur de la Suisse provoquée par les prétentions des Anciens Cantons Aristocratiques et Démocratiques entraînerait inévitablement une guerre civile ou du moins en préparerait les éléments» (ebenda).

³² Die kecke, nicht ganz sachdiplomatische Sprache Renggers, der Aargau würde bei einer die Integrität des Kantons irgendwie schmälernden Entscheidung der Kongressmächte nur der Waffengewalt weichen, erregte das Missfallen des englischen Mitglieds des Comités, Lord Stewarts. Im übrigen benutzten die Vertreter der Mächte gerne die Erklärung Renggers, um sich gegenüber Bern zu entlasten. So selbst der französische Gesandte von Dalberg im Schoße des Comités (6. Prot., 13. Dez. 14 bezw. Antwort Dalbergs auf die Note des engl. Vertreters v. 11. Dez.). Auch Castlereagh im Gespräch mit Zeerleder, dem er unter den Gründen, die eine Rückgabe des Aargaus unnatürlich erscheinen ließen, bemerkte, «que d'ailleurs cela ne pourrait avoir lieu sans effusion de sang» (Zeerl. 24. Dez. 14).

vent unterm 22. Sept. 14, «que j'ai vu le Chef du gouvernement de Berne dont je connois la loyauté et la prudence je l'ai bien assuré de l'intérêt que Sa Majesté porte à son Canton et au parti aristocratique en général, mais je ne me suis ouvert dans ce sens qu'à lui seul, et jamais par écrit de peur de me compromettre vis à vis des Ministres des puissances alliées et vis à vis des nouveaux Cantons qu'il seroit impolitique de mettre contre nous.» Wenn Frankreich den Bernern den Aargau — und sogar das Fricktal als Entschädigung für die Waadt³³ — versprach, so geschah dies nicht zuletzt in der Absicht, seiner eigenen Begehrlichkeit das Bistum Basel freizubehalten.³⁴ Auch in Wien unterstützte Frankreich die Ansprüche Berns auf den Aargau. Der Herzog von Dalberg, der seit Ende November 1814 als französischer Vertreter an den Sitzungen des Comités teilnahm, bot am 10. Dezember den Austausch eines Stückes des Pays de Gex (10—12 000 Seelen) an gegen eine Partie des Bistums Basel (linkes Ufer des Doubs und Pruntrut links von einer Linie Doubsbiegung—Kleini-lützel) unter der weiteren Bedingung, daß dem Kanton Bern der ehemals bernische Aargau zurückgegeben werde, «que des actes de violences lui ont enlevée».³⁵ Angesichts des Widerstandes der übrigen Mächte gegen dieses Tauschprojekt stand der Vertreter Frankreichs davon ab und stimmte der eben beschlossenen Anerkennung der Integrität der XIX Kantone ebenfalls bei (Note v. 11. Dez., 6. Prot. 13. Dez.). Unterm 4. Januar 1815 — nachdem die Präliminarien für die Regelung der schweizerischen Angelegenheiten vereinbart

³³ Anfangs Oktober 1814 hielt der französische Gesandte Graf v. Talleyrand eine Aufteilung des Aargaus für das einfachste Mittel, der Schweiz den Frieden zurückzugeben. Der bernische Aargau und das Fricktal sollten demnach an Bern abgetreten werden, das dafür aus Rücksicht auf den russischen Kaiser jegliche Forderung an die Waadt hätte fallen lassen müssen. Die Grafschaft Baden sollte Zürich überlassen werden, das obere Freiamt teils den Ständen Luzern und Zug, teils den kleinen Orten oder Zürich, allenfalls Zürich und Bern unter der Bedingung, daß Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell entschädigt würden mit 400—500 000 Fr. für ehemalige Rechte u. dgl. «Je prendrai la liberté,» fügte Talleyrand bei, «d'observer à Votre Excellence (Pr. v. Benevent) que l'a suppression de l'Argovie ainsi divisée rempliroit complètement le but de mes instructions; elle affaiblirroit infiniment les nouveaux Cantons, donneroit beaucoup de force au parti aristocratique et satisferoit Berne, Lucerne, Zurich et tous les Petits Cantons; Soleure et Fribourg seroient également contens de cet arrangement.» A E Suisse 496 7. Aug. 1814.

³⁴ A E Suisse 496 17. Aug. 1814.

³⁵ Absch. 1814/15 II Lit. F₂.

worden waren³⁶ — riet Talleyrand von Wien aus dem Schultheißen v. Mülinen, der sich seinerzeit an jenen gewandt hatte, die Berner Regierung zur Annahme des Bistums Basel als Entschädigung für ihre verlorenen Provinzen zu vermögen, da die Beibehaltung der neuen Kantone unabänderlich beschlossen sei und ein weiteres Beharren Berns auf seinen Ansprüchen ein Hindernis wäre zur Beilegung der schwedenden Streitigkeiten,³⁷ nur sollte sich Bern das Bistum Basel ungeteilt geben lassen.³⁸ Bern folgte dem Rate mit dem weiteren Vorbehalt, daß keine besonderen Verfassungsbedingungen für den neuen Gebietsteil gestellt würden (14. Jan. 1815). Die Mächte waren von Anfang an einig in Bezug auf das Mittel, Bern zu entschädigen; strittig war nur, ob sie ihm das ganze Bistum oder nur Teile desselben geben sollten. Nach dem Scheitern des Pruntruter Tausches einigte man sich auf Überlassung des ganzen Bistums bis auf kleine Partien, die für Basel und Neuenburg bestimmt waren. Gegen die ungeteilte Zuwendung des Bistums kämpften Laharpe und Rengger an, damit Bern nicht die Ost- von der Westschweiz abschneide und so der Reaktion Vorschub leiste, doch vergeblich. Wiederum — unterm 5. März 1815 — wandte sich Talleyrand an v. Mülinen — er forderte ihn auf, der bernischen Regierung die Vorschläge der Kongressmächte mundgerecht zu machen und erteilte ihm einige Ratschläge zur Liberalisierung der Verfassung.³⁹ Damit war der territoriale Konflikt zwischen Bern und Aargau tatsächlich erledigt.

Die fridatalischen Aufträge blieben unausgeführt, weil überflüssig, ja unzweckmäßig, indem die Abtretung des Fridtals, wie

³⁶ Hierüber, unter Empfehlung der Geheimhaltung, Zeerleider an seine Regierung am 4. Jan. 1815, Rengger am 14. Jan.

³⁷ Rengger berichtet seiner Regierung, daß die französische Gesandtschaft unmittelbar vor Unterzeichnung des Commissional-Berichts (16. Jan. 15) auf eine Redaktionsänderung angetragen habe, die die Gebietsintegrität für die Zukunft wieder zweifelhaft gemacht hätte; der Vorschlag sei jedoch, auf russische Abwehr hin, verworfen worden. Vielleicht ist der französische Antrag identisch mit dem von Zeerleider an Metternich unterbreiteten Ansuchen, es möchte der allfälligen Anerkennung des Gebietszustandes der XIX Kantone zugefügt werden: Sans préjudice du droit des cantons, de faire les changements territoriaux qu'ils jugeront leur être avantageux, et qui auroient lieu par le Consentement des parties.» (Zeerleider 1. febr. 1815).

³⁸ A E Suisse 497 fol. 186.

³⁹ A E Suisse 497 fol. 295. Gedächtniss II 292.

Rengger unterm 16. Nov. 1814 seiner Regierung meldete, ohnehin durch den Kongressakt, der die Unabhängigkeit der Schweiz garantieren solle, sanktioniert werde und bei Geltendmachen des allem Anschein nach als erledigt erachteten Gegenstands leicht Abtretungsbedinge gestellt werden könnten. Aus ähnlichen Erwägungen und in Unbetracht, daß die Breisgauerfrage noch nicht endgültig gelöst war, fiel auch jedes Verhandeln zwischen dem Fricktal und Baden dahin.⁴⁰ Im Dezember 1814 verzichtete Österreich bedingungslos auf das Fricktal.⁴¹

Was die von Bern zurückgeforderten Fonds in England betrifft, so setzte die aarg. Regierung in ihrer nachträglichen Instruktion ihrem Abgeordneten auseinander, warum sie zwar die unabgeänderte Beibehaltung des Beschlusses der Liquidationskommission sowohl in Rücksicht auf die Bezahlung der helvetischen Schuld im allgemeinen als in Hinsicht auf die Bestimmung des Überrestes der ausländischen bernischen Kapitalien wünsche, aber im Vertrauen auf die Einsicht und die Gerechtigkeitsliebe des Schweizerkomitees die Angelegenheit, soweit sie den Aargau berührte, dem Mediationspruch unterwerfe (30. Nov. 14).⁴²

Die Frage der englischen Fonds war wichtig; denn eine ungeschmälerte Restitution hätte Bern ein ökonomisches Übergewicht verschafft, das nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Stimmung im Aargau und in der Waadt gewesen wäre und überdies den schon bestehenden Zwiespalt innerhalb der Eidgenossenschaft noch verschärft hätte. Die Tagsatzung nahm die Garantie der Nationalsschuld in den Verfassungsentwurf vom 28. Mai 1814 auf; eine verfassungsmäßige Regelung der Schuldtilgung, wie sie durch die Vermittlungsakte schon vorgesehen war, gelang nicht, sondern scheiterte insbesondere an dem Widerstand Berns, das seine Fonds in England wieder für sich beanspruchte. Daher waren Freudenreich und Haller nach England gesandt worden, um die Aufhebung des über die dort befindlichen Gelder verhängten Sequesters zu erwirken — ein Schritt, der unverzüglich durchkreuzt wurde durch die Kantone Aargau und Waadt, die einen neuen Sequester auf die Fonds legen ließen. Alle Bemühungen der Berner blieben einstweilen erfolglos.

⁴⁰ Arg. XXXV 48, 79.

⁴¹ Zeerleder 19. Dez. 14. Note du Plénipot. autrichien près la comm. suisse 10. Dez. 14. Absch. 1814/15 II, Beil. F.

⁴² Arg. XXXV 45/51.

Die in Wien vertretenen Mächte waren geneigt, in der Frage der englischen Fonds den Bernern entgegenzukommen, und der — vielleicht von Reinhard stammende — Gedanke eines Kompromisses, wonach die Kapitalien Bern und Zürich zurückerstattet, die von 1798 bis Ende 1814 aufgelaufenen Zinse zur Bezahlung der helvetischen Nationalsschuld verwendet werden sollten, fand allseitigen Beifall. Der Streit drehte sich nur noch um die Frage, ob die Kapitalien in ihrem Bestand von 1798 oder von 1803 (zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung) an ihre ursprünglichen Besitzer zurückfallen sollten, was einen wesentlichen Unterschied ausmachte. Zeerleder war es anfänglich gelungen, die für Bern günstigere Fassung durchzusetzen, wonach die «Capitaux primitifs» zu restituieren gewesen wären, sodass die Kantone, außer Bern und Zürich, nach Renggers Berechnung⁴³ auch noch für 1 768 622 £ de Suisse, nämlich 1 600 000 für die den Bernern zurückzuerstattenden, von der helvetischen Regierung an Gaccon & St. Didier verkauften englischen Wertbriefe und 168 622 für den durch die aufgelaufenen Zinse nicht gedeckten Restbetrag der helvetischen Nationalsschuld hätten auffkommen müssen. Rengger rechnete es sich zum Verdienst an, die endgültige, in die Erklärung der Mächte aufgenommene Fassung erlangt zu haben, wobei ihn nach Zeerleders Zeugnis der eidgenössische Abgeordnete Wieland unterstützt hätte.⁴⁴ Dagegen mussten Aargau und Waadt auf ihren Anteil an dem Überschuss der bernischen Schuldtitel, der gemäß Vermittlungsakte unter die drei Kantone Bern, Waadt und Aargau gleichmäßig hätte verteilt werden sollen (vergl. Arg. Bd. 51; 83/84), verzichten. Laut Übereinkunft vom 13. Nov. 1815 zwischen dem Präsidenten der Tagsatzung und den beiden Ständen Bern und Zürich, hatte der erstere für Aufhebung des Sequesters auf den englischen Fonds und für Übergabe aller Kapitalien und Zinse an die eben genannten Stände zu sorgen; dafür verpflichteten sich Bern und Zürich, die Herren St. Didier und Gaccon zu befriedigen und den Rest der Nationalsschuld im Betrage von 2 254 580 Fr. und weitere 40 944 Fr., zusammen 2 295 524 Fr., in vier Raten zu bezahlen.⁴⁵

Eine weitere finanzielle Frage betraf die Entschädigungen für

⁴³ Arg. XXXV, 147/48.

⁴⁴ Die aarg. Regierung hatte Wieland durch ein eigens abgeordnetes Mitglied (Suter) um Unterstützung der aarg. Angelegenheiten angegangen PKR XIX B 287 (15. Sept. 14).

⁴⁵ Absch. 1816 Anh. Litt. L.

ehemalige Souveränitätsrechte. Für Bern waren derartige Forderungen von den Mächten ausgeschlossen worden. Hingegen mußten sich die neuen Kantone zu einer Entschädigung an die kleinen Kantone verstehen, und zwar im Betrag von 500 000 fr. — von gewisser Seite war eine Million vorgeschlagen worden. Rengger hatte gehofft, der Aargau und die Waadt würden angesichts ihres Verzichts auf die bernischen Kapitalien von dieser Schuld ausgenommen, oder diese würde, nachdem Thurgau und Tessin befreit worden waren, auf 300 000 fr. reduziert. Weder das eine noch das andere erfüllte sich. Rengger hatte sich mit Erfolg dagegen gewehrt, daß bloß der Grundsatz einer Gratifikation an die kleinen Kantone festgesetzt wurde, die Bestimmung des Betrags aber dem in der Bundesakte vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren überlassen worden wäre. Der Anteil des Aargaus betrug 172 960.7.2 (an Uri 38 520, Schwyz 97 992, Unterwalden 36 448).

Durch die Annahme der Wiener Erklärung, deren Abschluß die Rückkehr Napoleons von Elba beschleunigte, seitens Berns und der übrigen eidgenössischen Stände war der Kanton Aargau gerettet.⁴⁶ Es war nicht mehr derselbe wie anno 1803: zwar eine Assimilation der Aargauer zu einem Volk von Brüdern hatte noch kaum begonnen; aber dank einer halb freiwilligen, halb durch die Umstände aufgedrungenen Politik der Verständigung stand das staatliche Gefüge gefestigter nach innen und nach außen da, und die Ruder des seinen neuen Kurs anhebenden Staatschiffes befanden sich nunmehr in den Händen derer, die es gezimmert und bereits zwischen mancherlei gefährlichen Klippen hindurch gesteuert hatten.

⁴⁶ Registratur Jäger glossiert das Ereignis also: „Nicht nur beschleunigte die Rückkehr Napoleons nach Frankreich die Beschlüsse des Wiener-Kongresses, sondern sie hatte für die neuen mannigfach angesprochenen Kantone die Wirkung eines günstigen Entscheids, indem die Pazifikation der Schweiz als dringlich erachtet und eine Schonung der sonst im Interesse von Bonaparte gestandenen Kantone für nötig gehalten wurde. Wer weiß, ob ohne dieses Ereignis es Bern mit Unterstützung der Bourbonen nicht endlich noch gelungen wäre, den Kanton Aargau zu verschlingen, und wie dieser sich in der Krise verhalten hätte?“ AA 2 Bundesverf. 20. April 1815.

Quellen und Literatur.

Quellenübersicht.

Vorliegende Arbeit, die unmittelbar an Argovia XLII anknüpft, ist in der Hauptsache auf dem im Staatsarchiv in Aarau befindlichen Material aufgebaut.

Großrätsliche Abteilung: Protokoll des Großen Rates 2 Bde. 1803—1822 (PGR I, II, wie alle Protokolle mager, beinahe nur nackte Beschlüsse und Wahlergebnisse enthaltend); Gesetze und Akten des Großen Rates 17 Bde. 1803/14 (AGR, nach Jahrgängen geordnet, enthalten Gesetzesentwürfe und Gutachten usw.). Missivenbuch 1 Bd. 1809 ff.

Kleinrätsliche Abteilung: Protokoll der Regierungskommission 2 Bde. (PRK I, II) Missiven 2 Bde. (MRK I, II); Akten 2 Mappen (URK). Protokoll des Kleinen Rates 16 Bde. 1803/15 (PKR I—XIV B); Missiven 32 Bde. 1803/15 (MKR); Dekretenbuch 5 Bde. (für dieselbe Zeit). Akten des Kleinen Rates nach Departements geordnet: Innere Angelegenheiten (I 1/12), Generalberichte über den Zustand des Kantons (I 13 U 1808/15); Polizeiwesen (P 1—3); Justizwesen (1—6), Gesetzentwurfskommission (GEK); Militärwesen (K 1—7; Finanzwesen (F 1/21); Handlung und Fabrik, Handwerk- und Gewerbspolizei (C 1—2); Kirchenwesen (KW 1—6), Bistumsangelegenheiten Cahier A 1813/15; Schulwesen (SR); Äußere Angelegenheiten (U 1, 2), Gesandtschaftsberichte, Instruktionen, Abschiede, Geheimarchiv, Verschiedenes.

Departementsarchive (früher gesondert unter der Obhut der Direktionen, jetzt fast durchwegs mit dem Hauptarchiv vereinigt, aber noch nicht neu geordnet): Protokoll des Kriegsrats (PKrR) I—V, Suppl. zum Sitzungsprotokoll I, II, Missiven 1803/15, 10 Bde. Prot. der Werbungskommission (PWK) I—III 1805/16. Missiven I—III 1805/14. Prot. d. Finanzrats (PfR) 1804/15 1.—24. Bd. Prot. der Verwaltungskammer 1.—6. Bd. 1803/04. Missiven I—VIII. Akten in zahlreichen Mappen und Schachteln. Prot. des Forst- und Bergrats 1804/09 7 Bde. Prot. der Armenkommission (PAK) I—III; Missiven I—III. Prot. des Sanitätsrates (PSaR) 3 Bde. Missiven I—III. Prot. des Kirchenrats (PKiR) 1803—14. Akten 1803/13. Prot. d. Schulrats (PSR) und der Kommissionen, Missiven und Akten in Mappen.

Herzogs Nachlaß. — Friderichs Nachlaß i. fridtaler Archiv.

Archiv des Obergerichts (gesondert); Sitzungsprotokoll des Appellationsgerichts und der Civilmoderationskomm. I—V 1803/15. für Criminal- und Fisksachen, besonderer Bd. 1811/16. Copialmanual des App.Ger., Civil- und Criminal- u. fisksachen I—IV 1803/10, von Bd. V an (1811—1814) nur Zivilsachen. Prot. über die Civil-Moderationen 1814 ff. Prot. über die von der

Über-Moderations-Comm. in Criminalsachen behandelten Kosten-Noten 1806/31.
Prot. d. Administrationsgerichts I.

Nur ausnahmsweise zu konsultieren waren die Archive der unteren Instanzen (Bez.-Ger. u. Bez.-Ämter), sowie die kommunalen Archive, ausgenommen dasjenige daraus (Prot. der Activ-Burger Versammlung PGBA; des Gemeinderats PStA; der Schulpflege; Nachlaß Feers).

Von außerkantonalen Instituten wurden benutzt:

Zentralbibliothek Zürich. Nachlaß Usteris und v. Wyß.

Staatsarchiv Bern. Zeerleders Briefe aus Wien an den Geheimen Rat in Bern. Prot. des Geh. Rats 1814, sowie vereinzelte weitere an Ort und Stelle zu nennende Archivalien.

Staatsarchiv Genf. Dossiers contenant des copies des archives de Pétrograde.

Bundesarchiv Bern. Abteilung Mediation. Eidgen. Abschiede 1803/15; 1813/15. Franz. u. engl. Gesandtschaftsberichte in Kopie (AE Suisse = Archives de France, Affaires étrangères Suisse; FO Switzerland = PRO London London Foreign Office Switzerland Misc. Papers. — Stapfers Nachlaß.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Wiener-Akten): Schweiz Varia 312 mit den Briefen Senffts und Lebzelterns an Metternich; Zuschriften von Ex-Statthalter Hünerwadel, v. Müllinen u.a.m. Wiener Kongress 23. Staatskanzlei, Schweiz. Berichte 1814—16, fasz. 5.

Einzelne Aktenstücke werden in der Regel nicht zitiert, da zur Auffindung der Belegstellen das dem Text beigegebene Datum meist genügt.

Aargauisches Kantonsblatt I—IX, 1803/16 (KBI). Offizielles, jeden Samstag erscheinendes Amtsblatt, am 26. Mai 1803 vom Kleinen Rat beschlossen, mit dessen Herausgabe Schmiel und Buchdrucker Beck in Aarau beauftragt. Es enthält 1. als Kantonsblatt: Gesetze und Verordnungen der Kantonsregierung, der Tagsatzung und des Landammanns der Schweiz, Kriminalurteile und Ernennungen zu Zivil- und Militärstellen, Pfrundbesetzungen; 2. als Intelligenzblatt: Publikationen aller Geldstage, Beneficien inventarii usw. Gemäß Beschluss vom 27. Dez. 10 erschien das Amtsblatt 1. als Amtsblatt (Gesetze, Verordnungen etc.), 2. als Polizei-Anzeiger, 3. als Intelligenzblatt (Geldstage usw.).

Jakob Kaiser, Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813 (Kaiser).

Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik (Strickler).

Aus Phil. Albert Stapfers Briefwechsel. Herausgegeben von Eugenbühl, I. II. Quellen zur Schweizergeschichte 11. 12. Ed. (Eugenbühl).

Ferd. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albr. Rengger. 2 Bde. (Wydler).

Eugenbühl, Rud., Der Kanton Aargau in den Jahren 1814—1815 nach Briefen aus dem Nachlaß Phil. Alb. Stapfers, Argovia XXII (Arg. XXII).

Eugenbühl, Rud. Zur Geschichte Berns und der Schweiz überhaupt i. d. Jahren 1803—1831 aus bisher unedierten Briefen des Prof. Sam. Schnell und anderer an Ph. Alb. Stapfer. Berner Taschenbuch, 1906 (BT).

Broschüren 1814/15:

Gegen den Aargau:

C. L. Haller, Was ist die alte Ordnung? Eine Neujahrsrede an Stadt und Land.

Was sind Unterthanen-Verhältnisse? (Aug. 1814) (C. L. Haller).

Über Berns Reklamationen. Ein Wort in Beziehung auf die an der Tagesordnung stehende Rechtsfrage etc. (Meyenberg von Bremgarten).

Vier vertrauliche Briefe über eine Angelegenheit des Vaterlandes. (Bondeli v. Chattelaz, Oberamtmann v. Trachselwald).

Beyträge zur Vervollständigung der Schrift, betitelt: Über den Schweiz. Bundesverein etc. Juli 1814 (v. Fischer).

Erläuterung der Schrift: Über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns. Aug. 1814 (Schärer).

Urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an das Aargau und die Waadt, sowohl gegen die gegenwärtigen Vorsteher dieser Landschaften insbesondere, als mit Rücksicht auf das gemeineidgenössische Interesse überhaupt? (Schärer.)

Replik auf die Antwort gegen die Schrift: Urkundliche Beleuchtung etc. (Schärer).

Réplique à la réponse faite à la Brochure, intitulée: Dans quel jour paroît Berne etc. 1. Juillet 1814.

Kurze, aber notwendige Aufklärung einiger Stellen aus der jüngst erschienenen Schrift, betitelt: Antwort auf die urkundliche Beleuchtung der Frage etc. (Von einem Zofinger, Ringier-Seelmatter?).

Noch eine, zwar nur sehr kurze, doch aber auf Wahrheit gegründete Beleuchtung zweyer in No. 29 und 32 des Schweizer-Boten enthaltenen Stellen. Von einem Aargauer. (Von einem Zofinger, Ringier-Seelmatter?).

Was heißt das: Was die Gewalt gibt, kann auch die Gewalt wieder nehmen? Correspondance et autres pièces secrètes. 1er Cahier.

für den Aargau:

Über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns. Mai 1814 (Rengger).

Erläuterung der Beyträge zu Vervollständigung der Schrift etc. (Rengger).

Antwort auf die urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte etc. (Rengger).

Von der Freiheit und den Rechten der Kantone Bern, Aargau und Waadt (Zschoppe).

Lettres de Helvetius sur les diverses questions qui agitent la Suisse (Laharpe).

Was die gegenwärtige Regierung von Bern ist und was sie nicht ist (Laharpe, übersetzt von Schmiel).

Beleuchtung der von dem GRat der Stadt und Republik Bern der hohen eidgenössischen Tagsatzung eingegebenen Erklärung in Betreff der Wiedervereinigung des ehemaligen Bernischen Aargau mit dem Kanton Bern. Vom 7. u. 8. Juli 1814. Den Bewohnern des Kantons Aargau gewidmet (Müller, Stadtschreiber von Zofingen).

Zeitungen u. dergl. jener Epoche (für diese Arbeit wenig benutzt), von Fall zu Fall zitiert in Text u. Anmerkungen.

Wichtigste und öfters zitierte Literatur.

für die politischen Abschnitte:

- Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz I. II. Bd. (Oechsli).
 Martin William, La Suisse et l'Europe 1813/14, I.
 Hodler J., Geschichte des Berner Volks, 2 Bde.
 Witschi Rudolf, Bern, Waadt und Aargau im Jahr 1814, Arch. d. H. V. d. Kts. Bern XXVIII, I.
 Zschokke Ernst, Geschichte des Aargaus.
 Leuthold Rolf, Der Kanton Baden 1798—1803 (Argovia 46).
 Heuberger Samuel, Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Argovia 35. Bd. (Einleitung und Anhang).
 Haller Erwin, Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen, Argovia 34. Bd.

für den Abschnitt Verwaltung:

- Brugger Jakob, Die Gemeindeorganisation im Kanton Aargau.
 Kern Walter, Die Kompetenzen des Großen Rates und des Regierungsrates des Kantons Aargau in ihrer geschichtlichen Entwicklung.
 Haller Ernst, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau.
 Lüthi Werner, Die Gesetzgebung der helvetischen Republik über die Strafrechtspflege.
 Die erste kantonale Gesetzgebung des 19. Jahrhundert. In Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, I. H. 1938.
 Gautschi Walter, Eheschließung und Ehescheidung im Kanton Aargau von 1813 bis 1874.
 Werder Bruno, Das Rechtsmittelsystem des aarg. Strafprozeßrechts.
 Zimmerlin Erich, Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.
 Zschokke Rolf, Die Anfänge des Aargauischen Wehrwesens. Vortrag 1934.
 Zschokke Ernst, Oberst J. N. Schmiel. Taschenbuch des Hist. Vereins des Kantons Aargau 1910 (ATB).
 Schaffner Paul, Das aargauische Finanzrecht.
 Wyss Rudolf, Geschichte des Stadt- und Staatsgutes der alten Republik Bern seit dem 4. März 1798.
 Baier Herm., Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft und die Säkularisation. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, II. F. 50. Bd.
 — Badens Stellung zum Epaventrecht 1803 bis 1862. In Festgabe zum 70. Geburtstag H. Finkes.
 Riniker Hans, Das Forstwesen des Kantons Aargau.
 Zschokke Ernst, Vom Münzwesen des Kantons Aargau, Aarauer Neujahrsblätter 1929.
 Hemmeler Wilhelm, Aarg. Postgeschichte zur Zeit der kantonalen Verwaltung 1804—48. Postzeitschrift 1930. 1931.
 Ein Gang durch die aargauische Postgeschichte. Vortrag.
 Rohrer Fritz, Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804.
 Die aargauische Brandversicherungsanstalt 1806—1906 (Festschrift).

- Die allgemeine aargauische Ersparnisklasse in den Jahren 1812—1912 (Festschrift). Heuberger Walter, Die Aarg. Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden.
- Hagenbuch W., Die kath. Kollaturen im Aargau 1803 (Diss. Basel, Maschinenföhrift).
- Stänz Rudolf, Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau.
- Iseler Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel.
- Fleiner Fritz, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit. ATB 1896.
- Küry A., Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. v. Wessenberg (Schweiz. Int. Kirchl. Zeitschrift N. F. 5. Jg.).
- Kiem P. Martin, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, 2 Bde.
- Keller Jakob, Die Aargauischen Schulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805—22). Progr. Wettingen 1887/88. Beilage, S. 1—48.
- Kim Kurt, Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kt. Aargau.
- Keller Jakob, Das Aargauische Lehrerseminar. Zur Erinnerung an seine Gründung vor 75 und seine Verlegung nach Wettingen vor 50 Jahren.
- Tuchscherer Aug., Die Entwicklung der aarg. Kantonschule von 1802—1902.

Weitere Literaturangaben in den Anmerkungen zum Text.

Ablkürzungen im Text:

- RKommission = Regierungskommission;
 GRat = Großer Rat;
 KIRat = Kleiner Rat;
 Appell.Gericht = Appellationsgericht;
 Reg.Rat = Regierungsrat u. ä.
 £ = Livre de Suisse = Schweizerfranken a. W. (in den Akten bald mit £, bald mit Fr. bezeichnet).

Acte de Médiation.

C H A P I T R E I I .

Constitution du Canton d'Argovie.

T I T R E P R E M I E R .

Division du Territoire, et État politique des Citoyens.

Article Ier.

Le canton d'Argovie est divisé en dix districts; savoir, Zoffingen, Koulm, Arau, Brougg, Lentsbourg, Zurzach, Bremgarten, Mury, Baaden (à l'exception des villages de Dietikon, Schlieren, Oetwill et Hutikon qui font partie du canton de Zurich), Lauffenbourg et Rhinfelden; ces deux derniers districts composant la totalité du Fricktal.

Arau est le chef-lieu du canton.

Les dix districts sont divisés en quarante-huit cercles. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

I I .

Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1^o être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune; 2^o être âgé de vingt ans et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans si l'on n'a pas été marié; 3^o être propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 francs de Suisse, ou d'une créance de 300 francs hypothéquée sur un immeuble; 4^o si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle, qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune et dont le minimum sera de 6 francs et le maximum de 180 francs: néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfants agés de plus de seize ans, inscrits dans les milices et ayant un métier ou un établissement.

I I I .

Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton d'Argovie, peuvent être assujettis à payer le capital aux denier-vingt de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

T I T R E I I.

Pouvoirs publics.

I V.

Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints et d'un conseil municipal, de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers, et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant 1^o la police locale; 2^o la répartition et la perception de l'impôt; 3^o l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine, de plus, les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

V.

Il y a dans chaque cercle un juge de paix: il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit; et il juge, avec des assesseurs, les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

VI.

Un grand conseil, composé de cent cinquante députés, nommés pour cinq ans, ou à vie dans les cas déterminés par l'article XIV, exerce le pouvoir souverain: il s'assemble le premier lundi de mai dans la ville d'Arau; et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil, 1^o accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil;

2^o Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et règlements;

3^o Il reçoit et arrête les comptes de finances que lui présente le petit conseil;

4^o Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics;

5^o Il approuve l'aliénation des domaines du canton;

6^o Il délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés aux diètes et leur donne des instructions.

7^o Il vote au nom du canton.

VII.

Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie, et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt;

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances: à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures et nomme ses agens;

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes;

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public;

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

VIII.

En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

IX.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort.

Il ne peut juger en matière criminelle qu'au nombre de neuf; et, s'il s'agit d'un délit emportant une peine capitale, qu'au nombre de treize: il appelle des hommes de loi au besoin.

La loi détermine la forme de procéder, et la durée des fonctions des juges.

X.

Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

TITRE III.

Mode d'Election, et Conditions d'Eligibilité.

XI.

Les officiers municipaux sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufructuaires d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme hypothiquée sur un immeuble.

XII.

Les juges de paix sont nommés par le petit conseil, entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

XIII.

Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze

jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations: 1^o Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix président de l'assemblée ne peut être nommé dans son cercle.

2^o Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 20 000 francs ou d'une créance de la même valeur hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de 25 ans.

3^o Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les deux cent quarante candidats sont réduits par le sort à cent deux, qui réunis aux quarante-huit députés nommés immédiatement par les cercles, forment les cent cinquante membres du grand conseil.

X I V.

Les membres du grand conseil de la seconde et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la seconde nomination sont à vie, s'ils ont été dans la même année, présentés par quinze cercles.

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

X V.

Les membres du grand conseil de la première nomination peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

X VI.

Pour les places de deuxième et troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil dans l'intervalle de cinq années, le sort désigne, entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

X VII.

Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de cent cinquante membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent cinquante; de manière qu'à chacune des élections générales il entre au grand conseil, au moins, cinquante-deux citoyens de la classe des propriétaires fonciers de vingt mille francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

X VIII.

Le président du grand conseil est choisi, à chaque session, parmi les membres du petit conseil: il ne vote point lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

XIX.

Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans; ils sont renouvelés par tiers: le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de neuf mille fr. en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

XX.

Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil sur une liste triple présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de trois mille francs en immeubles.

XXI.

Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil; et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé, pendant cinq ans, des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

TITRE IV.

Dispositions générales, et Garanties.

XXII.

Tout Suisse habitant du canton d'Argovie est soldat.

XXIII.

Les assemblées de cercle ne peuvent, dans aucun cas, correspondre, soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

XXIV.

La liberté pleine et entière du culte catholique et du culte protestant, est garantie.

Est pareillement garantie la faculté de racheter les dîmes et cens à leur juste valeur.

Berichtigungen und Zusätze.

Arg. Bd. 50.

- pag. 3, zu Anm. 10. Zu den Grenzberichtigungen mit Zürich (die territor. Auscheidung erforderte die Regelung auch noch anderweitiger Gegenstände) vgl. Brunner, Der Kanton Zürich i. d. Mediationszeit 1803 bis 1813, pag. 16/17.
- pag. 10, §. 4/5 o. lies: Es statt dennoch. — §. 5/6 lies: verschiedene durchs Los Erwählte. — Zur Anm. 20: a. Major Hemmann v. Lenzburg fünfmal; füge hinzu: Karl May v. Rud. u. Dom. Baldinger, a. Schulth. v. Baden je dreimal.
- pag. 15, §. 3 v. unten lies: ... zu entnehmen hatte und aus deren Zahl er die Amtleute (= zugleich Präsidenten der Bezirksgerichte) ernannte, für die Aarauerpartei ...
- pag. 16, §. 4 von oben lies: Bis zum Antritt ... statt Austritt.
- pag. 28, Anm. 12, §. 3 lies: des Militär-,
- pag. 39, §. 19 v. o. ließ: „nahen Ende der irdischen Dinge.“
- pag. 49, Anm. 37, §. 2 lies 719/21 statt 1719/21.
- pag. 51, §. 7/8 füge hinzu: und natürlich auch des Bischofs von Basel, von dessen Seite aber kein diesbezüglicher Antrag sich in den Akten findet —
- pag. 63, Anm. 18, letzte §. lies: seiner (anstatt ihrer) Führer.
- pag. 64, Anm. 20, §. 4 u. 6 lies: Reg.Rat Weissenbachs (anstatt Reg.Rats Weissenbach).

Arg. Bd. 51.

- pag. 12, §. 4 o. lies: Wer den Nachweis der erforderlichen Unsäffigkeit im Kanton nicht leistet ...
- pag. 22, §. 11 v. oben durch Ulinea zu trennen: Gegen die zentralistischen ...
- pag. 23, zu §. 17 ff. o. Schon vorher hatte der K.Rat, und zwar auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Großen Rates vom 10. Mai 1810 (PGR II 13), die Zahl der kant. Landjäger um 10 erhöht. (Beschl. d. K.R. v. 4. März 1811; Verwendung: zu permanenten Grenzposten in Murgenthal, auf der Sinser Brücke, in Spreitenbach, Kaiserstuhl, Wölflinswil, Aarau, zur Polizeiwache des Klosters Fahr, zu nächtlichen Patrouillen in der Hauptstadt usw.) — Die Reorganisation vom 2. Sept. 1813 ging vom K.Rat aus (Vermehrung des Landjägerkorps bewilligte im Grundsatz nur der GRat).
§. 5 v. unten lies: ... war inzwischen dermaßen gewachsen, daß ...
- pag. 26, §. 3 v. u. lies 1. (2. 21.) Juli statt 11. — Zum Ulinea wären noch verschiedene Vereinbarungen anzuführen, die der Aarg. in Ermangelung, bezw. zur Ergänzung zentraler Vorschriften mit seinen Nachbarkantonen traf.

- pag. 35, §. 8/9 v. oben lies: eingegangenes Gutachten zugrunde lag sowie ein solches von Appellationsgerichtspräs. Ringier; ...
- pag. 37, Anmerk. 15, §. 1 lies: Die aarg. Dekrete über die Militärjustiz (vom Jahre 1805)
 §. 2 lies: 1799 statt 1899.
 §. 7 lies: sowie statt oder.
- pag. 57, §. 5/6 u. lies: ...nebst der Infanterie aus Artillerie, Kavallerie und Jägern oder Schützen bestehen, und zwar wenigstens aus zwei womöglich aus freiwilligen zu bildenden Artillerie- und Jägerkompanien; die Reiter ...
- pag. 59, §. 4 o. lies: fünf Kompanien Infanterie bilden ...
 §. 7 u. 8 v. oben: Laut korrigiertem Text der Verordnung zur Militärorganisation (K.Bl. 3, Verbesserungen, am Schluß des Bandes) sollte das Elitekorps aus Artillerie (3 Komp. zu 80 Mann), aus Jägern (5 Komp. zu 100 Mann) u. Infanterie (Komp. zu 100 Mann) bestehen.
- pag. 71, §. 3/10 v. u. Dieses Regl. enthält ausgiebige Vorschriften über Patenterteilung, über die (auf Freiwilligkeit beruhende) Anwerbung, über Kontrolle u. Abtransport der Angeworbenen u. a. m. Das Werbe patent wird (laut korrig. Text) von der W.Komm. ausgestellt unter Ratifikation des Kriegsrats u. vom Präf. der W.K. dem genügend qualifizierten Bewerber nach Ablegung eines Handgelübdes u. gegen Entrichtung einer Gebühr von 4 Fr. ausgehändigt. Für Reisepaß zahlt der Refrut 5 Batzen und jeder durch den Aargau ziehende Refrutentransport für Paßvisa 2 Fr. Das unterm 23. Mai 1806 revidierte Regl. (KBl V 340/46) sieht u. a. von einer Ratifikation der Patente durch den Kriegsrat ab u. verzichtet auf die Patent- sowie die Visagebühr. Das Werberegl. der Tagsatzung v. 8. Juli d. gl. J., das am Grundsatz der Freiwilligkeit festhielt u. von einer Übertragung des Werbegeschäfts auf den Bund (wozu sich die Kantone nicht einmal anno 1812, als die neue Kapitulation die Werbung zu einer schweiz. Staatsobliegenheit machte, entschließen konnten) absah, beschränkte sich auf etliche Richtlinien, denen der Aarg. im ganzen schon Genüge getan hatte. Da nunmehr alle die Werbung hemmenden Patent-, Paß- u. Visagebühren wegzulassen waren, verzichtete der Aarg. auch auf die 3 Batzen, die immer noch jeder Kantonsbürger (gem. Regl. v. 23. Mai) zu bezahlen hatte, „um in das Refrutenverzeichnis eingeschrieben und in den Stand gesetzt zu werden, allfällige Pensionen oder Vortheile als Schweizer reklamieren zu können“. Sodann waren von jetzt an bei Abweisung von Werbern die Gründe nicht — wie bisher — einfach dem Chef des betr. Schweizerregiments, sondern dem Kriegsrat u. durch diesen dem KIRat mitzuteilen (aarg. Vollz. Verordn. v. 1. Aug. 1806 § 3), da der Landammann nach eidgen. Vorschr. von solchen Vorfällen durch die „Kantonal-Behörde“ in Kenntnis zu setzen war. Im übrigen konnte der KIRat die zum Vollzug des eidgen. Regl. als nötig erachteten Paragraphen einfach der bish. Verordn. v. 23. Mai entnehmen.

pag. 85/86, zu Anm. 7/8: In welchem Ausmaße Schuldverpflichtungen auf den säkularisierten Klostergütern lasteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus den benutzten Akten ergibt sich, daß der Staat Aargau gemäß Konvention vom 3. Juli 1809 dem Kaufmännischen Direktorium in Zürich 6000 Gl. zahlte zur Beseitigung der Ansprüche, die dieses aus einem auf den Malteserorden vom 10. März 1797 lautenden — zwar vom Aargau wegen Formfehlers nicht ohne weiteres anerkannten — Schuldtitel von 25 000 Gl. herleitete, in welchem Schuldbriefe die beiden Ordenskommenden Leuggern im Aargau und Tobel im Thurgau unter pfändlich verschrieben waren (der Kt. Thurgau zahlte ebenfalls 6000 Gl.). § 2 Kapit. II 1803/10. — Sodann zahlte der Kt. Aargau nach langwierigen Auseinandersetzungen im Jan. 1823 zugunsten solothurnischer Gläubiger des vorderösterreichischen Prälatenstandes und zugleich zur Aufhebung des in dieser Sache auf olsbergische, im Kt. Solothurn gelegene Güter gelegten Sequesters die Summe von 11 600 Fr. = aarg. Anteil an der gesamten schließlich festgesetzten Schuldforderung, verteilt auf die folgenden haftbaren Mitglieder des ehemaligen vorderöst. Prälatenstandes: Kommenden Beuggen und Rheinfelden (Fr. 3781.5.8 u. 275.4.4); Kollegiatstift Rheinfelden (998.5.2); Stift Olsberg (1545.5.5); Stift Sädingen (4998.9.1). Die Anteile der beiden Kommenden u. des Stifts Sädingen hatte der aarg. Fiskus unmittelbar zu übernehmen, da deren diesbezügliche Besitzungen Staatseigentum geworden waren; zur Übernahme der Quoten des finanziell hart mitgenommenen Kollegiatstifts Rh. u. des Stifts Olsberg, sowie für Verhandlungskosten wies die aarg. Regierung die Verwaltung des zuletzt genannten, besser weggekommenen Stifts zur Bezahlung, bezw. zur Rückerstattung von 3000 Fr. an die Staatskasse an. StAU: Olsberg 8046; KW3 EB.

pag. 115, §. 22 v. oben lies: schlaglichtartig anstatt schlagartig.

pag. 120, Anm. 54 b lies: Salzvertrag statt Salzertrag.

pag. 121/22, vergl. zum Jagdgesetz u. zu den Jagdreglementen W. Merz i. d. Festschrift: 50jähr. Jubiläum d. Aarg. Jagdschutzbvereins 1883—1933, pag. 21/23.

pag. 124, §. 2 v. o. lies: April statt August. §. 14 lies: (Oheim und Neffe) usw.

pag. 125, §. 3 v. o. Pro 1809 nur rund 175 000 Fr. bezogen (nicht 200 000); vom GRat beschlossen am 5. Mai u. 7. Aug. je 52 300, am 30. Nov. 70 000. — §. 14 lies 18. statt 17.

pag. 128, §. 14 I. 300, bezw. 100 Fr. §. 15 I. 200 (inkl. Bureauausl.), bezw. 80 Fr.

Arg. Bd. 52.

pag. 64, zu §. 2/4 v. u.: ... Verwalter und Commis = Postdirektor, Post-Controleur, erster Post-Commis (diese 3 im Zentralbureau) und Post-Offizianten. K. A. Reg.-Estat 1806, pag. 19, 98.

pag. 69, §. 18 v. o. lies: neuen (statt nuen).

pag. 101, §. 9/10 v. oben: Die Instruktion v. 18. Febr. 04, vom Sanitätsrat entworfen und publiziert (KBl II 236/38), erfolgte auf Grund der kleinrätl. Verordn. v. 31. Jan. 04 betr. „Einführung einer Todten-Beschau“ (= Verbot, Leichen vor Ablauf von 48 Stunden zu begraben — Ausnahmen möglich bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten; Aufstellung von Totenbeschauern in allen Gemeinden des Kantons usw. KBl. II 208/12). — Pag. 105, §. 14 v. o. I. 1805 statt 1806.

Arg. Bd. 53.

pag. 30, §. 9 v. unten: so = dons gratuits etwa von Seiten der Klöster genannt.

pag. 98, Anm. 15a, 2. Ulin. Dazu kam ein bes. Waldverteilungsvertrag, sowie die ergänzende „Übereinkunft zwischen Stift Olsberg u. den Gemeinden Aargau- und Basel-Olsberg. Hersperg u. Mußhof über Beholzungs-, Maid-, Acherumrechte, Haltung der Zuchttiere u. Steuerverhältnisse (ratif. v. Basel u. Aarg. Apr. u. Mai 1814).

pag. 115, §. 18 ff. o. Der Stadtrat von Aarburg hatte nämlich die (in Übereinstimmung mit dem Gesetz des GRats vom 17. Mai 1804) anbegehrte Einquartierung von 17 Artilleristen bei der Bürgerschaft verweigert (da genug Raum auf der Festung Aarburg vorhanden sei und die Festung der Stadt schon viel Leiden verursacht, aber wenig Nutzen gebracht habe, zumal die Aarburger Professionisten bei Arbeiten für die Festung selten berücksichtigt worden seien — Brief des Stadtrats von Aarburg an Kriegsrat v. 7. Sept. 1813), weshalb die aarg. Regierung den Stadtrat v. Aarburg durch den Amtmann von Zofingen zurechtweisen ließ und 14 Tage später (27. Sept. 1813) den besonders renitenten Stadtammann Dr. Schmidter sowohl als Oberhaupt Aarburgs wie auch als Sanitätsrat und Bezirksarzt absetzte. Die Gemeinde — einig mit dem Vorgehen des Stadtrats — wählte neuerdings und einhellig Schmidter zum Stadtpräsidenten. Nunmehr befahl der KIRat der Gemeinde, an Stelle Schmidters ein „würdigeres Individuum“ zu wählen — unter Beisein des Amtmanns. Bei Widersetzung sollte sie als insurgierend betrachtet und weiterhin jeder einzelne widerspenstige Bürger als Kriminalverbrecher verhaftet und ins Gefängnis des Bezirkshauptorts abgeführt werden. Sodann ließ der KIRat die Standeskompagnie unter Oberstl. Schmiel in Aarburg einrücken (auf 5. Oktober 1813), und die Bürgerschaft hatte jetzt nicht nur das Detachement der Kanoniere, sondern auch die Standeskompagnie einzuarbeiten. Angesichts der energischen Haltung des KIRats gab Aarburg nach. Von den Vorfällen wurde der Landammann der Schweiz von der aarg. Regierung gebührend in Kenntnis gesetzt. PKR XIV 311 ff. II 9, Sept. u. Okt. 1813. Vgl. Bronner, der Canton Aargau I 163/64.

pag. 140, (unten) u. 141 (oben). Rengger ist so gut wie sicher als der Urheber dieser — absichtlichen oder zufälligen? — Auslassung betr. Parität d. GRats zu bezeichnen — sein Entwurf sowie die Abänderungen der kleinrätl. Komm. fehlen jedoch in den Akten.

pag. 142, §. 2 v. u. Druckfehler Rengger.

pag. 144, §. 3. 9/15 v. o. ist noch anzumerken, daß Reg.R. Weissenbach kurz zuvor — 25. Nov. 1814 — gestorben war.

Arg. Bd. 42.

pag. 66, §. 25 v. oben lies: 2 641 046 Mann statt 1 307 223; 276 628 Pferde statt 207 472. Entsprechend sind die folgenden Zahlen (Zeilen 26 ff.) ungefähr zu verdoppeln, bezw. mit 4/3 zu multiplizieren. Siehe Akten-sammlung a. d. Zeit d. Helvet. Rep. 1798—1803, Bd. XI des Gesamt-werks, der Kulturhist. Serie I. Bd. pag. 703/4, No. 2482 a. — Die un-richtigen Angaben im Texte der Arg. 42 sind auf die Mangelhaftigkeit der benutzten Kopie aus dem May'schen Nachlaß zurückzuführen.

Inhaltsverzeichnis.

In Argovia Band 50.

	Seite
Übergang von der Helvetik zur Mediation	1
Innere Festigung	18
Die Administration als Ganzes	18
Das Problem	18
Der Kampf um den inneren Aufbau	20
Ringen um die Exekutive	53

In Argovia Band 51.

Die einzelnen Verwaltungszweige	5
Niederlassung und Bürgerrecht	3
Gemeinde-Organisation	16
Sicherheit im Innern und nach außen	22
Polizeiwesen	22
Justizwesen	27
Militär und Werbung	52
Militärwesen S. 52, Werbung S. 71.	
Finanzen	80
Organisation S. 80, Kampf um das Kantonsgut S. 85, Einnahmen und Ausgaben S. 109.	

In Argovia Band 52.

Wirtschaft	7
Land- und Forstwirtschaft	7
Handwerk und Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr	39
Handwerk und Gewerbe S. 39, Industrie, Handel und Verkehr S. 47, Münzwesen S. 57, Postwesen S. 62, Straßenwesen S. 65, Zölle S. 73.	
Humanitäre Einrichtungen	81
Armenwesen	81
Sanitätswesen	96
Besondere gemeinnützige Werke	105

In Argovia Band 55.

Geistige Kultur	7
Kirchenwesen	7
Reformierte Kirche S. 7, Katholische Kirche S. 18,	
Schulwesen	56
Der Schulrat S. 56, Primarschule S. 61, Höhere Schulen S. 80.	

Abwehr der bernischen Ansprüche auf den Aargau	99
Abwehrwille	99
Die einzelnen Abwehrmaßregeln	105
Polizeiliche Maßnahmen	105
Militärische Vorbereitungen	114
Federkrieg	122
Revision der kantonalen Verfassung	135
Kampf um den Garantieartikel auf der Tagsatzung	145
Diplomatische Bemühungen	154
Quellen und Literatur	173
Quellenübersicht	173
Wichtigste und öfters zitierte Literatur	176
Akte der Mediation	178
Berichtigungen und Zusätze	183